This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

GERMANY

Laws: Collections

3 2044 103 193 405

HARVARD LAW LIBRARY

Received

Guttentag'sche Sammlung
Nr. 70. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 70.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Germany: Laws, Statutes, etc. Workmen's

Das compensation laws

Reichs-Haftpflichtgesetz

vom 7. Juni 1871

in der Fassung des Artikels 42 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen

von

Dr. Georg Eger,
Regierungsrat.

Berlin 1903.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

FEB 10 1932
2/10/32

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
I.	**Abkürzungen und Citate der Literatur**	VII, VIII
II.	**Erläuterungen zum Reichs-Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871.**	
§. 1.	Die Haftpflicht der Eisenbahnunternehmer	1—67
§. 2.	Die Haftpflicht der Betreiber von Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben) und Fabriken . .	67—152
§. 3.	Die Schadenersatzleistungen im Falle der Tötung und der Entziehung des Rechts auf Unterhalt	152—217
§. 3a.	Die Schadenersatzleistungen im Falle einer Körperverletzung	217—221
§. 4.	Die Einrechnung der unter Beitrag des Unternehmers bewirkten Versicherung auf die Entschädigung . .	221—243
§. 5.	Das Verbot und die Nichtigkeit von Verträgen, betr. die Ausschließung oder Beschränkung der in den §§. 1 bis 3a des Reichsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zum Vortheile des Unternehmers	243—249
§. 6.	Das Prozeß- und Beweisverfahren in Haftpflichtstreitigkeiten	249—259

Seite

§. 7. Die Leistung des Schadensersatzes durch Entrichtung einer Geldrente, die Sicherheitsbestellung, Vorauszahlung, vorläufige Vollstreckbarkeit, Unpfändbarkeit, die Forderungen auf nachträgliche Aufhebung, Ermäßigung, Wiedergewährung und Erhöhung der zuerkannten Rente und der Sicherheit 260–296

§. 8. Die Verjährung der Forderungen auf Schadensersatz . . . . . 297—321

§. 9. Die Aufrechthaltung und Abänderung der gesetzlichen Haftungsvorschriften durch das Reichs-Haftpflichtgesetz . . . . . 321—333

§. 10. Die Kompetenz des Reichsgerichts als höchster Instanz in Haftpflichtstreitigkeiten 333–336

III. Anhang.

I. Eisenbahnpostgesetz. §. 8 337

II. Bürgerliches Gesetzbuch. §§. 823, 827 bis 833, 840–847, 852, 760 . . 337—342

III. Gewerbeordnung. §. 120a . . . 342–343

IV. Civilprozeßordnung. §§. 323, 324, 708, 850 . . . . . 343—344

V. Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz. §§. 1—5, 7—9, 15—21, 135, 136, 138—140 . . . . . 344—354

VI. Beamten-Fürsorgegesetz. Art. 1, §§. 1, 2, 7—14, Art. 2 354–360

IV. Sachregister 361–376

Abkürzungen und Citate der Literatur.

Abs. = Absatz.
Abschn. = Abschnitt.
ALR. = Allgemeines Landrecht.
Anm. = Anmerkung.
Anw. = Anweisung.
Aron = Aron, Die durch Art. 42 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche abgeänderten Vorschriften des Reichs-Haftpflichtgesetzes, bei Eger, Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen Bd. 14 S. 183.
Ausf.Best. = Ausführungsbestimmung.
Bahn-Ordn. = Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands.
Beschl. = Beschluß.
Best. = Bestimmung.
Betr.Ordn. = Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
CPO. = Civilprozeßordnung.
Cörmann = Cörmann, Das Reichs-Haftpflichtgesetz, Berlin 1898.
Eger = Eger, Das Reichshaftpflichtgesetz, Kommentar 5. Aufl., 1900.
EVBl. = Preuß. Eisenbahn-Verordnungsblatt.
Einf.Ges. = Einführungsgesetz.
Eisenb.Arch. = Preuß. Archiv für Eisenbahnwesen.
Eisenb. Entsch. = Eger, Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen 2c.
Endemann (ohne Zusatz) = 3. Aufl. seines Kommentars zum Haftpflichtgesetz.
Entsch. = Entscheidung.
Entw. = Entwurf.

Erl. = Erlaß.
Frantz = Frantz, Die Haftpflicht der Eisenbahn- ꝛc. Unternehmer, 1872.
Genzmer = Genzmer, Das Reichshaftpflichtgesetz, 1882.
Ges. = Gesetz.
GS. = Gesetz-Sammlung.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
Hilse = Hilse, K., Haftpflicht der Straßenbahnen, Berlin 1889.
Jacobi = Jacobi, Erläuterungen zum Haftpflichtgesetze, 11. Auflage, 1878.
Jäger = Jäger, Die Umwandlungsklage im deutschen Haftpflichtrechte jetzt und nach 1900. Berlin 1898.
Kah = Kah, Kommentar zum Haftpflichtgesetz, 1884.
Laß u. Maier = Laß u. Maier, Haftpflichtrecht und Reichsversicherungsgesetzgebung, 2. Auflage, München 1902.
Linkelmann = Linkelmann, Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, Berlin 1898.
Min. = Minister.
Ob.Trib. = Preußisches Ober-Tribunal.
RG. = Reichsgericht.
Reichsges. = Reichsgesetz.
RGBl. = Reichs-Gesetzblatt.
ROHG. = Reichs-Oberhandelsgericht.
Reindl = Reindl, Das Reichs-Haftpflichtgesetz, 1901.
Rosin = Rosin, H., Das Recht der Arbeiterversicherung, 1893.
v. Rutz = v. Rutz, Über die Änderungen am Reichs-Haftpflichtgesetze, in den Blättern für Rechtsanwendung Bd. 64 S. 1 ff.
Westerkamp = Westerkamp in Endemanns Handbuch des Handelsrechts Bd. 3 S. 616 ff.
Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb.Verw. = Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen.

Das Reichs-Haftpflichtgesetz

betreffend

die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen.

Vom 7. Juni 1871.

(Reichs-Gesetzblatt 1871, Nr. 25, S. 207—209.)

(In der Fassung des Art. 42 des Einführungsgesetzes zum BGB. v. 18. August 1896.)

---

§. 1.[1])

Wenn bei dem Betriebe[2]) einer Eisenbahn[3]) ein Mensch[4]) getödtet oder körperlich verletzt[5]) wird, so haftet[6]) der Betriebs-Unternehmer[7]) für den dadurch entstandenen Schaden,[8]) sofern er nicht beweist,[9]) daß der Unfall[10]) durch höhere Gewalt[11]) oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist.[12])

1. Dem Betriebsunternehmer einer Eisenbahn ist durch §. 1 die unbedingte und unmittelbare Haftpflicht auferlegt, wenn „Körperverletzung oder Tötung eines Menschen bei dem Betriebe einer Eisenbahn" vorliegt. Der Beschädigte hat nur die Tatsache der Beschädigung bei dem Betriebe nachzuweisen. Lediglich

auf diese Voraussetzung gründet das Gesetz die Haftpflicht des Betriebsunternehmers, falls dieser nicht die Einreden der höheren Gewalt oder des eigenen Verschuldens des Beschädigten darzutun vermag. Auf ein Verschulden des Unternehmers kommt es nicht an. Derselbe ist auch dann haftpflichtig, wenn der Betrieb ganz vorschrifts- und ordnungsmäßig gehandhabt worden ist und nachweislich kein Verschulden, sondern ein Zufall den Schaden verursacht hat. (RG. Eisenb. Entsch. I S. 105, IV S. 370, VIII S. 88, XVIII S. 7.)

Die Haftpflicht des Betriebsunternehmers aus §. 1 ist daher unabhängig von den civilrechtlichen Grundsätzen der Deliktsobligation, eine selbständige, ausschließlich auf diesem Gesetz beruhende Verpflichtung. (Eger S. 2, Westerkamp S. 641, Laß u. Maier S. 100, 101. Vgl. Anm. 6 und ROHG. Entsch. Bd. 12 S. 78, Bd. 13 S. 68, Bd. 21 S. 279, 363, Bd. 23 S. 75 und RG. Eisenb. Entsch. I S. 31, 291, II S. 192)

2. Die Worte „bei dem Betriebe" einer Eisenbahn umfassen nach der Absicht des Gesetzes nicht den gesamten Betrieb der Eisenbahn, sondern nur die im Vergleich mit anderen Verkehrsbetrieben eigentümlich gefährlichen Funktionen des Eisenbahnbetriebs. (Eger S. 3 ff., Laß u. Maier S. 98, Reindl S. 21.) Nicht jede Beschädigung also bei Gelegenheit des Eisenbahnbetriebes begründet die Haftpflicht des Betriebsunternehmers. Es ist indessen die Haftpflicht keineswegs beschränkt auf Verletzungen, welche verursacht sind durch die bei der Beförderung auf der Eisenbahn tätigen Naturkräfte; die Haftpflicht tritt vielmehr ein in bezug auf alle Verletzungen, welche unmittelbar oder mittelbar verursacht sind durch Wirkungen der Handhabung und Ausführung des Eisenbahnbetriebes in allen Richtungen desselben, insofern die eigentümliche Gefährlichkeit des Eisenbahnbetriebes die Ursache des Unfalls beeinflußte. (ROHG. Entsch. Bd. 23 S. 1.) Darunter

sind nicht alle Betriebshandlungen des Eisenbahnunternehmers gemeint, vielmehr nur diejenigen, welche mit dem eigentlichen Eisenbahnbetriebe, der Beförderung auf der Bahn, unmittelbar zusammenhängen, namentlich die Vorbereitung, die Durchführung und der Abschluß der Beförderung. Bei der Beurteilung, ob eine Betriebshandlung hierzu zu rechnen, ist maßgebend, „ob sie mit den eigentümlichen Gefahren des eigentlichen Betriebs der Eisenbahn, der Beförderung auf der Bahn, verbunden sind"; — „ob sie sich innerhalb des Bereichs der dem Eisenbahnbetriebe eigentümlichen Gefahren und in ursächlichem Zusammenhange damit zutragen"; — ob sie mit dem Betriebe der vom Gesetzgeber für besonders gefahrbringend erachteten Anlagen in einem inneren ursächlichen Zusammenhange stehen oder doch stehen können". (RG. Eisenb. Entsch. I S. 243, Eisenb.-Arch. 1882 S. 158, Eisenb. Entsch. I S. 25, II S. 116, V S. 341, 436, IX S. 370.)

Es kommt daher nur darauf an, festzustellen, was unter der eigentümlichen Gefährlichkeit des Eisenbahngewerbes zu verstehen ist? Diese Frage findet ihre Beantwortung in dem Vergleiche der besonderen Betriebsgefahren, welche die Eisenbahn gegenüber anderen Transport- und Verkehrsanstalten bietet. Daraus ergeben sich als besonders gefährliche Momente zunächst der Betrieb auf Eisengleisen, die Bewegung von Wagen auf Eisenschienen, welche den Transportmitteln mangels der auf gewöhnlichen Wegen entstehenden Friktion eine außerordentliche Schnelligkeit verleiht, ferner die ungeheure Schwere und doch leichte Beweglichkeit der Wagen (RG. Eisenb. Entsch. II S. 273), die erhöhte Schwierigkeit des Ausweichens (RG. Eisenb. Entsch. VIII S. 87, IX S. 370); die in der Regel stattfindende Verwendung durch gewaltige Naturkräfte (Dampf, Elektrizität, Luftdruck 2c.) bewegter Maschinen (RG. Eisenb. Entsch. I S. 357, XVII S. 57), die außerordentliche

Eile des Betriebs (RG. Eisenb. Entsch. I S. 288, 343, II S. 56, III S. 69, 200, VIII S. 87), insbesondere beim Ein- und Aussteigen (XVIII S. 229), und zwar nicht nur, wenn objektive Eile erforderlich war, sondern unter Umständen auch, wenn subjektiv der Verletzte — obwohl im Irrtum — Eile für geboten hielt. (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 445, VI S. 56.)

Auch die ungewöhnliche Schwere der Frachtgüter kommt in Betracht. (RG. Eisenb. Entsch. II S. 182, 183.) Ferner das starke, durch die Eile und den Verkehr bewirkte Gedränge auf den Bahnsteigen. (RG. Eisenb. Entsch. IX S. 222, VIII S. 40, X S. 58, XI S. 338, X S. 363, XVI S. 307.) Endlich das dem gewöhnlichen Fuhrverkehre fremde, eigentümlich brausende, schleifende und schnaubende Geräusch, welches das Scheuen 2c. von Tieren verursacht. (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 336, V S. 393, VIII S. 9, VIII S. 245, IX S. 109, X S. 197, X S. 270, XII S. 8, XIII S. 156, XVI S. 51, XVIII S. 113, XIX S. 62, 63.)

Diese Momente vornehmlich sind es, welche den Eisenbahnbetrieb vor allen anderen Transportunternehmungen besonders gefährlich machen. Keineswegs ist jedoch die Haftpflicht der Eisenbahnen auf solche Unfälle beschränkt, welche nur bei Eisenbahnen sich ereignen können. Es kommt vielmehr bloß darauf an, ob der eingetretene Unfall sich als eine Folge der Anwendung derjenigen Transportmittel und Betriebsweise darstellt, in welchen die Eigentümlichkeiten des Eisenbahntransportes im Gegensatze zu anderen Transportarten bestehen. Daher fallen auch Dampfkesselexplosionen (RG. Eisenb. Entsch. II S. 182), das Ausströmen von Kohlenstaubmengen aus der Lokomotive (RG. Eisenb. Entsch. III S. 333), das Einbrechen eines Gerüstes infolge der Schwere eines Arbeitszuges (RG. Eisenb. Entsch. II S. 12), die Gefahren des elektrischen Stromes, z. B. das Herabfallen, Brechen der Leitungs-

drähte (RG. Eisenb. Entsch. XVII S. 57), unter das Gesetz. Dagegen würde es von vorstehenden Gesichtspunkten aus zu weit gehen, die Verletzung eines Reisenden beim Öffnen des Fensters eines Personenwagens (s. Öster. Oberst. Ger. Eisenb. Entsch. XII S. 15) oder beim Schließen der Tür desselben (RG. Eisenb. Entsch. XII S. 52) — falls die Verletzung nicht etwa durch die schnelle und rüttelnde Bewegung, besondere Eile oder andere eigentümliche Umstände des Betriebs bedingt war — an sich zu den Eisenbahnbetriebsunfällen zu rechnen, ebensowenig die Beschädigung eines Passagiers durch ein vom Glasdach des Perrons bei der Reinigung herabfallendes Stück Glas (OLG. Breslau XIII S. 217), eines Bahnbediensteten durch einen vom Stationsgebäude herabstürzenden Dachstein (ROHG. Entsch. Bd. 12 S. 162), durch Ausgleiten, Brand 2c. im Übernachtungslokale, in den Korridoren, Bureauräumen usw.

Man versteht hiernach unter Betrieb im Sinne des §. 1 nur den Inbegriff derjenigen Funktionen des Eisenbahngewerbes, welche demselben die ihm eigentümliche Gefährlichkeit verleihen; unter Verletzungen bei dem Betriebe daher nur solche, welche mit derartigen Funktionen in kausalem Zusammenhange stehen. Daraus ergiebt sich folgendes:

I. Verletzungen bei solchen Funktionen des Eisenbahngewerbes, welche auch alle anderen Transportgewerbe bei ihrem Betriebe in gleicher Weise und mit demselben Grade von Gefährlichkeit erfordern oder ermöglichen, fallen nicht unter §. 1. Daher gehören hierher nicht: alle Unfälle bei Hantierungen auf den Güterböden, sowie bei dem Auf- und Abladen der Güter dienenden Frachtwagen und der zur Be- und Entladung gestellten Eisenbahnwagen, weil alle diese Funktionen in keinem Zusammenhange mit der eigentümlichen Gefährlichkeit des Eisenbahnbetriebes stehen,

vielmehr in derselben Weise auf jedem Güterboden eines Spediteurs 2c. vorkommen können. Insbesondere steht bei Entladung still stehender Waggons, Umladung aus einem Waggon in den anderen 2c. der Eisenbahnbetrieb im Sinne von §. 1 nicht in Frage, wenn weder eine Einwirkung der zur Bewegung benutzten Naturkraft sich geltend macht, noch ein Zusammenstoß mit anderen, auf dem Gleise sich bewegenden Wagen erfolgt, noch überhaupt eine besondere Gefahr durch die dem Bahnverkehr eigentümliche Betriebsart hervortritt. Fehlen diese Voraussetzungen, so unterscheidet sich die auf dem Bahnkörper bewirkte Entladung eines Waggons rechtlich nicht von der Ausladung eines gewöhnlichen Lastwagens. (ROHG. Bd. 11 S. 211, Bd. 13 S. 83, RG. Eisenb. Entsch. I S. 25, I S. 288, I S. 323, IV S. 249, IV S. 255.)

Nur wenn bei der Entladung die dem Eisenbahnverkehr eigene Eile den Unfall herbeigeführt hat, erklärt das Reichsgericht den §. 1 l. c. für anwendbar. (RG. Eisenb. Entsch. I S. 343, II S. 56, II S. 182, IV S. 445, VI S. 56, IX S. 164, XI S. 338, II S. 435, III S. 76 [Entladung von Stückgut], VI S. 304 [Abladen von Schienen], IX S. 163 [Verladen von Vieh].)

Ist aber der Unfall dadurch erfolgt, daß die zur Entladung stehenden Waggons wieder in Bewegung geraten sind (z. B. zufällig durch den Stoß einer Lokomotive 2c.) und hierbei einen Menschen verletzt haben, so findet §. 1 des Ges. Anwendung. (ROHG. Entsch. Bd. 23 S. 1.) Ebenso wenn die Entladung infolge der eigentümlichen Anlage der Bahn zur Verletzung führt. (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 199.)

Dagegen fallen nicht unter das Gesetz Unfälle, welche, sei es im Wartesaale, sei es auf dem Perron oder dem Bahnkörper selbst ohne irgend eine influierende Tätigkeit der eigentümlichen Betriebsmittel, der Dampfkraft 2c., lediglich durch die Mangelhaftigkeit von An-

lagen oder Vorrichtungen, welche auch anderen Transportunternehmungen eigen sind, z. B. durch schadhaftes Mauerwerk der Bahngebäude, Herabfallen einer Decke, eines Kronleuchters, Fensters Einstürzen der Wände, Dächer, Überfahren mit Handwagen der Güter- oder Posterpedition, durch das Hinaus- und Hineintragen des Gepäcks, die Ver- oder Entladung von Gütern 2c. entstehen, denn alle derartigen Unfälle können in gleicher Weise auch bei dem Post-, Omnibus-, Schiffsverkehre eintreten und haben daher mit der eigentümlich gefährlichen Betriebsart der Eisenbahnen nichts gemein.

Aus gleichem Grunde erscheint das Gesetz nicht anwendbar auf die Verletzung eines auf einem vorbeifahrenden Güterzuge befindlichen Bremsers durch einen vom Stationsgebäude herabfallenden Dachstein, ferner eines Passagiers beim Überschreiten des Perrons durch vom Glasdach bei der Reinigung herabfallendes Glas, beim Öffnen eines Coupésensters infolge Schadhaftigkeit desselben, beim Schließen der Coupétüren durch die Eisenbahnbeamten, falls bei solchen und ähnlichen Fällen nicht besondere, dem Eisenbahnbetriebe eigentümliche Gefahren und Umstände, wie z. B. besondere Eile, die infolge der intensiven Betriebskraft ungewöhnlich rüttelnde Bewegung der Wagen oder dadurch entstandener heftiger Zugwind 2c. mitgewirkt haben.

Die Worte „bei dem Betriebe" bedeuten keineswegs lediglich eine örtliche und zeitliche Verbindung des Unfalls mit dem Betriebe. Vielmehr wird erfordert, daß die Möglichkeit eines Kausalzusammenhanges zwischen dem Unfalle und den besonderen Gefahren des Eisenbahnbetriebes, gegen welchen das Gesetz Schutz gewähren will, vorhanden ist (RG. Eisenb.Entsch. I S. 243). Daher ist kein Betriebsunfall: die Verletzung einer Person beim Hineinwerfen eines Briefes in den Eisenbahnpostwagen durch einen Fall über eine quer über den Fahrsteig liegende Leiter

(RG. Eisenb. Entsch. XII S. 351) —, Sturz beim Überschreiten des Bahnsteigs (XVIII S. 42), Anstoßen eines Passanten an eine versehentlich nicht geöffnete Bahnschranke (XVIII S. 128), eines Zollbeamten in den vom Eisenbahnbetriebsdienst getrennten Zollabfertigungsräumen eines Bahnhofes durch die Schiebetüren derselben (VIII S. 40), eines zur Bahnhofsfeuerwehr gehörigen Eisenbahnwerkstättenhandwerkers beim Löschen eines brennenden Gebäudes (RG. Entsch. in Civils. Bd. 27 S. 31) —; wohl aber die Verunglückung eines Grenzzollaufsehers im allgemeinen Grenzzolldienste, welcher auf einem dienstlichen Patrouillengange auf dem Eisenbahnkörper von einem Eisenbahnzuge überfahren und getötet wurde (RG. Eisenb. Entsch. XIV S. 323).

Auch fallen alle diese und andere Unfälle dann unter das Haftpflichtgesetz, wenn dieselben durch die besondere dem Eisenbahnbetriebe eigene Eile verursacht sind, z. B. Stolpern über einen Gepäckkarren auf dem Bahnsteig bei eiliger Lösung einer Fahrkarte (RG. Eisenb. Entsch. XIX S. 65). Von dem Gesichtspunkte der eigentümlichen Gefährlichkeit aus gehören daher unter §. 1 ferner nicht solche Unfälle, welche im Eisenbahn-Telegraphen- und Signal-, Güter- und Billet-Abfertigungsdienste 2c., z. B. durch Umstürzen von Telegraphen-, Barrieren- und Signalstangen, bei dem Plombieren der Wagen durch Verletzung mit der Plombierzange, bei dem Coupieren der Billets durch Verletzung mit der Coupierzange, bei der Beleuchtung und Heizung der Gebäude oder Wagen durch Verbrennung usw. entstehen, weil alle diese Unfälle die eigentümlich gefährliche Natur des Eisenbahnbetriebes nicht berühren (ROHG. 1878, RG. Eisenb. Entsch. I S. 125 — I S. 127, 243, Obb. LGer. Bayern VIII S. 224) —, außer wenn die bezügliche Verrichtung im Dunklen und mit besonderer durch den Eisenbahnbetrieb gebotenen Eile erfolgen muß (RG. Eisenb. Entsch. I S. 254).

Dieselben Grundsätze sind auch bei Unfällen durch die Bedienung von Übergangs-, Zug- 2c. Barrieren adoptiert. D. h. diese Unfälle fallen in der Regel nicht unter das Gesetz (RG. Eisenb. Entsch. XI S. 252, XVIII S. 128), ausnahmsweise aber dann, wenn sie mit besonderer Eile z. B. unmittelbar nach Signalisierung eines herannahenden Zuges geschieht (II S. 96).

II. Nur Verletzungen bei solchen Funktionen des Eisenbahngewerbes, welche demselben im Vergleiche mit allen anderen Transportgewerben die ihm eigentümliche Gefährlichkeit verleihen und somit bei letzteren nicht in gleich gefährlicher Weise vorzukommen pflegen, fallen unter §. 1 des Reichsgesetzes.

Vorausgesetzt wird irgend eine Tätigkeit oder Wirksamkeit der Betriebsmittel, welche aber nicht identisch ist mit der Ortsbewegung oder Beförderung. Es ist nicht erforderlich, daß sich die Betriebsmittel in lokaler Bewegung befinden, noch weniger, daß sie zur regelmäßigen Beförderung verwendet werden oder überhaupt unmittelbar zum Transporte dienen. Wohl aber muß gewissermaßen die Initiative zur Verletzung in irgend einer Funktion bezw. Wirksamkeit der eigentümlich gefährlichen Betriebsmittel der Eisenbahn liegen.

Danach ist es gleichgiltig, ob die Verletzung bei dem regelmäßigen Beförderungsdienste der Güter- und Personenzüge, oder bei irgend welchen Rangierbewegungen, bei der Bereitstellung der Wagen zum Ent- und Beladen, bei der Zusammenstellung und Koppelung zum Zwecke der Zugbildung, bei dem Hineinfahren in die Lokomotiv- und Wagenschuppen oder in die Reparaturwerkstätten resp. bei dem Herausfahren aus denselben, bei Bewegungen auf den Drehscheiben, Schiebebühnen 2c. erfolgt ist. Es macht ferner keinen Unterschied, auf welchem Teile des Bahnkörpers, ob außerhalb oder innerhalb des Bahnhofes, auf freier Strecke, an Übergängen, auf Haupt-, Anschluß- oder Nebengleisen, die Tätigkeit der

Betriebsmittel stattgefunden hat, ebensowenig zu welchem Zwecke, nach welchem Orte hin und mit welchen Trieb- und Zugkräften, ob mit Dampf, Elektrizität-, Tier- oder Menschenkraft. (RG. Eisenb. Entsch. I S. 43, 228, XIX S. 63.) Ferner, ob eine Lokomotive in lokaler Bewegung oder stehend, z. B. durch Explosion, eine Verletzung herbeigeführt hat. (ROHG. Entsch. Bd. 8 S. 420, RG. Eisenb. Entsch. II S. 12, 182.) Handlungen, welche den Dienst der Lokomotive nur vorbereiten, wie z. B. das Aufstellen von Kohlenkörben auf der Rampe zur Speisung der Lokomotive, das Einladen der Kohlen in den Tender, gehören nur bei gebotener Eile hierher. (RG. Eisenb. Entsch. III S. 402, IV S. 214, V S. 55, VI S. 1.)

Wo ein dem Eisenbahngewerbe eigentümliches gefährliches Betriebsmittel nicht in Tätigkeit, sondern in voller Ruhe gewesen ist, liegt ein Fall des §. 1 nicht vor; so z. B. nicht bei einem Unfall während der Überfahrt eines Fuhrwerks über den Bahnkörper lediglich an der Schienenlage (RG. Eisenb. Entsch. XIII S. 206), bei Reparaturarbeiten am Bahnkörper, wie Umlegen und Reinigen der Weichen (ROHG. Entsch. Bd. 16 S. 373, RG. Eisenb Entsch. XVII S. 225), Heranschaffen einer Eisenbahnschwelle, Aufgleisung, Hebung einer entgleisten Lokomotive (ROHG. Bd. 21 S. 284, RG. Eisenb Entsch I S. 280), Heben von Schienen, Abladen einer Winde, Reparatur eines zur Speisung der Lokomotiven bestimmten Wasserturms (ROHG. 1878 EBBl. S. 234), Benutzung eines Lastkrahnes (D. E. Z. 1878 S. 684), Abbruch eines Eisenbahnviadukts, Umsetzen einer Kohlenladebühne, Befestigen der Schrauben an den Schienen. (RG. Eisenb. Entsch. III S. 290, XII S. 12.) Nur dann ist auch in diesen Fällen §. 1 des Gesetzes anwendbar, wenn die begonnene Arbeit mit besonderer und gefährdender Eile vollzogen werden mußte (ROHG. Bd. 24 S. 276, Bd. 25 S. 102, RG. Eisenb. Entsch. III

S. 69, 200), z. B. Umschlagen der Weiche während des Betriebs. (RG. Eisenb. Entsch. XVII S. 225.)

Von gleichem Gesichtspunkte aus fällt nicht unter das Haftpflichtgesetz: das Aussteigen aus einem auf dem Gleise stillstehenden, nur als Übernachtungslokal benutzten Wagen (ROHG. 1875 D. E. Z. S. 931), das Umdrehen einer außer Tätigkeit gesetzten Lokomotive auf der Drehscheibe (ROHG. 1876 D. E. Z. S. 563) — außer zu Rangier- und Beförderungszwecken (ROHG. Entsch. Bd. 21 S. 354) —, Hebung eines entgleisten Wagens, Arbeiten beim Zusammenkoppeln stillstehender Wagen, Lowrys 2c. Anders aber, wenn beim Ein-, Aus- oder Umsteigen der Passagiere oder des Personals, sei es auf Zwischen-, Anfangs- oder Endstationen, Eile geboten war. (RG. Eisenb. Entsch. IX S. 59, 164, X S. 363, 377, XI S. 338, XII S. 344, XVI S. 146, 307.)

Hiernach kommt es nicht darauf an, ob jemand, sei es dienstlich oder nicht, auf oder an irgend einem Betriebsmittel der Bahn hantiert und sich dabei verletzt, also z. B. zum Zwecke des Schmierens, Reinigens, Beleuchtens, Lackierens 2c. auf einem still stehenden Eisenbahnwagen, eine Lokomotive, eine Wasserpumpe 2c. steigt, herunterfällt und sich dadurch beschädigt. Sondern allein dies ist entscheidend, ob die Verletzung durch die eigentümlich gefährliche Art, Konstruktion, Tätigkeit 2c. des betreffenden Betriebsmittels bedingt ist und damit in kausaler Verbindung steht. In diesem Sinne sind Unfälle beim Putzen im Schuppen befindlicher Lokomotiven, beim Reinigen der Coupélampen, der Fenster, des Verdecks stillstehender Wagen nicht als beim Bahnbetriebe erfolgt angesehen worden. (RG. Eisenb. Entsch. II S. 163, IV S. 404, V S. 208, V S. 259.)

Daher kann auch §. 1 nicht ohne weiteres Anwendung finden, wenn ein Fahrbeamter sich bei dem Herabsteigen von einem ankommenden oder bei dem Hinaufsteigen auf einen abgehenden Zug an den Wagentreppen, Tür-

griffen 2c. verletzt. Denn das Hinauf- und Hinabsteigen, sowie die Verletzung an den Türen, Wagentreppen 2c. seitens des Fahrbeamten ist an sich nicht durch die eigentümlich gefährliche Natur des Eisenbahnbetriebes bedingt, sondern kommt auch bei allen anderen Transportarten vor. Auch begründet der Umstand allein, daß sich Eisenbahnbeamte zur Zeit der Verletzung *in Ausübung des Dienstes* bezw. bei *Vornahme einer dienstlichen* Handlung befunden haben, *nicht* die Anwendung des §. 1 des Ges. (ROHG. D. E. Z. S. 305, 429, RG. Eisenb. Entsch. I S. 23, 26.) Z. B. Fallen über einen Distanzpfahl oder Hinabgleiten von der Treppe im Innern des Bahngebäudes bei einem dienstlichen Gange (ROHG. D. Jur. Z. Nr. 82), Schließen einer Tür des Bahnhofgebäudes (Schuppens) (RG. Eisenb. Entsch. I S. 8), Stolpern über eine auf dem Perron liegende Leiter (RG. Eisenb. Entsch. XII S. 351), Schließen der Schiebetüren in den Zollabfertigungsräumen des Bahnhofs (RG. Eisenb. Entsch. XIII S. 40), Löschen eines in Brand geratenen Bahngebäudes (RG. Entsch. i. Civils. Bd. 27 S. 31), Entladung eines stillstehenden Waggons (RG. Eisenb. Entsch. I S. 288) oder sonstigen Manipulationen in den Güterabfertigungsräumen (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 411.) Auch hier wird nur, wenn der Grund der Verletzung in der dem Eisenbahnbetriebe eigenen Eile und der dadurch bedingten besonderen Beschleunigung und damit zusammenhängenden Gefährlichkeit der Manipulationen des Dienstes liegt, ein Unfall „bei dem Betriebe“ anzunehmen sein. Z. B. Putzen der Fenster des Dienstcoupés während der Fahrt (ROHG.), Hereinreichen des Fahrrapports in den nur eine Minute haltenden Zug (ROHG. D. E. Z. S. 541), Absteigen des Revisionsbeamten oder Arbeiters von einem Zuge mit kurzem Aufenthalte (RG. Eisenb. Entsch. V S. 442, VI S. 56); und ferner, wenn der betreffende Bedienstete bei solchen dienstlichen Gängen

und Manipulationen (beim Sturz, Fall 2c.) mit den eigentümlich gefährlichen Betriebsmitteln der Bahn in Kollision kommt, z. B. unter die Räder eines vorbeifahrenden Zuges 2c. gerät (RHG. 1875), über die Gleise stürzt, vom Trittbrett bei Glatteis herabgleitet (RG. Eisenb. Entsch. III S. 336, IV S. 196).

Auch ist es nicht erforderlich, daß der Unfall auf dem Bahnkörper selbst stattgefunden hat, es genügt, daß der Unfall durch die Tätigkeit eines eigentümlich gefährlichen Betriebsmittels der Bahn entstanden, d. h. von diesem ausgegangen ist; z. B. Verletzung der auf benachbarten Grundstücken befindlichen Personen durch Funken einer Maschine, Sprengstücke einer explodierenden Lokomotive, Entgleisung von Wagen, welche vom Bahnbereiche auf anliegende Grundstücke, Wege 2c. herabfallen (RHG. Entsch. Bd. 21 S. 412), ein von der vorbeifahrenden Lokomotive auf einen Barrierenwärter herabgeschleudertes Kohlenstück (App. G. Münster 1877), Herauswerfen eines Schienenhakens aus einem mit voller Fahrgeschwindigkeit sich bewegenden Zuge (RG. Eisenb. Entsch. I S. 145), Sturz eines Passagiers von der Eisenbahnbrücke in den Fluß, während der Zug an der Station bei starker Dunkelheit hielt (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 378), Beschädigung eines Pferdebahnkutschers durch ein Pferd, mit welchem er stehend die Ankunft eines Pferdebahnwagens erwartete (OLG. Dresden Eisenb. Entsch. IV S. 19), Verletzung durch den aus einer vorbeifahrenden Lokomotive herausströmenden Kohlenstaub oder ausgeworfene Funken (RG. Eisenb. Entsch. III S. 333 und V S. 229).

Endlich kommt es auf die Art der die Betriebsmittel bewegenden Kraft nicht an. §. 1 findet Anwendung, gleichviel ob die Bewegung durch mechanische Kraft, Dampf, Elektrizität, Luftdruck (RG. Eisenb. Entsch. I S. 212, II S. 38), durch tierische Kraft (Pferdebahnen) oder durch Menschenhände, z. B. bei

einer Bahnmeister-Lowry, Draisine (RG. Eisenb. Entsch. I S. 357), beim Rangieren (ROHG. Bd. 19 S. 101, RG. Eisenb. Entsch. I S. 43, 228) herbeigeführt ist.

III. Verletzungen bei solchen Betriebsarten, welche für die Hauptaufgabe der Eisenbahnen, den Transport von Gütern und Personen, nicht unbedingt notwendig und daher nicht wesentlich sind, sondern nur als Nebengewerbe, wenn auch regelmäßig, aus Zweckmäßigkeitsgründen dem Eisenbahngewerbe hinzutreten, fallen nicht unter §. 1 des Ges.

An sich können alle diese Nebengewerbe als selbständige Anlagen bestehen und von dem Hauptgewerbe, welchem sie dienen, getrennt werden, ohne daß letzteres seinen Charakter als Eisenbahn verliert. Es sind dies sämtliche zur Produktion, Aufbewahrung, Reparatur des Betriebsmaterials und der Betriebsmittel, sowie zur Bequemlichkeit des Publikums dienenden Anlagen; die Maschinen- und Wagenbau- und Reparatur-Werkstätten, die Gasanstalten, Kohlengruben, Schwellenimprägnierungsanstalten, Schienenfabriken, Materialiendepots, Uniformwerkstätten, Bahnhofsrestaurationen, Druckereien und sonstige Anlagen, welche mit dem Eisenbahngewerbe verbunden zu sein pflegen. Der Betrieb aller solcher Anlagen gehört nicht unter §. 1, weil sie die eigentümliche Gefährlichkeit des Eisenbahnbetriebes nicht teilen.

Dahin gehören die Eisenbahn-Maschinen-Werkstätten (ROHG. Busch Arch. Bd. 29 S. 397, Entsch. Bd. 13 S. 81, Bd. 15 S. 92, RG. Eisenb. Entsch. II S. 424, VII S. 62), auch wenn die Reparaturarbeiten außerhalb der Werkstätten vorgenommen werden, sog. Außenarbeiten (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 361, VI S. 271).

Dagegen sind solche Anlagen, welche ausschließlich dem Eisenbahnverkehr dienen, für denselben nicht entbehrlich sind und zugleich die ihm eigentümlich

gefährlichen Momente an sich tragen, auch dann als Pertinenzien des eigentlichen Eisenbahnbetriebes anzusehen und dem §. 1 unterworfen, wenn sie, wie Schiffsbrücken oder sonstige Trajektanstalten, vom Bahnkörper trennbar sind und dadurch gewissermaßen eine selbständige Existenz haben. (ROHG. Bd. 12 S. 234. RG. Eisenb. Entsch. II S. 274.)

Wo aber der innere Zusammenhang des Unfalls mit der besonderen Gefährlichkeit, die nur der eigentliche Bahnbetrieb im Gegensatz zu allen anderen Transportunternehmungen an sich trägt, fehlt, kann § 1 keine Anwendung finden, also z. B. nicht auf Unfälle bei einem mit dem Eisenbahnunternehmen verbundenen Dampfschiffahrtsbetrieb (ROHG. 1874, D. E. Z. S. 1129), beim Eisenbahnzolldienst in den Zollabfertigungsräumen eines Bahnhofes (RG. Eisenb. Entsch. XIII S. 40), beim Brande eines Übernachtungslokales für Eisenbahnbedienstete oder bei der Löschtätigkeit einer Eisenbahnfeuerwehr (RHA. Eisenb. Entsch. XII S. 14, RG. VIII S. 77), Betrieb eines Dampfkrahnes (ROHG. Bd. 13 S. 372), einer Dampframme auf Schienen beim Eisenbahnbau (RG. Eisenb. Entsch. II S. 253) 2c. Aus gleichem Grunde wird auch, wenn beim Liegenbleiben des Zuges die Passagiere auf Veranlassung der Bahn per Post, Wagen oder Schiff weiterbefördert werden, eine bei diesen Transportarten erlittene Beschädigung nicht unter das Haftpflichtgesetz fallen.

Bei vielen Nebengewerben der Eisenbahn wird allerdings das enge Ineinandergreifen ihrer Betriebsfunktionen in die Betriebsfunktionen der Eisenbahn für die Beurteilung im einzelnen Falle gewisse Schwierigkeiten bieten, die sich jedoch bei strengem Festhalten der aufgestellten Kriterien überwinden lassen. So können insbesondere Unfälle in den Maschinen- und Wagenbau- und Reparatur-Werkstätten erstens im inneren Betriebe derselben, also z. B. durch Platzen der dort

aufgestellten Fabrikkessel 2c., zweitens bei Gelegenheit des Hineinfahrens oder des Herausfahrens der reparaturbedürftigen resp. fertiggestellten Lokomotiven und Wagen, drittens endlich durch Bewegungen der Wagen und Lokomotiven im Innern der Fabrik entstehen. Unfälle der ersten Art gehören offenbar nicht unter §. 1. Funktionen der zweiten Art gehören aber zum Transportbetriebe, denn es ist hierzu notwendig, daß die reparaturbedürftigen Transportmittel in die Werkstätten gefahren resp. von dort wieder abgeholt werden. Funktionen der dritten Art gehören dagegen zum Fabrikbetriebe, weil Bewegungen der zur Reparatur gestellten Wagen 2c. im Innern der Fabrik zu Zwecken der Reparatur 2c. vorgenommen werden und derartige Bewegungen auch in allen selbständigen Waggon- und Maschinenfabriken stattfinden (ROHG. 1873, D. E. Z. 1875 S. 1058).

3. **„einer Eisenbahn".** Ihrem Begriffe nach sind Eisenbahnen dem öffentlichen Verkehr dienende Anlagen oder Wege, auf welchen die Beförderung von Personen und Gütern mittelst Fahrzeugen bewirkt wird, die sich auf eisernen Gleisen oder Schienen bewegen: Eisenschienenstraßen (Eger S. 36 ff., Laß u. Maier S. 98, Reindl S. 29 ff.).

Zur näheren Umgrenzung des Begriffes wird folgendes bemerkt:

Zunächst findet das Haftpflichtgesetz nur auf deutsche Eisenbahnen und nur auf die innerhalb des Deutschen Reiches belegenen Strecken derselben Anwendung, also nicht auf Unfälle, die sich auf außerdeutschem Gebiete (im Auslande) ereignen, wenngleich letzteres dem Betriebe einer deutschen Eisenbahnverwaltung durch einen Betriebsüberlassungs-, Pacht-, Fusions- 2c. Vertrag unterstellt ist. Daher kann sich ein deutscher Eisenbahn- oder Postbeamter 2c., der auf einer ausländischen Eisenbahnstrecke verletzt wird, auf §. 1 nicht berufen, wohl aber ein ausländischer Beamter,

der auf einer inländischen Strecke eine Verletzung erleidet (RG. Eisenb. Entsch. V S. 304, OLG. Köln XIII S. 301).

Ferner sind unter Eisenbahnen im Sinne des Haftpflichtgesetzes die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Eisenschienenstraßen zu verstehen, gleichviel welcher Art ihr Betrieb ist und mit welcher Betriebskraft sie betrieben werden.

A. Daher kommt es auf die Person des Eigentümers, sowie die Art und Form der Verwaltung und des Betriebes nicht an. Dem Haftpflichtgesetze unterliegen die Eisenbahnen, gleichviel ob sie im Eigentume oder in der Verwaltung des Reiches, des Staates, von Provinzen, Gemeinden, Gesellschaften, einzelnen physischen oder juristischen Personen stehen. Gleichgültig ist ferner, ob sie dem Güter- oder dem Personentransporte oder beiden dienen, als Normal- oder Schmalspurbahnen, mit größerer oder geringerer Fahrgeschwindigkeit betrieben werden, Haupt-, Neben- (Sekundär-) oder Lokal- (Klein-) Bahnen sind.

B. Ebensowenig kommt die Betriebskraft in Betracht. Auch Eisenbahnen, welche mit anderer als Dampfkraft betrieben werden, z. B. Pferdebahnen, fallen unter das Haftpflichtgesetz, ferner Unfälle, welche durch sog. Draisinen, Rollwagen, Bahnmeister-Lowry, Kippwagen und andere auf Eisenbahnen ohne Dampf- resp. Tierkraft bewegte Fahrzeuge herbeigeführt werden (ROHG. Bd. 19 S. 101), RG. Eisenb. Entsch. I S. 357, III S. 178, Entsch. in Civils. XIV S. 27), der Betrieb mit Elektrizität, Luftdruck, Wasserkraft, Schwerkraft, der Betrieb der Drahtseil-, Zahnrad- 2c. Bahnen (RG. Eisenb. Entsch. I S. 213, III S. 178; vgl. Eger S. 39; K. Hilse, Haftpfl. der Straßenb. S. 10, Westerkamp S 629), und zwar gleichviel, ob die Maschine mit der Triebkraft sich mit den Transportmitteln selbst fortbewegt oder feststeht und ob dieselbe ein für sich be-

stehendes Werk oder einen integrierenden Bestandteil eines der Transportmittel bildet (RG. Eisenb. Entsch. VI S. 159, Dalcke, Eisenb. Entsch. XI S. 171, Hälschner S. 642).

C. Wesentlich aber ist für den Begriff „Eisenbahn" im Sinne des Haftpflichtgesetzes der Transport mittelst „Eisenschienen". (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 20, 167, Entsch. in Straff. XII S. 371, Westerkamp in Endemanns Handb. d. HR. III S. 629, v. Hahn, HGB. Art. 421 §. 1, Eger, Handb. d. Preuß. Eisenb. R. Bd. II S. 155, Endemann, Recht d. Eisenb. S. 1.) Daraus folgt, daß der Transport auf Schienen aus anderem Material als Eisen, z. B. aus einem anderen Metalle oder aus Holz, Papierstoff, Stein, ausgeschlossen ist. Deshalb kann auch der Betrieb mit Straßenlokomobilen, Velocipeden, Dampfdroschken, Benzin- und elektrischen Motorwagen 2c., welche überhaupt nicht auf Schienen laufen, nicht unter §. 1 gehören. Doch brauchen die Eisenschienen nicht auf einem ganz selbständigen abgeschlossenen Bahnkörper (Bahndamm) zu liegen. Vielmehr können sie auch in Straßen, Wege, Chausseen eingefügt sein, wie dies bei Bahnen unterster Ordnung (Lokal-, Kleinbahnen 2c.) häufig der Fall ist. (Lock, der strafrechtliche Schutz der Eisenb., S. 159, Dalcke a. a. O. S. 166, 167, RG. Eisenb. Entsch. IV S. 20, VI S. 159).

D. Wesentlich ist ferner der Betrieb für den öffentlichen Verkehr. Daraus folgt, daß dem Haftpflichtgesetze weder unterworfen sind: unterirdische noch oberirdische Eisenbahnen, welche nicht selbständige, nicht für den öffentlichen Verkehr bestimmte Transportstraßen, sondern nur accessorische Bestandteile des Betriebs eines Fabrik-, Bergwerks-, Hütten- 2c. Etablissements bilden.

Das Reichsgericht will das Kriterium der Bestimmung der Bahn für den öffentlichen Verkehr nicht gelten lassen, sondern von Fall zu Fall es der Unter-

suchung überlassen, ob beim Betriebe derartiger Gleise die gleichartige Gefährlichkeit vorliege, wie beim Betriebe der für den allgemeinen Verkehr bestimmten Bahnen bezw. wie beim gewöhnlichen Eisenbahnbetriebe (RG. Eisenb. Entsch. I S. 106, II S. 273, X S. 352, XIX S. 61, Braffert, Zeitschr. f. Bergr. Bd. 27 S. 378). In diesem Sinne sind wiederholt unterirdische Bahnen für den privaten Verkehr und solche innerhalb eines Bergwerks, einer Fabrik, als unter §. 1 des Haftpflichtgesetzes fallend, erachtet (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 85, Entsch. in Civils. XIII S. 17, Eisenb. Entsch. IV S. 222, V S. 389; VII S. 366, XIX S. 62), andererseits oberirdische Schienengleise, welche einen integrierenden Bestandteil, ein Zubehör einer Fabrik bildeten und lediglich zur Erleichterung ihres Betriebs dienten, als nicht hierher gehörig angesehen worden (RG. Eisenb. Entsch. I S. 366).

Indes ist hierbei außer Acht gelassen, daß nach der wiederholt und bestimmt ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers das wesentlichste Moment für den besonderen civilrechtlichen Schutz gerade die durch den öffentlichen Betrieb der Eisenbahnen drohende Betriebsgefahr, die Durchschneidung öffentlicher Wege 2c. bildet, daß also nicht die Gefährlichkeit an sich, sondern die Übertragung der Gefahr auf den öffentlichen Verkehr das entscheidende Kriterium ist (Dalcke, Eisenb. Entsch. XI S. 171, Kah S. 31, Engels in der Zeitschr. f. Bergr. Bd. 26 S. 525 f.). Von dem Kriterium der Öffentlichkeit aus entscheidet sich auch weiter die Frage, ob und inwieweit Anschlußgleise, Verbindungsgleise industrieller 2c. Etablissements an eine dem öffentlichen Verkehre übergebene Eisenbahn unter §. 1 fallen. Es ist dies nur dann anzunehmen, wenn sie selbst dem öffentlichen Verkehre dienen und zugänglich sind, denn nur wirkliche Eisenbahnen sind dem Haftpflichtgesetze unterworfen, nicht beliebig andere Unternehmungen, welche ihnen an Gefährlichkeit gleichen.

Auch die noch im Bau begriffenen, dem öffentlichen Verkehre noch nicht eröffneten Bahnanlagen, insbesondere diejenigen, welche zur Herbeischaffung der für die Fertigstellung noch nötigen Materialien und Arbeiter mit sog. Arbeitszügen oder probeweise befahren werden, fallen nicht unter §. 1 des Gesetzes. Im Bau begriffene Eisenschienenwege sind begrifflich noch nicht Eisenbahnen, sondern sollen solche erst werden; es sind Eisenbahnbauten. Allerdings läßt sich der Zeitpunkt der Fertigstellung einer neuen Bahn, das Aufhören des Baues nicht so genau bestimmen, wie die Vollendung eines einzelnen Gebäudes. Gerade deshalb aber ist man umsomehr genötigt, für die Fertigstellung ein äußeres, formelles Moment: die mit staatlicher Genehmigung erfolgte Betriebseröffnung anzunehmen. Bis zu diesem Momente kann, selbst wenn die Bahnstrecke bereits für den inneren Verkehr, das Befahren mit Arbeitszügen zur Herbeischaffung des Materials und zum Transport der Arbeiter unter Sicherheitsvorschriften gestellt wird, §. 1 nicht Anwendung finden. Diese Annahme teilt auch — mit Ausnahme von Martinius a. a. O. S. 658 ff., Genzmer S. 28 und Westerkamp S. 630, 632 — die gesamte Literatur: Vgl. Jakobi a. a. O. 11. Aufl. S. 21, Frantz S. 3, Kah S. 31 Note 2, Dreyer, Reichscivilrecht S. 115, Dalcke a. a. O. S. 173, v. Weinrich S. 146, 147 u. a.; desgleichen früher das Reichs-Oberhandelsgericht konstant in zahlreichen Entscheidungen (II S. 118, XIII S. 83, XIV S. 425, XX S. 3 u. 13) und ist erst später ebenso wie das Reichsgericht unter unzutreffender und sich widersprechender Begründung zu der entgegengesetzten Annahme übergegangen (ROHG. XX S. 151, XXI S. 243, XXV S. 201, RG. Eisenb. Entsch. I S. 212, Entsch. in Civils. I S. 247, Eisenb. Entsch. I S. 136, II S. 152; I S. 164, 212, II S. 12, 209, 226, 227, 253, 273, III S. 360, IV S. 199, Entsch. in Civils. XIV S. 26,

Eisenb. Entsch. IX S. 190, X S. 11, XV S. 129). Die Annahme, daß das Gesetz Schutz gegen den Betrieb aller Unternehmungen zu gewähren bezweckt, welche sich gewaltiger Naturkräfte für ihre Sonderzwecke bedienen, ist unrichtig. Das Gesetz bezeichnet bestimmte, im Verkehrsleben ihrem Begriffe nach genau bekannte Unternehmungen. Man verkannte nicht, daß es vielleicht noch andere, nicht weniger gefährliche, ja gefährlichere Unternehmungen gebe, aber man wollte sich vorläufig auf die im Gesetze (§§. 1 u. 2) speziell genannten beschränken.

Dies ist auch in zahlreichen Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts und des Reichsgerichts ausdrücklich und mit schlagenden Gründen anerkannt worden. So wird z. B. in dem Erk. des ROHG. (Entsch. Bd. 20 S. 3) es abgelehnt, die Grabung eines Eisenbahntunnels einem Steinbruche gleichzustellen, weil, „wenn auch die Gefahr die gleiche, ja eine noch größere wäre. Erwägungen dieser Art kein Grund sein können, die Bestimmungen des Gesetzes, welche nur bestimmte Fälle treffen will, auf Fälle anderer Art auszudehnen". (Ebenso: ROHG. Bd. 20 S. 403). Aus demselben Grunde werden vom Reichsgerichte die Bauunternehmungen vom Haftpflichtgesetze ausgeschlossen und ist konstant angenommen worden, daß der Bau (die Herstellung) einer Fabrik, die Vorbereitungsarbeiten eines Bergwerks (Schürfen, Bohren) nicht unter das Haftpflichtgesetz fallen, sondern nur der Betrieb einer fertiggestellten Fabrik, bezw. eines fertigen Bergwerks (ROHG. Entsch. Bd. 20 S. 13, Bd. 25 S. 201 und RG. Eisenb. Entsch. II S. 128).

Die Frage ferner, welche Anlagen als integrierende Bestandteile einer „Eisenbahn" dem §. 1 unterworfen sind, findet nach den bereits angegebenen Kriterien ihre Beantwortung dahin, daß nur diejenigen Anlagen hierher gehören, welche dem öffent-

lichen Transportverkehre mittelst Eisenschienen dienen und auf welche sich daher die eigentümliche und besondere Gefährlichkeit des Eisenbahnbetriebes überträgt. Daher unterliegen der Vorschrift des §. 1 nicht: 1) Der mit dem Eisenbahnbetrieb verbundene Betrieb von Maschinenwerkstätten (ROHG. Entsch. Bd. 13 S. 81, RG. Eisenb. Entsch. II S. 424); 2) der mit dem Eisenbahnbetrieb verbundene Dampfschifffahrtsbetrieb (ROHG. 1874 D. E. Z. S. 1129); 3) der Betrieb von Schwellenimprägnierungsanstalten, Gasanstalten, Kohlengruben, Schienenfabriken, Materialiendepots, Uniformwerkstätten 2c.; 4) die Arbeiten in den Bureaus, auf den Magazinen, Güterböden 2c. der Verwaltung, sowie die Reparaturarbeiten auf der Strecke (Umlegen der Weichen, Austauschen der Schwellen und Schienen, Kiesstopfungen, Bodenaufschüttungen 2c.; 5) auch eine Dampframme auf Schienen beim Eisenbahnbau hat nicht den Charakter einer Eisenbahn (RG. Eisenb. Entsch. II S. 253 ff.); 6) ebensowenig der auf einem Ufer-Bohlwerk befindliche Schienenstrang, auf welchem ein Dampfkrahn steht und sich bewegt (ROHG. Entsch. Bd. 13 S. 372). Wohl aber fallen unter die Vorschrift des §. 1 als Teile einer Eisenbahn: 1) Eisenbahnbrücken; 2) die dem Eisenbahnverkehr ausschließlich dienenden Trajekt-Anstalten (ROHG. Entsch. Bd. 12 S. 235, RG. Eisenb. Entsch. II S. 274); 3) Drehscheiben, Schiebebühnen, Weichenvorrichtungen, Tunnels 2c. (s. S. 14, 15).

4. „ein Mensch". Die allgemeine Fassung „ein Mensch" unterscheidet nicht, ob der Verletzte zu dem Betriebsunternehmer in einem kontraktlichen Verhältnisse (als Fahrgast, Beamter oder Arbeiter) steht oder nicht. Das Wort ist im umfassendsten Sinne ohne jede Einschränkung zu nehmen (s. Preuß. O. Trib. Strieth. Arch. Bd. 22 S. 352); es bezieht sich z. B. auf Beamte und Arbeiter auch dann, wenn sie durch einen Betrug die Aufnahme in den Dienst erschlichen haben (App. G.

Kiel, D. Jur. Z. 1878 S. 62). Wie verschieden auch das Rechtsverhältnis des Beschädigten zur verpflichteten Bahn ist, indem es entweder auf dem Transportvertrage oder einem Arbeits- (Dienstmiete-) Vertrage oder einer privaten resp. staatlichen Anstellung oder endlich nur auf der allgemeinen Rechtspflicht beruht, nicht verletzend in die Rechtssphäre eines anderen einzugreifen, in Beziehung auf die Haftpflicht besteht nicht der geringste Unterschied. Sie tritt — gleichviel ob ein Kontrakt vorliegt oder nicht — überall da ein, wo „irgend ein Mensch" bei dem Betriebe einer Eisenbahn getötet oder verletzt worden ist (vgl. Jakobi 11. Aufl. S. 26, Kah S. 32, 33, Endemann S. 39, Westerkamp S. 628, Frantz S. 4).

Daher haftet z. B. die Eisenbahn, wenn sie es zuläßt, daß die Arbeiter Dritter ihren eigenen Arbeitern beim Rangieren behilflich sind, auch für die hierbei entstehenden Unfälle jener ersteren (RG. Eisenb. Entsch. II S. 139), ferner auch den im Dienste anderer Verwaltungen stehenden z. B. der Post-, Zoll-, Forst-, Militärverwaltung (RG. Eisenb. Entsch. III S. 176, XIV S. 323) oder für Bedienstete, welche — bei durchgehendem Betriebe — von einer anderen Eisenbahn, als deren Beamte oder Arbeiter mit dem durchgehenden Zuge auf die des Betriebsunternehmers übergegangen sind (RG. Eisenb. Entsch. XIV S. 123). Es ist auch ohne Belang, ob der Verletzte sich in Ausübung seines Dienstes befunden hat (RG. Eisenb. Entsch. I S. 174).

Weil es aber nur auf die einfache Tatsache ankommt, daß irgend ein Mensch verletzt worden ist, so erübrigt sich auch jede Untersuchung nach dem rechtlichen Beginne der Haftbarkeit. Es ist ohne Bedeutung, ob der Unfall sich vor oder nach Abschluß des Dienst- oder Beförderungsvertrages, vor oder nach dem Billetnehmen oder Einsteigen, in oder außer dem Wartesaale 2c. ereignet hat.

5. **„getötet oder körperlich verletzt".** Für die Begriffe „getötet oder körperlich verletzt" sind zweckmäßig die bezüglichen Definitionen des Strafgesetzbuches heranzuziehen (Kah S. 33, Endemann S. 41, Frantz S. 4, Westerkamp S. 628, Genzmer S. 34).

Unter „Körperverletzung" versteht das Strafgesetzbuch (§. 223) jede körperliche Mißhandlung oder Gesundheitsbeschädigung und beschränkt den Begriff keineswegs auf „äußere Verletzungen des Körpers, Verwundungen und Verstümmelungen" in diesem Sinne, sondern umfaßt ebenso jede „Störung der inneren Körperintegrität", sowie überhaupt aller Funktionen der äußeren und inneren Organe (Endemann S. 41, Kah S. 34, Olshausen, Kom. z. StGB. §. 223). Das Gesetz bezieht Körperverletzung nicht bloß auf Verletzungen des Körpers, sondern auch auf Beschädigungen der geistigen Gesundheit. (Übereinstimmend Schwarze, v. Kirchmann, Hahn, Rüdorff, Meyer, Oppenhoff, Rubo, Olshausen u. a., Komm. zu §. 23 StGB., v. Liszt, Lehrb. d. Strafr., 10. Aufl., §. 87 S. 297 ff.) Demgemäß hat die Praxis mit Recht angenommen, daß §. 1 Anwendung finden kann, wenn die Körperverletzung nicht durch eine körperliche Einwirkung, sondern bloß durch eine Gemütserschütterung (heftigen Schreck 2c.) verursacht ist. (ROHG. Entsch. Bd. 21 S. 412.)

Doch kommen hier — zum Unterschied vom Strafrecht — nur solche Schädigungen des Körpers in Betracht, welche einen vermögensrechtlichen Nachteil, irgend einen materiellen Schaden (Heilungskosten, Arbeitsversäumnis 2c., §. 3) zur Folge haben. (Vgl. BGB. §. 842.) Also in der Regel nur, wenn eine derartige Störung des körperlichen oder geistigen Befindens eingetreten ist, daß sie sich als eine Krankheit bezeichnen läßt.

Die Körperverletzung oder Tötung wird sich zwar in der Regel und der Natur der Sache nach als eine gewaltsame und plötzliche darstellen, indes ist begriff-

lich auch eine allmähliche, körperschädigende Wirkung nicht ausgeschlossen. Nur muß sie in einem zeitlich bestimmbaren einzelnen, auf die besonders und eigentümlich gefährliche Natur des Eisenbahnbetriebes zurückzuführenden Ereignisse ihren Grund haben. Es handelt sich daher hier nicht um Körperbeschädigung, welche mit dem gewöhnlichen, auch allen anderen Transportgewerben eigenen Betrieben der Bahn, z. B. für die Beamten bei der regelmäßigen Verrichtung ihres Dienstes ohne Dazwischentreten außerordentlicher Umstände, durch anstrengende Arbeit im Freien (Rheumatismus) oder für die Passagiere oder Dritte (Erkältung durch Zugluft, Augenkrankheit infolge des Rauches und der eindringenden Kohlenstäubchen der Lokomotive 2c.) naturgemäß verbunden sein können (sog. Berufs- oder Gewerbekrankheiten) (RG. Eisenb. Entsch. V S. 433), also z. B. auch nicht die eine Reihe von Jahren hindurch fortgesetzte Einwirkung der Erschütterung der Arbeitsstätte auf das Nervensystem der Erkrankten (RG. IX S. 169), Lungenkrankheit durch angestrengte Berufstätigkeit im Eisenbahndienste (RG. VIII S. 334, IX S. 203), Erkältung infolge ungenügender Heizung, schlechten Verschlusses oder Zugluft eines Waggons (ROHG. Bd. 14 S. 426, RG. Eisenb. Entsch. XVI S. 24) oder im Gütermagazine infolge des dort herrschenden Luftzuges (Eisenb. Entsch. IX S. 74), Erblindung eines Heizers infolge der stets aus der Feuerbuxe strömenden Hitze und Flugasche. (D. E. Z. 1877 S. 304.) Ebensowenig eine im Laufe der Jahre infolge dauernder Beschäftigung mit Bleiweiß eingetretene Vergiftung eines Lackierers in einer Eisenbahnwerkstätte, somit eine durch stetig sich wiederholende Einwirkungen verursachte chronische Erkrankung. (RG. Entsch. in Civils. XXI S. 78.)

Dagegen fallen unter das Gesetz Beschädigungen infolge von außergewöhnlichen Erschütterungen (Ent-

gleisung, Rad- oder Achsenbruch), wenn dieselben auch erst allmählich und nach geraumer Zeit ihre nachteilige Wirkung auf den Körper äußern. Desgleichen Erkältungen (Erfrieren von Gliedmaßen), welche durch die dem Froste besonders ausgesetzte Position gewisser Kategorien von Eisenbahnbeamten 2c, mithin durch die eigentümlich gefährliche Natur des Eisenbahnbetriebs verursacht sind (RG. Eisenb. Entsch. III S. 418); z. B. bei einem Lokomotivbeamten totales Erfrieren beider Füße (Österr. Oberst. Ger. Eisenb. Entsch. XII S. 13); ebenso Entzündung bezw. Erblindung der Augen infolge des plötzlichen Ausströmens oder Einfliegens von Kohlenstaub 2c. in dieselben. (RG. Eisenb. Entsch. III S. 333.) — Gehirnblutung eines Lokomotivführers während der Fahrt auf einer Lokomotive durch Kesselhitze und Überanstrengung. (RG. Eisenb. Entsch. XVI S. 259).

II. Der Begriff „getötet" umfaßt jede durch eine beim Betriebe der Eisenbahn erlittene Gesundheitsbeschädigung erfolgte Tötung, jede Körperverletzung mit tödlichem Ausgange, gleichviel ob der Tod sofort oder erst nach einem gewissen Zeitraume eingetreten ist. (v. Liszt, Strafr., 10. Aufl., §. 81 S. 287 ff.) Von einer „Tötung" aber kann nach dem allgemeinen und nach dem gesetzlichen Sprachgebrauche nur dann die Rede sein, wenn der Eintritt des Todes in einem ursächlichen Zusammenhange mit dem Betriebsunfalle steht. Namentlich läßt sich auch im Sinne des §. 1 nur da annehmen, daß ein Mensch bei dem Betriebe einer Eisenbahn „getötet" ist, wo sich der Tod als eine Folge des Eisenbahnbetriebes und des dabei erlittenen Unfalles darstellt. (RG. Eisenb. Entsch. VI S 411, I S. 117.)

Sowohl bei der Körperverletzung, als auch bei der Tötung liegt dem Beschädigten bezw. dessen Rechtsnachfolger zunächst der Beweis ob, 1. daß der Unfall,

welcher die Verletzung herbeigeführt hat, „bei dem Betriebe“ geschehen ist, 2. die Verletzung mit dem Unfalle in kausalem Zusammenhange steht, und — für den Fall der Tötung 3. daß die solchergestalt erwiesene Verletzung den Tod des Beschädigten verursacht hat.

Die Beweisführung kann eine sehr schwierige sein, sie ist aber nach allgemeinen Rechtsregeln notwendig Sache des Beschädigten.

1. Bezüglich des Nachweises ad 1: daß das Ereignis „bei dem Betriebe“ geschehen ist, kommen lediglich die in Anm. 2 aufgestellten Grundsätze in Betracht. Sowohl das Preußische Ober-Tribunal wie auch das Reichs-Oberhandelsgericht und Reichsgericht legen auf den strikten Nachweis des Zusammenhanges der Verletzung mit dem „Betriebe“ entscheidendes Gewicht. So führt z. B. in einem Falle, in welchem der Schaffner beim Halten des Zuges und Herabsteigen von seinem Platze einen an dem Wagen angebrachten Handgriff erfaßt und sich an demselben die Hand erheblich beschädigt hatte, das Preußische Ober-Tribunal folgendes aus: „Kläger war durch seinen Dienst als Schaffner genötigt, den Zug auf dem ihm angewiesenen Platz zu begleiten. Sein Herabsteigen nach der Ankunft des Zuges am Bestimmungsorte war wiederum durch die Fahrt notwendig, keine davon unabhängige beliebige Handlung, die er hätte nach freier Wahl vornehmen oder unterlassen können.“ (Preuß. O.Trib. 1871, Centr.-Org. N. F. Bd. 8 S. 40.) In gleicher Weise das Reichs-Oberhandelsgericht: „Der Unglücksfall steht mit diesem Befahren der Schienen mit Wagen mittelst einer Lokomotive in keinem Kausalzusammenhange. Der §. 1 soll nur gegen die Folgen der besonderen Gefahren schützen, welche der Betrieb einer Eisenbahn herbeiführt. Den Kläger hätte aber das fragliche Unglück bei einer anderen Wege-Anlage, bei welcher Lokomotiven nicht benutzt

wurden, ebenso treffen können. (ROHG. Bd. 14 S. 425.) Die Körperverletzung kann mit den Betriebsgefahren in einem unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange stehen. Das Gesetz findet daher auch Anwendung, wenn durch einen Bahnzug Tiere (Pferde) scheu geworden sind und Verletzungen Dritter herbeigeführt haben (RG. Eisenb. Entsch. II S. 223, V S. 393, XIII S. 156) oder wenn bei Verladung eines Tieres, welche mit besonderer Eile erfolgen mußte, der Verladende sich eine Muskelzerrung der Schulter zugezogen hat. (RG. Eisenb. Entsch. IX S. 163.)

Man wird nicht ohne weiteres annehmen können, daß ein Mensch bei dem Betriebe getötet worden ist, weil sein Leichnam auf dem Bahndamm oder den Schienen gefunden wird.

2. Für den Nachweis ad 2: daß die Verletzung eine Folge gerade dieses Betriebsunfalls ist, d. h. mit letzterem in kausalem Zusammenhange steht, sind im wesentlichen die aus der Theorie und Praxis des Strafrechts zu entnehmenden Grundsätze maßgebend. Es genügt hiernach z. B., daß eine Geisteskrankheit nicht durch die mechanische Einwirkung auf den Körper, sondern durch den psychischen Eindruck hervorgerufen worden ist, den das Betriebsereignis im ganzen macht. (ROHG. Entsch. Bd. 21 S. 412.) Es reicht also auch eine bloß durch Schrecken erfolgte Körperverletzung, worunter jede Beschädigung der Gesundheit zu betrachten ist, aus. (OLG. Breslau Eisenb. Entsch. IV S. 211.)

Es genügt ferner, wenn der betreffende Betriebsunfall die Körperverletzung objektiv zur Folge gehabt hat, d. h. wenn der Grund des Eintritts derselben in jenem Ereignisse lag, also z. B. wenn der Stoß der Maschine den Fall und erst dieser einen Knochenbruch herbeiführte. Ebenso wenn die Entwöhnung von der Arbeit des verletzten Armes während der Heilung eine Minderung der Gebrauchsfähigkeit desselben zur Folge hatte. „Der

ursächliche Zusammenhang zwischen einem Unfall und einer bestimmten Krankheitserscheinung oder körperlichen Schwäche ist freilich in einer großen Zahl von Fällen mit unbedingter, mathematischer Gewißheit nicht nachweisbar; es muß daher, wenn auf diesen Nachweis nicht ganz verzichtet werden soll, im praktischen Leben der hohe Grad von Wahrscheinlichkeit der Wahrheit gleichgestellt und zur Begründung der richterlichen Überzeugung für genügend erachtet werden." (RG. Eisenb. Entsch. XII S. 242. Vgl. auch Entsch. in Civils. Bd. 15 S. 339.)

Auch auf die Zeit kommt es nicht an, in welcher sich die Verletzung resp. der Tod als eine Folge des Betriebsunfalls herausstellt. „Der Ausdruck „getötet" bezeichnet nur den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Tode, nicht aber die Voraussetzung, daß der wirkenden Ursache sofort die Wirkung nachgefolgt sein müsse." (RG. Entsch. in Civils. I S. 49, Eisenb. Entsch. I S. 117.)

Es wird ferner anzunehmen sein, daß selbst dann ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Verletzung und Betriebshandlung vorliegt, wenn durch letztere gar nicht direkt auf den Körper des Verletzten eingewirkt, sondern zunächst nur eine fremde Kraft in Bewegung gesetzt wird, durch welche diese Einwirkung auf den Körper und damit die Verletzung erfolgt; also z. B., wenn infolge einer Entgleisung sich ein Gewehr des Passagiers entladet, das Gas zur Beleuchtung des Wagens sich entzündet und Passagiere oder Dritte dadurch verletzt werden.

Endlich kommt nicht in Betracht, ob der eingetretene Erfolg notwendig eintreten mußte oder irgendwie abzuwenden gewesen wäre — selbstverständlich vorausgesetzt, daß nicht das eigene Verschulden des Verletzten (oder höhere Gewalt) konkurriert. (Vgl. Anm. 11, 12.) In diesem Falle hängt die Verpflichtung zum Schadensersatz davon

ab, ob dasselbe die causa efficiens der Verletzung gewesen ist und ob er es unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu vermindern. Daher hat der Betriebsunternehmer die eingetretene Folge nicht zu verantworten, wenn zu ihrer Herbeiführung andere, mit dem Betriebe in keiner Weise im Zusammenhange stehende Schädlichkeiten mitgewirkt haben, ohne deren Hinzukommen dieselbe nicht eingetreten sein würde. Dies gilt namentlich da, wo jene Schädlichkeit erst später hinzutrat; z. B. wenn der Verletzte seinen Zustand durch ein späteres ungeeignetes Verhalten selbst so verschlimmert hat, daß erst dadurch jene Folge veranlaßt wurde, z. B. Nichtbefolgung ärztlicher Anordnungen 2c. (RG. Eisenb. Entsch. I S. 52 ff., II S. 323, IV S. 145, V S. 281.) Trunksucht (RG. IV S. 145), Weigerung sich einer notwendigen Operation zu unterziehen, welche nach vernünftigem Ermessen besondere Gefahren nicht mit sich führt (RG. VIII S. 197, 222), es müßte denn sein, daß der Verletzte seiner Individualität nach durch Unvernunft, Einbildung übertriebener Gefahr oder übergroße Furcht zu seinem Verhalten bestimmt worden wäre. (RG. XI S. 195.)

Waren die in Betracht kommenden Schädlichkeiten schon in gewissem Umfange vor der Verletzung vorhanden, so ist zu unterscheiden: Zunächst bleiben solche körperlichen Zustände, welche an und für sich nicht nachteilig sind und daher auch zur Herbeiführung der Folge nicht mitgewirkt haben, durch die aber ihr Eintritt erleichtert worden ist (z. B. Alter, zarte Konstitution, dünne Beschaffenheit der Knochen, durch frühere Krankheiten verursachte Schwäche der Gesundheit im allgemeinen) ganz außer Betracht; sie können den Betriebsunternehmer von seiner Vertretung nicht entbinden. (RG. Eisenb. Entsch. V S. 434.) Handelt es sich jedoch um eine anderweitige, spezielle Schädlichkeit, z. B. einen bereits früher vorhandenen, leidenden oder krankhaften

Zustand, welcher zu der eingetretenen Folge so wesentlich mitgewirkt hat, daß diese ohne jenen durch den Betriebsunfall nicht hätte herbeigeführt werden können, so haftet der Betriebsunternehmer nur so weit, als sich die eingetretene Beschädigung erweislich als eine reine Folge des Betriebsunfalls darstellt; z. B. wenn ein beinahe tauber oder blinder Passagier durch den Unfall Gehör oder Gesicht gänzlich verliert.

Jedenfalls ist der Eisenbahnunternehmer, auch wenn der Verletzte bereits eine Disposition zu dem durch den Unfall hervorgetretenen Schaden hatte, also z. B. eine Disposition zu einem Leistenbruche, dieser selbst aber erst durch den Unfall sich gebildet hat, verpflichtet, die Differenz, welche in den Vermögensverhältnissen des Verletzten dadurch eingetreten ist, daß aus seiner bloßen Disposition zu einem Leistenbruche ein Leistenbruch wirklich geworden ist, zu ersetzen (RG. Entsch. in Civils. VI S. 1, Eisenb. Entsch. II S. 153).

3. Endlich kann auch der Nachweis ad 3: daß die nach Vorstehendem erwiesene Verletzung den Tod des Beschädigten *verursacht* hat, selbst wenn der kausale Zusammenhang zwischen Betriebsunfall und Verletzung feststeht, noch große Schwierigkeiten bieten, z. B. wenn der Verletzte *vorher aus irgend einem anderen Grunde* starb. Wenn also z. B. einem im letzten Stadium der Schwindsucht befindlichen Passagier die Beine abgefahren worden und er an diesen Verletzungen unzweifelhaft hätte sterben müssen, so liegt doch dann eine Vertretung des Betriebsunternehmers für den Tod nicht vor, wenn nach ärztlichem Gutachten erweislich der Verletzte, bevor jene Folge seiner Verletzungen eintreten konnte, an der *Schwindsucht* verscheiden mußte und verschieden ist. Der Unternehmer würde vielmehr nur für die Kosten der Heilungsversuche, *soweit sie die Verletzungen betreffen*, aufzukommen haben (§. 8).

6. „haftet". Die unbedingte und unmittelbare Haftung des Betriebsunternehmers, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen des Vordersatzes: „die Körperverletzung oder Tötung eines Menschen bei dem Betriebe einer Eisenbahn" vorliegen, gründet sich lediglich auf die Tatsache der Beschädigung bei dem Betriebe. Der Nachweis dieser tatsächlichen Voraussetzung allein erzeugt die Entschädigungspflicht. Es kommt nur auf die objektive Schädlichkeit, nicht auf die subjektive Rechtswidrigkeit, d. h. nicht auf irgend ein Verschulden an (RG. Eisenb. Entsch. I S. 105 f.). Die Verbindlichkeit zum Schadensersatze für Tötungen und Körperverletzungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 ist nicht als obligatio quasi ex delicti, sondern als obligatio ex lege zu betrachten (ROHG. Entsch. Bd. 13 S. 68). Daher haftet der Unternehmer für alle bei diesem Betriebe vorkommenden, wenn nur nicht für menschliche Kraft und Vorsicht unabwendbaren oder von dem Betroffenen selbst verschuldeten Schäden verantwortlich gemacht, ohne Rücksicht darauf, inwieweit dabei seinen den Betrieb selbst leitenden und ausführenden Organen eine Verschuldung des schadenbringenden Unfalls zur Last fällt (ROHG. Entsch. Bd. 21 S. 363). Indem das Gesetz die Schadensersatzpflicht nur in Bezug auf den durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden verursachten Unfall verneint, stellt es zugleich die Haftung für den casus oder Zufall fest (RG. Eisenb. Entsch. I S. 31, 103, 291, II S. 192, IV S. 370, 378, VIII S. 88, IX S. 117, XIII S. 139). Darin ist auch durch das Bürgerliche Gesetzbuch nichts geändert, wenngleich Art. 42 des Einf.-Ges. die für unerlaubte Handlungen geltenden Schadensersatznormen der §§. 843, 844 BGB im Wesentlichen auch auf den Schadensersatz aus der Haftpflicht übertragen hat. Die Worte „so haftet der Betriebsunternehmer" sind so allgemein, daß sie

prinzipiell jede Art der Haftung begreifen und ein der Assekuranz ähnliches Verhältnis schaffen.

Nach drei Richtungen hin bedarf die Haftpflicht des Betriebsunternehmers einer näheren Erörterung, nämlich in Rücksicht: A. auf ihr territoriales Geltungsgebiet, B. auf ihren materiellen Inhalt, C. auf ihr Verhältnis zu anderen Schadensersatzpflichten.

A. Das territoriale Geltungsgebiet der Haftpflicht beschränkt sich auf deutsche Eisenbahnen, und zwar nur auf die innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches belegenen Linien. Auf außerdeutsche Gebiete erstreckt sich die Haftpflicht selbst dann nicht, wenn die bezügliche Strecke, auf welcher sich der Unfall ereignet, im Eigentume, in der Pacht oder Verwaltung, im Betriebe oder Mitbetriebe einer deutschen Eisenbahn ist und mit ihren deutschen Strecken in unmittelbarem Zusammenhange und gemeinsamem Betriebe steht (RG. Eisenb. Entsch. V S. 304).

B. Der materielle Inhalt der Haftpflicht. Die Haftpflicht des Betriebsunternehmers läßt sich nach der Ursache der Beschädigung in vier Kategorien teilen. Der Unternehmer haftet: 1) für seine eigenen Handlungen, 2) für die Handlungen seiner Leute, Beamten und Arbeiter, 3) für die Handlungen dritter Personen, 4) für die Funktionen des Bahnkörpers, der Betriebsmittel, Materialien 2c.

1) Der Betriebsunternehmer haftet für seine eigenen Handlungen. Jedoch wird gerade dieser Fall der Haftung der bei weitem seltenste sein. Denn Betriebsunternehmer ist in der Regel eine Gesellschaft, eine Korporation oder der Fiskus, mithin eine juristische Person, welche selbst nicht handeln bezw. auch ein Verschulden nicht begehen kann. Wenn der Unternehmer aber auch eine physische Person ist, welche selbst den Betrieb dirigiert, pflegt seine Tätigkeit in der Regel auf

Verwaltung und Leitung des Ganzen gerichtet zu sein und wohl fast niemals in diejenigen Sphären einzugreifen, in denen ein Betriebsunfall entsteht bezw. veranlaßt wird; es müßte denn sein, daß der Unternehmer die Verwendung von untauglichen Materialien zum Bau und Betriebe 2c. anordnet, untaugliche Beamte selbst engagiert und mangelhaft kontrolliert oder Anordnungen erläßt, welche den zur Sicherung des Betriebes gegebenen staatlichen Anordnungen (Reglements) oder dem Grade der Erfahrung nicht entsprechen, der von dem Leiter des Betriebes einer Eisenbahn als notwendig vorausgesetzt werden muß (ROHG. Bd. 14 S. 410).

2) Sodann haftet der Betriebsunternehmer *für die Handlungen seiner Leute* (Beamten und Arbeiter), gleichviel ob Fahrlässigkeit, Absicht oder Zufall vorliegt und ob es sich um kontraktliche oder außerkontraktliche culpa handelt (RG. Eisenb. Entsch. I S. 162). Jedoch erleidet die Haftung des Betriebsunternehmers für seine Leute gewisse Einschränkungen: Zunächst sind alle diejenigen Beschädigungen von der Haftpflicht des Unternehmers ausgeschlossen, welche zwar durch die Leute desselben — wenn auch auf der Bahn und während des Betriebs — herbeigeführt sind, sich aber dennoch nicht als *Betriebsunfälle* im Sinne des Reichsgesetzes qualifizieren (vgl. Anm. 2). Dahin gehören z. B. Unfälle in den Magazinen, Werkstätten, ferner Verletzungen, die bei Streitigkeiten, geistiger Erkrankung z. B. durch Erschießen, Erstechen 2c. Mitbeamten oder Dritten zugefügt werden. Aber auch wenn der Unfall sich als *Betriebsunfall* qualifiziert, ist mit Rücksicht auf das Moment der höheren Gewalt zu unterscheiden, ob sich die Leute des Unternehmers *in Ausübung ihrer Dienstfunktionen befanden oder nicht. Im ersteren* Falle haftet der Unternehmer unbedingt, gleichviel ob der Unfall fahrlässig, zufällig, verbrecherisch 2c. herbeigeführt ist. Nur bei ganz besonderen Umständen z. B.

plötzlich eingetretener Geistesstörung 2c. erscheint hier eine Ausnahme statthaft (RG. Eisenb. Entsch. I S. 145). Befinden sich aber die Leute nicht in Ausübung ihres Dienstes z. B. auf Urlaub, an dienstfreien Tagen 2c., so greift ihnen gegenüber, wie gegen jeden Dritten, der Einwand des unabwendbaren äußeren Zufalls (höhere Gewalt) Platz, wenn der Unternehmer nachweist, daß sich die Handlung selbst durch die größte Vorsicht und Pflichterfüllung aller Dienstorgane 2c. mit rationellen Mitteln nicht vermeiden ließ.

3) Der Betriebsunternehmer haftet ferner für die Handlungen dritter Personen. Der Beschädigte hat auch hier zur Begründung seines Anspruches lediglich die Verletzung beim Betriebe nachzuweisen. Für seinen Anspruch ist es also an sich ganz gleichgiltig, ob der Unfall durch die Leute des Unternehmers oder einen unbeteiligten Dritten (Passagier 2c.) herbeigeführt ist. Wenn aber z. B. ein auf dem Perron befindlicher Dritter einen im Coupé sitzenden Passagier oder ein Passagier den anderen zufällig, absichtlich oder fahrlässig erschießt oder ersticht, so liegt kein Betriebsunfall vor. Denn eine solche Verletzung steht mit der gefährlichen Natur des Unternehmens in keinem Zusammenhange. Liegt aber ein eigentlicher Betriebsunfall vor, hat der Dritte eine Entgleisung, eine Explosion der Maschine herbeigeführt, so ist die Haftung des Unternehmers an sich begründet. Aber auch hier erfährt diese Haftpflicht eine wesentliche Einschränkung durch die Einrede der höheren Gewalt. Kann der Nachweis geführt werden, daß trotz aller menschenmöglichen Vorsicht sich das Eingreifen des Dritten in den Betrieb nicht verhindern ließ, so wird sich dieses als ein unabwendbarer äußerer Zufall qualifizieren und unter die unten (Anm. 11 S. 48 ff.) näher erörterte Einrede der höheren Gewaltfallen, welche den Unternehmer von der Haftpflicht liberiert.

4) Der Betriebsunternehmer haftet endlich auch *für die Funktionen des Bahnkörpers, der Betriebsmittel, Materialien* ꝛc. Diese Haftung tritt selbst dann ein, wenn ein Unfall in *unverschuldeten* Mängeln des Bahnkörpers oder der Betriebsmittel und Materialien seinen Grund hat, bezw. wenn weder Unternehmer noch seine Leute dieselben kannten, noch bei der größten Sorgfalt ermitteln konnten. Denn das Moment des Verschuldens kommt hier nicht in Betracht.

C. *Das Verhältnis zu anderen Schadensersatzpflichtigen* läßt sich in folgende Sätze zusammenfassen:

1) Die Haftpflicht des Betriebsunternehmers ist dem Beschädigten gegenüber grundsätzlich eine primäre oder prinzipale, ohne Rücksicht, ob andere Verpflichtete vorhanden sind. Die Einrede der Vorausklage oder Teilung ist nicht gestattet. (Kah S. 141, Westerkamp S. 646, Römer in Goldschmidts Zeitschr. N. F. Bd. 3 S. 1, ROHG. Bd. 13 S. 14, Bd. 14 S. 407, Bd. 21 S. 364, RG. Eisenb. Entsch. II S. 100, VII S. 408.) Eine Ausnahme bilden die Fälle des §. 95 (98) des Unfall-Versicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und des §. 8 (10) des Reichsfürsorgegesetzes vom 15. März 1886. (RG. Entsch. in Civils. Bd. 21 S. 75, Bd. 23 S. 51, Eisenb. Entsch. VII S. 89, Entsch. in Civils. Bd. 21 S. 51, Eisenb. Entsch. VI S. 324, Entsch. in Civils. Bd. 24 S. 126.) Doch ist zu berücksichtigen, daß die „Hinterbliebenen" des Unfall-Versicherungsgesetzes und des Fürsorgegesetzes nicht überall gleich sind den „vermöge Gesetzes Unterhaltsberechtigten" des §. 3 des Gesetzes und daß daher nur diejenigen Personen, welche nach §. 6 des Unfall-Versicherungsgesetzes bezw. §. 2 des Fürsorgegesetzes rentenberechtigt sind, von Haftpflichtansprüchen aus dem Haftpflichtgesetz ausgeschlossen sind. (RG. Entsch. in Civils. Bd. 24 S. 123, Eisenb. Entsch. X S. 199,

244, 80, Entsch. in Civils. Bd. 31 S. 78, Eisenb. Entsch. XVI S. 46.) Sind es aber zwei verschiedene Betriebe, so wird auch für einen dem Reichsfürsorgegesetz vom 15. März 1886 (RGBl. S. 53) unterstellten Beamten der Haftpflichtanspruch durch §. 10 l. c. nicht gänzlich aufgehoben, sondern kann innerhalb der durch §. 10 Abs. 2 gezogenen Grenzen gegen den Eisenbahnunternehmer im Wege der Klage verfolgt werden. (RG. Entsch. in Civils. Bd. 28 S. 89.)

Andererseits dürfen anderweit Verpflichtete den Beschädigten, welcher sie zuerst in Anspruch nimmt, nicht an den Betriebsunternehmer verweisen. (Endemann S. 47, Kah S. 141, Westerkamp S. 646, Eger S. 69, 76, Laß u. Maier S. 99.) Ob und inwieweit sie diesen im Regreßwege für das Geleistete in Anspruch nehmen können (z. B. Versicherungsgesellschaften: ROHG. Bd. 13 S. 426, RG. Eisenb. Entsch. III S. 451) und ob und inwieweit der Unternehmer die Leistungen anderweit Verpflichteter dem Beschädigten in Anrechnung bringen kann, ist nach Landesrecht zu beurteilen (OLG. Zweibrücken Eisenb. Entsch. XVII S. 113); abgesehen von der besonderen Bestimmung des §. 4 des Gesetzes über die Anrechnung der Leistungen von Versicherungs-, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- und Pensionskassen.

2) Die Haftpflicht des Betriebsunternehmers ist sowohl dem eigentlichen Urheber des Schadens, wie allen sonst aus civilrechtlichen Titeln Verpflichteten gegenüber grundsätzlich eine subsidiäre oder eventuale; d. h. der Betriebsunternehmer kann von diesen Erstattung gewissermaßen mittelst einer cessio ex lege in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen fordern, wie dem Beschädigtem auf die betreffenden Leistungen ein Recht zusteht. (RG. Eisenb. Entsch. I S. 278, II S. 68, 100, V S. 291, VI S. 41.) Ausgeschlossen sind hierbei solche aus Anlaß des Unfalls erfolgenden Leistungen,

welche nicht den Charakter reiner Schadensersatzleistungen haben, sondern durch eigene, vorgängige Leistungen des Verletzten erzielt resp. aus eigenem Vermögen erworben sind, z. B. Rechte an Unfalls- und Lebensversicherungen, Kranken- und Unterstützungskassen 2c. Vgl. Anm. 39 und 55. Ausgenommen sind ferner die aus öffentlich-rechtlichen Titeln Verpflichteten. Gegen diese hat der Betriebsunternehmer Regreßansprüche nicht, ist vielmehr im Gegenteile seinerseits verpflichtet, denselben das dem Beschädigten nach Maßgabe der Gesetze Gewährte in Anrechnung auf die Haftpflichtentschädigung zu erstatten, insbesondere den Krankenkassen (§. 57 Abs. 4 KVG., RG. Eisenb. Entsch. VII S. 81), den Armenverbänden (§§. 61, 62 UVG., RG. Eisenb. Entsch. I S. 239), den Berufsgenossenschaften (§§. 96, 97, 98 Satz 2 UVG., RG. Eisenb. Entsch. VII S. 336—338, Entsch. in Civils. Bd. 21 S. 55, Bd. 23 S. 51, Bd. 24 S. 127, Bd. 33 S. 88, Eisenb. Entsch. XVII S. 28), den Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalten (§. 39 IVG.)

Aus dem analogen Rechtsverhältnisse der Cession folgt aber ganz selbstverständlich, daß das cedierte Recht nur in demselben Umfange und unter denselben Voraussetzungen geltend gemacht werden kann, als es dem Cedenten (d. h. hier dem Beschädigten) selbst zusteht. Für den Umfang und die Voraussetzungen dieses Anspruchs sind die reichs- bezw. landesrechtlichen Normen maßgebend. (RG. Eisenb. Entsch. I S. 278, II S. 68.)

3) Der Beschädigte kann den Schadensersatz nur einmal verlangen, entweder vom Betriebsunternehmer oder von einem anderen civilrechtlich Verpflichteten.

7. „der Betriebsunternehmer". I. Betriebsunternehmer ist jede Person, juristische (Staat, Privatgesellschaft, Korporation, Kommune 2c.) oder physische, für deren Rechnung und Gefahr der Eisen-

bahnbetrieb stattfindet, so daß ihr das ökonomische Ergebnis desselben zufällt. Dieses Moment, nicht das Eigentum oder die Betriebsleitung der Bahn ist entscheidend. (Endemann S. 43, Genzmer S. 27, Mandry S. 493, Eger S. 82, Reindl S. 48 ff., Riesenfeld S. 9, Westerkamp S. 642, ROHG. Bd. 21 S. 175, RG. Eisenb. Entsch. I S. 162, 174, 223, IV S. 127, VI S. 436, X S. 11, 357, XIV S. 123, XV S. 221, XVIII S 264.)

Daraus folgt, daß auch die Besitzer von Anschluß- 2c. Geleisen, welche ihre Etablissements (Fabriken 2c.) mit den Hauptbahnen verbinden, in Betreff des Betriebes auf ihren Gleisen Betriebsunternehmer im Sinne des §. 1 sind, wenn sie nach den bestehenden (vertragsmäßigen 2c.) Bestimmungen das Zubringen und Abholen der Wagen auf den Anschlußgleisen in ihrem Interesse und auf ihre Kosten selbst zu besorgen haben. (RG. Eisenb. Entsch. III S. 73.) Werden also bei einem Anschluß- (Zechen-) Gleise die leeren Wagen von der Hauptbahn bis zu einem Merkpfahl des Anschlußgleises gefahren, dort von den Leuten der Gewerkschaft übernommen, zur Zeche befördert und beladen wieder zurückgebracht, so geschieht der Betrieb auf dem Anschlußgleise im wirtschaftlichen Interesse der Gewerkschaft und ist diese als Betriebsunternehmer für dabei vorkommende Unfälle haftpflichtig. (RG. Eisenb. Entsch. V S. 34.) Weniger einfach liegt der Fall, wenn je nach der Zeit und den Umständen die Wagen entweder von den Leuten der Gewerkschaft, Fabrik 2c. von der Übergabestelle abgeholt oder von der Eisenbahnverwaltung bis zur Hütte, Fabrik gefahren werden. Alsdann ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen, wer zur Zeit des Unfalls diese Betriebshandlung in seinem Interesse vorgenommen hat und demgemäß Betriebsunternehmer gewesen ist. (RG. Eisenb. Entsch. VII S. 306, XII S. 197, 207.) Die wirkliche Gestaltung des Betriebes entscheidet also. Es kommt darauf an, ob

die bei dem Abholen entwickelte Transporttätigkeit wirtschaftlich als Eisenbahnbetrieb anzusehen ist, oder nur eine Dienst- und Hilfeleistung zu dem Betriebe des Anschlußgeleises ist. (RG. Eisenb. Entsch. XIII S. 390.)

Aus diesem Prinzipe folgt ferner, daß — wenn der Betrieb von Bauarbeitszügen beim Bau von Eisenbahnen überhaupt dem Haftpflichtgesetze unterstellt wird (was allerdings sehr kontrovers ist) — für die hierbei vorkommenden Unfälle jedenfalls nicht die Eisenbahn, sondern der Bauunternehmer, welcher den Bauarbeitszugbetrieb für seine Bauzwecke eingerichtet hat und führt, verantwortlich ist. Denn der Betrieb geht auf seine Rechnung und Gefahr, wenngleich der Grund und Boden bezw. die Schienen, Betriebsmittel 2c. der Eisenbahnverwaltung gehören und ihm für einen Pachtzins 2c. überlassen sein sollten. (RG. Eisenb. Entsch. I S. 152.) Unerheblich ist, ob der Bahnbetrieb der Aufsicht und Kontrole eines andern unterworfen ist. Der letztere kann hierdurch nicht zum Betriebsunternehmer werden. Gleichfalls ist es unerheblich, ob die Erlaubnis zur Eröffnung des Betriebes durch Vermittelung eines andern erwirkt ist. Dementsprechend ist seither, wenn Arbeitsbahnen zum Transport von Boden angelegt waren, der Übernehmer der Erdarbeiten bei Eisenbahnbauten als der Betriebsunternehmer angesehen. (RG. Eisenb. Entsch. II S. 226, 227, III S. 360, X S. 10.)

II. Bei durchgehendem Verkehr, d. h. wenn auf die von dem einen Unternehmer allein betriebene Strecke Wagen, Züge und Beamte anderer Bahnen übergehen, ist in der Regel derjenige der haftpflichtige Betriebsunternehmer, auf dessen Strecke der Unfall sich ereignet hat. Die Betriebsmittel und Beamten werden, sobald sie auf die Strecke eines anderen Unternehmers übergehen, gleichsam dessen eigene Betriebsmittel und Beamte, so lange sie auf seiner Strecke in Funktion

sind, wie dies auch in der Natur der Sache liegt, da die Eigentumsbahn, sobald ihre Betriebsmittel und Beamten auf eine fremde Strecke übergehen, gar nicht in der Lage ist, dieselben zu kontrolieren und zu beaufsichtigen. Dieses Prinzip gilt daher sowohl bei Beschädigungen, welche durch das einer anderen Bahnverwaltung leihweise überlassene Betriebsmaterial und Personal herbeigeführt sind, als auch bei Beschädigungen, welche bei gegenseitig alternierender Benutzung von Betriebsmaterial und Personal eintreten, oder während einer fremden Verwaltung die Benutzung der eigenen Bahn nur gelegentlich gestattet worden ist. (ROHG. Bd. 9 S. 145, Bd. 22 S. 8, RG. Eisenb. Entsch. 1 S. 5.) Die Regel, daß jede der beteiligten Bahnen bei durchgehenden Zügen auf ihrer eigenen Strecke die alleinige Betriebsunternehmerin und demgemäß haftpflichtig ist, findet jedoch dann keine Anwendung, wenn unter den beteiligten Bahnen besondere Abmachungen getroffen worden sind, nach welchen entweder ein Betrieb auf gemeinschaftliche Rechnung stattfindet, so daß beide Bahnen bezüglich der durchgehenden Züge als Mitunternehmer erscheinen, oder ein Konkurrenzbetrieb auf alleinige Rechnung der konkurrierenden Bahn stattfindet, so daß dieselbe bezüglich der von ihr unternommenen durchgehenden Züge auch auf der fremden Strecke als die alleinige selbständige Unternehmerin erscheint. (ROHG. 1878, RG. Eisenb. Entsch. III S. 440, XII S. 204, XIV S. 123.)

III. Die gemeinschaftliche Ausübung des Betriebs auf einer Strecke bezw. auf einem Bahnhofe kann darauf beruhen, 1. daß beide Unternehmer eine Strecke, einen Bahnhof, ein Gleis, Brücke, Tunnel ꝛc. in gemeinschaftlichem Eigentume und in gemeinschaftlicher Benutzung haben, oder 2. daß der eine Eigentümer der Strecke ꝛc. ist, der andere die dauernde Mitbenutzung gepachtet hat (Anschlußverträge ꝛc.), oder 3. daß beide

gemeinschaftlich die Benutzung vom Eigentümer gepachtet oder aus einem anderen Titel erhalten haben. (§§. 27, 28, 45 Pr. Eisenb. Ges.) In diesen Fällen hat sich der Beschädigte nur an denjenigen Betriebsunternehmer zu halten, bei dessen Betriebe er verletzt worden ist, gleichviel ob dieser Betrieb vom betreffenden Unternehmer mit gemeinschaftlichen, eigenen oder fremden Bahnbediensteten oder Betriebsmitteln ausgeübt oder durch wessen Verschulden der Unfall entstanden ist. Daraus ergeben sich für die Haftpflicht auf einer gemeinschaftlich betriebenen Strecke folgende Grundsätze: 1. Hat sich der Unfall bei denjenigen Betriebshandlungen ereignet, welche lediglich bei dem Betriebe, d. i. im Betriebsinteresse des einen Unternehmers vorgenommen worden sind, also z. B. allein bei der Fahrt oder bei dem Rangieren seiner Güter- und Personenzüge, bei den Bewegungen der in seinem Dienste tätigen Maschinen 2c., so hat er auch allein dem Beschädigten zu haften. (ROHG. Bd. 9 S. 142, Bd. 21 S. 266.) 2. Hat aber der Unfall bei denjenigen Betriebshandlungen stattgefunden, welche im gemeinschaftlichen Betriebe, d. i. im gemeinschaftlichen Betriebsinteresse mehrerer oder aller beteiligten Betriebsunternehmer vorgenommen worden sind bezw. liegen, z. B. bei Rangierbewegungen im gemeinschaftlichen Interesse, bei der Überführung der Güter, bei dem Aufeinanderstoßen von Zügen der verschiedenen Unternehmer 2c., so tragen sämtliche beteiligten bezw. alle Unternehmer solidarisch die Haftpflicht. (ROHG. Bd. 9 S. 142, Bd. 21 S. 361, Bd. 23 S. 1, RG. Eisenb. Entsch. III S. 9.)

IV. Aber auch wenn weder Konkurrenzbetrieb (ROHG. Bd. 9 S. 142), noch gemeinschaftlicher Betrieb auf derselben Strecke vorliegt, können für einen bei der Kreuzung zweier Bahnen eingetretenen Unfall beide Unternehmer haftpflichtig

werden, wenn derselbe infolge des gleichzeitigen Betriebes eingetreten, auf das tatsächliche Zusammenwirken beider Betriebe als Ursache zurückzuführen und diese beiderseits durch die eigentümliche Gefährlichkeit des Eisenbahnbetriebs beeinflußt ist. (RG. Eisenb. Entsch. XVII S. 139.)

V. Auch den Eisenbahnpostbediensteten gegenüber ist die Eisenbahn Betriebsunternehmer (Endemann S. 45, Westerkamp S. 644, RG. Eisenb. Entsch. III S. 176), doch ist, wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein im Dienste befindlicher Postbeamter getötet oder körperlich verletzt worden ist, und die Eisenbahnverwaltung den nach den Gesetzen ihr obliegenden Schadensersatz dafür geleistet hat, die Postverwaltung verpflichtet, derselben das Geleistete zu ersetzen, falls nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Eisenbahnbetriebsunternehmers oder einer der im Eisenbahnbetrieb verwendeten Personen herbeigeführt worden ist. (Eisenb. Postgesetz. Art. 8, RGBl. Nr. 32.) Die Haftpflicht liegt hiernach zwar dem beschädigten Postbeamten gegenüber prinzipaliter der Eisenbahn ob. Diese aber kann im Regreßwege Ersatz der geleisteten Entschädigung von der Postverwaltung verlangen, sobald sie die tatsächlichen Voraussetzungen des Art. 8 cit. nachweist. (Vgl. hierzu die Vollzugsbestimmungen zu Art. 8 des Reichsgesetz. v. 20. 12. 1875.) Ein Postbeamter, welcher bei Begleitung des Postwagens auf einer ausländischen Strecke verletzt wird, kann aber die deutsche Eisenbahnverwaltung nicht in Anspruch nehmen. (RG. Eisenb. Entsch. V S. 304.) Daher wird auch in einem solchen Falle die Postverwaltung, wenn sie den Postbeamten entschädigt hat, sich nicht auf Grund des Art. 8 des Eisenb. Postgesetz. an die deutsche Eisenbahnverwaltung halten können

8. „für den dadurch entstandenen Schaden". Die Worte bezeichnen das Erfordernis des kausalen Zusammenhanges zwischen der Körperverletzung bezw.

Tötung und dem Schaden. Es ist Erfordernis, daß durch die Körperverletzung oder Tötung ein *Schaden entstanden* ist, nicht überhaupt, sondern ein Vermögensnachteil in denjenigen Richtungen und Maßen, in welchen derselbe durch die §§. 3, 3a d. Ges. für ersatzpflichtig erklärt wird. Die Tötung oder Verletzung muß die Ursache des Schadens, letzterer also die Folge derselben sein, beides in kausalem Zusammenhange stehen (Eger S. 97, Westerkamp S. 646, Endemann S. 49, Riesenfeld S. 10, Reindl S. 38, Laß und Maier S. 99). Ein möglicher, drohender Schaden genügt nicht, es bedarf des erweislichen tatsächlichen Vorhandenseins desselben. Auch sind diese Vermögensnachteile nicht etwa zu präsumieren, sondern sie müssen wirklich eingetreten, d. h. die Heilungskosten müssen tatsächlich aufgewendet, die Erwerbsfähigkeit vermindert oder gestört, die Bedürfnisse vermehrt, den Alimentationsberechtigten das Recht auf Unterhalt entzogen sein. Es muß eine „*Vermögensbeeinträchtigung*" vorliegen.

Bei einer Schadensersatzfeststellung ist freilich in Betracht zu ziehen, ob nicht durch dasselbe Ereignis 2c., welches den Vermögensnachteil herbeigeführt hat, vielleicht auf irgend welche Weise ein anderer Vermögensnachteil verhütet oder erspart bezw. ein Vorteil erlangt worden sei. Indes muß dann nicht bloß tatsächlich Nachteil und Vorteil zusammentreffen, sondern auch im Rechtssinne. Ist nur faktisch dasselbe Ereignis zugleich der Ausgangspunkt bezw. die Voraussetzung für einen Vorteil, den der Beschädigte dadurch erlangt, so darf dies bei der Schadensberechnung nicht berücksichtigt werden. Darum spricht auch Art. 42 EG. z. BGB. (s. auch §. 844 Abs. 2 l. c.) nicht mehr von der Entziehung des Unterhalts, sondern des Rechts auf Unterhalt. Im Falle der Tötung z. B. ist dem Unterhaltsberechtigten Ersatz zu leisten für die Entziehung des Rechts auf Unterhalt an den Getöteten. Die Ersatz-

pflicht fällt also nicht dadurch fort, daß infolge der Tötung oder irgend welcher anderen Umstände der Unterhaltsberechtigte aus sonstigen Quellen Unterhalt erlangt, sondern nur dann, wenn das Recht auf Unterhalt auch dem Getöteten gegenüber in Fortfall gekommen wäre.

Daher darf z. B. auf die infolge der Tötung des Ehemannes der Witwe zuerkannte Rente nicht eine ihr von diesem vertragsmäßig bei einer Versicherungsanstalt versicherte Witwenpension angerechnet werden, weil das die Witwe schädigende Ereignis (der Tod ihres Ehemannes) zugleich den Vorteil der Witwenpension für sie herbeigeführt habe, ihr daher in Höhe der letzteren kein Schaden erwachsen sei (RG. Entsch. in Civils. Bd. 10 S. 50, Eisenb. Entsch. III S. 93).

Ebensowenig darf auf die Entschädigung die Lebensversicherungssumme oder die Erbschaft angerechnet werden, welche der Unterhaltsberechtigte aus Anlaß der Tötung erhält. Denn das Gesetz will für den Verlust des Unterhaltsrechts entschädigen, und dieses ist durch den Tod des Unterhaltspflichtigen verloren, wenngleich sich auch tatsächlich eine andere Unterhaltsmöglichkeit bietet.

Der Schaden braucht aber nicht unmittelbar aus der *physischen* Unmöglichkeit, die Erwerbstätigkeit infolge der Verletzung auszuüben, hervorzugehen. Es genügt, daß die Erwerbstätigkeit infolge des Unfalls durch Hinzutritt *äußerer Verhältnisse* unmöglich oder beschränkt geworden ist z. B. durch Verlust von Agenturen, Kundschaft 2c. während einer langen Krankheit. Denn das Gesetz gewährt Ersatz für jeden Vermögensnachteil, welchen der Verletzte durch die *infolge der Verletzung* eingetretene Erwerbsunfähigkeit erleidet (RG. Entsch. in Civils. XIV S. 25).

9. „sofern er nicht beweist". Die Abwehr des Haftpflichtanspruches ist durch den mit den Worten „*sofern er nicht beweist*" beginnenden Satz des §. 1

lediglich auf zwei Einreden beschränkt: 1. die Einrede des eigenen Verschuldens des Beschädigten und 2. die Einrede der höheren Gewalt. Für das Vorhandensein dieser Momente hat mithin der Betriebsunternehmer den Nachweis zu führen; darin besteht der allein zulässige und mögliche Gegenbeweis gegen die Klage (RG. Eisenb. Entsch. I S. 31 (34), III S. 187, IV S. 370, 378, VIII S. 88, X S. 197, Riesenfeld S. 4, 6 u. 8, Laß und Maier S. 100).

Nur dieser Nachweis befreit den Betriebsunternehmer von der Haftpflicht. Es genügt nicht, darzutun, daß ihn und seine Leute kein Verschulden treffe (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 378, VIII S. 88), z. B. daß die behördlicherseits angeordneten Sicherheitsmaßregeln ausgeführt (RG. Eisenb. Entsch. IX S. 117) oder die bezügl. gefahrbringenden Handlungen von der Behörde gestattet worden seien (RG. Eisenb. Entsch. XIII S. 139), oder daß durch einen Zufall der Schaden herbeigeführt oder die Entstehung desselben ungewiß und unaufgeklärt sei (RG. Eisenb. Entsch. XIX S. 148), sondern es ist der positive und vollständige Nachweis der höheren Gewalt oder des eigenen Verschuldens des Verletzten erforderlich; es müßte denn sein, daß sich aus den vorliegenden Tatsachen schon ganz von selbst und ohne weiteres die Schuld des Verletzten oder das Vorhandensein höherer Gewalt ergibt (RG. Eisenb. Entsch. III S. 187) oder nachweislich alternativ nur eines von diesen beiden Momenten — höhere Gewalt oder eigenes Verschulden — den Unfall verursacht haben kann (RG. Eisenb. Entsch. XVII S. 147). Die bloße Meinungsäußerung des Verletzten, daß er die Schuld an dem Unfall trage, genügt in der Regel nicht (RG. Eisenb. Entsch. I S. 144); die Frage, ob ein eigenes Verschulden anzunehmen, ist vielmehr Sache der tatsächlichen Feststellung (daher die Nichtigkeitsbeschwerde dagegen unzulässig: RG. Eisenb. Entsch. I S. 3, 4).

Der Nachweis muß ein vollständiger und überzeugender sein. Zweifel sind zu Gunsten des Verletzten zu lösen (RG. Eisenb. Entsch. I S. 206, II S. 424, III S. 29, 399, IV S. 141, V S. 19, VI S. 51, 281, VIII S. 51, 375).

Hohe Wahrscheinlichkeit genügt an sich nicht; es bedarf klarer und überzeugender Gewißheit (RG. Eisenb. Entsch. VI S. 51). Doch ist es Sache des Richters, sich aus dem Maße der Wahrscheinlichkeit seine Überzeugung zu bilden (RG. Eisenb. Entsch. XIX S. 148, ausnahmsweise: V S. 19). §. 1 enthält keine auch auf frühere Fälle rückwirkend anwendbare bloße Beweisregel (ROHG. Entsch. Bd. 11 S. 339, Busch's Arch., N.F., Bd. 7 S. 330, RG. Eisenb. Entsch. XVI S. 43).

10. „daß **der Unfall** . . . . . verursacht ist". Der Betriebsunternehmer hat im Wege der Einrede nachzuweisen, daß „der Unfall" durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht ist. Unter „Unfall" ist weder das Betriebsereignis zu verstehen, welches die Körperverletzung herbeigeführt hat, noch der dadurch entstandene Schaden, sondern die bei dem Betriebe geschehene Verletzung oder Tötung. Dies ergibt der Wortlaut des §. 1, welcher im Vordersatze von der „Tötung und Körperverletzung" spricht und dies im Nachsatz in dem Ausdrucke „Unfall" zusammenfaßt, noch mehr aber der Wortlaut des §. 2, welcher nur von Tötung und Körperverletzung spricht und sich des Ausdrucks Unfall überhaupt nicht bedient. Damit stimmt auch die Rechtsprechung überein: RG. Eisenb. Entsch. IX S. 169, XIV S. 358 und Reichsversicherungsamt Amtl. Nachr. II S. 230.

Der verklagte Betriebsunternehmer hat also z. B. nicht nachzuweisen, daß der Kläger die Explosion des Maschinenkessels, welche ihn verletzt hat, durch eigenes

lediglich auf zwei Einreden beschränkt: 1. die Einrede des eigenen Verschuldens des Beschädigten und 2. die Einrede der höheren Gewalt. Für das Vorhandensein dieser Momente hat mithin der Betriebsunternehmer den Nachweis zu führen; darin besteht der allein zulässige und mögliche Gegenbeweis gegen die Klage (RG. Eisenb. Entsch. I S. 31 (34), III S. 187, IV S. 370, 378, VIII S. 88, X S. 197, Riesenfeld S. 4, 6 u. 8, Laß und Maier S. 100).

Nur dieser Nachweis befreit den Betriebsunternehmer von der Haftpflicht. Es genügt nicht, darzutun, daß ihn und seine Leute kein Verschulden treffe (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 378, VIII S. 88), z. B. daß die behördlicherseits angeordneten Sicherheitsmaßregeln ausgeführt (RG. Eisenb. Entsch. IX S. 117) oder die bezügl. gefahrbringenden Handlungen von der Behörde gestattet worden seien (RG. Eisenb. Entsch. XIII S. 139), oder daß durch einen Zufall der Schaden herbeigeführt oder die Entstehung desselben ungewiß und unaufgeklärt sei (RG. Eisenb. Entsch. XIX S. 148), sondern es ist der positive und vollständige Nachweis der höheren Gewalt oder des eigenen Verschuldens des Verletzten erforderlich; es müßte denn sein, daß sich aus den vorliegenden Tatsachen schon ganz von selbst und ohne weiteres die Schuld des Verletzten oder das Vorhandensein höherer Gewalt ergibt (RG. Eisenb. Entsch. III S. 187) oder nachweislich alternativ nur eines von diesen beiden Momenten — höhere Gewalt oder eigenes Verschulden — den Unfall verursacht haben kann (RG. Eisenb. Entsch. XVII S. 147). Die bloße Meinungsäußerung des Verletzten, daß er die Schuld an dem Unfall trage, genügt in der Regel nicht (RG. Eisenb. Entsch. I S. 144); die Frage, ob ein eigenes Verschulden anzunehmen, ist vielmehr Sache der tatsächlichen Feststellung (daher die Nichtigkeitsbeschwerde dagegen unzulässig: RG. Eisenb. Entsch. I S. 3, 4).

Der Nachweis muß ein vollständiger und überzeugender sein. Zweifel sind zu Gunsten des Verletzten zu lösen (RG. Eisenb. Entsch. I S. 206, II S. 424, III S. 29, 399, IV S. 141, V S. 19, VI S. 51, 281, VIII S. 51, 375).

Hohe Wahrscheinlichkeit genügt an sich nicht; es bedarf klarer und überzeugender Gewißheit (RG. Eisenb. Entsch. VI S. 51). Doch ist es Sache des Richters, sich aus dem Maße der Wahrscheinlichkeit seine Überzeugung zu bilden (RG. Eisenb. Entsch. XIX S. 148, ausnahmsweise: V S. 19). §. 1 enthält keine auch auf frühere Fälle rückwirkend anwendbare bloße Beweisregel (ROHG. Entsch. Bd. 11 S. 339, Busch's Arch., N.F., Bd. 7 S. 330, RG. Eisenb. Entsch. XVI S. 43).

10. „daß **der Unfall** . . . . . verursacht ist". Der Betriebsunternehmer hat im Wege der Einrede nachzuweisen, daß „der Unfall" durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten verursacht ist. Unter „Unfall" ist weder das Betriebsereignis zu verstehen, welches die Körperverletzung herbeigeführt hat, noch der dadurch entstandene Schaden, sondern die bei dem Betriebe geschehene Verletzung oder Tötung. Dies ergibt der Wortlaut des §. 1, welcher im Vordersatze von der „Tötung und Körperverletzung" spricht und dies im Nachsatz in dem Ausdrucke „Unfall" zusammenfaßt, noch mehr aber der Wortlaut des §. 2, welcher nur von Tötung und Körperverletzung spricht und sich des Ausdrucks Unfall überhaupt nicht bedient. Damit stimmt auch die Rechtsprechung überein: RG. Eisenb. Entsch. IX S. 169, XIV S. 358 und Reichsversicherungsamt Amtl. Nachr. II S. 230.

Der verklagte Betriebsunternehmer hat also z. B. nicht nachzuweisen, daß der Kläger die Explosion des Maschinenkessels, welche ihn verletzt hat, durch eigenes

Verschulden verursacht hat, sondern es bedarf vielmehr nur des Nachweises, daß Kläger die Verletzung bei der Explosion des Kessels durch eigenes Verschulden davongetragen, etwa dadurch, daß er sich demselben verbotswidrig genähert hat 2c. (vgl. Endemann S. 53, Genzmer S. 43, Westerkamp S. 650; im wesentlichen nicht anders Rosin, Betriebsunfall, im Arch. f. öffentl. Recht III S. 207, 319 und Arbeiterversicherung I §. 44 S. 274, Piloty I S. 189, Seydel, Staatsr. V, Abt. I, S. 336: „das in einer plötzlichen und körperschädigenden Einwirkung eines äußeren Vorganges oder Zustandes auf den menschlichen Körper bestehende Ereignis").

11. **„durch höhere Gewalt".** Durch den Beweis bezw. die Einrede, daß der Unfall „durch höhere Gewalt" verursacht ist, wird der Unternehmer von der ihm durch §. 1 auferlegten Haftpflicht befreit. Es fragt sich, was ist unter dem Begriffe „höhere Gewalt" zu verstehen. Eine Legaldefinition dieses Begriffes ist nicht vorhanden (RG. Eisenb. Entsch. I S. 360, VI S. 218). Die Motive verweisen auf Art. 395 des (alten) HGB. und §. 25 des Pr. Eisenb.Ges. v. 3. Nov. 1838. Beide Gesetzesstellen fußen aber auf den Grundsätzen des römischen Aufnahmevertrages (receptum nauturum etc.), so daß auf diese behufs Feststellung des Begriffes zurückzugehen ist.

Darnach haftet die Eisenbahn: a) unbedingt für ihre eigenen Handlungen, sowie für die Funktionen ihrer Betriebsmittel und die Handlungen ihrer Dienstorgane (Leute), d. i. für den sog. inneren Zufall, und b) bedingt auch für die Handlungen dritter Personen und für Naturereignisse, nämlich insoweit, als diese Handlungen bezw. Ereignisse durch menschenmögliche, durch die Umstände gebotene Vorsicht mit vernünftigen Mitteln überhaupt abgewendet oder in ihren Folgen unschädlich gemacht werden können, d. i. für den sog. äußeren Zufall. Damit ist zugleich der Begriff der höheren

Gewalt gegeben. Er umfaßt alle hiernach nicht vertretbaren Handlungen und Ereignisse. Als höhere Gewalt sind diejenigen Naturereignisse und Handlungen Dritter anzusehen, welche ungeachtet aller irgend möglichen, durch die Umstände gebotenen Vorsicht weder abzuwenden, noch abzuwehren, noch in ihren schädlichen Folgen vermeidlich sind. Die Eisenbahn haftet für *eigene* Handlungen und die ihrer Organe derartig *unbedingt*, daß sie weder Nachweis des Mangels aller Schuld, noch höchster Diligenz von der Vertretung eines Zufalls befreit, für *Handlungen Dritter und Naturereignisse* aber *bedingt*, so daß sie frei wird durch den Nachweis höchster Diligenz nach Maßgabe des konkreten Falls. Diese beiden Grundsätze sind im wesentlichen übereinstimmend anerkannt (v. Hahn, Kommentar II S. 596 ff., Goldschmidt Bd. 3, S. 84—92, 348 f., 382 f. und Bd. 16 S. 324, Bd. 33 S. 433, Thöl III §. 27, Schott S. 328, 329, Westerkamp S. 651 f., Reindl S. 60).

Die neuere Theorie hat übereinstimmend angenommen, daß unter höherer Gewalt diejenigen äußeren Ereignisse verstanden werden, deren Vermeidung durch Vorkehrungen, welche im konkreten Falle zu dem durch dieselben zu erreichenden Erfolge nach der allgemeinen Verkehrsanschauung in vernünftigem Verhältnisse stehen, unmöglich ist. Und dieser Definition hat sich auch die Praxis des Reichs-Oberhandelsgerichts und Reichsgerichts angeschlossen. Sie geht dahin, daß die Frage, ob ein bestimmtes äußeres Ereignis als vis major aufzufassen ist, zwar *nicht nach einem absoluten Maßstab*, sondern nach der *Besonderheit des Falles* zu beantworten ist, daß aber die bejahende Antwort die Existenz zweier objektiver Requisiten, nämlich: 1. die Unabwendbarkeit des Ereignisses durch die nach Lage des Falles gebotene Vorsicht, 2. die Unüberwindlichkeit des eingetretenen Ereignisses resp. seiner Schadensfolgen durch menschliches Bemühen voraussetzt; mithin höhere

Gewalt ein unter den gegebenen Umständen auch durch die äußerste, diesen Umständen angemessene und vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt weder abzuwehrendes, noch in seinen schädlichen Folgen vermeidliches Ereignis ist (ROHG. Bd. 5 S. 91, Bd. 8 S. 159, Bd. 12 S. 247, Bd. 20 S. 104, Bd. 25 S. 338, RG. Eisenb. Entsch. I S. 31, 148, 250, 360, II S. 23, 291, 359, III S. 86, 333, IV S. 336, 370, VI S. 102, 216, 222, VII S. 140, VIII S. 9, 40, 51, 58, IX S. 109, 177, 371, X S. 36, 58, 197, 270, XI S. 91, 337, XII S. 8, XIII S. 156, XIV S. 82, XV S. 138, 342).

Hierbei kommen jedoch nur solche Mittel in Betracht, deren Anwendung überhaupt möglich ist, ohne den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens vollständig auszuschließen. Es ist deshalb an der Auffassung festzuhalten, nach welcher bei Beurteilung der Frage der Anwendbarkeit auf die Verhältnisse des einzelnen Falles, insbesondere das Verhältnis zwischen dem anzustrebenden Erfolg und den aufzuwendenden Mitteln Rücksicht zu nehmen ist. Nur dann liegt höhere Gewalt vor, wenn es auch bei den zweckmäßigsten Einrichtungen nicht möglich war, den Eintritt des in Frage stehenden zufälligen Ereignisses oder dessen Folgen abzuwenden. Als solche kann nur gelten: „was auch durch die umsichtigsten Schutzvorrichtungen nicht verhütet werden kann, also menschlicher Kraft und Vorsicht spottet." (Vgl. Dernburg in Grünhuts Zeitschrift Bd. XI S. 335 f.) „Soweit es sich um den Betrieb von Eisenbahnen handelt, muß in dieser Beziehung mit besonderer Strenge verfahren und müssen zum Schutz des Publikums alle Schutzvorrichtungen verlangt werden, welche mit Rücksicht auf die besondere Gefährlichkeit des Betriebes geboten sind. Auch dürfen, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, nach §. 1 des Haftpflichtgesetzes nicht solche Unfälle einer höheren Gewalt zugeschrieben werden, welche lediglich

in der gefährdenden Natur des Unternehmens selbst oder in einer von dem Eisenbahnunternehmer selbst geschaffenen gefährlichen Lage ihren Grund haben." (Vgl. Urteile des RG. (I) Entsch. Bd. XI S. 146. Bolze, Bd. IV Nr. 404. RG. Eisenb. Entsch. VI S. 216–220. Entsch. in Civils. XXI S. 13. Eisenb. Entsch. XV S. 138, 342. XVIII S. 80.)

Von diesen Gesichtspunkten ist im konkreten Falle die Frage zu entscheiden, ob höhere Gewalt vorliegt. Zu unterscheiden ist der innere und der äußere Zufall.

I. Der innere Zufall betrifft die Handlungen des Unternehmers selbst, ferner die seiner Organe — d. h. seiner Leute in Ausübung ihres Dienstes und seiner Betriebsmittel. Für diese alle haftet er unbedingt und absolut, gleichviel, ob die Handlung oder das Ereignis abwendbar ist oder nicht. Die Funktionen seiner Leute und Betriebsmittel stehen in so enger Beziehung zu seinen eigenen Handlungen, daß er rechtlich mit diesen als ein untrennbares Ganzes erscheint und deren Funktionen in allen Fällen so beurteilt werden müssen, als habe er sie selbst vorgenommen. Diese rechtliche Fiktion der Identifizierung des Unternehmers mit seinen Transportorganen (Leuten und Betriebsmitteln) ist ein absolutes Erfordernis des Verkehrs. Hierbei erübrigt sich also jedes Eingehen auf die Frage, ob ein durch eine derartige Funktion eingetretener Schaden im konkreten Falle für den Unternehmer unabwendbar und unvermeidlich gewesen. Daher ist nach der Annahme des Reichsgerichts der Bruch eines einzelnen Radreifens an einer Lokomotive infolge von Frost kein Fall höherer Gewalt (Eisenb. Entsch. III S. 86); ebensowenig das Ausströmen von Kohlenstaub aus einer Lokomotive (III S. 333); ein Unfall infolge großer Fahrgeschwindigkeit, bei welcher die Anwendung der Bremse versagte (VI S. 222), ein durch Handlungen von Bediensteten der Eisenbahn in Ausübung ihres Dienstes

herbeigeführter Unfall (I S. 148), indes nur in Betreff derjenigen Leute, deren dienstliche Stellung mit dem Betrieb der Eisenbahn in Bezug steht, und nur hinsichtlich derjenigen Handlungen derselben, welche mit ihren dienstlichen Verrichtungen im Zusammenhang stehen, die sie also bei Gelegenheit dieser Verrichtungen vornehmen oder zu deren Vornahme oder leichteren und wirksameren Vornahme ihre dienstliche Stellung ihnen Gelegenheit gegeben hat. (v. Hahn II S. 455.)

II. Der äußere Zufall betrifft die Naturereignisse und die Handlungen dritter Personen. Für diese haftet der Frachtführer nur bedingt und relativ, d. h. hier kommt es im konkreten Falle auf die Feststellung an, ob das Ereignis oder die Handlung durch irgend mögliche, der allgemeinen Verkehrsanschauung und dem vernünftigen Verkehrswillen entsprechende Mittel sowie durch die nach den Umständen gebotene Vorsicht abgewendet, abgewehrt oder doch in ihren Folgen unschädlich gemacht werden konnten. (RG. Eisenb. Entsch. XVI S. 256.)

a. Was zunächst also Naturereignisse anlangt, so stellen sie sich von diesem Gesichtspunkte aus nicht ohne weiteres als Momente der höheren Gewalt dar, sondern nur dann, wenn sie durch Mittel, welche dem vernünftigen Verkehrswillen entsprechen, weder in ihrem Eintritt abwendbar, noch in ihren Folgen, d. h. in ihrer Einwirkung auf das Gut unschädlich zu machen sind. Darnach ist also nach Lage des Einzelfalls zu beurteilen, ob die durch Felssturz, Erdrutsch, Blitz, Wolkenbruch, Schneesturm, Brand, Überschwemmung 2c. entstandenen Betriebsunfälle als durch höhere Gewalt erfolgt anzusehen sind. Man kann also weder einerseits behaupten, daß ein Blitzschlag, ein Erdsturz sich stets als ein Fall der höheren Gewalt darstelle und die Eisenbahn unbedingt befreie, noch andererseits, daß sich überhaupt kein

Naturereignis denken lasse, das sich unter allen Umständen als höhere Gewalt darstelle, d. h. überhaupt unvermeidlich sei.

In einem Einzelfalle ist vom Reichsgericht orkanartiger Sturm als höhere Gewalt bezeichnet worden, weil derselbe „zu den außergewöhnlichen Ereignissen zu rechnen ist, gegen deren durch menschliche Kraft nicht abzuwendende Folgen nicht zeitig Vorkehrungen getroffen zu haben, dem Beklagten nicht zum Vorwurfe gemacht werden konnte". (RG. Eisenb. Entsch. VII S. 140.) Dagegen ist plötzlicher Eintritt eines dichten Nebels nicht als höhere Gewalt erachtet worden, welche die Haftpflicht der Eisenbahn für den infolge des Nebels hervorgerufenen Zusammenstoß zweier Züge bezw. für die dabei eingetretenen Verletzungen von Menschen ausschließt. (Österr. Oberst. Gerichtshof Eisenb. Entsch. IV S. 287.) Ebensowenig begründet Glätte der Schienen infolge Regens (Eisenb. Entsch. XVI S. 220), Glätte eines asphaltierten Perrons infolge plötzlich eingetretenen Glatteises den Einwand der „höheren Gewalt". Die Eisenbahn muß zur Verhütung von Unglücksfällen, welche durch die Glätte entstehen können, rechtzeitig Vorsichtsmaßregeln treffen (z. B. durch Streuungen), event. wenn dies wegen der Plötzlichkeit des Eintritts der Glätte auf dem Asphalt nicht angängig ist, die Asphaltierung des Perrons überhaupt vermeiden. (ROHG. 1876.)

Und einer gleichen Beurteilung unterliegen die Handlungen dritter Personen, d. h. solcher, die nicht als Betriebsorgane fungieren. Auch für diese ist höhere Gewalt nur dann anzunehmen, wenn die Handlung des Dritten und ihre schädliche Folge für den Transport durch normale, wirtschaftliche und den Verkehrsverhältnissen entsprechende Vorsorge weder abgewendet noch abgewehrt werden konnte. (Eisenb. Entsch.

XVI S. 221, XVII S. 57.) Dieses Kriterium ist also für die Entscheidung maßgebend, ob im Einzelfalle die Beschädigung durch feindliche Soldaten (Krieg), durch Aufständische (Aufruhr, Plünderung), durch Verbrecher oder Wahnsinnige ꝛc. als durch höhere Gewalt verursacht zu gelten hat. Wenn durch ein feindliches Heer, durch Aufständische mit überlegenen Kräften der Betrieb gestört, die Schienen aufgerissen, ein Tunnel gesprengt, eine Brücke zerstört wird, wenn, nachdem die Bahn alle ihre Pflichten sorgfältigst erfüllt hat, die Signale und Weichen richtig gestellt, die Gleise vom Wärter vorschriftsmäßig begangen und genau revidiert sind, jemand doloser oder kulposer Weise ein Hindernis auf die Schienen bringt und eine Entgleisung bewirkt, eigenmächtig (als Fahrgast) in den Betrieb, z. B. in die Drähte einer elektrischen Bahn, eingreift, wenn im letzten Momente vor Passieren des Zuges ein wahnsinniger Mensch, ein Selbstmörder die Barrieren durchbricht oder überspringt, sich auf die Schienen legt und einen Betriebsunfall herbeiführt, so wird man diese Fälle als „von außen kommende Handlungen" bezeichnen müssen, deren betriebsgefährliche Folgen sich nicht abwenden ließen, mithin als „höhere Gewalt". (Endemann S. 57, Westerkamp S. 654, v. Hahn II S. 439.)

Diese Auffassung teilt auch das Reichsgericht: z. B. bei plötzlich eingetretener Geistesstörung des Verunglückten, welche trotz aller Sorgfalt nicht vorausgesehen werden konnte, wie infolge eines plötzlich geschehenden Ereignisses, eines Blitzschlages ꝛc. (RG. Eisenb. Entsch. I S. 250, XVI S. 256), bei unverständiger Handlungsweise eines Kindes, z. B. wenn dasselbe unmittelbar vor dem Herankommen eines Zuges über die Schienen läuft (RG. Eisenb. Entsch. I S. 149, II S. 291, IV S. 370, XI S. 91), Sturz infolge einer plötzlichen Ohnmacht, epileptischer

oder Krampfanfälle des Verletzten (RG. Eisenb. Entsch. VI S. 102, 220, 281, XVIII S. 70). Doch ist freilich zu berücksichtigen, daß Ereignisse, welche mit einer gewissen Häufigkeit bei einem Betriebe vorzukommen pflegen und nach der Natur derselben nicht vermeidbar sind, wie z. B. das Vorüberlaufen von Kindern bei und über Straßenbahnen, vom Unternehmer von vornherein in Aussicht zu nehmen und als mit den Betriebsgefahren zusammenhängend zu betrachten sind. (RG. XI S. 337, XVI S. 163, 335, XVIII S. 79, Entsch. in Civils. Bd. 11 S. 146, Bd. 19 S. 37, Gruchot Bd. 42 S. 1132, Seuffert Bd. 48 Nr. 245, Bd. 50 Nr. 250.) Auch eine infolge drohender Gefahr überstürzte Handlungsweise ist weder als Verschulden noch als höhere Gewalt anzusehen. (RG. Eisenb. Entsch. XVIII S. 336, XIX S. 18.)

Ein Fall höherer Gewalt ist ferner erblickt worden in dem vorschriftswidrigen, übermäßig raschen und allzu nahen Vorbeifahren einer Equipage bei einem Straßenbahnwagen, wodurch der Passagier vom Laufbrett des Wagens, welches er bereits mit einem Fuße erreicht hatte, herabgerissen wurde (RG. Eisenb. Entsch. XV S. 138), ferner in Fällen, in welchen der Unfall trotz aller Vorsicht der Eisenbahnverwaltung durch das Scheuwerden von Pferden entstanden und es dieser unter den gegebenen Verhältnissen nicht möglich gewesen war, den Unfall durch besondere Vorkehrungen abzuwenden. (RG. Eisenb. Entsch. I S. 360.) Nur dann ist dieser Einwand verworfen worden, wo tatsächlich festgestellt war, daß die Eisenbahn durch geeignetere Maßnahmen dem Unfalle hätte vorbeugen können, bezw. die durchgehenden Pferde durch stärkere Schutzmittel oder andere Einrichtungen von dem Betreten des Eisenbahnüberganges hätte abhalten können. (RG. Eisenb. Entsch. II S. 23, 116.) In mehreren neueren Entscheidungen ist zutreffend angenommen

worden, daß, wenn das Scheuen der Pferde 2c. durch die unmittelbaren Einwirkungen des Betriebes selbst (das Geräusch, Dampfen und Funkensprühen der Lokomotiven, das Rasseln der Züge 2c.) entstanden ist, der Unfall in der eigentümlich gefährlichen Natur des Eisenbahnbetriebes liege und auf höhere Gewalt, selbst bei Anwendung aller Sicherungsmaßregeln nicht zurückgeführt werden könne. (RG. Entsch. in Civils. XIX S. 37, Eisenb. Entsch. V S. 393, IV S. 336, VIII S. 9, 245, IX S. 109, X S. 197, 270, XII S. 8, XIII S. 156, XVI S. 51.)

Dagegen ist das ungewöhnliche Anstürmen des der Beförderung harrenden Publikums auf einen einfahrenden Zug, welcher trotz der äußersten Vorsichtsmaßregeln und Aufbietung des Eisenbahnwachtpersonals nicht zurückzuhalten war, als ein Fall höherer Gewalt zu erachten. (RG. Eisenb. Entsch. IX S. 222.) Ob daher bei einem Unfalle — herbeigeführt durch Massenandrang des Publikums auf einem Bahnperron — höhere Gewalt vorliegt, läßt sich nur nach Lage des konkreten Falles von dem Gesichtspunkte aus entscheiden, ob die Bahnverwaltung alles, was nach menschlicher Kraft und Übersicht möglich und mit dem wirtschaftlichen Betriebe des Unternehmens vereinbar, getan hat, um den Unfall zu verhüten. Konnte der außergewöhnliche Massenandrang vorausgesehen werden, wie z. B. aus Anlaß bestimmter, vorher angekündigter oder regelmäßig wiederkehrender Ereignisse, wie Volksfeste, Jahrmärkte, Messen 2c., und die Gefahr durch entsprechende Verstärkung des Personals 2c. abgewendet werden, so liegt höhere Gewalt nicht vor. (RG. Eisenb. Entsch. VIII S. 40, X S. 58.) Ebensowenig ist das Eingreifen dritter Personen (Passagiere 2c.) in den Betrieb dann kein Fall höherer Gewalt, wenn er durch rationelle Aufsichtsmaßregeln verhindert werden konnte. (RG. Eisenb. Entsch. XVII S. 57.)

Zu den dritten Personen, deren störendes Eingreifen in den Transportbetrieb dann als „höhere Gewalt“ zu erachten ist, wenn es sich selbst bei größter Sorgfalt und den vernünftigsten Vorkehrungen nicht abwenden läßt, gehören auch die Leute der Eisenbahn, wenn sie nicht in Ausübung des Dienstes sind. Zwischen ihren Handlungen und den Handlungen beliebiger dritter Personen besteht in dieser Hinsicht kein Unterschied. (S. oben S 52, v. Hahn II S. 455, 627, Exner S. 63, ROHG. Bd. 21 S. 287.)

Die Beweislast bei der Einrede der höheren Gewalt ist derartig verteilt, daß seitens des Verklagten, welcher die Einrede erhebt, zwar nicht die nackte Erweisung der zur Entschuldigung aufgestellten Tatsachen, des angeblich unüberwindbaren Ereignisses genügt, sondern auch die Umstände dargelegt werden müssen, unter denen sie sich ereignet haben, um dem Richter die Möglichkeit einer Überzeugung hinsichtlich der Entschuldbarkeit zu gewähren. (Goldschmidt a. a. O. S. 116 Anm. 3 und die dort cit. Entscheidungen, W. Koch, Deutsch. Eisenb. II S. 420, Transportr. S. 34, 35 und Anm. 31, RG. Eisenb. Entsch. III S. 353 und Schiedsspruch des RG. IV S. 236.) Jedoch wird auch ohne letzteres der Nachweis solcher Ereignisse befreien, welche ihrer Natur nach unverschuldet zu sein pflegen; denn, wenn Ereignisse dieser Art notorisch in der Regel unabwendbar und unvermeidlich sind (Blitzschlag), so wird es des Nachweises, daß dies auch im konkreten Falle zutrifft, nicht erst bedürfen, vielmehr die Vermutung dafür sprechen, und nun der Kläger replicando erweisen müssen, daß im vorliegenden Falle dennoch nur Verabsäumung möglicher Sorgfalt den Schaden bewirkt hat. (Goldschmidt a. a. O. S. 87, 88, 116 und Anm. 104 eod., vgl. auch ROHG. Bd. 5 S. 91, 92, Bd. 8 S. 31, Bd. 20 S. 404 f., Bd. 25 S. 338, Exner S. 80, Staub S. 958 §. 4.)

12. **„oder durch eigenes Verschulden des Getöteten oder Verletzten."**

Auch der Nachweis des „eigenen" Verschuldens des Verletzten, d. h. des ihm selbst zur Last fallenden, auf seinem Willen resp. seinen Handlungen beruhenden Verschuldens befreit den Betriebsunternehmer von der Haftpflicht. Somit erscheint die Einrede seitens des Betriebsunternehmers durchaus nicht etwa durch den Nachweis substantiiert, daß ihn selbst bezw. seine Leute und Betriebsmittel keine Schuld treffe, sondern „irgend ein anderes" Verschulden die Verletzung des Klägers herbeigeführt habe. Vielmehr ist der strikte Nachweis erforderlich, daß dieses Verschulden ein eigenes des Verletzten oder Getöteten sei, ihm als eigenes zur Last falle.

Aus dem vorstehend angeführten Satze ergibt sich: einerseits, daß, wenn der Verletzte selbst schuldlos ist, d. h. sich nicht in eigenem Verschulden befindet, das nachweisliche Verschulden anderer (dritter) Personen nicht die Befreiung des Betriebsunternehmers von der Haftpflicht zur Folge hat; andererseits, daß, wenn der Verletzte durch eigenes Verschulden einen Unfall verursacht und dadurch zugleich die Verletzung anderer — schuldloser — Personen herbeigeführt hat, der Betriebsunternehmer nur jenem ersten, durch eigenes Verschulden Verunglückten, nicht aber auch den anderen Verletzten gegenüber haftfrei wird.

Wenn also z. B. durch die Nachlässigkeit, mangelnde Aufsicht, Trunkenheit eines Fuhrmannes die ihm anvertrauten Pferde durchgehen, die geschlossene Barrière eines Eisenbahnüberganges zerbrechen und sowohl der Fuhrmann, als auch die Insassen des Wagens vom Zuge beschädigt werden, so haftet die Bahn für die Beschädigung des Fuhrmanns nicht, da sie ihm gegenüber eigenes Verschulden nachweisen kann, wohl aber haftet sie den Insassen des Wagens, da diese sich nicht in eigenem

Verschulden befinden. (RG. II S. 31, X S. 197, 271.) Daher kann auch der Schadensanspruch wegen Beschädigung eines durch unverständiges Verhalten verunglückten, noch unzurechnungsfähigen Kindes nicht mit der Einrede zurückgewiesen werden, daß die Eltern durch mangelhafte Aufsicht ein Verschulden begangen haben. Denn dem Kinde selbst kann ein Verschulden nicht zur Last gelegt und das Verschulden der Eltern als eigenes Verschulden des Kindes nicht angesehen werden. (RG. Eisenb. Entsch. I S. 31 u. 151, II S. 292, IV S. 370, IX S. 91, XII S. 56, 163, XIII S. 66, XIV S. 137, XVII S. 212.)

Das Gesetz sagt ganz allgemein „durch eigenes Verschulden"; ein Unterschied nach dem Grade des Verschuldens, nach dem größeren oder geringeren Umfange, ob grobes oder leichtes Verschulden, Vorsatz oder Fahrlässigkeit, ist nicht gemacht. Vielmehr begründet jedes — auch das geringste — erweisliche Verschulden des Beschädigten die Einrede des Betriebsunternehmers aus §. 1, wenn durch dasselbe der Unfall verursacht ist. (ROHG. 1877 D. E. Z. Nr. 83, RG. Eisenb. Entsch. II S. 264.)

Eigenes Verschulden aber ist jeder Verstoß gegen denjenigen Grad von Vernunft, Erfahrung und Aufmerksamkeit, der von jedem Zurechnungsfähigen bei seinen Handlungen im bürgerlichen Leben vorausgesetzt werden muß (RG. Eisenb. Entsch. I S. 175, XIV S. 137, XVI S 255, 256, 340, XVIII S. 255, auf der Straße spielende Kinder: XVII S. 212). Über Handlungen im Zustande der Bewußtlosigkeit oder geistigen Störung: BGB. §. 827 Satz 1, in jugendlichem Alter: §. 828 l. c und die vorstehend angeführte Entsch. des RG. XVII S. 212, im Zustande der Trunkenheit: §. 827 Satz 2 l. c. Selbstverschuldete Trunkenheit begründet den Einwand des eigenen Verschuldens (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 142), wenn sie zu dem für den Unfall

kausalen schuldhaften Verhalten geführt hat (XIX S. 50). Die individuelle Geisteskraft kommt nicht in Betracht. Nur der allgemeine Maßstab der Aufmerksamkeit und Sorgfalt eines ordentlichen und vernünftigen Mannes (diligens paterfamilias) bei Vornahme seiner Handlungen ist für die Beurteilung, ob ein Verschulden vorliegt, maßgebend. Daher ist z. B. das bloße Überschreiten der Gleise einer städtischen elektrischen Bahn kein eigenes Verschulden (RG. Eisenb. Entsch. XVI S. 139, 333, 335, XVIII S. 35), wohl aber das unvorsichtige Herabtreten vom Trottoir angesichts der Annäherung eines Motorwagens (XVII S. 231, 237).

Doch macht die Rechtsprechung insofern einen gewissen Unterschied, als es sich um einen Eisenbahnbediensteten oder um einen Dritten (Nicht-Eisenbahnbediensteten) handelt: Bei *Eisenbahnbediensteten* darf mit Rücksicht auf ihren Beruf und die Gewöhnung der Gefahr ein *besonders strenger Maßstab nicht angelegt*, insbesondere die ängstliche Vorsicht Dritter nicht vorausgesetzt werden (ROHG. Bd. 16 S. 111, Bd. 19 S. 294, RG. Eisenb. Entsch. I S. 120, 263, 264, 324, II S. 40, III S. 200, IV S. 29, 141, V S. 240, VI S. 378, VII S. 298), s. des Näheren unten S. 64 ff.

In den meisten Fällen sind solche Handlungen schuldbare, welche *Übertretungen* gegen die allgemeinen bahnpolizeilichen Vorschriften, sowie gegen die bezüglichen Anordnungen der Behörden, insbesondere gegen die generellen, für das gesamte Deutsche Reich geltenden Betriebsordnungen involvieren; z. B. verbotener Aufenthalt auf einer Eisenbahnstrecke (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 183), vorschriftswidriges Überschreiten der Gleise beim Herannahen eines Zuges (RG. XIV S. 137, XVIII S. 255). Hinaufspringen auf einen fahrenden Zug (RG. Entsch. in Civils. Bd. 29 S. 423), es müßte denn sein, daß tatsächlich ganz unaufgeklärt ist, ob nicht besondere Umstände eine Abweichung von den Vorschriften bedingt

haben (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 141) oder daß dieselben unter Konnivenz der Aufsichtsorgane tatsächlich unbeachtet geblieben sind (RG. II S. 465), wofür der Nachweis dem Verletzten obliegt (RG. XIV S. 138).

Jedoch ist damit der Begriff des hier in Betracht kommenden Verschuldens keineswegs erschöpft. Es sind darunter nicht bloß Kontraventionen gegen die bahnamtlichen Anordnungen zu verstehen, sondern überhaupt jede Verletzung der vernünftigen Handlungsweise (ROHG. 1875 D. E. Z. S. 931, RG. Eisenb. Entsch. XIV S. 137), also z. B. auch, wenn sich der Verletzte schuldbar in einen Zustand versetzt hat (selbstverschuldete Trunkenheit), der ihn zu einem vorschriftswidrigen Verhalten geführt hat (RG. V S. 142, XIX S. 50) oder wenn er während der ärztlichen Kur durch schuldhaftes Verhalten, wie unvernünftige Ablehnung ärztlich angeordneter Maßregeln, Operationen ꝛc., die Heilung verhindert hat. (RG. V S. 281, I S. 52, II S. 323, IV S. 145, VIII S. 197, 222, XI S. 195.)

Nicht jeder Verstoß gegen bahnamtliche Vorschriften oder die Gebote der Vernunft und Erfahrung begründet aber die Einrede des eigenen Verschuldens, sondern nur ein solcher, welcher die Verletzung verursacht hat, d. h. mit derselben in ursächlichem Zusammenhange steht. (RG. Eisenb. Entsch. II S. 200, VIII S. 374, XI S. 197, XII S. 138, 199, XVIII S. 207.)

Zunächst kann es sich nur um Sicherheitsverbote handeln. Nicht die Übertretung beliebiger Verwaltungsanordnungen, sondern nur Vorschriften, welche gegen die Betriebsgefahren gerichtet sind, kommen in Betracht. Daher kann z. B. der Umstand, daß der Verletzte ohne Lösung eines Billets den Zug benutzt oder daß er sich arglistig in die Arbeit eingeschlichen hat, den Einwand des eigenen Verschuldens nicht begründen, denn diese rechtswidrigen Handlungen stehen mit der

Sicherheit des Betriebs nicht im Zusammenhange. Anders dagegen verhält es sich, wenn jemand unerlaubter Weise auf einer Lokomotive oder einem Güterzuge fährt oder unbefugt Rangierbewegungen vornimmt (RG. Eisenb. Entsch. XV S. 334) oder — als Radfahrer — die ihm verbotene Seite des Straßenkörpers benutzt (XVIII S. 207) oder ohne vorherige Umschau in ein Straßenbahngleis fährt (XVII S. 228), denn hierbei handelt es sich um die Kontravention gegen ein Sicherheitsverbot.

Es fragt sich aber, ob damit schon der ursächliche Zusammenhang begründet ist. Von der einen Seite wird angenommen, daß es genügt, wenn die schuldbare Handlung die Gelegenheit und Möglichkeit zur Verletzung, also eine Bedingung des Erfolges geboten hat, während von der anderen Seite verlangt wird, daß die Handlung unmittelbar selbst die Verletzung herbeigeführt hat, die ausschließliche bewirkende oder doch wirksamste Ursache gewesen ist. Man wird die erstere Ansicht als die der Intention des Gesetzes und allgemeinen Rechtsregeln entsprechende bezeichnen müssen. Darnach genügt es, daß der Verletzte durch eine schuldbare Handlung seine Person in eine nach den bestehenden Vorschriften oder den Regeln der Vernunft verbotene Beziehung zum Betriebe gebracht, sich der Möglichkeit der Verletzung ausgesetzt hat, mithin entweder unmittelbar oder mittelbar dadurch die Verletzung herbeigeführt hat. Es reicht aus, daß er den Unfall hätte vermeiden können (ROHG. Entsch. Bd. 19 S. 204). Der Schaden braucht nicht die notwendige jede andere Möglichkeit ausschließende Folge des Verschuldens zu sein (RG. Eisenb. Entsch. III S. 125), der ursächliche Zusammenhang ist auch vorhanden, wenn mehrere Alternativen übrig bleiben, es genügt, daß nach der Sachlage eine Verursachung durch andere Faktoren ausgeschlossen erscheint (RG. Entsch. in Civils. Bd. 29 S. 120), nicht aber können diese auch noch daneben zur

Herbeiführung des Unfalls mit wirksam gewesen sein (RG. Eisenb. Entsch. III S. 245). Es genügt jedenfalls ein auch nur mittelbarer Zusammenhang, z. B. daß der Verletzte durch sein Verhalten einen Eisenbahnbeamten zum pflichtmäßigen Einschreiten genötigt und dadurch den Unfall herbeigeführt hat (RG. X S. 44).

Bloße reglementswidrige Handlungen z. B. Mitnahme eines Frachtguts, Fahren ohne Billet, Anlehnen an die Wagentür 2c. sind für sich allein nicht ausreichend, sondern nur, wenn sie unmittelbar oder mittelbar auf den Unfall von Einfluß gewesen sind, wohl aber alle Überschreitungen von Sicherheitsverboten (Betreten des Bahnkörpers, der Gleise 2c.), weil diese allgemein bezwecken, Unbefugte von den Gefahren des Betriebs fernzuhalten (RG. Eisenb. Entsch. I S. 187, IV S. 133, V S. 142, XIII S. 194, XIV S. 137, XVIII S. 207), es müßte denn sein, daß die Organe der Eisenbahn selbst den Verletzten zur Übertretung des Verbots veranlaßt bezw. angewiesen haben (RG. Eisenb Entsch. VIII S. 274, XI S. 197), oder der Bahnkörper — wie bei Straßenbahnen — zugleich zum Gemeingebrauch dient (RG. Eisenb. Entsch. XVI S. 139, 333, 335, XVIII S. 35), oder die schuldbare Handlung (Betreten des Bahnkörpers) auf einem Irrtum beruht und dieser nicht durch Verabsäumung der Pflicht zur Aufmerksamkeit entstanden ist (RG. Eisenb. Entsch. XVI S. 340), oder die Handlung in drohender Gefahr überstürzt vorgenommen wurde (RG. Eisenb. Entsch. XVIII S. 336, XIX S. 18), das Hinaufspringen auf fahrende Eisenbahn-, Straßenbahn- 2c. Wagen, ebenso wie das Herabspringen von denselben (ROHG. Bd. 21 S. 237, RG. Eisenb. Entsch. II S. 202, V S. 114, OLG. Hamburg III S. 8 — vorausgesetzt, daß die Bahn auch ihrerseits entsprechende Vorkehrungen dagegen trifft (RG. Eisenb. Entsch. XIII S. 163) —, Herausstrecken der Hand aus dem Coupéfenster (Österr. Oberst. Ger. X. S. 312), Anlehnen derselben an die Spalte

der geöffneten Wagentür (RG. Eisenb. Entsch. XIII S. 238, Österr. Oberst. Ger. XVIII S. 326) u. s. w. Dagegen liegt in den nicht verbotenen, das Herabsteigen von Straßenbahnwagen vorbereitenden Handlungen des Passagiers beim Herannahen der Haltestelle kein eigenes Verschulden (RG. Eisenb. Entsch. XVII S. 238).

Zweifelhaft erscheint die Frage, ob eigenes Verschulden vorliegt, wenn jemand ein Sicherheitsverbot übertritt, um ein anderes Menschenleben zu retten, und dabei selbst verletzt oder getötet wird (vgl. Eger, Komm., 5. Aufl. S. 152 ff.). Das Reichs-Oberhandelsgericht verneint in diesem Falle eigenes Verschulden, weil der Verletzte ꝛc. damit eine sittliche Pflicht erfüllt (ROHG. in D. E. Z. 1878 S. 1034 und Entsch. Bd. 20 S. 135), ebenso das Reichsgericht (Eisenb. Entsch. XIX S. 24), nicht aber behufs Rettung von Vermögensobjekten (Sachen oder Tieren) (XVII S. 210).

Die Einrede des eigenen Verschuldens wird nicht dadurch widerlegt, daß den Verletzten der Unfall auch hätte treffen können, wenn er befugt bezw. nicht verbotswidrig gehandelt hätte, noch weniger ist es Erfordernis, daß er selbst das verletzende Betriebsereignis (Explosion, Entgleisung) herbeigeführt haben müsse, sondern es genügt, daß er seine Person schuldbar in die gefährliche bezw. verbotene Nähe oder Berührung mit jener Betriebsfunktion und damit in die sich verwirklichende Möglichkeit der Verletzung gebracht hat.

Dieser Grundsatz gilt in gleicher Weise für das Publikum, wie für Beamte und Arbeiter der Bahn. Indes ist bei Eisenbahnbediensteten deshalb notwendig ein anderer milderer Maßstab anzulegen, weil ihre Tätigkeit sie fortwährend in Verbindung mit den Gefahren des Betriebs bringt und der stete Umgang mit der Gefahr sie geneigt macht, weniger auf dieselbe zu achten.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist daher nach Lage der konkreten Umstände ein Verschulden nicht angenommen worden bei einem Bahnbediensteten, welcher durch den Dienst genötigt worden ist, die Bahn an dem Verkehre verbotenen Stellen zu überschreiten (ROHG. Bd. 8 S 202), insbesondere die Bahngleise (RG. Eisenb. Entsch. III S. 200), in den Gleisen oder in der Nähe derselben stehend bei der Arbeit das Achtungssignal einer Rangierlokomotive überhört (RG. Eisenb. Entsch. I S. 120, 263, XVI S. 221, 222) oder bei einem Revisionsgange im Dunkeln 2c. das Herankommen eines Zuges (ROHG. D. E. Z. 1877 S. 427, RG. Eisenb. Entsch. I S. 206), im Dienste aus Anlaß einer dem Betriebe drohenden Gefahr zu weit gehend sein Leben gewagt (ROHG. 1876) oder bei dem Versuche, einen Mitarbeiter zu retten oder andere vor drohender Gefahr und Schaden zu bewahren (ROHG. Bd. 22 S. 313, OLG. Frankfurt Eisenb. Entsch. IV S. 76, R.G Eisenb. Entsch. IV S. 144, V S. 240), bei dem für die Betriebssicherheit erforderlich erscheinenden Befestigen der Zugleine während der Fahrt im Diensteifer wider die Instruktion gehandelt (RG. Eisenb. Entsch. I S. 324), durch Wind, Regen und Geräusch bei Betreten eines Gleises in seiner Willensfreiheit beschränkt war (RG. Eisenb. Entsch. XVI S. 148), als Aufseher einer Arbeitsbahn sich beim Bremsen eines Zuges ohne Auftrag beteiligt (RG. Eisenb. Entsch. II S. 40), bei der Unbestimmtheit des Begriffes Bahnhof noch in den Bahnhofsgrenzen instruktionswidrig während der Fahrt Billets coupiert (RG Eisenb. Entsch. VI S. 378), das Trittbrett während der Fahrt betritt (RG. Eisenb. Entsch. S. 260), durch besondere Inanspruchnahme im Dienste die drohende Gefahr übersehen hat (ROHG. 1876, RG. Eisenb. Entsch. III S. 200), um vermutlich eine dem Zuge drohende Gefahr abzuwenden, das Verdeck des Waggons besteigt und sich an der Wegeunterführung verletzt (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 29), als Werkstattarbeiter auf einem

Waggon stehend seine Arbeit verrichtet und dabei das Signal einer Maschine überhört (ROHG. Bd. 10 S. 411), als Schaffner sich durch vorzeitiges Öffnen der Wagentür beschädigt (RG. Eisenb. Entsch. VII S. 365) oder durch Koppeln der Wagen oder Aufspringen während der Fahrt, mangels eines Verbots (RG. Eisenb. Entsch. I S. 264, III S. 276), insbesondere wenn dasselbe unausführbar oder stillschweigend außer Kraft gesetzt ist (ROHG. Bd. 15 S. 165, RG. Eisenb. Entsch. I S. 83). Anders freilich, wenn der Beamte 2c. einem ausdrücklichen Verbote zuwider handelt (ROHG. Bd. 23 S. 1, RG. Eisenb. Entsch. I S. 175) oder sich ohne Beobachtung aller Vorsicht oder ohne genügenden dienstlichen Grund auf den Bahnkörper, in die Gleise 2c. stellt (App. G. Breslau 1874, Österr. Oberst. Ger. Eisenb. Entsch XII S. 18, App. G. Celle 1875, RG. Eisenb. Entsch. II S. 202, 210, IV S. 373) oder dieselben überschreitet (ROHG. 1875 D. E Z. S. 1012, 1118, LG. Hamburg Eisenb. Entsch. XV S. 104) oder auf einen fahrenden Zug hinaufspringt oder von einem solchen herabspringt (Bad. App. Sen. 1874, App. G. Breslau 1875, App. G. Hannover und Celle X S. 102).

Die Übertretung eines Verbots begründet aber sowohl bezüglich der Bahnbeamten wie des Publikums eine eigene Verschuldung nicht, wenn dasselbe unter tatsächlicher Billigung der zuständigen Organe unbeachtet geblieben (RG. Eisenb. Entsch. I S. 114, 417, II S. 139), die Nichtbeobachtung unter Vorwissen derselben zur Gewohnheit geworden ist (RG. Eisenb. Entsch. III S. 64, 121), oder die Übertretung von ihnen selbst veranlaßt wird oder nach Lage der Sache geboten ist (RG. Eisenb. Entsch. VII S. 374, Österr. Oberst. Ger. XV S. 158, RG. Eisenb. Entsch. XI S. 197, XII S. 138). Es genügt aber nicht zur Ausschließung des eigenen Verschuldens, daß ein Verbot häufig ungerügt übertreten worden ist, sondern es ist erforderlich, daß

dies Aufsichtsorgane wissentlich zugelassen haben bezw. in der Lage waren, die Übertretung zu verhindern (RG. Eisenb. Entsch. II S. 465), oder der Verletzte gegründeten Anlaß zu der Annahme hatte, daß die Übertretung geduldet werde (RG. Eisenb. Entsch. VIII S. 23), und daß er nicht durch ein spezielles Verbot besonders gebunden ist (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 405). Hierbei ist in der Regel die Anweisung des unmittelbaren Vorgesetzten maßgebend, gleichviel, ob dieser damit seine Kompetenz überschreitet (ROHG. Bd. 19 S. 26). Stets ist dabei auf den geringeren Bildungsgrad unterer Beamten und Bediensteten Rücksicht zu nehmen (ROHG. Bd. 20 S. 240), von denen selbst bei Anordnungen des Unternehmers gegen ein Polizeiverbot 2c. eine Prüfung der Berechtigung und Zuständigkeit nicht erwartet werden kann (ROHG. Bd. 19 S. 412, RG. Eisenb. Entsch. III S. 76).

Bei Konkurrenz des Verschuldens der Eisenbahn und ihrer Organe mit einem Verschulden des Verletzten gilt der Grundsatz, daß nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse das schwerwiegendere (die eigentliche causa efficiens) den Ausschlag gibt und hierbei im Zweifel zu Gunsten des Verletzten zu entscheiden ist (ROHG. Bd. 16 S. 111, Bd. 20 S. 135, RG. Eisenb. Entsch. II S. 209, 426, 440, III S. 200 245, 400, 416, IV S. 364, V S. 248, VI S. 54, VII S. 219, VIII S. 9, 16, IX S. 76, X S. 44, XII S. 12, 199, XIII S. 194, 199, XIV S. 138, XV S. 64, XVI S. 48, 258, XVII S. 36, XVIII S. 255). Dies ist auch der Standpunkt des BGB. §. 254 (Genzmer S. 57), v. Weinrich S. 160 f., Endemann S. 63, Reindl S. 19, 70 ff., Eger S. 160—169, Aron S. 190, Rutz S. 91).

§. 2.[13])

Wer[14]) ein Bergwerk,[15]) einen Steinbruch,[16]) eine Gräberei (Grube)[17]) oder eine Fabrik[18]) betreibt, haftet,[19]) wenn ein Bevollmächtigter[20]) oder ein

Repräsentant[21]) oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person[22]) durch ein Verschulden[23]) in Ausführung der Dienstverrichtungen[24]) den Tod oder die Körperverletzung[25]) eines Menschen[26]) herbeigeführt hat,[27]) für den dadurch entstandenen Schaden.[28])

13. Wie durch §. 1 ist auch durch §. 2 eine neue civilrechtliche Haftpflicht in das deutsche Recht eingeführt oder vielmehr die bestehende für den Betriebsunternehmer der im §. 2 bezeichneten Kategorien gewerblicher Anlagen über die bisherigen Grenzen hinaus erweitert worden. Maßgebend für diese Erweiterung der civilrechtlichen Haftpflicht war auch hier, wie im §. 1, die besonders gefährliche Natur der im §. 2 genannten Unternehmungen, gegen welche ein ausnahmsweiser gesetzlicher Schutz für notwendig erachtet wurde. Aber indem man einen Unterschied in dem Grade der Gefahr des Betriebs der Eisenbahnen und der anderen in Rede stehenden Unternehmungen annahm, schuf man auch in dem Grade der Haftpflicht einen wesentlichen Unterschied. Voraussetzung der Haftpflicht ist auch hier, daß durch die Tötung oder Körperverletzung eines Menschen beim Betriebe einer der vorgenannten Unternehmungen ein Schaden entstanden ist. Aber hierzu tritt — abweichend von der Haftpflicht des Eisenbahnunternehmers —, daß die Tötung oder Körperverletzung von einem Vollmachts- oder Aufsichtsorgan des Unternehmers durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen herbeigeführt sein muß. Darin liegt der wesentliche Unterschied in dem Grade der Haftpflicht. Während der Eisenbahnunternehmer für jede Körperbeschädigung, gleichviel auf welche Weise, ob mit oder ohne Verschulden oder durch bloßen Zufall — höhere

Gewalt und eigenes Verschulden allein ausgenommen — sie herbeigeführt ist, haftet, beschränkt sich die Haftung der anderen Unternehmer auf den durch Verschulden gewisser Kategorien ihrer Vertreter entstandenen Körperschaden, und während somit im ersteren Falle der alleinige Nachweis der Tatsache der Beschädigung ohne jeden Nachweis eines Verschuldens genügt, muß im letzteren Falle neben der Tatsache der Beschädigung auch der Nachweis eines kausalen Verschuldens vom Beschädigten geführt werden.

14. Die Haftpflicht liegt dem Betriebsunternehmer ob. Die Worte des §. 2 „wer . . . betreibt" sind trotz der Verschiedenheit des Ausdrucks materiell gleichbedeutend mit dem Ausdrucke „Betriebsunternehmer" im §. 1 und es ist daher — wie im §. 1 — darunter diejenige Person zu verstehen, welche es zu ihrem gewerblichen Geschäfte macht, eine der im §. 2 bezeichneten Anlagen ihrem Zwecke nach für eigene Rechnung und Gefahr auszunutzen, also jede physische und juristische Person, Gesellschaften, Korporationen, der Fiskus als Bergwerks- und Fabrik-Unternehmer. Es gelten hierbei im wesentlichen dieselben Grundsätze, welche in Anm. 7 zu §. 1 RG. S. 38 ff. bei Erläuterung des Wortes „Betriebsunternehmer" aufgestellt worden sind, nur mit den aus der Sache selbst sich ergebenden Modifikationen. Es kommt also nicht darauf an, ob der Unternehmer den Betrieb faktisch besorgt oder ob er Eigentümer der Anlage ist (ROHG. Entsch. Bd. 16 S. 4, 7), sondern nur darauf, ob ihm das ökonomische Ergebnis des Betriebes zu gute kommt. Nicht der Betriebsdirektor ist haftpflichtig, sondern der hinter ihm stehende Mandant, gleichviel ob eine physische oder juristische Person (RG. Eisenb. Entsch. I S. 162), nicht der Eigentümer, sondern der Pächter, mithin auch derjenige, welchem vom Eigentümer der Gesamtbetrieb derartig übergeben ist, daß er unter selbständiger Beschaffung

aller Geräte und Betriebsmittel sowie Anstellung der Arbeiter und Beamten an den Eigentümer die gewonnenen Produkte sämtlich zu einem bestimmten Preise überlassen muß (a. M.: ROHG. Bd. 21 S. 175). Ebenso derjenige Betriebsunternehmer, welcher eine bestimmte Arbeit einem anderen in Akkord überträgt und hierzu eigene Arbeiter bestellt. (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 361.)

Die bereits bei §. 1 besprochene Frage nach der Haftpflicht bei Konkurrenzbetrieb ist für §. 2 weniger wichtig, da ein solcher bei den im §. 2 bezeichneten gewerblichen Anlagen wohl selten vorkommen wird. Indes ist auch hier der Konkurrenzbetrieb keineswegs ausgeschlossen (vgl. z. B. §§. 56, 60 ff. des Allgem. Preuß. Berggef. v. 24. Juni 1865). In solchen Fällen gelten gleichfalls die oben (S. 41 ff.) erörterten Grundsätze.

Dagegen ist bei §. 2 ebenso, wie bei §. 1, zwischen Bau und Betrieb zu unterscheiden. Denn nur „wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei oder eine Fabrik betreibt", nicht aber wer Anlagen dieser Art erst durch Bau in betriebsfähigen Zustand setzt und zum Betriebe vorbereitet oder ausstattet, soll nach §. 2 haftpflichtig sein. (ROHG. Entsch. Bd. 20 S. 13, Bd. 25 S. 201.)

So wenig aber wie die Arbeiten zur ersten Errichtung oder Ausstattung einer Fabrik, eines Bergwerks 2c., fallen auch die Reparaturarbeiten an einer Fabrik 2c., die Herbeischaffung und Anbringung von Einrichtungsgegenständen, Werkzeugen 2c. behufs Anfertigung der Fabrikate unter den Betrieb derselben, z. B. der Transport einer Fallmaschine (Ambos) nach einer Knopffabrik (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 452), die Aufstellung von Maschinen nebst den dazu nötigen Rüstungen und Hebevorrichtungen in einer Glasfabrik (ROHG. D. Jur. Z. 1875 Nr. 20), die Herbeiholung leerer Fässer für eine Zuckerfabrik (RG. Entsch. in Civils. I S. 46), der Transport und das Abladen von Bau- (Gruben-) Hölzern für

ein Bergwerk (RG. Gruchot Beiträge Bd. 24 S. 1111), außer, wenn der Betrieb der Fabrik auf solche Arbeiten, wie die Reparatur gerichtet ist und derartige Reparaturen in der Fabrik von dem Personal regelmäßig ausgeführt werden. (RG. Eisenb. Entsch. II S. 128, 365.)

Die Beantwortung der Frage nun, wann der Bau aufhört und der Betrieb beginnt, ist zwar für eine dieser Kategorien, die Fabriken, verhältnismäßig leicht, dagegen um so schwieriger für die anderen (Bergwerke 2c.), bei welchen Bau und Betrieb oft lange Zeit und gewissermaßen sogar beständig nebeneinander herlaufen. Man ist hier, wie bei den Eisenbahnen, gleichfalls genötigt, ein äußeres, formelles Moment: die mit staatlicher (polizeilicher, bergpolizeilicher) Genehmigung erfolgte Inbetriebsetzung heranzuziehen, für welche in allen deutschen Landes- (Berg-) Gesetzgebungen bestimmte Vorschriften erlassen sind. Bis zu diesem Momente liegt also ein Betrieb und mithin eine Haftung des Unternehmens gemäß §. 2 noch nicht vor. In Preußen z. B. wird hiernach die Haftpflicht des Bergwerksbetreibenden aus §. 2 RG. nicht schon während des Schürfens, Bohrens 2c. (§§ 1—11 des Allg. Berggesetz. v. 24. Juni 1865), sondern erst nach Prüfung und Genehmigung des Betriebsplans und der darauf folgenden Inbetriebsetzung (§§. 67 ff. l. c.; Sten. Ber. I S. 585) anzunehmen sein. (ROHG. Entsch. Bd 25 S. 145.)

Aber auch der Betrieb der im §. 2 genannten Anlagen fällt ebensowenig wie nach §. 1 der Eisenbahnbetrieb in seinem ganzen Umfange unter das Haftpflichtgesetz, sondern nur derjenige Teil des Gesamtbetriebes, der wegen seiner besonderen Gefährlichkeit einen außerordentlichen gesetzlichen Schutz erheischt, d. h. der eigentümlich gefährliche Betrieb der Bergwerke 2c. und Fabriken.

Unter „Betrieb" sind also nur diejenigen Funktionen des Bergwerks 2c. und Fabrikbetriebes zu verstehen,

welche demselben die ihm eigentümliche Gefährlichkeit verleihen; unter Verletzungen bezw. Dienstverrichtungen nur solche, welche mit derartigen Funktionen in kausalem Zusammenhange stehen (Endemann S. 66 ff., Rosin, Betriebsunfall, S. 329, 332, und Arbeiterversicherung I §. 44 S. 279, v. Weinrich S. 166. — A. M. Piloty, Unf.-Vers.-Recht S. 208, 209, Westerkamp S. 669, Reindl S. 91); d. h. bei Bergwerken, Steinbrüchen und Gräbereien: die Gewinnung und Förderung der Mineralien, der eigentliche Berg-, Steinbruch- 2c. Bau, bei Fabriken: die Be- und Verarbeitung beweglicher Sachen, die eigentliche Fabrikation, insofern die hierzu erforderlichen Manipulationen von anderen gewerblichen Anlagen abweichen und in dieser Abweichung besonders gefährlicher Natur sind.

Diese Auffassung teilt im wesentlichen auch das Reichs-Oberhandelsgericht, indem es die Haftpflicht nur auf den technischen und mechanischen Betrieb beschränkt — also nicht auf den kaufmännischen, administrativen und finanziellen Betrieb ausdehnt (ROHG. Bd. 21 S. 276) — und die Anwendung des §. 2 bei Unfällen ausschließt, welche sich außerhalb des Fabrikbereiches, wenngleich bei geschäftlichen 2c. Handlungen, für das Unternehmen zutragen. (ROHG. Bd. 22 S. 311.)

Und ebenso hat das in dieser Frage anfänglich schwankende Reichsgericht (Eisenb. Entsch. II S. 163) die hier vertretene Annahme adoptiert. Dafür spricht, daß dasselbe — ebenso wie das Reichs-Oberhandelsgericht — in mehreren Erkenntnissen angenommen hat, daß sog. „Außenarbeiten", wie namentlich der Transport von und zur Fabrik, wenngleich im weiteren Sinne zum Betriebe gehörig, nicht unter §. 2 fallen und nur dann ausnahmsweise demselben unterliegen, wenn sie durch ihren besonderen Charakter, insbesondere ihre Gefährlichkeit, mit dem Fabrikbetriebe im Zusammen-

hange stehen (ROHG. u. RG. oben S. 70 ff.), daß zwei Betriebe vornehmlich die Funktionen der in Verwendung befindlichen Maschinen, Werkzeuge und Geräte gehören (RG. Eisenb. Entsch. I S. 321) und daß als „bei dem Betriebe" herbeigeführt sowohl in den Fällen des §. 1 wie in den Fällen des §. 2 nicht alle während oder bei Gelegenheit des Betriebes eingetretenen, sondern nur diejenigen Unfälle angesehen werden, welche mit dem Betriebe jener vom Gesetzgeber für besonders gefahrbringend erachteten Anlagen in einem inneren ursächlichen Zusammenhange stehen oder doch stehen können (RG. Eisenb. Entsch. V S. 436), daß die in §. 2 normierte Haftpflicht aus der Betriebsführung regelmäßig derart auf den Betriebsort beschränkt ist, daß die Verletzung durch die beim Betriebe gefährlich gewordene Anlage bewirkt oder doch von ihr ausgegangen sein muß, mithin §. 2 auf Unfälle, welche sich ganz außerhalb des Fabrikbetriebes ereignen, nicht anwendbar ist. (RG. Eisenb. Entsch. VII S. 446.)

Sache des Richters ist es, im konkreten Falle aus den begrifflichen Merkmalen der einzelnen Anlage und den dabei verwendeten Betriebsmitteln die ihr eigentümliche gefährliche Betriebsart festzustellen. Hierbei sind prinzipiell folgende Sätze maßgebend:

I. Verletzungen bei solchen Funktionen des Bergwerks- 2c. und Fabrikgewerbes, welche auch alle anderen gewerblichen Anlagen bei ihrem Betriebe in gleicher Weise und mit demselben Grade von Gefährlichkeit erfordern oder ermöglichen, fallen nicht unter §. 2. (Vgl. Anm. 2.)

Sowohl was vor der Betriebseröffnung zum Bau der Anlagen geschieht, z. B. Schürfen, Bohren, Vermessen, Bau einer Fabrik, ihrer Schornsteine, Werkstätten, Pump- und Kesselhäuser 2c., bezw. den Betrieb nur vorbereitet, die Anlage nur zum Betriebe fähig

macht, wie die Arbeiten zur ersten Einrichtung und Ausstattung des Unternehmens, Reparaturarbeiten, Herbeischaffung von Einrichtungsgegenständen, Maschinen, Werkzeugen, Fässern, Bauhölzern, Entwässerungsanlagen, Abfuhrwegen, als auch was *nach* Gewinnung des Produktes oder Fertigstellung des Fabrikates erfolgt, z. B. zur Aufbewahrung, Fortschaffung, Verwertung der gewonnenen Produkte oder Fabrikate, gehört nicht zum Betriebe im Sinne des §. 2. Ebensowenig die Hantierungen auf den Magazinen, das Sichten, Aufstellen, Wiegen, Reinigen, Verschicken 2c. Denn alles dies kommt in gleicher Weise bei zahlreichen anderen gewerblichen Anlagen vor.

II. Nur Verletzungen bei solchen Funktionen des Bergwerks- 2c. und Fabrikbetriebes, welche demselben im Vergleiche mit dem Betriebe aller anderen gewerblichen Anstalten die ihm *eigentümliche Gefährlichkeit* verleihen und somit bei letzteren nicht in gleicher Weise vorkommen können, fallen unter §. 2. (Vgl. oben Anm. 2.)

Daher fallen z. B. Unfälle beim Bau von Arbeiterwohnungen (Sturz in eine Kalkgrube, von einem Mauergerüst 2c.) nicht unter §. 2, wohl aber liegt eine Verletzung bei dem Bergwerksbetriebe 2c. vor, wenn jemand in den schlecht verwahrten Eingang eines Schachtes stürzt, von schlagenden Wettern, herabfallendem Gestein, durch das Triebwerk der Förderungs- oder Pumpmaschinen, Platzen der Dampfkessel verletzt wird. Verunglückt dagegen jemand in der Buchhalterei, Kalkulatur oder in den Kassenzimmern einer Bergwerks- oder Fabrikverwaltung etwa dadurch, daß er durch einen umstürzenden Bücher- oder Geldschrank 2c. verletzt wird, so ist, wenn auch der Unfall auf das Verschulden eines Beamten zurückzuführen ist und die Funktionen desselben zum Gesamtbetriebe gehören, doch keineswegs ein Unfall

bei dem Bergwerks- oder Fabrikbetriebe im Sinne des §. 2 anzunehmen.

III. Verletzungen bei solchen Betriebsarten, welche für die eigentliche Aufgabe des Bergwerks- 2c. Betriebes (Förderung und Gewinnung von Mineralien), sowie für die eigentliche Aufgabe des Fabrikbetriebes (Be- oder Verarbeitung bewegliche. Sachen) nicht unbedingt notwendig und daher nicht wesentlich sind, sondern nur als Nebengewerbe, wenn auch regelmäßig aus Zweckmäßigkeitsgründen dem Bergwerks- 2c. und Fabrikgewerbe hinzutreten, fallen nicht unter §. 2. (Vgl. Anm. 2.)

Wie mit der Eisenbahn, so sind auch mit Bergwerken und Fabriken häufig accessorische Anlagen, „Nebengewerbe", zum leichteren und vorteilhafteren Betriebe des Hauptgewerbes verbunden, welche jedoch nicht notwendig und wesentlich zu demselben gehören und deren Betrieb daher auch nicht unter das vorliegende Ausnahmegesetz gestellt werden darf. Derartige Nebengewerbe sind bei dem Fabrikbetriebe vornehmlich: der Verkauf der Fabrikate in Verkaufsläden, Speichern und Magazinen, Ackerbauwirtschaft (zur Selbstproduktion der Rohstoffe), Schiffahrt, Speditionsbetrieb, Druckerei 2c. (vgl. Anm. 2); bei dem Bergwerksbetriebe: Aufbereitungsanstalten, Wäschen aller Art, Pochwerke, Hüttenwerke, Hochöfen, Hammerwerke (abgesehen von der bereits oben S. 74) erörterten Frage, inwieweit solche mit Bergwerken verbundene Anstalten etwa zu den Fabriken zu rechnen sind). Alle mit diesen Nebengewerben verbundenen Funktionen sind daher streng von dem eigentlichen Fabrik- bezw. Bergwerks- 2c. Betriebe zu trennen.

15. „Bergwerk" ist weder im Haftpflichtgesetze, noch in den Unfallversicherungsgesetzen definiert. Aus den Landesgesetzen (Art. 67 EG. z. BGB.) ist eine einheitliche Definition nicht zu entnehmen. Aus den Motiven des

Haftpflichtgesetzes ergibt sich nur soviel, daß es auf die Regalität nicht ankommt, vielmehr sowohl der Regalbergbau als auch der Nichtregal- oder Grundbesitzerbergbau unter §. 2 fallen.

Nach der Absicht des Gesetzes und der allgemeinen Verkehrsanschauung ist unter „Bergwerk" im Sinne des §. 2 jede Anlage zu verstehen, welche 1. die wesentlichen Merkmale eines Bergwerks in bergtechnischer Beziehung an sich trägt, 2. als solche der bergpolizeilichen Aufsicht und Kontrole nach Maßgabe der zuständigen Landesgesetze unterliegt. Nur wenn für eine Anlage beide Momente vereint zutreffen, liegt der Begriff „Bergwerk" in Gemäßheit des §. 2 vor. (A. M. Genzmer S. 58, v. Weinrich S. 162, Endemann S. 69, Westerkamp S. 666, Reindl S. 93.)

Denn wollte man das erste Moment ohne das zweite für ein genügendes Kriterium halten, so würde das Verschulden, welches für die Begründung der Haftpflicht aus §. 2 allein maßgebend ist und hauptsächlich in der Übertretung der bergpolizeilichen Vorschriften zu suchen ist, in den bei weitem meisten Fällen wegfallen, wenn diese Vorschriften auf die betreffende Anlage nicht formell für anwendbar erklärt sind. Ebensowenig würde aber das zweite, oben angeführte Moment ohne das erste genügen, weil viele teils mit Bergwerken in Verbindung stehende, teils auch ganz unabhängig davon betriebene Anlagen, z. B. Aufbereitungs-Anstalten, Salinen (vgl. §§. 58 ff., §. 196 des Allg. Preuß. Berggesetz. v. 24. Juni 1865) der bergpolizeilichen Aufsicht unterworfen sind, ohne im technischen Sinne Bergwerke oder integrierende Teile derselben zu sein und deren betriebsgefährliche Natur zu besitzen.

Während nun die eine Frage, ob eine gewerbliche Anlage der Aufsicht der bergpolizeilichen Behörde unterstellt ist, allein in den speziellen Landesgesetzgebungen ihre Erledigung findet, läßt sich die andere Frage,

welches die wesentlichen Merkmale eines Bergwerks in technischer Beziehung sind, wohl allgemein dahin beantworten: Unter „Bergwerk" im technischen Sinne ist gemeinhin jede Anlage zu verstehen, welche 1) die Gewinnung von Mineralien, 2) und zwar von unterirdischen, 3) nach bergtechnischen Regeln (d. h. in Schachten, Stollen 2c.). Damit übereinstimmend nimmt auch das Reichsgericht (Entsch. in Civils. Bd. 19 S. 192, Bd. 30 S. 210) an, daß unter Bergwerken im Sinne des §. 2 Anlagen zu verstehen sind, welche die Gewinnung unterirdischer Mineralien nach bergtechnischen Regeln zum Zwecke haben, bei denen die Gewinnung von Mineralien nach Auffindung einer Fundstätte in bergmännischer Weise erfolgt (vgl. ebenso ROHG. Bd. 25 S. 145).

1. Die Gewinnung von Mineralien ist ein wesentliches Begriffsmoment. Grabungen nach Trinkwasser, Schätzen, Mineralquellen, Altertümern 2c. oder zu baulichen, geognostischen und anderen Zwecken sind daher, selbst wenn sie mit analogen technischen Vorkehrungen und nach gleichen Grundsätzen wie der Bergbau, d. h. also gewissermaßen bergmännisch betrieben werden, ausgeschlossen (vgl. Achenbach, Bergrecht S. 149 f.). Arbeiten zur Vorbereitung des Betriebs, wie das bloße Schürfen und „Bohren" gehören gleichfalls nicht hierher (ROHG. Bd. 25 S 145, ebensowenig der Bau eines Eisenbahntunnels, einer Straßenanlage 2c., selbst wenn dies nach bergmännischen Regeln geschieht (O.App.G. Dresden 1875, ROHG. Bd. 20 S. 3 f., Bd. 23 S. 403, RG. s. unten S. 81, Oberst. Bayr. LG. Eisenb. Entsch. IV S. 136), ebenso nicht das Bohren nach Petroleum (RG. Entsch. in Civils. XIX S. 189), desgleichen nicht die Gewinnung von Erdpech, Bernstein 2c., ferner nicht eine Entwässerungsanlage, um einen durch den Bergwerksbetrieb verursachten Schaden an fremden Grundstücken zu beseitigen, wie alle Arbeiten, welche die Einstellung

des Betriebs verhüten sollen, z. B. Sperrung des durch Bruchbau gefährdeten Terrains (RG. Entsch. in Civils. XVI S. 22), auch nicht die Anlegung von Kohlenabfuhrwegen, weil solche Arbeiten weder die Aufsuchung noch Gewinnung von Mineralien betreffen (RG. Brassert, Zeitschr. XXII S. 528), wohl aber das Stürzen einer Halde, weil Halden unmittelbar mit dem Bergwerksbetriebe zusammenhängen, da die Herausschaffung des Minerals und die Ablagerung in der Halde zur Förderung gehört (RG. Gruchot, Beitr. Bd. 30 S. 1008). Bei der Gewinnung von Mineralien kommt es aber nicht darauf an, ob sie zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche gewonnen werden (RG. Bolze XIX S. 154 Nr. 274).

2. Ebenso ist das Kriterium der *unterirdischen Lage* der zu gewinnenden Mineralien ein wesentliches, wie daraus hervorgeht, daß die beiden umfangreichsten und gewöhnlichsten Arten *nicht unterirdischer* Anlagen zur Gewinnung von Mineralien, „die Steinbrüche und Gräbereien", im Gesetze *besonders* genannt sind, Grabungen nach Kies aus Flußbetten, nach Salpeter, Kalk, Kreide 2c. aus Feldern, Gehöften, freiliegendem Fels und Gestein, Ausbaggerungen 2c. gehören daher ebensowenig hierher, wie Goldwäschereien, Salzpfännereien, Salinen 2c. (Fürst-Klostermann S 623).

3. Das dritte begriffliche Merkmal ist der *Betrieb nach bergtechnischen Regeln*, d. h nach einem dem Stande der Bergwissenschaft entsprechenden Betriebsplane (Achenbach, Bergrecht S. 89, 90, 244, 310) und den zur Sicherheit des inneren Baues, der Oberfläche und der Arbeiter durch Theorie, Praxis und Gesetz vorgeschriebenen Grundsätzen (Westerkamp S. 665, Brassert S. 215).

Auf den Umfang des Betriebes kommt es im übrigen nicht an. Jede Anlage, welche der vorstehenden Definition entspricht, ist als „Bergwerk" im Sinne des

§. 2 anzusehen (Endemann S. 69). Dahin gehört auch der Betrieb unterirdischer Grubenbahnen, welche in die Strecken der Bergwerke eingebaut sind und zur Förderung der Bergwerksprodukte dienen (Engels in Brassert's Zeitschr. Bd. 26 S. 525 ff.; a. M. RG. 1885 a. a. O. S. 523, welches die unterirdischen Grubenbahnen zu den Eisenbahnen im Sinne des §. 1 rechnet.)

Dagegen sind alle Betriebsanlagen, welche zur Umformung, Reinigung, Aufbewahrung, Bearbeitung, Transport, Verwertung 2c. der gewonnenen Rohprodukte (Erze, Kohlen 2c) dienen, wenn sie auch eng und unmittelbar mit dem Bergwerksbetriebe verbunden sind, sich auf demselben Territorium befinden, ausgeschlossen. Auf solche accessorische Anlagen trifft der Zweck des Gesetzes nicht zu. Daher gehören alle Anlagen zur Gewinnung von Metallen oder anderen Stoffen aus den geförderten Rohprodukten, Erzen, Kohlen 2c., wie z. B. Hüttenwerke, Hochöfen, Hammerwerke, Siedereien, Metall-Gießereien, Anlagen zur Bereitung von Kohlenteer und Koks 2c. nicht unter den Begriff „Bergwerk" (Endemann 2. Aufl. S. 32, Kah S. 68). Es ist gleichgültig, ob solche Anlagen für sich und getrennt von den Förderungsanlagen bestehen, oder ob sie, wie insbesondere die Aufbereitungsanstalten (Wäschen aller Art, Pochwerke) in die engste Verbindung mit jenen gebracht sind (v. Weinrich S. 163, Endemann S. 68 ff.). „Im Gegensatze zu denjenigen Anstalten oder Einrichtungen, welche sich auf den Betrieb eines Bergwerks im engeren Sinne, d. h. auf die Förderung des Minerals beziehen, stehen alle diejenigen Anstalten und Einrichtungen, welche die Bearbeitung, Aufbewahrung, Weiterbeförderung und Verwertung des Minerals betreffen" (RG. Entsch. in Civils. Bd. 36 S. 227, Brassert S. 215 ff., Fürst-Klostermann S. 176, 187).

Wenn die oben (S. 77 ff.) bezeichneten Kriterien eines Bergwerks vorhanden sind, so kommt es im übrigen, da

§. 2 ausnahmslos und ganz allgemein den gesamten Bergwerksbetrieb umfaßt, nicht darauf an, ob dasselbe für sich selbständig besteht, ob es als Haupt- oder nur als Nebenetablissement erscheint (Endemann S. 69, Kah S. 68).

16. Die zweite Kategorie der unter §. 2 des Ges. fallenden Anlagen sind die „Steinbrüche". Die Motive bemerken hierzu: „Es seien neben den Bergwerken die Steinbrüche noch besonders aufgeführt, da die durchschnittliche Gefährlichkeit derselben die Anwendung des Gesetzes auf dieselben erheische und andererseits zweifelhaft sein könnte, ob ein Steinbruch unter die Bezeichnung „Bergwerk" zu subsumieren sein würde. Die Anwendbarkeit des Gesetzes nach Analogie des §. 154 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund auf unterirdisch betriebene Brüche zu beschränken, dürfte sich nicht rechtfertigen lassen." Die Steinbrüche unterscheiden sich von den Bergwerken nicht nur dadurch, daß sie speziell auf die Gewinnung von Steinarten (Bau-, Werk-, Mühlstein-, Marmor-, Basalt-, Granit-, Schiefer-Brüche) beschränkt sind und ihr Betrieb sowohl über als unter der Erde erfolgen kann, sondern auch dadurch, daß derselbe besonderen technischen Regeln unterliegt und in dieser Richtung auch einer besonderen staatlichen Aufsicht unterworfen ist. Aus diesem Grunde wird aber auch hier der Grundsatz festzuhalten sein, daß als Steinbruch im Sinne des §. 2 nur diejenige Anlage anzusehen ist, welche 1. die Gewinnung von Steinarten über oder unter der Erde nach besonderen technischen Regeln zum Gegenstande hat, und 2. als solche der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der speziellen Landesgesetzgebung unterstellt ist. (A. M. v. Weinrich S. 164, Genzmer S. 59, Westerkamp S. 666, Reindl S. 94.)

Die Gewerbemäßigkeit des Betriebes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Gewerbeordnung ist

nicht erforderlich, es genügt, daß der Betrieb auf die Gewinnung von Steinarten 2c. gerichtet ist (a. M. Reindl S. 94), gleichviel, ob sie zum Verkaufe oder eigenen Gebrauche bestimmt sind. Auch §. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes erfordert für Bergwerke, Steinbrüche 2c. nicht das Kriterium der Gewerbemäßigkeit.

Unter dem Betriebe eines Steinbruchs ist nur ein Unternehmen zu verstehen, dessen Zweck sich unmittelbar auf das Gewinnen von Steinen und deren Verwertung bezw. Benutzung nach besonderen technischen Regeln richtet, bei welchen also die Steine selbst als das zu erzielende Produkt erscheinen. Daher gehören nicht hierher Arbeiten, welche lediglich bezwecken, das Terrain zur Herstellung einer Eisenbahn geeignet zu machen (Einschnitte in felsiges Terrain), (O.App.G. Dresden, Pöschmann & Otto Annal. II. Folge Bd. 3 S. 422) oder zu einer Straßenanlage oder zu einem Tunnel, auch ist es hierbei unerheblich, ob die gebrochenen Steine nebenbei auch genutzt werden, ebenso ob das Steinbrechen in derselben Arbeitsweise wie es beim Betriebe eines Steinbruchs zu geschehen pflegt, stattfindet und die damit verbundene Gefahr die gleiche, ja eine noch größere ist. (ROHG. Bd. 20 S. 3, Bd. 23 S. 403, RG. Eisenb. Entsch. II S. 79, 347.)

Auch Arbeiten, die erst zur Einrichtung eines Steinbruches dienen, bezw. den Bau eines solchen vorbereiten (Schürfen, Bohren 2c.) fallen nicht unter §. 2. (ROHG. Bd. 20 S. 13.) Sind aber die Voraussetzungen eines Steinbruchbetriebes begrifflich gegeben, so kommt nicht in Betracht, ob derselbe sich als ein selbständiges Unternehmen darstellt oder mit einem anderen Unternehmen, z. B. einem landwirtschaftlichen 2c. Betriebe accessorisch 2c. verbunden ist, auch wenn letzterer selbst nicht unter §. 2 fällt. (ROHG. Bd. 22 S. 415, RG. Bolze XIX Nr. 274.)

17. Gräbereien (Gruben) sind Anlagen, welche nach besonderen technischen Regeln und unter polizeilicher Aufsicht zur Gewinnung der in sog. „oberflächlichen Lagerstätten" vorkommenden Mineralien betrieben werden. Nach den Motiven gehören dahin Mergel-, Kies-, Sand-, Ton-, Lehm- und ähnliche Gruben; also auch Raseneisenstein-, Torf-, Bernstein-, Strontianitgräbereien 2c. (RG. Bolze IV Nr. 403), und gleichviel, ob unter- oder oberirdisch betrieben.

Auch hier ist der auf Mineraliengewinnung gerichtete Betriebszweck ein wesentliches Kriterium (ROHG. Bd. 20 S. 3); und nur der Betrieb nicht der Bau der Anlage fällt unter das Gesetz (ROHG. Bd. 20 S. 13), die gewerbsmäßige Gewinnung ist nicht erforderlich (a. M. Reindl S. 95), daher kommt es weder darauf an, ob das Mineral zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche gegraben wird, noch auch darauf, daß der Betrieb der Gräberei nach dem Unfall-Versicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 als landwirtschaftliches Nebengewerbe nicht versicherungspflichtig ist. Von Wichtigkeit ist nur, daß es sich um eine nicht bloß für kurze Zeit errichtete und bloß vorübergehende Anlage handelt und daß sie nicht von einem ganz unbedeutenden Umfange ist. (RG. Bolze XIX Nr. 274, vgl. ROHG. Bd. 22 S. 415, Bd. 23 S. 403, 404.) Daher kann in dem Ausgraben der Fundamente eines Gebäudes eine „Gräberei" im Sinne des §. 2 des Haftpflichtgesetzes nicht gefunden werden (ROHG. Bd. 20 S. 3), ebensowenig in einer Anlage zur Wegschaffung von Erdmassen für bauliche Zwecke, z. B. zur Herstellung eines Eisenbahnabschnittes, sondern nur in der Gewinnung von Fossilien oder besonderen Erdarten für wirtschaftliche Zwecke im bergtechnischen Sinne (ROHG. Bd. 23 S. 403); ferner nicht in der Entnahme von Sand seitens der einzelnen Gemeindemitglieder aus einer der Gemeinde gehörigen Sandgrube (RG. Bolze II Nr. 626)

oder in dem nicht nach technischen Regeln erfolgendem Torfstich bäuerlicher Besitzer oder in der Aufsuchung und Gewinnung von Petroleum 2c. mittelst einer Bohranlage. (RG. Entsch. in Civils. Bd. 19 S. 189.) Dagegen kommt es begrifflich nicht in Betracht, ob die Gräberei selbständig oder in Verbindung mit einem anderen Betriebe, z. B. einem landwirtschaftlichen 2c., einer Ziegelei betrieben wird. (RG. Bolze I Nr. 363, 580, XIX Nr. 274.) Auch das Schärfen der Werkzeuge in den Grubenräumen gehört zum Grubenbetriebe. (RG. Bolze IV Nr. 403.)

18. „oder eine Fabrik". Die vierte Kategorie der gewerblichen Anlagen, auf welche § 2 Anwendung findet, ist unter dem Ausdrucke „Fabrik" zusammengefaßt. Weder im Haftpflichtgesetz, noch in der Gewerbeordnung noch im Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz ist der Begriff Fabrik definiert. Im Sinne des letzteren Gesetzes gelten als Fabriken insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens 10 Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, ferner Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodierende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden, endlich Betriebe, für welche Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft, Elektrizität 2c.) oder durch tierische Kraft bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Anwendung kommen, und daß im übrigen das Reichsversicherungsamt zu bestimmen habe, welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes zu gelten haben. Diese Bestimmung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes läßt sich aber nicht ohne weiteres auf das Haftpflichtgesetz übertragen. Aus den Motiven zum Haftpflichtgesetz und den bezüglichen Reichstagsverhandlungen geht vielmehr hervor, daß davon abgesehen wurde, den Begriff Fabrik positiv zu

definieren und man nur zu dem Ergebnis gelangte, daß der Begriff weder beschränkt werden darf auf solche Fabriken, welche durch Anwendung von Dampfkesseln, Triebwerken 2c. besonders gefährlich sind, noch erweitert werden darf auf irgend welche andere Anlagen, wenn sie auch in Rücksicht auf Betriebsgefährlichkeit den Fabriken gleichzustellen wären. Durch die zusatzlose Annahme des Ausdrucks „Fabrik" wurde ausgesprochen, daß §. 2 lediglich auf die unter diesen Begriff fallenden Anlagen Anwendung finden, jede andere, nicht den Charakter einer Fabrik tragende gewerbliche Anlage aber selbst bei gleicher Gefährlichkeit unbedingt ausgeschlossen sein solle. Hiernach steht so viel fest, daß die Betriebsgefährlichkeit einer gewerblichen Anlage nicht das entscheidende Kriterium für die Anwendung des §. 2 ist, vielmehr dafür zunächst und vor allem die Merkmale des Begriffes „Fabrik" zutreffen müssen und sodann erst die eigentümliche Gefährlichkeit der betreffenden Fabrikanlage in Betracht kommt. Den Begriff „Fabrik" aber zu bestimmen, ist dem richterlichen Ermessen überlassen worden.

Juristisch vollkommen läßt sich der Begriff „Fabrik" nicht präzisieren. Der Fabrikbetrieb gehört zum Gewerbebetrieb und bildet eine besondere Art des letzteren; er fällt unter diejenige Gattung gewerblicher Tätigkeit, welche sich mit der Erzeugung von Gütern durch Stoffveredelung befaßt, d. h. mit der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen. Ein Merkmal des Fabrikbetriebes ist mithin zwar die Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen, aber kein unterscheidendes. Denn in dieselbe Kategorie erwerbender Tätigkeit gehören auch das Handwerk und die in eigentümlichen Gestaltungen zwischen beiden bestehende Hausindustrie. Während letztere sich durch ihre ausschließliche Beschränkung auf den Hausbedarf des Betreibenden wesentlich von Fabrik und

Handwerk unterscheidet, sind die Merkmale zwischen den beiden letzteren Kategorien — früher formell schroff von einander geschieden — gegenwärtig verwischt und unkenntlich. Die Schwierigkeit der Definition des Begriffes „Fabrik" liegt also hauptsächlich in seiner Trennung und Unterscheidung von dem Begriff „Handwerk". Da alles, was über den Umfang des Handwerkbetriebes hinausgeht, sich als Fabrikbetrieb charakterisiert, so wäre der Begriff für den Ausdruck „Fabrik" nur gegeben, wenn sich eine Definition für den Begriff „Handwerk" und damit die Grenze zwischen beiden finden ließe. (Westerkamp S. 666, Endemann S. 71, v. Weinrich S. 164.)

Gemeinsam ist ihnen, daß sie sich beide mit der Be- und Verarbeitung beweglicher Sachen beschäftigen; der begriffliche und sprachliche Unterschied liegt aber gewissermaßen seinem gewohnten Inhalte nach darin, daß diese Tätigkeit vom Handwerk in kleinerem Maßstabe ausgeübt wird, als von der Fabrik. Aber wo ist die Grenze? Es fragt sich, ob die Grenze etwa in der kaufmännischen Art des Betriebes liegt, so daß nur derjenige als Fabrikant anzusehen ist, der den Betrieb als Kaufmann führt. Indes gegen diese Begrenzung spricht, daß das Handelsgesetzbuch den Begriff „Kaufmann" keineswegs von dem Umfange des Betriebes abhängig macht, vielmehr nach den Bestimmungen des Deutschen Handelsgesetzbuchs auch ein Handwerker Kaufmann, dagegen ein Fabrikant Nichtkaufmann sein kann. (§§. 1, 4 HGB., Goldschmidt Handb. I S. 376 ff.) Von den Lehrern des Handelsrechts ist daher übereinstimmend darauf hingewiesen worden, daß eine juristisch präzise Begriffsbestimmung bezw. Unterscheidung zwischen Fabrik und Handwerk nicht möglich sei. (Vgl. Goldschmidt, Handb. I S. 369, v. Hahn I S. 30, II S. 25, Endemann Handelsr. §. 5, Puchelt II S. 16, Behrend S. 7, 8.) Auch die Kommentatoren des vor-

liegenden Gesetzes ebenso wie die der Reichsgewerbeordnung schließen sich dieser Ansicht sämtlich an. (Vgl. Endemann III. Aufl. S. 72, Jakobi II S. 25, Frantz S. 7, Kah S. 69, 70, v. Landmann 2. Aufl. S. 911 ff.) Weder die Fertigung gewerblicher Objekte mittelst Maschinen und insbesondere Dampfmaschinen ist für den Begriff „Fabrik" im Sinne des Haftpflichtgesetzes entscheidend (RG. Entsch. in Civils. Bd. 1 S. 98, Eisenb. Entsch. II S. 32—34, XVI S. 103), noch der Umstand, daß beim Handwerk regelmäßig eine vollständige Herstellung der Erzeugnisse durch eine und dieselbe Hand, bei der Fabrik Teilung der Arbeit unter verschiedene Arbeiterklassen stattfinde, daß ferner der Handwerker auf Bestellung im kleinen, die Fabrik auf Vorrat im großen arbeite, daß beim Handwerk der Meister mitarbeite, während in der Fabrik der Fabrikherr dirigiere. Auch die kleinere und größere Arbeitszahl, Betriebsräume und -Einrichtungen, geringere und umfassendere Verwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen und entsprechende Produktion sind deshalb keine scharfen und durchgreifenden Kriterien, weil sie als solche nicht anerkannt sind, und in zahlreichen Fällen die Begriffsbestimmung von diesen Kriterien ganz abstrahieren muß. (RG. Eisenb. Entsch. XVI S. 103.)

Abstrahiert man nun von dem Versuche, den Begriff „Fabrik" juristisch zu präzisieren, und wendet man sich der zweiten Frage zu, ob wenigstens *gewisse charakteristische Merkmale* vorhanden sind, welche im einzelnen Falle die Begriffsbestimmung zu erleichtern vermögen, so ist nicht zu verkennen, daß die bisher üblichen Unterscheidungen, wenn auch nicht überall ausreichend und zutreffend, doch fast sämtlich auf ein und derselben Basis beruhen und gewissermaßen den gleichen Ausgangspunkt haben. Allen den Unterschieden, wonach das Handwerk in der Regel die Herstellung durch ein und dieselbe Hand, die Fabrik durch

Teilung der Arbeit, ersteres auf Bestellung im kleinen, letztere auf Vorrat im großen, ersteres unter Mitarbeit des Meisters, letztere nur unter Direktion des Geschäftsherrn, ersteres mit einer geringeren, letztere mit einer größeren Arbeiterzahl, ersteres mit kleinen, letztere mit großen Betriebsräumen bewirkt, liegt sämtlich ein und dasselbe Prinzip zu grunde. (RG. Eisenb. Entsch. XVI S. 103.) Es ist lediglich die Größe des Betriebes, das Hinausgehen über den kleinlichen, auf den Konsum im einzelnen beschränkten Betrieb des Handwerks, das Arbeiten für den Handel, der „Großbetrieb", welcher die Fabrik vom Handwerk unterscheidet und alle die vorerwähnten Unterschiede in sich schließt: „Der wegen seines Umfanges kaufmännisch, d. h. für den Handel organisierte Betrieb." (s. a. Staub HGB. 3./4. Aufl. S. 18 §. 5, Goldschmidt Handb. d. Handelsr. 2. Aufl. S. 510 ff., Behrend Lehrb. d. Handelsr. Bd. 1 S. 8.)

Auch die Praxis hat diese Kriterien im wesentlichen anerkannt. „Es kommt vorzugsweise auf die Größe und Ausdehnung der Anstalt in Bezug auf Räumlichkeit und auf die Zahl der beschäftigten Personen, auf die Art der zur Benutzung kommenden Werkzeuge, den Grad der stattfindenden Arbeitsteilung und die Vollständigkeit und Ausbildung der inneren Organisation an." (ROHG. Bd. 1 S. 131, Bd. 14 S. 117, RG. Reger VI S. 406, VIII S. 359, RG. Entsch. in Straff. Bd. 14 S. 423, Bd. 24 S. 81, 357, Bd. 25 S. 4, Bd. 26 S. 161, 189, Beschl. d. Kammerger. Johow Bd. 9 S. 11.)

Es können hiernach die charakteristischen Merkmale des Begriffs „Fabrik" wohl im allgemeinen dahin normiert werden: „Fabrik ist jede gewerbliche Anstalt, in welcher die Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für den Handel, kaufmännisch

organisiert, gewerbsmäßig und im großen (nach vorstehenden speziellen Kriterien) betrieben wird."

Bemerkt muß werden, daß das Reichs-Oberhandelsgericht im Widerspruch mit Vorstehendem in einer ohne nähere Begründung gelassenen Entscheidung es als nicht zum Begriff der Fabrik im Sinne des §. 2 des Ges. gehörig erklärt hat, daß in der bezüglichen Anstalt ein Handelsgewerbe betrieben werde, und daher auf einen Unfall, welcher in einer vom Beklagten auf dem eigenen Gute mit dem dort gegrabenen Ton als landwirtschaftliches Nebengewerbe, aber „im großen und fabrikmäßig" betriebenen Ziegelei vorgekommen war, die §§. 2 und 9 des Ges. angewendet hat. (ROHG. Bd. 22 S. 145, Bd. 25 S. 103.) Aber was bedeutet „fabrikmäßig", wenn diesem Begriffe keinerlei charakteristischer Inhalt gegeben wird?

Im einzelnen ist noch folgendes hervorzuheben: Das Baugewerbe fällt nicht unter den Begriff der Fabrik im Sinne des §. 2 — wie die Theorie und Praxis übereinstimmend angenommen hat. (Endemann S. 71, Staub Art. 272 §. 7, ROHG. Bd. 21 S. 281, Bd. 25 S. 202, RG. Eisenb. Entsch. II S. 79, 347, VII S. 411.) Wohl aber werden selbstverständlich diejenigen gewerblichen Anlagen, welche sich mit vorbereitenden Arbeiten und Konstruktionen für derartige Bauten, Herstellung von Ziegeln, Makadam, Fußböden, selbst ganzer Häuser (z. B. beweglicher), Brückenkonstruktionen ꝛc. beschäftigen, wenn sie fabrikmäßig betrieben werden, unter den Begriff der Fabrik und damit unter §. 2 fallen.

Hält man ferner als Kriterium der Fabrik fest, daß sie eine gewerbliche Anlage zur Be- oder Verarbeitung beweglicher Sachen für den Handel und Großbetrieb ist, so ist klar, daß das Reichsgesetz auf den Gebrauch landwirtschaftlicher Maschinen oder anderer Trieb-

werke mit Dampf, Wasser, tierischen Kräften für die verschiedenen Verrichtungen des Ackerbaus und der Landwirtschaft, wo entweder lediglich die Gewinnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Erzeugung von Rohprodukten unmittelbar aus dem Boden heraus oder lediglich deren Zurechtstellung, Zubereitung, Reinigung 2c. für den Verkehr ohne weitere Verarbeitung innerhalb eines solchen Betriebs in Frage steht, also Pflügen, Säen, Mähen, Dreschen keine Anwendung finden kann (Jakobi, Kom., XI. Aufl., S. 36 Nr. 4 Abt. 2, RG. Entsch. in Civils. Bd. 1 S. 267, in Straff. Bd. 18 S. 371, 374 f., Eisenb. Entsch. XVI S. 103). Auch wurden im Reichstage alle auf den Einzelgebrauch von Dampfmaschinen und Göpelwerken gerichteten Erweiterungsanträge ausdrücklich abgelehnt (Sten. Ber. I S. 465, Genzmer S. 63, Endemann S. 71).

Wohl aber gibt es eine Anzahl Anlagen, welche, ohne zum Ackerbau, d. i. zur Erzeugung der Rohprodukte zu dienen, häufig mit denselben verbunden sind und die Be- und Verarbeitung der gewonnenen Landwirtschaftsprodukte zum Zwecke haben. Dies sind namentlich Käsereien, Brennereien, Brauereien, Mühlen, Ziegeleien, Flachsaufbereitungsanstalten, Stärke-, Zucker-, Zichorien-Fabriken 2c. Insoweit dieselben nur für den Hausbedarf betrieben werden, sind sie unzweifelhaft nicht Fabriken. Denn es fehlt ihnen das wesentliche Kriterium derselben, der Betrieb im Großen und für den Handel. Insoweit aber der Betrieb dieser Anlagen über den Hausbedarf hinaus im Großen und für den Handel betrieben wird, liegt Fabrikbetrieb vor, und es wird dies bei Brennereien, Ziegeleien und Brauereien daher häufig, bei Zichorien-, Stärke-, Zuckerfabriken und Dampfmühlen — die wegen der Kostspieligkeit der Anlagen wohl fast nirgends für den Hausbedarf allein betrieben werden — in der Regel der Fall sein (in diesem Sinne spricht sich auch Jakobi, II. Aufl., Kom. S. 25 Nr. 4 aus).

Desgleichen die Praxis: „Ob eine Bierbrauerei als Fabrik zu erachten ist, hängt von der jedesmaligen tatsächlichen Beurteilung des Richters ab“ (ROHG. Deutsch. Reichs-Anz. 1876). In einem Spezialfalle hat das Reichsgericht eine Dampfbrauerei als Fabrik erachtet (RG. Entsch. in Civils. IV S. 98, Eisenb. Entsch. II S. 32, Entsch. in Civils. XVI S. 22), ebenso eine Färberei, chemische Wasch- und Reinigungsanstalt (RG. Entsch. in Straff. Bd. 14 S. 423, Bd. 26 S. 161, 189, Eisenb. Entsch. XVI S. 103). „Eine Dampfmühle mit 4 Mahlgängen kann als eine Fabrik angesehen werden“ (ROHG. D. Jur. Z. 1878 Nr. 17, RG. Entsch. in Straff. XIII S. 124); desgleichen eine Ziegelei, wenn sie „im Großen und fabrikmäßig“ betrieben wird (ROHG. Bd. 22 S. 415), eine größere Molkerei (RG. Entsch. in Straff. Bd. 22 S. 288), Bleicherei und Spinnerei (RG. Entsch. in Straff. Bd. 14 S. 423), eine Schiffswerft, auf der der Bau eiserner Dampf- und Segelschiffe in größerem Umfange betrieben wird (RG. Bolze III Nr. 397).

Die weitere Frage, ob Hüttenwerke, Hämmer-, Walzwerke, Metallschmelzen, Hochöfen, Blei-, Zink ꝛc. Hütten ꝛc. zu den Fabriken gehören, ist zweifelhaft. Dies wurde schon im Reichstage hervorgehoben (Sten. Ber. I S. 203, Endemann II. Aufl. S. 33). Daß die vorgenannten Anlagen nicht unter den Begriff „Bergwerk“ fallen, ist bereits oben (S. 79) erörtert. Indes wird man doch der Ansicht Jakobis (II. Aufl. S. 25) beitreten können, welcher diese Anlagen als unter der Bezeichnung „Fabriken“ inbegriffen ansieht. Denn die Klärung der Erze, die Gewinnung der Metalle aus denselben ist im weiteren Sinne jedenfalls eine Stoffveredelung, eine Be- und Verarbeitung des Rohproduktes (der Erze), wenn auch in der einfachsten Form. Wird die Bearbeitung fabrikmäßig, d. h. für den Handel und im Großen — was wohl in der Regel der Fall — betrieben, so liegt kein Grund vor, diese Anlagen nicht unter die Fabriken

zu rechnen. Auch das Reichs-Oberhandelsgericht hat angenommen, daß Hüttenwerke unter §. 2 fallen (Bd. 14 S. 196); ebenso Eisengießereien (Bd. 12 S. 304).

Die Haftung aus dem Betriebe der im §. 2 genannten Anlagen erstreckt sich nur auf die lokalen Grenzen derselben. Die im §. 2 normirte Haftpflicht aus der Betriebsführung ist lediglich auf den Umfang des Betriebsortes beschränkt und zwar der Art, daß die Verletzung durch die betriebsgefährliche Anlage geschehen oder doch von ihr ausgegangen sein muß. Wenn daher nach der Fertigstellung der Fabrikate deren Anbringung, Aufstellung 2c. an einem anderen als dem Fabriklokale vom Fabrikanten übernommen und in der Regel mit dem Betriebe verbunden wird, z. B. bei Maschinen-, Gas-, Wasserleitungs-Fabriken die Montage- 2c. Arbeiten an dem Gebrauchsort, so können doch diese Außenarbeiten nicht unter die Haftpflicht des Reichsgesetzes fallen (a. M. Jakobi XI S. 36, Kah S. 69). Denn der Fabrikbetrieb erstreckt sich begrifflich nur auf die Fertigstellung der Fabrikate am Fabrikorte, und nur gegen die eigentümliche Gefährlichkeit dieses Betriebes soll das Gesetz schützen. Alle weiteren Arbeiten, welche den Transport nach, sowie die Aufstellung an dem Bestimmungsorte betreffen, sind mit Rücksicht auf die strikte Interpretation des Gesetzes dem §. 2 nicht zu unterstellen.

Die Praxis des Reichs-Oberhandelsgerichts und des Reichsgerichts schwankt. Prinzipiell wird in Übereinstimmung mit Vorstehendem daran festgehalten, daß sog. „Außenarbeiten" und namentlich der Transport von und zu der Fabrik nicht zum Betriebe derselben gehören (ROHG. Bd. 22 S. 311: Transport vollständig fertig fabrizierten Eisens; RG. Eisenb. Entsch. I S. 58: Transport leerer Fässer nach der Fabrik; RG. Eisenb. Entsch. I

S. 272: Transport eines eisernen Trägers nach der Fabrik; vgl. auch RG. Eisenb. Entsch. II S. 365, 163). Aber ausnahmsweise wird dies doch bezüglich solcher Arbeiten auch außerhalb der Fabrikräume angenommen, welche durch ihren besonderen Charakter, insbesondere ihre Gefährlichkeit im Zusammenhange damit stehen oder spezielle technische Geschicklichkeit und Kenntnis erfordern (Westerkamp S. 669, RG. Eisenb. Entsch. II S. 132), also z. B. bei einer fabrikmäßig betriebenen Brauerei auch das Reinigen, Fortbewegen und Lagern der Bierfässer — wenngleich diese Verrichtungen in der nämlichen Weise auch im Gewerbebetriebe des Frachtführers, Böttchers, handwerksmäßigen Brauers vorkommen — (RG. Entsch. in Civils. IV S. 98, Eisenb. Entsch. II S. 32, Entsch. in Civils. XVI S. 22), bei einer Fabrik zur Fertigung von Wasserleitungsröhren die Legung der Röhren außerhalb der Fabrik (ROHG. Bd. 25 S. 184), bei einer Gießerei der Transport eines Formkastens zur Werkstätte (RG. Eisenb. Entsch. II S. 240).

Daher ist auch eine Eisenbahn, welche die Reparatur der auf ihren Bahnhöfen befindlichen hydraulischen Fahrstühle zur Gepäckbeförderung an Ort und Stelle von ihrer Hauptreparaturwerkstätte besorgen läßt, für hierbei vorkommende Versehen ihrer Aufsichtspersonen nach §. 2 d. Ges. haftbar (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 361). „Ebenso gehört das Umladen der von den Beklagten in ihrer Fabrik reparierten, und nur nach dem Dampfbagger zu transportierenden Spute aus einer Schute in die andere zum Fabrikbetriebe“ (RG. Eisenb. Entsch. II S. 269). Nur der Betrieb, nicht der Bau einer Fabrik, d. h. die den Gewerbebetrieb und die dazu erforderlichen Einrichtungen vorbereitenden Handlungen, Bau der Fabrikgebäude, Herstellung der Wasseranlagen, Einrichtung der Dampfmaschinen, Pflasterungen ꝛc. fallen unter §. 2 (ROHG. Bd. 20 S. 13, RG. Entsch. in Civils. XVI S. 20). Ebensowenig fallen Unfälle, welche bei Reparaturen des

Werkes, der Maschinen 2c. der Fabrik vorkommen, unter das Gesetz, — außer wenn an sich derartige Reparaturen zugleich den Gegenstand des betr. Fabrikbetriebes bilden (ROHG. Bd. 25 S. 201, RG. Eisenb. Entsch. II S. 128). Eine geringere, regelmäßig durch die Fabrikarbeiter selbst ausgeführte Reparatur an der Maschine kann zur Fabrikarbeit im Sinne des §. 2 gerechnet werden (RG. Eisenb. Entsch. II S. 365). Daß der mit dem Eisenbahnbetriebe in der Regel verbundene Betrieb von Maschinen- und Wagenbau- resp. Reparaturwerkstätten, nicht zum Eisenbahn- sondern zum Fabrikbetriebe gehört, mithin der Anwendung des §. 2 unterliegt, ist sowohl vom Reichs-Oberhandelsgericht wie vom Reichsgericht angenommen worden (s. oben Anm. 2).

Liegt nun eine Fabrik im Sinne des Gesetzes vor, so gehören zum Fabrikbetrieb nicht nur diejenigen Tätigkeiten, welche zum Zwecke der Förderung der Erzeugnisse, für welche die Fabrik bestimmt ist, ausgeführt werden; im Fabrikbetrieb ist vielmehr auch das geschehen, was ein Arbeiter während des Fabrikbetriebs in der Fabrik auf Grund einer Erlaubnis des Fabrikherrn oder seines Stellvertreters für sich oder für einen Dritten gearbeitet hat, sowie das, zu dessen Verrichtung er sich nach den Einrichtungen und dem Geschäftsgange der Fabrik für verpflichtet oder befugt hielt (RG. Bolze IV Nr. 393). Deshalb gehört zum Fabrikbetrieb auch das Schärfen der Werkzeuge durch die Arbeiter der Fabrik in den hierfür vorgesehenen Räumlichkeiten (RG. Bolze IV Nr. 103), das Zerkleinern des Holzes mittels Dampfsäge in einer Dampfbrauerei, selbst wenn das Holz nur zur Heizung des Bureaus und sonstiger Geschäftslokale und nicht der Braupfanne bestimmt war (RG. Bolze IV Nr. 407); das Ausheben von Erdreich zu dem Zwecke, um einen vom Flaschenkeller ausgehenden, verstopften Kanal der Brauerei im Auftrage des Braumeisters zu reinigen (RG. Bolze V Nr. 365).

19. „haftet". Die Haftpflicht des Betriebsunternehmers ist nicht, wie die des Eisenbahnunternehmers, eine einfache Entschädigungspflicht, es tritt vielmehr das Moment des Verschuldens hinzu. Aber es ist auch keine eigentliche Deliktsobligation, denn das eigene Verschulden des Betriebsunternehmers oder eine Präsumtion seines Verschuldens kommt nicht in Betracht. Vielmehr hat der Unternehmer für das Verschulden seiner Vollmachts- und Aufsichtsorgane zu haften. Es liegt also eine obligatio quasi ex delicto vor (Westerkamp S. 603, Endemann 3. A. S. 7, Eger S. 171 und 211 f., Riesenfeld S. 6, ROHG. Bd. 16, S. 4, 6, Bd. 21 S. 279, RG. Eisenb. Entsch. II S. 192). Ein Schadensanspruch aus eigenem Verschulden des Betriebsunternehmers kann hiernach auf §. 2 des Ges. nicht gestützt werden, sondern allein auf die Landesgesetzgebung oder andere bezügliche Reichsgesetze (z. B. Reichs-Gew.-Ordn. §. 120). Nur insofern kann das Verschulden des Unternehmers in Betracht kommen, als schuldbare Handlungen seiner Angestellten in der Regel den Schluß rechtfertigen, er habe ungeeignete Organe bestellt, und sonach das Verschulden derselben mittelbar zugleich auf ein Verschulden des Unternehmers (culpa in eligendo) zurückzuführen ist (RG. Eisenb. Entsch. II S. 11, S. 195).

Während der Eisenbahnunternehmer aus §. 1 für jeden Unfall haftet, gleichviel, ob derselbe durch ein Verschulden oder ohne Verschulden, durch eigene Handlungen, durch Handlungen seiner Leute oder dritter Personen, durch Mängel der Betriebsmittel oder selbst durch casus („bis an die Grenze der höheren Gewalt") verursacht ist (s. oben S. 33 ff.), beschränkt sich die Haftpflicht des Unternehmers aus §. 2 ausschließlich darauf, daß durch Verschulden der zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes berufenen Organe in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen ein Unfall herbeigeführt wird. Die Schadensersatzklage aus der Spezial-

bestimmung des §. 2 kann also — wenn von der allgemeinen civilrechtlichen Verbindlichkeit abgesehen wird — weder auf direktes eigenes Verschulden des Betriebsunternehmers, noch auf das Verschulden derjenigen seiner Leute, die nicht zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes berufen sind, noch auf die Mängel der Betriebsmittel, noch auf ein Verschulden dritter Personen, noch endlich auf Zufall gestützt werden.

Die Schadensersatzpflicht des Geschäftsherrn bei Verschulden seiner Angestellten, welche §. 831 BGB. konstituiert, hat mangelnde Sorgfalt bei der Auswahl der bestellten Personen oder bei der Beschaffung der Vorrichtungen und Gerätschaften oder Leitung der Ausführung zur Voraussetzung. (S. 94.) Die Ausdehnung, welche dem gegenüber §. 2 der Haftpflicht des Betriebsunternehmers gibt (Eger S. 172), besteht hiernach darin, daß ihm die beschädigenden schuldbaren Handlungen seiner Leute, insoweit es sich um die im §. 2 bezeichneten Kategorien handelt, unbedingt und für alle Fälle, mithin auch dann zugerechnet werden, wenn eine solche mangelnde Sorgfalt nicht vorliegt, daß er also für das Verschulden dieser seiner Leute, wie für sein eigenes haften muß, selbst wenn ihm persönlich kein Versehen zur Last fällt. Es liegt somit keine eigentliche Deliktsobligation, sondern eine obligatio quasi ex delicto vor. (ROHG. Bd. 16 S. 4, RG. Eisenb. Entsch. II S. 192, 195.)

Entsprechend dieser Änderung des Fundaments ist auch die Beweislast des Beschädigten aus §. 2 wesentlich verschieden von der aus §. 1. Während nach §. 1 der Beschädigte nur die Verletzung „bei dem Betriebe" und den ihm dadurch entstandenen Schaden zu erweisen hat, hat der Beschädigte nach §. 2 außer diesen tatsächlichen Voraussetzungen noch das kausale Verschulden der Aufsichtsorgane des Betriebsunternehmers in Ausführung der Dienstverrichtungen dar-

zutun. Demnach liegt dem Kläger, welcher seinen Anspruch auf §. 2 stützt, der Beweis ob: 1. daß das Ereignis resp. der Unfall, welcher die Körperverletzung zur Folge gehabt haben soll, „bei dem Betriebe" geschehen ist (vgl. Anm. 2 zum §. 1, Anm. 14 u. 19 zum §. 2); 2. daß dieser Betriebsunfall die Verletzung resp. Tötung wirklich herbeigeführt hat (vgl. Anm. 5 zum §. 1); 3. daß die Tötung oder Körperverletzung durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Repräsentanten oder einer zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommenen Person in Ausführung der Dienstverrichtungen herbeigeführt worden ist; 4. daß der behauptete und geltend gemachte Vermögensschaden im kausalen Zusammenhange mit der Körperverletzung steht, durch diese allein verursacht ist (vgl. Anm. 8 zum §. 1, Anm. 38 u. 51 zum §. 3).

In Hinsicht sodann auf das Verhältnis des aus §. 2 haftpflichtigen Unternehmers zu anderweitig Verpflichteten gilt lediglich das bereits oben Anm. 6 S. 36 ff. zum §. 1 Erörterte. Auch hier ist die Erwägung leitend, daß es nur in der Absicht des Gesetzgebers lag, den durch die eigentümliche Gefährlichkeit des Bergwerks- 2c. und Fabrikbetriebes Beschädigten einen besonderen exceptionell in das bisherige civilrechtliche Schadensersatzrecht eingreifenden Rechtsschutz zu gewähren, nicht aber durch diese ausnahmsweise dem Beschädigten gegenüber statuierte Haftpflicht des Betriebsunternehmers auch den aus sonstigen Titeln Ersatzpflichtigen irgend einen Vorteil zu bieten. Daher sind bezüglich der aus §. 2 originierenden Haftpflicht gleichfalls folgende Grundsätze maßgebend: 1. die Haftpflicht des Betriebsunternehmers aus §. 2 ist dem Beschädigten gegenüber eine primäre oder prinzipale; 2. dagegen ist sie sowohl dem eigentlichen Urheber des Schadens, wie überhaupt allen sonst aus civilrechtlichen Titeln Verpflichteten gegenüber eine subsidiäre oder

eventuale; 3. der Beschädigte kann den Schadensersatz nur einmal verlangen, entweder von dem Betriebsunternehmer oder von einem anderen civilrechtlich Verpflichteten.

Durch die Bestimmung des §. 2, wonach der Betriebsunternehmer für das Verschulden der in §. 2 näher aufgeführten Angestellten zu haften hat, sind aber diese Angestellten rechtlich von der eigenen Verantwortlichkeit für die von ihnen schuldhafter Weise verursachten Unfälle nicht befreit, sondern sie sind dem Verletzten neben dem haftpflichtigen Unternehmer verantwortlich bezw. dem Unternehmer regreßpflichtig, soweit nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (§. 823 BGB.) ihre Haftpflicht begründet ist. Die Regreßpflicht gegenüber dem Betriebsunternehmer insbesondere richtet sich nach dem einschlägigen Dienstvertrag (§§. 276, 611 BGB.) und nach §. 840 Abs. 2 BGB., welcher bestimmt, daß, wenn neben demjenigen, der nach §. 831 BGB. (als Geschäftsherr) zum Ersatze des von einem andern (seinem Angestellten) verursachten Schaden verpflichtet ist, auch der andere für den Schaden verantwortlich ist, in ihrem Verhältnis zu einander der andere (Angestellte) allein verpflichtet sei. Eine wesentliche Einschränkung erleidet aber sowohl die Haftpflicht des Betriebsunternehmers als die eigene Haftung der in §. 2 näher aufgeführten Angestellten zufolge des §. 135 Gew.UVG. und des §. 8 Beamten-Fürs.G. dann, wenn der Verletzte bezw. seine Hinterbliebenen Entschädigung nach Maßgabe des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und des Beamten-Fürsorgegesetzes beanspruchen können; in diesem Falle können der Betriebsunternehmer sowohl als die Betriebsbeamten gegenüber der Klage aus §. 2 des Ges. bezw. aus den einschlägigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts den Einwand erheben, daß sie für den durch den Unfall verursachten Schaden nur dann zu haften haben, wenn durch strafgerichtliches Urteil festgestellt worden ist, daß

sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben, und nur insoweit, als die Entschädigung nach dem Haftpflichtgesetze den nach dem Unfallversicherungsgesetze zu beanspruchenden Betrag übersteigt. (Vgl. Riesenfeld S. 88 bis 91, Gräf Gew.UVG. S. 217, Reindl S. 102, 103, RG. Eisenb. Entsch. XVI S. 46.)

Die Frage, wie weit, d. h. mit einem wie großen Teile ihres Vermögens die Betriebsunternehmer aus §. 2 des Ges. haften müssen, regelt sich, je nachdem der Unternehmer eine einzelne (physische) oder eine juristische Person, Korporation, Gemeinde, Fiskus, Gesellschaft, insbesondere Handelsgesellschaft in ihren verschiedenen Formen: Kommanditgesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Aktiengesellschaft (§§. 128, 171, 178, 210, 211 HGB.), Genossenschaft, Gewerkschaft (§§. 94 ff. Allg. Pr. Berggef.) ist, nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte, sowie den Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuches. (Endemann S. 86.) Auf den Wert der industriellen Anlage ist die Haftung des Unternehmers keineswegs beschränkt. (Endemann S. 86, Eger S. 214.)

Nicht für das Verschulden jeder im Betriebe beschäftigten Person haftet der Unternehmer, nicht der Arbeiter untereinander, sondern nur der vier im Gesetze positiv bezeichneten Kategorien: der Repräsentanten — vornehmlich bei Bergwerken —, der Bevollmächtigten, d. h. der rechtlichen Stellvertreter des Unternehmers, sei es in Bezug auf den ganzen Betrieb oder eines Teiles desselben, ferner der zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommenen Personen. Es sind alle durch einen Willensakt des Prinzipals mit der Leitung oder Beaufsichtigung betraute Personen gemeint, auch hier entweder für das Ganze oder einzelne Teile, und gleichviel, ob höherer oder untergeordneter Art, ob vorübergehend oder dauernd.

(RG. Eisenb. Entsch. I S. 44, 321, II S. 240, III S. 39.) Auch auf die Form der Anstellung kommt nichts an. (ROHG. Bd. 23 S. 46, RG. Eisenb. Entsch. I S. 60, 322, III S. 244.)

Indes ist auch bei tunlichst weiter Bemessung der einzelnen im Gesetze gebrauchten Ausdrücke nicht zu übersehen, daß, wie schon die Verbindung der einzelnen Kategorien von Angestellten durch das Wort „oder" andeutet, der Gesetzgeber hier immer bestimmte und scharf von einander gesonderte Klassen im Auge gehabt hat. Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, daß es sich um ein Ausnahmegesetz handelt und vom Standpunkte möglichst strikter Interpretation eines solchen die Ausdehnung des Umfangs der einmal gewählten Ausdrücke über ihre gewöhnliche, im Rechts- und Verkehrsleben übliche Bedeutung hinaus nicht gerechtfertigt erscheinen würde.

Das Reichs-Oberhandelsgericht hat demgegenüber zu extensiv angenommen, daß unter die im §. 2 bezeichneten Aufsichtsorgane auch der Teilhaber einer Fabrik 2c. fällt (ROHG. Bd. 18 S. 216) und ferner derjenige, der den gesamten Betrieb selbständig übernommen hat und, ohne der Aufsicht des Eigentümers zu unterliegen, verpflichtet ist, die gewonnenen Produkte zu vertragsmäßig bestimmten Preisen an diesen abzuliefern. (ROHG. Bd. 23 S. 175.) Ebensowenig kann der Annahme des Reichsgerichts (Eisenb. Entsch I S. 291), welches — wenn auch nicht jeden Firmenteilhaber — so doch jedenfalls den Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, wenn er nicht von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, nach den ihm im Art. 102 (jetzt §. 124 ff.) HGB. eingeräumten Rechten und Pflichten im Sinne des §. 2 des Ges. als Bevollmächtigten der Gesellschaft ansehen und, wenn ein Ausschluß nicht festgestellt worden, ihn zu den im §. 2 aufgeführten Personen, für welche derjenige, der eine Fabrik betreibt, haftet,

rechnen will, beigepflichtet werden. Denn der Teilhaber einer Fabrik bezw. der Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft ist nicht deren Bevollmächtigter oder Repräsentant, seine Tätigkeit besteht nicht in Dienstverrichtungen, er ist selbst Geschäftsherr und Mitunternehmer und kann nicht zugleich und in einer Person der Haftpflichtige und derjenige sein, für den gehaftet wird. Es müssen vielmehr Verrichtungen sein, welche auf einem dienstlichen Vertragsverhältnisse zum Unternehmer beruhen, nicht selbständigen Charakter tragen, wenngleich sie, wie Lieferungen ꝛc., mit dem Gewerbebetriebe im Zusammenhange stehen. Daß solche selbständigen Verrichtungen nicht unter §. 2 fallen, hat das Reichsgericht zutreffend in einem anderen Erkenntnisse hervorgehoben, in welchem ein Markscheider, der im Auftrage des Bergwerksunternehmers einen Spezialriß angefertigt und durch dessen Unrichtigkeit einen Unfall verursacht hatte, nicht als ein Bevollmächtigter im Sinne des §. 2 erachtet worden ist. Dort heißt es in den Gründen: „Von einem Vertragsverhältnisse zu dem Unternehmer kann bei dem Markscheider, welcher selbständig und unter eigener Verantwortlichkeit die ihm übertragenen Arbeiten auszuführen hatte, nicht die Rede sein". (RG. Eisenb. Entsch. 1 S. 283.) Und ganz richtig hat das Reichsgericht in einem späteren Erkenntnisse in Bezug auf die §§. 95, 96 UVG. — die gerade eine modifizierte Haftung im Sinne des Haftpflichtgesetzes aufrecht erhalten — darauf hingewiesen, daß im §. 2 des Ges. nicht von beliebigen dritten bezw. von dritter Seite bestellten Aufsichtspersonen, oder von anderen als den vom Unternehmer angestellten Beamten, sondern in engerer Auffassung nur von den seitens des Arbeitgebers „zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeit angenommenen Personen" und deren „Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtung" die Rede ist, so daß ein anderer als

ein vom Unternehmer angenommener Betriebsbeamter auf grund des Haftpflichtgesetzes gar nicht in Frage kommt. (RG. Entsch. in Civils. XXVII S. 138)

20. „ein Bevollmächtigter." „Bevollmächtigter" ist nach allgemeinen Rechtsprinzipien nicht jeder, der beauftragt ist, eine Handlung zu verrichten, sondern nur derjenige, der namens und im Auftrage eines anderen für denselben Handlungen vornimmt, deren Rechtsfolgen sich auf den Auftraggeber direkt erstrecken sollen. (Westerkamp S. 671, v. Weinrich S. 168, vgl. §§. 164 ff. BGB.) Es ist also zu unterscheiden zwischen Beauftragten, die nur faktische Dienstleistungen für den Auftraggeber vornehmen, nur „Werkzeuge bezw. Gehilfen in äußeren Dingen" sind (gewöhnliche Arbeiter, Boten, Diener), und Beauftragten, welche im Namen und Auftrage des Auftraggebers solche Handlungen für denselben vornehmen, deren rechtliche Wirkung letzteren trifft (Vertreter). „Beauftragter" im weiteren Sinne ist auch jeder gewöhnliche Arbeiter, „Bevollmächtigter" dagegen nur derjenige, welcher Handlungen mit einer auf die Person des Auftraggebers zurückwirkenden Kraft vorzunehmen befugt ist. Die vom Reichsgerichte (Eisenb. Entsch. I S. 283) und von W. Endemann (S. 76) gemachte Einschränkung, daß der Bevollmächtigte im Sinne des §. 2 nicht auch zur Abschließung von Rechtsgeschäften für den Unternehmer befugt sein müsse, erscheint demnach nicht zutreffend. (Eger, Komm. S. 219, Reindl S. 104.) Es muß die Befugnis zur Stellvertretung im Rechtssinne vorliegen, weil sonst überhaupt eine Vollmacht bezw. ein Bevollmächtigter nach allgemeinen Rechtsbegriffen nicht vorhanden ist. (Vgl. BGB. §§. 164 ff.)

Für die Beurteilung über das Vorhandensein einer Vollmacht ist das BGB. bezw. das D. HGB. maßgebend. Die Erteilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigenden oder dem Dritten,

dem gegenüber die Vertretung stattfinden soll. Die Erklärung bedarf nicht der Form, welche für das Rechtsgeschäft bestimmt ist, auf das sich die Vollmacht bezieht. (BGB. §. 167.) Sie kann daher auch durch schlüssige Handlungen erteilt werden. In diesem Sinne hat das Reichsgericht angenommen, daß auch die stillschweigende Erteilung einer Vollmacht genügt. (RG. Eisenb.Entsch. III S. 178.)

Wenn Angestellte des Betriebsunternehmers auch nicht gerade zur Leitung des Betriebes, sondern zu irgend welchen anderen Funktionen im Betriebe bevollmächtigt sind, fallen sie doch gleichfalls unter § 2. „Bevollmächtigter ist jeder, der sich nach allgemeinen Rechtsprinzipien als solcher darstellt, d. h. als solcher befugt ist, irgend welche Handlungen im Betriebe namens und im Auftrage des Betriebsunternehmers und mit unmittelbarer rechtlicher Wirkung für denselben vorzunehmen. Daher kommt es auf den sonstigen technischen Namen des Angestellten nicht an, wenn nur sein Verhältnis zum Betriebsunternehmer bezw. seine Befugnis die rechtliche Natur der Bevollmächtigung hat. Es ist mithin nicht von Belang, ob die Vollmachtserteilung nach außen hin, sei es auch nur in dem Etablissement den Arbeitern gegenüber oder gar Dritten gegenüber irgendwie kenntlich geworden sei. Ebenso ist es irrelevant, ob die Erteilung der Vollmacht unmittelbar von dem Betriebsunternehmer oder mittelbar von einem Stellvertreter desselben gegeben ist, insofern nur letzterem ausdrücklich oder stillschweigend (nach dem Range des Bevollmächtigten, der Einrichtung des Geschäfts 2c.) die Befugnis hierzu zusteht. Auch auf ausdrückliche Vollmachtserteilung oder deren Form kommt es nicht an, und es gehören daher hierher auch solche Vollmachten, welche durch konkludente Handlungen, insbesondere durch die bloße Anstellung (Ernennung) als Beamter mit einem im Verkehrsleben feststehenden Voll-

machtsumfange resp. entsprechender Bezeichnung (Chefingenieur, Betriebsdirektor, Maschinenmeister 2c.) erteilt sind. (Endemann S. 77, Kah S. 73.)

Was sodann den Umfang des Begriffes „Bevollmächtigter" bezw. das Gebiet betrifft, auf welches sich die Vollmacht allein beziehen kann, so fällt nicht jeder, der als Bevollmächtigter in dem Betriebe des Bergwerks, der Fabrik 2c. erscheint, unter das Wort. Der Begriff ist vielmehr eingeschränkt auf diejenigen, welche gerade für den technischen Betrieb, die eigentliche Bergwerks- oder Fabrikationstätigkeit bevollmächtigt sind. Denn das Gesetz verfolgt nur den Zweck, einen besonderen Rechtsschutz gegen die eigentümliche Gefährlichkeit des Betriebes der in den §§. 1 u. 2 genannten gewerblichen Anlagen zu gewähren. Daher muß das vorliegende Spezialgesetz streng auf die angegebene Grenze beschränkt und darf nicht auf den sog. „Gesamtbetrieb" ausgedehnt werden, d. h. weder auf die nicht besonders gefährlichen Betriebsverrichtungen, noch auch auf die nur accessorisch mit dem eigentlich technischen Betriebe verbundenen Betriebsarten (s. S. 79 ff.). Unter „Bevollmächtigten" sind somit, wie unter den folgenden Kategorien, nur diejenigen Angestellten zu verstehen, die mit dem eigentlich technischen Betriebe befaßt sind und deren Vollmacht sich entweder allein hierauf erstreckt oder doch, wie die Zufügung des Wortes „Repräsentant" ergibt (s. Anm. 23), die Befugnis zum Eingreifen in den technischen Betrieb neben anderen Befugnissen in sich schließt. (Vgl. Fürst-Klostermann S. 187, 189, ROHG. Bd. 22 S. 311, RG. Eisenb.Entsch. I S. 283.)

Es erscheint wider den Sinn des Gesetzes, darunter auch diejenigen Angestellten zu verstehen, die — wie z. B. Kassierer, Buchhalter, Reisende 2c. — mit diesem gefährlichen Betriebe nichts zu tun haben und demgemäß auch zur Ausübung der damit zusammenhängenden Funktionen nicht berechtigt sind. Greifen diese unbefugt in den

technischen Betrieb ein, so handeln sie überhaupt nicht als Dienstorgane des Unternehmers, sondern sind insoweit als dritte Personen anzusehen (s. S. 34 ff.).

Nur dann wird der Betriebsunternehmer für den gewöhnlich in anderen, nicht technischen Funktionskreisen tätigen Bevollmächtigten, also den Buchhalter, Kassierer ꝛc., auch bezüglich seiner Handlungen im technischen Betriebe haften, wenn derselbe zugleich auch für den technischen Betrieb bevollmächtigt ist, also z. B. als Prokurist, Repräsentant, überhaupt ausnahmslos die Vollmacht für alle Geschäftsbranchen besitzt. (§§. 48, 49 HGB.) Vgl. Anm 23.

21. „oder ein Repräsentant". Wird der Ausdruck „Bevollmächtigte" schlechthin vornehmlich auf die für den technischen Betrieb Bevollmächtigten beschränkt, so wird dadurch die Bedeutung des Ausdrucks „Repräsentant" erklärlich. Weil dem Worte „Bevollmächtigter" nur die durch die ratio legis gebotene einschränkende Auslegung für den eigentlich technischen Betrieb zu geben ist, bedurfte es noch der besonderen Erwähnung der Generalbevollmächtigten resp. der Repräsentanten, welche nicht allein und auch in der Regel nicht ausdrücklich für den technischen Betrieb bevollmächtigt sind, deren generelle Vollmacht aber die speziellere für den technischen Betrieb in sich schließt. (Endemann S. 78, Genzmer S. 70.)

Zu weit geht jedoch in dieser Auffassung das Reichs-Oberhandelsgericht und Reichsgericht. Beide Gerichtshöfe haben angenommen, daß auch der Teilhaber einer Fabrik, welchem die Leitung des technischen Betriebes derselben obliegt, als „Repräsentant" bezw. Bevollmächtigter zu betrachten ist. (ROHG. Entsch. Bd. 18 S. 216, RG. Eisenb.Entsch. I S. 291.) Und ferner, daß derjenige, der die gesamten Betriebsarbeiten zur selbständigen Ausführung übernommen hat, ohne

der Aufsicht des Eigentümers der gewerblichen Anlage unterworfen zu sein, aber verpflichtet ist, sämtliche gewonnenen Produkte zu vertragmäßig bestimmten Preisen an diesen abzuliefern, Repräsentant des Eigentümers sei. (ROHG. Bd. 21 S. 175.) Diese Entscheidungen können nicht für zutreffend erachtet werden, weil sie den Begriff „Repräsentant" über den Sinn und Wortlaut des Gesetzes hinaus erweitern (s. oben S. 98, auch Westerkamp S. 672. A. M. v. Weinrich S. 171).

Daß man gerade den Ausdruck „Repräsentant" wählte, hat wohl zunächst darin seinen Grund, daß dieser Ausdruck unter allen ein Generalvollmachtsverhältnis andeutenden Bezeichnungen unzweifelhaft der umfassendste ist, sodann aber sprach dafür der häufige Gebrauch dieses Wortes zur Bezeichnung des Generalvollmachtsverhältnisses in den Einzelgesetzgebungen, und endlich war von entscheidendem Gewicht die Rücksichtnahme auf die Berggesetzgebungen, in welchen fast durchweg der Generalbevollmächtigte der Gewerkschaften — meist unter detallierten Vorschriften über seine Bestellung (Wahl), Rechte und Pflichten — zum Teil abweichend von den allgemeinen Regeln über das Vollmachtsverhältnis als „Repräsentant" bezeichnet ist. (Allg. Pr. Berggef. vom 24. Juni 1865 §§. 117 ff., Bayr. Berggef. Art. 138. Vgl. Fürst-Klostermann, Komm. S. 371 ff., 380, Arndt, Komm. S. 107 ff., Brassert, Komm. S. 324 ff., Wachler, Komm. S. 181 ff., Veith, Bergwörterb. S. 378.) Ferner RG. Entsch. in Civils. XXX S. 194 über die Vertretungsbefugnis der Gewerkschaftsrepräsentanten.

Unter „Repräsentant" sind auch die von der Bergbehörde zwangsweise und interimistisch bestellten Repräsentanten begriffen. (§§. 127, 134 des Allg. Pr. Berggef., Fürst-Klostermann S. 387, 624, 656.)

„Repräsentanten" sind aber ferner auch die Vorsteher der juristischen Personen (BGB. Buch 1, Abschn. 1, Tit. 2, §§. 21 ff.), z. B. der Aktiengesellschaften

(HGB. §§. 210, 231), welche in dieser Eigenschaft den Betrieb der den juristischen Personen gehörigen Bergwerke 2c. und Fabriken zu leiten haben, ferner die Grubenvorstände, welche gesetzlich dem Repräsentanten gleichstehen (§. 117 Alin. 2 des Allg. Pr. Berggef.), überhaupt alle Generalbevollmächtigten der im § 2 bezeichneten Betriebsunternehmer, in deren genereller Vollmacht nach Zweck und Inhalt des Vollmachtsvertrages, sei es ausdrücklich oder stillschweigend (durch die Anstellung, Wahl, Gesetz), die spezielle Vollmacht zum technischen Betriebe liegt. (ROHG. Bd. 19 S. 396, 400, D. Jur. Z. 1878 Nr. 20, RG. Eisenb.Entsch. III S. 195 f.)

22. **„oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person".** Nach den Motiven und Verhandlungen sollen die Unternehmer gemäß §. 2 für ihre Angestellten im allerweitesten Sinne verantwortlich sein und jeder, der eine Aufsichtsfunktion irgend welcher Art, sei es vorübergehend oder dauernd, ausübt, zu den angestellten Personen gehören, die der Paragraph namhaft macht. (Sten.Ber. I S. 206, 478. Vgl. Fürst-Klostermann S. 188 ff.)

So auch das Reichsgericht: Für die Eigenschaft eines Aufsichtsorgans im Sinne des §. 2 kommt es weder darauf an, das dasselbe noch anderen, höheren Organen unterstellt ist, noch daß die Stellung des betr. Organs eine untergeordnete, mit einem geringen Maße von Kenntnissen zu erfüllende ist, noch endlich, daß die in Frage stehende Arbeit an sich eine nur einfache und gewöhnliche ist. (RG. Eisenb.Entsch. I S. 44.) Für die Verschuldungen einer zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Person hat der Fabrikherr ganz allgemein zu haften, ohne daß etwas darauf ankommt, ob dieselbe eine höhere, andern Arbeitern vorgesetzte Stellung einnimmt oder nicht. (RG. Entsch. in Civils. Bd. 3 S. 4, Eisenb. Entsch. I S. 321.) Das

Wesentliche ist, daß die betreffende Person, die selbst der Zahl der gewöhnlichen Arbeiter angehören darf, mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der bei dieser Arbeit beteiligten Arbeiter beauftragt war. (RG. Eisenb.Entsch. II S. 240.)

Die hier genannten Kategorien von Personen sind nicht Stellvertreter, sie besitzen nicht die Befugnis zu Rechtsgeschäften namens und im Auftrage ihres Prinzipals, sondern sie sind nur gedungen zu einem Kreise faktischer Dienstleistungen, zur „Leitung" oder „Beaufsichtigung" des Betriebes oder der Arbeiter. Es liegt ihnen gegenüber nur ein Dienstmieteverhältnis (BGB. §§. 611 ff.), kein Vollmachtsauftrag vor, weshalb auch das Gesetz konsequent nicht von „Bevollmächtigten", sondern nur von „zur Leitung" oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommenen Personen" spricht.

Was nun den Umfang der hier aufgeführten Kategorie von Angestellten betrifft, so sind unter dem vom Gesetze gebrauchten Ausdrucke vier unter sich und voneinander durch das Wort „oder" geschiedene Klassen begriffen, nämlich Personen zur Leitung des Betriebs, zur Leitung der Arbeiter, zur Beaufsichtigung des Betriebs und zur Beaufsichtigung der Arbeiter. Diese ausführliche Bezeichnung und Klassifizierung ist offenbar gewählt, um ausnahmslos alle sowohl leitenden, als auch beaufsichtigenden Betriebsorgane zu treffen. (Sten.Ber. I S. 206 u. 478.) Es ist hierbei nicht erforderlich, daß das betreffende Organ den ganzen Betrieb leitet oder beaufsichtigt, vielmehr genügt die Leitung oder Beaufsichtigung eines Teils; es ist ferner nicht erforderlich, daß das Organ in seiner Person die Befugnis zur Aufsicht und zur Leitung vereinigt, sondern es genügt, daß es bloß eine von beiden Befugnissen — zur Aufsicht oder zur Leitung besitzt, und es ist endlich nicht erforderlich, daß sich diese Befugnisse

auf die Arbeiter und den Betrieb (die Maschinen 2c.) zusammen erstrecken müssen, sondern es genügt, wenn sie sich nur auf die Arbeiter oder auch nur auf den Betrieb beziehen. Auch wer eine einzelne Maschine zu beaufsichtigen hat, ist Aufsichtsorgan im Sinne des §. 2. (RG. Eisenb.Entsch. I S. 321, II S. 128.)

„Die „Beaufsichtigung" im Sinne des §. 2 muß auch nicht notwendig mit der Obliegenheit zu selbständigem Eingreifen in den Betrieb und Kommandierung der Arbeiter verbunden sein. Vielmehr ist unter die Aufsichtsorgane auch eine Person zu rechnen, deren Dienstverrichtung bloß darin besteht, die Arbeiter durch Warnungen, Beraten und Belehren gegen Gefahren zu schützen, Sicherungsvorkehrungen zu treffen und zu veranlassen, ohne daß sie befugt und gehalten wäre, wider Arbeiter einzuschreiten, welche die gegebene Weisung nicht befolgen, das Schutzmittel nicht benutzen" (RG. Eisenb. Entsch. III S. 39). „Wesentlich ist daher nur, daß die bezügliche Tätigkeit im Gegensatz zu eigenen Betriebshandlungen eben als Leitung oder Beaufsichtigung anderweiter Betriebstätigkeit sich darstellt, einerlei, ob die letztere von Arbeitern oder etwa nur von Maschinen ausgeübt wird" (RG. Eisenb. Entsch. III S. 328).

In diesem durch Begriff und Wortlaut gegebenen Rahmen sind hiernach die fraglichen Ausdrücke im weitesten Sinne aufzufassen. Es sind also alle den Betrieb oder die Arbeiter leitenden oder beaufsichtigenden Organe gemeint, ohne Unterschied, ob sie dauernd oder vorübergehend, als Beamte oder Nichtbeamte, regelmäßig oder nur vertretungsweise, für den ganzen Betrieb oder sämtliche Arbeiter, oder nur für einen Teil des Betriebs oder der Arbeiter, mit welcher Qualifikation und unter welchem Namen (Aufseher, Inspektoren, Werkmeister, Werkführer, Betriebsbeamte 2c.) angestellt sind, von welcher Art und welchem Umfange

die Leitung oder Beaufsichtigung ist. Auch wer nur einen Arbeiter oder nur eine Betriebsfunktion zu beaufsichtigen oder zu leiten hat, kann also hierher gehören. Entscheidend ist nur, daß er von dem Betriebsunternehmer oder von einem dazu befugten Vertreter desselben zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommen ist und daß er innerhalb dieses Funktionskreises eine gewisse Selbständigkeit besitzt, d. h. selbst den ihm anvertrauten Teil des Betriebes oder der Arbeiter leitet resp. beaufsichtigt und somit dirigiert, nicht aber hierin seinerseits von dem Willen eines anderen abhängig ist (Westerkamp, S. 672, 673).

Aufsichtspersonen, welche nicht von dem Betriebsunternehmer selbst, sondern von dritter Seite angenommen sind, z. B. Fabrik- oder Gewerbeinspektoren, Bergrevierbeamte 2c., welche der Staat zur Aufsicht über die Fabriken, Bergwerke der Privatunternehmer anstellt, oder Personen, welche die bedingungsmäßige Herstellung von Lieferungen im Fabriketablissement im Auftrage des Bestellers zu kontrollieren haben, wie z. B. bei Schienen-, Schwellen-, Gewehr-, Geschütz-Lieferungen 2c. gehören nicht hierher (RG. Entsch. in Civils. Bd. 27 S. 136).

Auch auf die Art und Form der Anstellung kommt nichts an. Nur wenn die Annahme, das Engagement, von einem Unbefugten geschehen ist oder z. B. die Arbeiter selbst einen aus ihrer Mitte mit der Aufsicht betraut haben, das Verhältnis also nur ein tatsächliches, kein rechtliches ist, findet §. 2 keine Anwendung. Der Unternehmer haftet daher auch dann, wenn sein Werkführer eine in der Fabrik beschäftigte dritte Person zum Aufseher bestellt hat, für das Verschulden dieser letzteren (ROHG. Bd. 23 S. 46, RG. Entsch. in Civils. Bd. 1 S. 28, Eisenb. Entsch. I S. 60, Entsch. in Civils. Bd. 3 S. 4, Eisenb. Entsch. I S. 322, Entsch. in Civils. Bd. 7 S. 8, Eisenb. Entsch. III S. 244).

Es kommt ferner nicht darauf an, daß die Aufsichtsperson ein wirklicher Vorgesetzter (mit höherem Range) sei, sondern auch ein gewöhnlicher Arbeiter ist Aufsichtsorgan, wenn er seinen Mitarbeitern gegenüber mit irgend welchen Aufsichtsfunktionen betraut ist, wenngleich er selbst mittätig eingreift (R.G. Braffert Zeitschr. Bd. 27 S. 529). Ebensowenig ist es erforderlich, daß die Beauftragung ausdrücklich erfolgt, sie kann auch stillschweigend geschehen, wenn nur der Wille des Auftraggebers sich aus den Umständen klar ergibt.

Für den Bergwerksbetrieb gehören somit unter §. 2 alle Betriebsbeamten im weiteren Sinne, d. h. alle zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes und der Bergleute auf einem Bergwerke fungierenden Grubenbeamten, insbesondere: Betriebsführer, Steiger, Obersteiger (RG. Entsch. in Civils. Bd. 7 S. 8, Eisenb. Entsch. III S. 244), technische Aufseher (RG. Eisenb. Entsch. III S. 39), Berginspektoren 2c. (RG. Braffert, Zeitschr. f. Bergr. Bd. 29 S. 229, vgl §. 74 Allg. Pr. Berggef., Veith, Bergwörterb. S. 98, Fürst-Klostermann, Kom. S. 188 ff., 192; dagegen z. B. nicht die sog. „Drittelführer" (Reskr. des Preuß. H.-M. v. 25. Juli 1873 I 4317). Wohl aber die Häuer, insofern ihnen die Untersuchung der Arbeitsörter nach den Sprengungen und die Erwägung, ob Sicherheitsmaßregeln zu treffen sind, obliegt, weil dies einen Bestandteil der Beaufsichtigung des Betriebes bildet (RG. Braffert, Zeitschr. f. Bergr. Bd. 27 S. 529).

Für den Fabrikbetrieb werden unzweifelhaft hierher zu zählen sein: die Betriebsdirigenten, Fabrikinspektoren, Werkstättenvorsteher (RG. Eisenb. Entsch. I S. 376), Maschinenmeister, Werkführer, Werkmeister (ROHG. Bd. 25 S. 92, RG. Eisenb. Entsch. I S. 73, 131, 279, Entsch. in Civils. Bd. 3 S. 4, Eisenb. Entsch. I S. 321; II S. 420, Entsch. in Civils. XIII S. 355, Eisenb. Entsch. VI S. 272), insofern sich diese Angestellten nicht schon

an sich als „Bevollmächtigte" qualifizieren, ferner Kolonnenführer (ROHG. Bd. 12 S. 303, RG. Eisenb. Entsch. I S. 332) und in der Regel auch Monteure (RG. Eisenb. Entsch III S. 328), in der Fabrik angestellte Ingenieure und Chemiker (RG. Eisenb. Entsch. I S. 56).

Der sog. Entrepreneur bei den Akkordarbeiten in Fabriken gehört dagegen in dieser Eigenschaft zu den in Rede stehenden Personen nicht, weil ihm nur der einfacheren Rechnungslegung wegen für eine Anzahl von Arbeitern die Arbeit in Akkord gegeben, nicht aber die Leitung oder Beaufsichtigung derselben damit übertragen wird.

Bei einer großen Anzahl von Klassen, z. B. Vorarbeitern, Maschinisten, Heizern 2c., wird die Entscheidung wegen der großen Verschiedenheit und Unbestimmtheit ihrer Stellung und Funktionen lediglich vom konkreten Falle unter Berücksichtigung der hier aufgestellten Kriterien abhängen. So sind die Vorarbeiter in den Fabriken nicht ohne weiteres zu den Aufsichtsorganen zu rechnen (ROHG. D. E. Z. 1878, S. 1035), sondern nur, wenn sie nach tatsächlicher Feststellung mit Aufsichtsfunktionen betraut sind, alsdann aber ohne Rücksicht darauf, ob sie noch anderen höheren Organen unterstellt sind, bezw. ihre Stellung eine untergeordnete, mit geringen Kenntnissen zu erfüllende und die in Frage stehende Arbeit eine einfache und gewöhnliche ist (RG. Eisenb. Entsch. I S. 44, III S. 39).

Dagegen ist in den Verhandlungen (Sten. Ber. I S. 478) festgestellt worden, daß „Kesselwärter" begrifflich zu den Aufsichtspersonen gehören. Dies nimmt auch das Reichsgericht an (Eisenb. Entsch. II S. 268). Für die weniger bestimmte Stellung eines Maschinisten (Maschinenwärters 2c.) kommt es auf die Selbständigkeit der ihm übertragenen Funktionen an. „Die Führung und Leitung einer einzelnen Maschine

in einem Fabrikbetriebe erscheint an sich noch nicht als Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes. Es kommt vielmehr darauf an, ob der Maschinist durch seine Stelle ein Recht hat, den Betrieb oder einen Zweig desselben zu dirigieren, oder ob er lediglich die Maschine bedient und in deren Verwendung an die Weisung anderer gebunden ist. Der Maschinist eines einzelnen Dampfhammers hat nicht entfernt die Stellung eines Dirigenten der Dampfmaschine, welche für alle Dampfhämmer und andere Arbeitsmaschinen die bewegende Kraft liefert; der Maschinist kann sehr wohl zu den Arbeitern gehören" (ROHG. Bd. 14 S. 196), er kann nur dann zu den betriebsleitenden Organen gerechnet werden, wenn er seine Funktionen selbständig ohne fremdes Kommando zu verrichten hat (RG. Eisenb. Entsch. II S. 128).

Auch das Reichsgericht erachtet nach Vorstehendem die tatsächliche Feststellung für maßgebend, daß demjenigen Betriebsorgane, dessen Verschulden an einem Unfalle behauptet wird, eine gewisse Selbständigkeit bei den betreffenden Funktionen zusteht (v. Weinrich S. 172). Ist dies der Fall, so kommt es darauf nicht an, ob die Aufsichtsperson noch der Oberleitung höherer Organe unterstellt ist. In einem Spezialfalle ist von diesem Gesichtspunkte aus angenommen worden, daß ein einfacher Gießer, der aber über die ihm beim Heben und Tragen der Pfanne zugeteilten Tagelöhner zu befehlen hatte, eine Aufsichtsperson sei, obwohl er der Oberaufsicht des Gießmeisters unterstellt war (RG. Eisenb. Entsch. I S. 44), ebenso ein vom Hüttenmeister beauftragter Schmelzer (RG. Bolze II Nr. 624). Dagegen ist in einem anderen Falle die Eigenschaft einer Aufsichtsperson einem Werkführer, der bei der Hebung eines Kessels verunglückte, abgesprochen worden, weil ihm für diese Tätigkeit selbständige Befugnisse nicht zustanden (RG. Eisenb. Entsch. I S. 56). Alle anderen als die im vorstehenden bezeichneten Kategorien von Personen sind

von der Haftung aus §. 2 ausgeschlossen. Daraus ergeben sich folgende Sätze:

1. Das Verschulden des Betriebsunternehmers selbst fällt nicht unter §. 2, sondern ist nach Maßgabe der sonstigen bezüglichen Reichsgesetzgebung insbesondere nach §. 120 der Reichs-Gew.-Ord. bezw. nach den Landesgesetzen zu beurteilen (vgl. Anm. 19 S. 94 und ROHG. Bd. 11 S. 426, RG. Eisenb. Entsch. II S. 39). 2. Alle nicht für den technischen Betrieb angestellten (z. B. Buchhalter, Kassierer, Rechnungsführer, Reisende, Kassendiener 2c.) gehören nicht unter §. 2 (vgl. Anm. 14 S. 72 ff.). Endlich haftet 3. der Betriebsunternehmer nach §. 2 nicht für das Verschulden gewöhnlicher Arbeiter, und zwar gleichviel a) ob sie einen beliebigen Dritten oder b) ob sie einen Mitarbeiter beschädigt haben (Eger S. 339, Riesenfeld S. 13, Dernburg S. 664).

Indes erleidet diese Regel dann eine Ausnahme, wenn ein gewöhnlicher Arbeiter nebenbei auch zugleich mit der Aufsicht über seine Mitarbeiter oder mit Funktionen, welche sich auf die Betriebsleitung beziehen, betraut ist. Alsdann ist insoweit auch ein gewöhnlicher Arbeiter Aufsichtsorgan im Sinne des § 2 und es muß bei jeder schuldbaren Handlung desselben tatsächlich festgestellt und unterschieden werden, ob dieselbe zu seinen Funktionen als gewöhnlicher Arbeiter oder zu seinen Aufsichtsfunktionen gehört. Im letzteren Falle findet §. 2 Anwendung, ebenso wie umgekehrt die Anwendung des §. 2 ausgeschlossen ist, wenn ein Aufsichtsorgan lediglich bei den Arbeiten gewöhnlicher Arbeiter mittätig gewesen ist, ohne dabei seine Eigenschaft als Aufsichtsorgan irgendwie zu entwickeln. (Westerkamp S. 673, RG. Entsch. in Civils. Bd. 1 S. 28, Eisenb. Entsch. I S. 60.)

„Wird also ein gewöhnlicher Arbeiter, welcher selbst an der Ausführung der betreffenden Arbeiten teilnimmt, von dem Fabrikherrn oder einem Bevollmächtigten des-

selben zugleich mit der Wahrnehmung von Geschäften, welche zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes gehören, beauftragt, so wird er hierdurch hinsichtlich dieser Geschäfte zu einer Person, für welche der Fabrikherr gemäß §. 2 zu haften hat." (RG. Entsch. in Civils. Bd. 3 S. 4, Eisenb.Entsch. I S. 321, 332, II S. 240, IV S. 37.)

4. Der Betriebsunternehmer haftet ferner nicht für die Handlungen bezw. Verschulden beliebiger dritter, nicht zum Betriebe gehöriger Personen. (Vgl. dagegen §. 1 Anm. 11 S. 52 ff.)

5. Der Betriebsunternehmer haftet weder den im Betriebe Angestellten (Bevollmächtigten, Arbeitern 2c.) noch dritten Personen für Unfälle, welche ohne ein nachweisbares Verschulden der im § 2 bezeichneten Kategorien lediglich durch die besondere Gefährlichkeit des Gewerbes an und für sich oder durch Zufall entstehen.

23. „durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen".

Zu den weiteren Voraussetzungen der Haftpflicht aus § 2 gehört die Herbeiführung des Unfalls durch ein Verschulden einer den vorbezeichneten Kategorien von Angestellten zugehörigen Person. Nur ein solches Verschulden begründet die Haftpflicht und ist vom Beschädigten nachzuweisen. Es sind hierbei folgende Grundsätze maßgebend:

I. Nicht der Nachweis der bloßen Tatsache der Beschädigung, wie im §. 1, genügt zur Geltendmachung des Schadensersatz-Anspruches, sondern es muß der Nachweis des kausalen Verschuldens eines Angestellten hinzutreten. (ROHG. Bd. 17 S. 418.)

II. §. 2 spricht nur von einem Verschulden der speziell aufgeführten Kategorien von Angestellten des Betriebsunternehmers, nicht aber von einem Verschulden

des Betriebsunternehmers selbst. (Endemann S. 81, 87.) Auf letzteres findet also §. 2 keine Anwendung, der Schadensersatzanspruch auf Grund eines eigenen Verschuldens des Betriebsunternehmers kann sich vielmehr nur auf das BGB. (§. 823), auf andere bezügliche Reichsgesetze, insbesondere auf §. 120 der R.Gew.Ordn. oder auf die Landesgesetze (Einf.-Ges. Art. 105, 3 BGB.) gründen. (Eger S. 239, Endemann S. 81, 87, Laß u. Maier S. 101.) (Art. 105 des Einf.-Ges. zum BGB. bezieht sich aber nur auf Sachbeschädigungen; s. Anm. zu §. 9.) Eine Schadensersatzklage auf Grund des eigenen Verschuldens des Betriebsunternehmers, welche sich allein auf §. 2 des Haftpflichtgesetzes stützt, ist unzulässig. Für die Substantiierung der Klage auf Grund des allgemeinen bürgerlichen Rechts genügt aber nicht der bloße Nachweis der Tatsache, daß die für den Betrieb erlassenen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften nicht innegehalten sind, sondern es ist der weitere Nachweis erforderlich, daß die Nichtinnehaltung dem Unternehmer als Verschulden zur Last fällt, d. h. daß er entweder selbst das vorschriftswidrige Verfahren angeordnet oder den Betrieb nicht vorschriftsmäßig überwacht oder die vorschriftswidrige Anordnung durch einen Beauftragten negligenter Weise zugelassen oder einen ungeeigneten Beauftragten angestellt hat ꝛc. (RG. Entsch. in Civils. VIII S. 51, Eisenb.Entsch. II S. 349, Entsch. in Civils. XIX S. 191.)

Durch §. 2 des Haftpflichtgesetzes ist die Verpflichtung des Arbeitgebers zum Ersatze des Schadens, welchen ein Arbeiter bei seinen Dienstverrichtungen erleidet, lediglich erweitert. Während der Arbeitgeber bis dahin nur nach den Grundsätzen des Dienstmietevertrages bezw. der actio legis Aquiliae für eigenes Verschulden einzustehen hatte, hat derselbe nunmehr, wenn im übrigen die Voraussetzungen des §. 2 l. c. vorliegen, auch für das Verschulden der dort bezeichneten Aufsichts-

personen zu haften. (RG. Eisenb.Entsch. VI S. 216. Vgl. noch II S. 11 und III S. 195.)

Weil hiernach die Betriebsorgane die dem Unternehmer nach der Reichsgewerbeordnung obliegenden Pflichten mit wahrzunehmen haben und eine Verletzung derselben zugleich ein Verschulden der Betriebsorgane involviert, erscheinen hier folgende, die Pflicht des Unternehmers aus §. 120 R.Gew.Ordn. betreffende Entscheidungen des Reichsgerichts bemerkenswert: Die von dem Fabrikunternehmer „zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommenen Personen" sind den Arbeitern gegenüber Vertreter des Unternehmers und demnach zu derjenigen Diligenz verpflichtet, welche dem Unternehmer selbst seinen Arbeitern gegenüber obliegt. Der Unternehmer darf aber seine Arbeiter eine gefährliche Verrichtung nicht eher angreifen lassen, als bis er alles getan hat, was zur Beseitigung der Gefahr tunlich ist. (RG. Eisenb.Entsch. IV S. 139, Brassert, Zeitschr. Bd. 28 S. 512.) Der Arbeiter hat auf die Sicherungsleistungen einen vertragsmäßigen Anspruch gegen seinen Arbeitgeber aus dem Arbeitsvertrage. Unterläßt letzterer aus einem Versehen, diesem Anspruche Genüge zu leisten, so liegt ein Versehen bei Erfüllung des Vertrages vor. (RG. Eisenb.Entsch. XI S. 344, 346, XIV S. 172.) Gleichgültig ist es, ob der Unternehmer eine Einzelperson oder eine juristische Person ist. In dem letzteren Falle haben die von ihm zur Leitung des Gewerbebetriebs bestellten Organe, z. B. die von ihm als solche eingesetzten Personen der Fabrikdirektion, schuldhaft gehandelt, und für die Folgen dieser Verschuldung hat der Unternehmer selbst vermögensrechtlich einzustehen. (OLG. Kassel Eisenb.Entsch. XI S. 106, RG. X S. 269.)

Soweit der Unternehmer aus §. 120 der Gew.-Ordn. oder aus dem Dienstmietevertrag den von ihm beschäftigten Arbeitern gegenüber zu tunlichst sichernden An-

ordnungen und Einrichtungen verpflichtet ist, kommt überall nicht in Betracht, ob der Unternehmer das Unternehmen selbst leitet oder die Leitung einer ihm als zuverlässig bekannten Person überträgt; denn es handelt sich um eine den Arbeitern gegenüber bestehende Verbindlichkeit, welche der Unternehmer erfüllen muß, mag er auch bei dem Umfang des Unternehmens und seiner sonstigen Geschäfte gar nicht in der Lage sein, das Erforderliche selbst zu übersehen (RG. VII S. 155, X S. 157), er haftet selbst und unmittelbar und kann sich von der ihm persönlich obliegenden Pflicht zum Schutze seiner Arbeiter durch Übertragung auf Dritte nicht befreien (RG. Eisenb. Entsch. VI S. 202, IV S. 252).

Die Pflicht des Unternehmers aus §. 120 l. c. erstreckt sich aber nur auf die Anwendung bekannter Vorrichtungen, nicht auf die Erfindung neuer (RG. Eisenb. Entsch. I S. 236), auch nicht ohne weiteres auf die Einführung noch nicht erprobter (a. a. O. III S. 271), oder den Betrieb beeinträchtigender, welche auf andere Weise ersetzt werden können (VI S. 24), ferner nur auf die Herstellung und Unterhaltung von Schutzeinrichtungen, nicht aber auf die Beaufsichtigung der Betriebsgegenstände und Einrichtungen (I S. 282), sodann nicht auf Vorkehrungen gegen etwaige Ausschreitungen und Unbesonnenheiten der Arbeiter (I S. 338, III S. 352), falls diese nicht erfahrungsgemäß vorzukommen pflegen (III S. 90, 232), da der Unternehmer darauf rechnen darf, daß die Arbeiter die gewöhnliche Vorsicht nicht außer Acht lassen (I S. 25, II S. 148, III S. 352). Hier ist behufs gerechter Beurteilung des beiderseitigen Verhaltens das genaueste Eingehen auf die konkreten Umstände notwendig (II S. 158). Die Pflicht des Unternehmers erstreckt sich auch nicht auf Arbeiten, die wegen ihrer Ungefährlichkeit Schutzmaßregeln nicht erfordern (II S. 130), wohl aber auf die ordnungsmäßige Herstellung und Unterhaltung der Arbeitsräume (I S. 156,

430, XI S. 106), Erholungs- und sonstiger für die Arbeiter bestimmter Räume (XIII S. 196) auch der bloß gemieteten (II S. 201), ferner der Maschinen, Geräte und Werkzeuge (I S. 25, 382, II S. 49, III S. 240, 332, VII S. 155, X S. 269) und nicht bloß auf bleibende, dauernde Anlagen und bauliche Vorrichtungen, sondern auch auf temporäre, persönliche, z. B. Schutzbrillen, wobei nicht erforderlich ist, daß die Gefahr absolut verhindert wird, sondern genügt, daß sie tunlichst vermindert wird (I S. 68, 199, 341, 414, II S. 111, 130, 134, 240, 343, 452, III S. 184, 313), und auf Anweisungen, in welcher Weise der Betrieb vorschriftsmäßig und tunlichst ohne Gefahr zu handhaben sei, insbesondere auch auf das Verhalten der Arbeiter bei dem Umgehen mit gefährlichen Werkzeugen und Stoffen (XI S. 303) und den möglichst wenig gefährlichen Zustand derselben (XI S. 344, 346), mithin auch auf die Aufmerksamkeit der Aufsichtsorgane (II S. 386, III S. 195); die bloße Feststellung, daß vom Unternehmer die bezüglichen polizeilichen Vorschriften beobachtet sind, genügt allein nicht (II S. 160), ebensowenig die bloße Erteilung von Sicherheitsvorschriften und Verboten ohne reale Vorkehrungen und Schutzeinrichtungen (III S. 235), und ohne Überwachung des Vollzugs der getroffenen Schutzvorschriften (XIV S. 28), noch der Umstand, daß der Fabrikinspizient (Gewerberat 2c.) den Mangel nicht gerügt hat (III S. 364).

III. Es fragt sich weiter, was ist unter Verschulden der Aufsichtsorgane im Sinne des §. 2 zu verstehen? Das Gesetz spricht ganz allgemein von einem „Verschulden". Der Begriff des Verschuldens ist nicht näher bestimmt. Ein Unterschied nach dem größeren oder geringeren Umfange besteht nicht; man darf also nicht zwischen leichtem und schwerem Verschulden unterscheiden, sondern jedes nachgewiesene Verschulden genügt, wenn nur durch dasselbe der Unfall verursacht ist (RG. Eisenb.

Entsch. I S. 236, II S. 440, IV S. 38, s. auch ROHG. Bd. 12 S. 305).

Ob der Tod oder die Körperverletzung vorsätzlich oder nur fahrlässig herbeigeführt worden ist (BGB. §. 823) kommt nicht in Betracht. Auf den Vorsatz des Angestellten kommt nichts an. Es reicht hin, daß ein Verschulden begangen ist (vgl. Anm. 13 S. 68). Das Verschulden kann in Vorsatz, d. h. Handeln trotz Kenntnis des verletzenden Erfolges, oder in Fahrlässigkeit, d. i. Handeln trotz Kennenmüssens des verletzenden Erfolges der Handlung bestehen. Die kriminelle Beurteilung ist hierbei ohne Belang. Dem Civilrichter liegt die selbständige Prüfung ob. Die Frage ist, ob die Beamten des Unternehmers im civilrechtlichen Sinne diejenige Sorgfalt und Aufmerksamkeit betätigt haben, die von jedem besonnenen Menschen bei Abwägung der voraussichtlichen Folgen seines Handelns, insbesondere zur Abwehr der mit dem Betriebe für das Publikum vorhandenen Gefahren notwendig gefordert werden muß. Diese Frage ist aber nach freier richterlicher Überzeugung zu entscheiden (ROHG. Bd. 14 S. 409). Liegt Verschulden, d. h. Handeln in Kenntnis oder Kennenmüssen des verletzenden Erfolges vor, so kommt es auch nicht darauf an, ob auch der verursachte Schaden vorausgesehen oder voraussehbar ist. Irrtum aber über den verletzenden Erfolg der Handlung schließt Vorsatz und, wenn der Irrtum selbst nicht auf einer zu vertretenden Fahrlässigkeit (§. 276 BGB.) beruht, auch Fahrlässigkeit aus.

Es kommt aber ferner in Betracht, daß es sich hier überall um die Tätigkeit von Personen handelt, bei denen in dem ihnen zugewiesenen Funktionskreise eine besondere Sachkenntnis vorauszusetzen ist und welche fähig sind, innerhalb desselben so zu verfahren, wie es Gesetz, Wissenschaft und Erfahrung vorschreibt. (RG. 1885, Brassert, Zeitschr. für Bergrecht Bd. 29

S. 538; vgl. §§. 73, 74 ff. Allg. Pr. Berggef.) Daher ist „Verschulden" jede Übertretung der allgemeinen und speziellen gesetzlichen und polizeilichen Sicherheits-Vorschriften, Instruktionen und Reglements, gleichviel ob sie auf Reichs- oder Landesgesetz, auf Anordnungen der kompetenten Behörden oder des Betriebsunternehmers, für das gesamte Reich, für einen bestimmten Bezirk oder nur für ein einzelnes Bergwerk oder Fabrikunternehmen erlassen sind.

Die Beurteilung, ob ein Verschulden vorliegt, ist aber auf den Kreis der gesetzlichen bezw. polizeilichen Sicherheitsvorschriften nicht beschränkt. Überall, wo seitens der Aufsichtsorgane die nach den Erfahrungen des Betriebes erforderliche Sorgfalt nicht angewendet ist, liegt ein Verschulden vor, gleichviel ob dadurch eine gesetzliche, polizeiliche Vorschrift oder nur ein Erfahrungssatz 2c. übertreten ist. (RG. Eisenb. Entsch. I S. 258, II S. 159, 160.) Hierbei ist von der Voraussetzung auszugehen, daß sich jeder gefährliche Betrieb auf der Höhe der technischen 2c. Erfahrungen halten, d. h. alle diejenigen Sicherheitsvorkehrungen treffen muß, welche nach der herrschenden Verkehrsanschauung erforderlich sind. Es sind aber auch andererseits die konkreten Umstände genau zu berücksichtigen, die Möglichkeit solcher Einrichtungen nach den lokalen Verhältnissen, das Verhältnis der Kosten zu dem Betriebsgewinne 2c. (ROHG. Bd. 17 S. 417, Bd. 18 S. 305; vgl. ferner RG. Eisenb. Entsch. I S. 25, 68, 338, 341, 376, 382, II S. 386, 387.)

IV. Das Verschulden umfaßt sowohl positive Handlungen als auch Unterlassungen (Begehungs- und Unterlassungshandlungen). (ROHG. Bd. 12 S. 305, RG. Eisenb. Entsch. II S. 39.)

A. Ein Verschulden durch positives Handeln liegt nicht nur dann vor, wenn der Angestellte durch eigene kulpose Tätigkeit, d. h. durch direktes Eingreifen

in den Betrieb eine Verletzung herbeiführt, sondern auch, wenn er den seinen Befehlen Unterstellten Aufträge und Anweisungen gibt, welche den Vorschriften der Gesetze und Erfahrungen widersprechen und somit indirekt durch die Beauftragten einen Unfall veranlaßt. „Ein Verschulden des Aufsichtsorgans liegt auch dann vor, wenn der von ihm erteilte Befehl dem Verbote eines höheren Vorgesetzten widersprach. Es darf alsdann dem Verletzten nicht ein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er jenem Befehle Gehorsam leistete." (ROHG. Bd. 19 S. 26, RG. Eisenb. Entsch. I S. 305, I S. 312, 387; vgl. auch ROHG. Bd. 23 S. 46 f.)

Aus den Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung (insbesondere §. 120) kann aber nicht gefolgert werden, daß dem Gewerbeunternehmer die Verpflichtung zur Beseitigung aller Gefahr für seine Arbeiter obliege. Eine solche Verpflichtung würde von dem Unternehmer häufig Unausführbares fordern; fast jeder Gewerbebetrieb bringt Gefahren für die Arbeiter mit sich, die teils unvermeidlich sind, teils nur durch Mittel beseitigt werden können, welche den Gewerbebetrieb benachteiligen oder dem Unternehmer unverhältnismäßige Kosten verursachen würden. Auch nach §. 120 kann vom Gewerbeunternehmer keine größere Fürsorge gefordert werden, als sie ein sorgfältiger Gewerbetreibender der betreffenden Geschäftsbranche anzuwenden pflegt (ROHG. 1875, D. E. Z. S. 1040), wobei derselbe darauf rechnen darf, daß die Arbeiter ihrerseits die gewöhnliche Vorsicht nicht außer Acht lassen. (Bayr. Oberst. Land. Ger. Eisenb. Entsch. VI S. 356, RG. Eisenb. Entsch. X S. 157.)

„Auch kann daraus einem Gewerbtreibenden kein Vorwurf gemacht werden, daß er ein neueres, den Arbeitern größere Sicherheit bietendes Verfahren in seinem Betrieb nicht eingeführt hat, wenn dieses Verfahren in technischen Kreisen nicht als ein erprobtes bekannt gewesen und ihm selbst ohne seine Schuld

solches unbekannt geblieben ist." (RG. Eisenb. Entsch. II S. 331, III S. 271, IV S. 377, Entsch. in Civils. Bd. 12 S. 130.)

Im allgemeinen kann daher als Regel — wenn auch nicht ausnahmslos und uneingeschränkt, sondern stets unter Berücksichtigung des konkreten Falles und der individuellen Verhältnisse — gelten, daß ein Verschulden nicht vorliegt, wenn die für den betreffenden Betrieb allgemein üblichen und notwendigen Schutzvorrichtungen getroffen und so hergestellt und unterhalten sind, wie es die besondere Beschaffenheit des Gewerbes und der Betriebsstätte erheischt. Dieser Verpflichtung muß aber der Unternehmer ohne Rücksicht darauf nachkommen, ob er einen tüchtigen Aufseher bestellt hat oder nicht, und ob sein Betrieb einen größeren oder geringeren Umfang hat (RG. Eisenb. Entsch. X S. 158, II S. 343, IV S. 123), oder ob er eine physische Person, eine Gesellschaft oder Korporation ist. (RG. Eisenb. Entsch. X S. 269.)

Dagegen liegt in der bloßen Übertragung einer gefährlichen Arbeit oder in der Wahl und Benutzung gefährlicher Werkzeuge, Maschinen, Materialien 2c. ein Verschulden durch positives Handeln an sich nicht. (ROHG. Bd. 19 S. 412, RG. Eisenb. Entsch. I S. 249, 85.) Aber die Arbeiten und die dazu verwendeten Geräte 2c. dürfen nicht ohne Not gefährlicher sein, als das Bedürfnis es erheischt. (RG. Eisenb. Entsch. I S. 25, IX S. 344.) Daher muß den Arbeitern zur Verrichtung gefährlicher Arbeiten ein möglichst geeigneter Platz angewiesen werden. (RG. Eisenb. Entsch. XI S. 346.) Ebenso sind bei Arbeitern mit schädlichen Stoffen (Giften 2c.) Vorschriften zu erlassen, welche die Einwirkung derselben auf den menschlichen Organismus tunlichst verhindern (z. B. Verbot des Essens und Trinkens während der Arbeit, Verhinderung des Zerstäubens der genannten Stoffe 2c.) (RG. Eisenb. Entsch.

IX S. 31, XI S. 303.) Es ist für die ordnungsmäßige Herstellung und Unterhaltung der Arbeitsräume (Werkstätten 2c.), für Erholungsräume 2c. Sorge zu tragen (RG. Eisenb. Entsch. I S. 156, 430, XI S. 106, XIII S. 196), ebenso der Werkzeuge und Geräte, insbesondere Untersuchung der Maschinenkessel — und zwar ohne Rücksicht auf die periodischen Untersuchungen durch öffentliche Beamte. (RG. Bolze I Nr. 591.)

B. Als Verschulden durch Unterlassung wird jede Nichtausführung derjenigen Sicherheitsvorkehrungen und Maßregeln seitens des Angestellten anzunehmen sein, welche innerhalb des ihm zugewiesenen Geschäftskreises und seiner Befugnisse nach Gesetz, Wissenschaft und Erfahrung, sowie nach allgemeiner vernünftiger Verkehrsanschauung zur Verhütung von Unfällen erforderlich sind. Denn soweit dies der Fall ist, gehört die Beobachtung solcher Vorkehrungen und Maßregeln zu den Dienstverbindlichkeiten des Angestellten, sie ist ihm durch sein Auftragsverhältnis zum Betriebsherrn, sowie durch Gesetz auferlegt, ihre Erfüllung also für ihn eine Zwangspflicht. (RG. Eisenb. Entsch. VI S. 202.)

1) Ein Verschulden durch Unterlassung ist jede Nichtverhinderung einer Beschädigung seitens des Angestellten, welche er pflichtgemäß hätte verhindern können und sollen; insbesondere die Nichtverhütung von Gefahren durch geeignete Schutzvorrichtungen. (RG. Eisenb. Entsch. I S. 68.) Hierbei genügt die Feststellung, daß Schutzvorrichtungen unterlassen sind, durch deren Herstellung der Unfall wahrscheinlich verhindert worden wäre. (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 71.) Der Gewerbeunternehmer darf seine Arbeiter eine gefährliche Verrichtung nicht eher angreifen lassen, als bis er alles getan hat, was zur Beseitigung der Gefahr tunlich ist (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 139); namentlich wenn die Gefahr erkennbar und eine Schutzvorrichtung dagegen möglich (RG. Eisenb. Entsch. I S. 258) und notwendig (RG.

Eisenb. Entsch. I S. 376), und nicht allein in Bezug auf selbständige Verrichtungen, sondern auch auf Maschinen und Werkzeuge. (RG. Eisenb. Entsch. I S. 382, IV S. 252.) Hierher gehört z. B. auch die Unterlassung der ordnungsmäßigen Herstellung einer vom Betriebspersonal benutzten schadhaften Treppe (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 408), sowie die Beseitigung von Mängeln gesundheitsschädlicher Arbeitsräume. (OLG. Cassel Eisenb. Entsch. XI S. 106, 107.) Auch beschränkt sich die Pflicht des Gewerbeunternehmers nicht bloß auf Vorkehrungen innerhalb seines Etablissements, sondern erstreckt sich auch auf die tunlichste Sicherung der Arbeiter, welche er außerhalb seiner Arbeitsstätte in fremden Fabriken, Gewerbeetablissements, auf Bauplätzen ꝛc. beschäftigt. (RG. Eisenb. Entsch. V S. 98, VI S. 271, XI S. 346.)

2) Ein Verschulden durch Unterlassung kann auch darin liegen, daß der Angestellte eine unrichtige Anordnung des (selbst vielleicht gar nicht sachverständigen) Betriebsunternehmers, ohne dagegen pflichtgemäß vorstellig zu werden, wider besseres Wissen oder fahrlässiger Weise zur Ausführung, oder schlechte Materialien, untaugliche Maschinen ꝛc., welche der Betriebsherr unkundig angeschafft hat, ohne weiteres zur Verwendung bringen läßt. (RG. Eisenb. Entsch. I S. 52.) Auch wenn dem untergeordneten Organe eine etwas selbständigere Stellung verliehen ist, bleibt das Aufsichtsorgan für genügende Aufsicht und Anweisung verantwortlich und macht sich insbesondere dann eines Versehens im Sinne des §. 2 schuldig, wenn der Arbeiter auf das Unzureichende einer Vorrichtung mit Recht aber erfolglos hingewiesen hat und sodann verunglückt ist. (RG. Entsch. in Civils. Bd. 3 S. 1, Eisenb. Entsch. I S. 279.)

3) Ein Verschulden durch Unterlassung ist es ferner, wenn der Betriebsleiter die Benutzung einer von den Arbeitern hergestellten ungeeigneten und gefährlichen Arbeitsvorrichtung nicht verhindert oder verbietet, über-

haupt es unterläßt, gegen ein ungeeignetes Verhalten der Arbeiter einzuschreiten (ROHG. Bd. 12 S. 303, RG. Eisenb. Entsch. II S. 269) und darauf zu achten, daß bei der Aufstellung und Benutzung der Geräte mit der erforderlichen Vorsicht verfahren wird (RG. Entsch. in Civils. Bd. 19 S. 189) und auch die außergewöhnlichen, aber nach der Betriebsart möglichen Umstände in Erwägung zu ziehen, welche Gefahr bringen können. (RG. Bolze I Nr. 588.)

Hierbei ist, wenn auch die gewöhnliche Vorsicht von jedem Arbeiter vorausgesetzt werden darf, doch stets die durchschnittlich geringere Bildung und Achtsamkeit gewöhnlicher Arbeiter, sowie ihre Neigung, sich wegen des steten Umgangs mit gefährlichen Arbeiten Gefahren auszusetzen, in Betracht zu ziehen. (ROHG. Bd. 20 S. 240.) Ganz besondere Vorsicht darf von gewöhnlichen Arbeitern nicht verlangt werden. (ROHG. 1877, Calm, Rechtsgrundsf. III S. 192, Reichsanz. 1878 Nr. 68.) Hieraus folgt auch, daß an die Arbeiter hinsichtlich der Frage eines konkurrierenden Verschuldens derselben kein allzu strenger Maßstab gelegt werden darf. (ROHG. Bd. 10 S. 411 f., Bd. 12 S. 303 f.)

Andererseits ist aber durch §. 120 Gew.Ordn. dem Unternehmer nur die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen zu tunlichster Sicherung der Arbeiter zur Pflicht gemacht. Daß auch solche Vorrichtungen getroffen werden sollen, durch welche die Arbeiter vor Gefahren geschützt werden, welche sie sich durch eigene grobe Unvorsichtigkeit zuziehen können, ist dort nicht vorgeschrieben, kann auch nicht füglich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben. (ROHG. 1877, Jakobi, XI. Aufl. S. 44.) Daher kann z. B. der Unternehmer auch nicht für verpflichtet erachtet werden, neben einer gefährlichen Maschine einen besonderen Wächter zum Schutze der Arbeiter aufzustellen. (LOHG. Stuttgart 1874, Württemb. Arch. Bd. 17 S. 388 f.)

Diese Grundsätze sind im wesentlichen auch vom Reichsgerichte festgehalten worden: Das Reichsgericht geht prinzipiell davon aus, daß der Unternehmer zwar nicht zu Maßregeln verpflichtet ist, welche ein unvorsichtiges und leichtfertiges Verhalten der Arbeiter ausschließen, daß er vielmehr bei seinen Einrichtungen voraussetzen kann, daß die Arbeiter ihrerseits die gewöhnliche Vorsicht nicht vernachlässigen (RG. Eisenb. Entsch. I S. 25), und daß die Arbeiter in diesen Grenzen selbst nach Maßgabe des konkreten Falles die Pflicht haben, für ihren Schutz Sorge zu tragen. (RG. Entsch. in Civils. Bd. 1 S. 275, Eisenb.Entsch. I S. 199, VI S. 272.) Andererseits ist aber auch ausgesprochen, daß, wie in Betreff der Eisenbahnbediensteten (s. S. 60,64 f.), so auch bei den Fabrik- 2c. Arbeitern auf die durch die stete Verrichtung gefährlicher Handlungen verminderte Sorgfalt und erfahrungsgemäß denselben eigene Sorglosigkeit entsprechend zu berücksichtigen ist (RG. Eisenb. Entsch. I S. 338) und daher gegen ihr ungeeignetes unvorsichtiges Verhalten und ihre eigene Fahrlässigkeit, Fehler und Mißgriffe angemessener Schutz geschaffen werden muß (RG. I S. 382, II S. 78, 376, III S. 90, 232). Auch darf auf besondere Geschicklichkeit der Arbeiter bei der Frage der Einrichtung der erforderlichen Schutzmaßregeln nicht gerechnet werden. Der Aufseher darf es nicht darauf ankommen lassen, daß der mit der Arbeit verbundenen Gefahr durch Gewandtheit und Kaltblütigkeit des Arbeiters werde begegnet werden, und nicht aus diesem Grunde die schützenden Maßregeln unterlassen. (RG. Eisenb.Entsch. IV S. 252.) Es soll vielmehr auch Unfällen vorgebeugt werden, zu denen die nach praktischer Erfahrung gewöhnlich zu erwartenden Unachtsamkeiten und Unvorsichtigkeiten der Arbeiter Anlaß geben. (RG. Eisenb.Entsch. IX S. 326.)

Indes darf diese Rücksicht nicht zu weit gehen. Sobald die Sorglosigkeit den erfahrungsgemäß gewöhnlichen

Grad überschreitet und in grobe Unvorsichtigkeit ausartet, liegt eigenes Verschulden des Arbeiters vor. (RG. Eisenb.Entsch. II S. 1.) „Es kann daher die Annahme nicht als rechtsirrtümlich angesehen werden, der Gewerbetreibende dürfe darauf rechnen, daß die Arbeiter ihrerseits die gewöhnliche Vorsicht beobachten, denn es kann nicht anerkannt werden, daß der Gewerbetreibende im allgemeinen auch gegen ein außergewöhnliches unvorsichtiges Verhalten der Arbeiter Schutzvorkehrungen zu treffen habe." (RG. Eisenb.Entsch. II S. 149.) Auch die Annahme, daß eine Verschuldung nicht darin liege, daß Teile einer Maschine, deren Brauchbarkeit geprüft werden soll, unverdeckt bleiben und daß auf dem Hofe Gegenstände liegen bleiben, von denen der Fabrikleiter nicht annehmen kann, daß ein Arbeiter darüber stolpere und so in die unverdeckten Maschinenteile hineinfalle, ist nicht rechtsirrtümlich (RG. bei Bolze I Nr. 584). Und es ist keineswegs als eine allgemeine Verpflichtung des Unternehmers oder Fabrikleiters anzusehen, Räumlichkeiten, welche zum Verkehre für Personen nicht bestimmt sind, so zu verwahren, daß Leute, welche unberufener und sogar verbotener Weise in das Innere derselben eindringen, daselbst nicht durch unvorsichtige Berührung von Maschinen oder in sonstiger Weise beschädigt werden (Bayer. Oberst. LG. 1898 in Bl. f. RA. Bd. 64 S. 345). Der Betriebsunternehmer haftet somit nicht, wenn er unter Betätigung der erforderlichen Sorgfalt und Sachkunde diejenigen Einrichtungen und Schutzvorrichtungen getroffen hat, welche nach vernünftigem Ermessen geeignet sind, die mit der betr. Arbeit für die Arbeiter verbundenen Gefahren tunlichst zu beseitigen, und nun ein Unfall dadurch eintritt, daß die Arbeiter die von einem jeden vernünftigen Arbeiter billigerweise zu erwartende und anzuwendende Sorgfalt und Aufmerksamkeit außer acht gelassen haben. (RG. Entsch. in Civils. XIX S. 191, Eisenb.Entsch. X S. 157.)

Die Pflicht des Unternehmers bezw. seiner Aufsichtsorgane beschränkt sich aber nicht allein auf die Anbringung von Einrichtungen zum Schutze der Arbeiter und zur Sicherung gegen ein unvorsichtiges oder ungeeignetes Verhalten derselben, sondern umfaßt zugleich auch die Verbindlichkeit, die Arbeiter in geeigneter Weise über die Verrichtung ihrer Funktionen zu belehren, sie namentlich über gefährliche Manipulationen zu unterrichten und teils durch spezielle Information, teils durch generelle Instruktionen und Vorschriften anzuweisen (RG. Eisenb.Entsch. II S. 41), mit Belehrung, Warnung und Verbot einzuschreiten (RG. IV S. 132), Anordnungen und Anweisungen zu erlassen, welche darauf hinzielen, jede mit der Arbeit verbundene Gefahr tunlichst zu beseitigen (Bayer. Oberst. LG. Eisenb.Entsch. IV S. 182, RG. Eisenb.Entsch. II S. 386), mindestens aber genaue Verhaltungsmaßregeln oder Erläuterungen unter Umständen unter Beistand und Rat eines technischen Sachverständigen — zu gewähren (RG. Eisenb. Entsch. I S. 56, 322) und sich zu überzeugen, daß die Arbeiter die bezüglichen Weisungen auch richtig verstanden haben (RG. Eisenb.Entsch. II S. 307) und nicht eher mit gefährlichen Arbeiten beginnen zu lassen, bis dies der Fall ist (RG. 1885 Bolze I Nr. 583), insbesondere wenn es sich um einen jugendlichen, noch unerfahrenen Arbeiter handelt und der Vorgesetzte bei der Weigerung desselben, dem Befehle nachzukommen, mit Strafe gedroht und so den Gehorsam erzwungen hat. (RG. Eisenb.Entsch. I S. 305.) Auch genügt es bei einem jugendlichen und unerfahrenen Arbeiter bezw. Lehrlinge nicht, bloße Weisungen zu erteilen, sondern es muß auch abgewartet werden, ob derselbe die ihm erteilten Weisungen richtig erfaßt hat und beobachtet. (RG. Eisenb.Entsch. I S. 73.) Und es darf eine besonders gefährliche Manipulation nicht einem Lehrlinge ohne Aufsicht oder nur unter Aufsicht eines anderen Lehrlings überlassen werden

(RG. Eisenb.Entsch. I S. 131). Die Anstellung einer sehr jugendlichen Person bei einer gefährlichen Arbeit kann überhaupt schon an sich ein Verschulden des Aufsichtsorgans involvieren. (RG. Eisenb.Entsch. I S. 73, III S. 195, 355.) Doch hängt dies von den Umständen ab (RObHG. 1877 D. Jur. Z. S. 24). Ein Verschulden des Aufsichtsorgans liegt nicht nur dann vor, wenn er den Gebrauch einer an sich zulässigen und zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Schutzmaßregel (z. B. Schutzbrille) förmlich verboten, sondern auch, wenn er von deren Anwendung abgemahnt und seine Mißbilligung zu erkennen gegeben hat (RG. Eisenb.Entsch. I S. 414.)

Jedoch genügen bloße Vorschriften und Anweisungen allein nicht immer: „Wollte man zulassen, daß sich der Gewerbetreibende, anstatt durch Schutzeinrichtungen die gesetzlich gebotene Sorgfalt objektiv zu betätigen, durch ein an die Arbeiter erlassenes Verbot die Vornahme gefahrdrohender Manipulationen an der Maschine, zu deren Bedienung oder Handhabung jene Arbeiter angestellt sind, außer Verantwortung setzt, so würde es stets in der Hand des Gewerbeunternehmers liegen, das zum Schutze der Arbeiter erlassene Gesetz zu umgehen." (RG. Eisenb Entsch. III S. 235. Ebenso OLG. Darmstadt 1890 Seuffert Arch. Bd. 76 S. 32.) Es reicht also nicht aus, Vorschriften gegen die Gefahren des Betriebes zu erlassen, sondern es ist auch für deren Beobachtung und Durchführung soweit möglich zu sorgen, nicht aber einen vermeidbaren gefährlichen Betrieb zu dulden und dadurch stillschweigend den erlassenen Schutzvorschriften ihre Bedeutung wieder abzuschwächen oder ganz zu entziehen (vgl. RG. Entsch. in Civils. Bd. 1 S. 48 ff. und Eisenb.Entsch. XIV S. 28).

V. Es sind hier ferner noch folgende, speziell den Bergwerksbetrieb betreffende Erkenntnisse bemerkenswert:

In einem Falle, in welchem ein Bergmann mit seinem Fuße in den Balancierraum geraten und von dem Balancier der Fahrkunstmaschine gequetscht worden war, ist angenommen worden, daß Verschulden eines Aufsichtsorganes nicht vorliege, nachdem die Sachverständigen bekundet, daß der Kläger nicht in der angegebenen Weise mit dem Fuße habe in den Balancierraum hineingeraten können, vielmehr — sei es in Trunkenheit oder grober Unvorsichtigkeit — den Fuß selbst hineingesteckt habe. (App.G. zu Hamm 1874 act. minist. B. VIII, 2 Nr. 107, vol. 2.)

Desgleichen wurde eine Klage abgewiesen, welche sich darauf stützte, daß der Kläger durch das Umfallen eines angeblich mit dem Fallkoller behafteten Grubenpferdes verletzt worden sei. „Denn der Vorwurf verschuldeter Unkenntnis dieses Fehlers des Pferdes seitens des Aufsichtsbeamten entbehrt der Begründung. Nicht jede Nichtkenntnis, am wenigsten, wo es sich um einen so seltenen und ungewöhnlichen Fehler eines Tieres handelt, involviert ein Verschulden." (App.G. Hamm 1875 act. minist. cit.)

Ein Bergmann, welcher mit dem Förderkorb in den Schacht hineingefahren war, wurde dadurch, daß im Moment des Aussteigens in den Schacht der Förderkorb sich plötzlich senkte und dessen Bügel ihn gegen das aufragende Ende der Schachtleitung drückte, getötet. Die Klage wurde zurückgewiesen, nachdem die Sachverständigen bekundet, daß beide Vorrichtungen sich in Ordnung befunden haben und die Ursache des Sinkens des Korbes auf einem nicht aufzuklärenden Zufall beruhe, an welchem die Grubenverwaltung keine Schuld trage. (Kreisger. Duisburg 1873 act. minist. cit.)

Bei einer Tötung durch Entzündung schlagender Wetter wurden die Kläger abgewiesen. Denn dem Verunglückten war anbefohlen worden, mit der Sicherheitslampe zu arbeiten. Wenn er dies gleichwohl mit

offener Lampe tat, so hat er die ihm anbefohlene Vorsicht verletzt und diesem Umstande das Entzünden der Wetter zuzuschreiben. Daß die Sicherheitslampen angeblich im schlechten Zustande gewesen, ändert nichts daran. Der Verunglückte hätte ohne brauchbare Lampe die Unfallsstelle gar nicht betreten dürfen. (App.G. Hamm 1875 act. minist. cit.)

Kläger, welcher durch plötzliches Niederschlagen eines Steines aus dem Hangenden verletzt worden ist, behauptet, es sei infolge polizeiwidrigen Wegnehmens der Kohle seitens des Steigers dem betreffenden Pfeiler die nötige Sicherheit genommen worden. Die Klage wurde abgewiesen, „denn es ist gar nicht zu ersehen, wodurch die Steiger durch Abbau des Pfeilers sich ein Verschulden zugezogen haben sollen. Gegen welche Polizeivorschrift die Steiger hierbei gefehlt haben sollen, ist nicht angegeben." (Kreisger. Essen 1876 act. minist. cit.)

Kläger findet die Ursache seiner Verletzung in dem schuldhaften Verhalten des Grubendirektors, indem er demselben vorwirft, nicht für genügende Befestigung des Gesteins durch Unterbauen Sorge getragen zu haben. Die Klage wurde jedoch abgewiesen, nachdem festgestellt worden, daß der Direktor seine Pflicht erfüllt habe, und seine Anordnungen sachverständig und genügend gewesen seien. (RG. 1880, Brassert, Zeitschr. f. Bergr. XXII S. 127.)

Der Ehemann der Klägerin, ein Bergarbeiter, war vom Betriebsführer angewiesen worden, im Hangenden losgewordenes Gestein zu beseitigen und hierbei verunglückt. Da diese Arbeit nur unter Überwachung des mit der Beaufsichtigung des Betriebes beauftragten Steigers vorgenommen werden durfte, die Überwachung aber unterblieben ist, so ist der Anspruch der Witwe für begründet erachtet worden. (RG. 1887, Brassert Bd. 29 S. 229.)

Dagegen wurde der Anspruch eines Bergmanns abgewiesen, welcher, im Schachte an der Pumpe beschäftigt, dadurch verletzt worden war, daß ein sog. Einstrichholz durch einen Knoten des Kabelseils losgerissen und auf ihn herabgestürzt war. Sachverständige bekundeten, daß die Einrichtung den bestehenden Vorschriften und den Regeln der Kunst entsprochen habe und das Herabstürzen des Holzes lediglich einem Zufalle zuzuschreiben sei. (Kreisger. Essen 1876 act. minist. cit.)

Ein Arbeiter war, als er im Auftrage der Beamten beschäftigt war, Holz von den auf einem Zechegeleise stehenden Waggons abzuladen, dadurch verletzt worden, daß eine Lokomotive unbemerkt gegen diese stieß und ihn unter die Räder schleuderte. Sein Anspruch wurde jedoch zurückgewiesen, nachdem seine Behauptung, die Waggons seien durch Schuld der Beamten auf einem befahrenen, derartigen Zusammenstößen ausgesetzten Gleise aufgestellt gewesen, sich als unrichtig erwiesen und festgestellt worden, daß die Ursache des Zusammenstoßes nicht näher zu ermitteln war. (Kreisger. Essen 1873 act. minist.)

Der Ehemann der Klägerin war, während er sich in einem Kessel behufs Reinigung desselben befand, durch die von einer unermittelt gebliebenen Person in den Kessel gelassenen heißen Dämpfe erstickt worden. Die Klage wurde abgewiesen, weil die Klägerin eine in einem Beamten- oder Auftragsverhältnisse zu den Werkbesitzern stehende Person, welche jenes Einströmen der Dämpfe veranlaßt haben sollte, nicht bezeichnen konnte, sondern sich lediglich in unzutreffenden allgemeinen Vermutungen dahin ergangen hatte, daß der Unglücksfall nur durch unzureichende Einrichtungen im Kesselsystem möglich gemacht worden sei. (Kreisger. Beuthen und App.G. Breslau 1875 act. minist.)

In einem anderen Falle gründete sich der Anspruch darauf, daß der Ehemann, welcher die Asche aus dem

Röschengange wegzukarren hatte, bei dieser Arbeit infolge des Einatmens der den Hochöfen entströmenden Kohlenoxydgase getötet worden war. Die Klage wurde abgewiesen, weil nicht dargetan werden konnte, daß das Einströmen der Gase in den Röschengang durch ein Verschulden der Aufsichtsorgane verursacht worden ist, vielmehr die Möglichkeit nicht ausgeschlossen war, daß es durch den Verunglückten selbst oder einen Mitarbeiter herbeigeführt worden. (Kreisger. Beuthen und App.G. Breslau 1875 act. minist.)

Kläger stellt nur die Behauptung auf, die Bremse, durch deren Korb sein Sohn erdrückt worden, sei nicht in vorschriftsmäßigem Zustande gewesen. Wenn nun auch in letzter Linie der Betriebsführer resp. der Repräsentant für den guten Zustand der maschinellen und sonstigen Vorrichtungen des Bergwerks zu sorgen hat, so läßt sich doch noch keineswegs sagen, daß, wenn einmal an diesen Vorrichtungen ein Mangel oder ein Schaden vorhanden ist oder sich einstellt, den Betriebsführer oder Repräsentanten ein Verschulden trifft. Dies würde erst dann der Fall sein, wenn er von dem Mangel Kenntnis gehabt oder doch ohne Nachlässigkeit hätte haben müssen und demungeachtet nicht für seine Beseitigung gesorgt hätte. (Kreisger. Bochum 1875, App.G. Hamm 1876 act. minist.)

In einem doppelgleisigen Bremsberge eines Kohlenbergwerks war ein beladener Wagen aus den Schienen gesprungen und hatte den Bergmann W. tötlich verletzt. Die Klage wurde abgewiesen, weil die Entgleisung, welche auf einer mangelhaften Beschaffenheit des Schienengleises beruhen soll, mit dem Unfall nicht in ursächlichem Zusammenhange stand, vielmehr nur eine Gelegenheitsursache bildete. (OLG. Hannover 1880, Braffert XXIV S. 261.)

Ein Verschulden der Betriebsleitung des Bergwerks an dem Unfall ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß die

Benutzung zusammengestückelter Seile bei der Förderung in Bremsberge mit flacher Neigung häufig vorkommt, auch nicht dadurch, daß die Benutzung bergpolizeilich nicht verboten ist; es wäre nur ausgeschlossen, wenn die Betriebsleitung nach Lage der Sache und den getroffenen Vorkehrungen bei sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse davon ausgehen durfte, daß durch die schadhafte Einrichtung die Arbeiter nicht gefährdet würden. (RG. Bolze II Nr. 639.)

Da die Häuer nach erfolgter Sprengung ihre Arbeitsstelle auf etwaige Gefahr zu untersuchen und dagegen zu sichern haben, so sind dieselben insoweit zur Beaufsichtigung des Betriebes angenommene Personen. Der verletzte Kläger würde also einen Anspruch gegen das Bergwerk haben, wenn die Unterspreizung der Stelle zufolge eines Verschuldens des Häuers unterblieben ist. (RG. Bolze IV Nr. 391.)

Die Verwaltung des Bergwerks hat die Verletzung des Bergmanns dadurch verschuldet, daß sie durch die gleichzeitige Ausführung einer lärmenden Arbeit in dem benachbarten Querschlage den Bergmann außer Stande setzte, durch scharfes Aufhorchen rechtzeitig die durch sich lösendes Gestein bedingte Gefahr zu erkennen und sich noch vor dem Herabfallen von Steinen in Sicherheit zu bringen. (RG Bolze IV Nr. 401.)

Der Verletzte war im Schachte zur Bearbeitung einer Pumpe auf den Flansch gestiegen; beim Abstieg ist er verunglückt. Zur Abweisung der Klage genügte nicht die Erklärung, daß der Verunglückte nicht bei der Arbeit in die Tiefe stürzte; der Aufseher durfte die Arbeit ohne Bedeckung des Schachtes nicht zulassen, wenn dem Arbeiter ohne diese Vorrichtung Gefahr beim Verlassen der Arbeit drohte. (RG. Bolze VII Nr. 323.)

VI. Zur Pflicht des Angestellten gehört es unzweifelhaft auch, diejenigen Personen, die er zu gefährlichen Verrichtungen verwendet, über die Gefahr und

die Schutzmittel, sowie ihr Verhalten bei Vornahme der bezüglichen Verrichtungen zu belehren. Indes wird die Unterlassung dieser Belehrung dann nicht als Verschulden gelten können, wenn die zur Arbeit verwendete Person die erforderliche Sachkunde und Vertrautheit mit der Arbeit erfahrungsgemäß selbst besitzt oder nach ihrer Qualifikation besitzen muß; z. B. ein gelernter Schlosser, der jahrelang vor dem Unfalle mit bezüglichen Arbeiten in der Maschinenwerkstätte beschäftigt war (ROHG. Bd. 15 S. 92); ebenso ein langjährig tätiger Heizer (ROHG. D. E. Z. 1877 S. 304, 1878 S. 1035.)

VII. Zur Begründung der Haftpflicht des Betriebsunternehmers aus §. 2 muß das Verschulden eines speziell bestimmten Angestellten nachgewiesen werden. Es genügt keineswegs, daß nur allgemein das Nichtvorhandensein einer für den Betrieb erforderlichen Sicherheitsvorkehrung 2c. dargetan und daraus gefolgert wird, es müsse darnach das Verschulden irgend eines (nicht weiter bezeichneten) Angestellten vorliegen (übereinstimmend auch Reindl S. 112). Die entgegenstehende Annahme des Reichs-Oberhandelsgerichts (Erk. D. E. Z. 1878 S. 310 und D. Jur. Z. 1878 Nr. 22) sowie des Reichsgerichts (Eisenb. Entsch. IV S. 361, 466) ist nicht zutreffend. Das Reichsgericht führt aus: „Unwesentlich ist, welcher von mehreren Repräsentanten der Schuldige ist und in welcher Richtung derselbe den Unfall verschuldet hat. Müßte man nur eine richtige Bezeichnung der schuldigen Person und eine zutreffende Darlegung der Umstände der stattgefundenen Verschuldung als einen notwendigen Bestandteil einer gehörigen Klagbegründung ansehen, so würde, da in häufigen Fällen dem Verletzten und noch mehr den Hinterbliebenen des Getöteten eine so genaue Kenntnis des Hergangs nicht zugeschrieben werden kann, hiermit auch eine prozessualische Anforderung aufgestellt sein, durch welche die Verfolgung

eines wohlbegründeten Rechts häufig unmöglich gemacht wäre" (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 361).

Indes diese Folgerung steht mit Sinn und Wortlaut des Gesetzes im Widerspruch. Es soll nicht vermutet, sondern strikte vom Beschädigten nachgewiesen werden, daß ein konkreter Bevollmächtigter oder Repräsentant 2c. durch sein Verschulden eine Verletzung herbeigeführt hat. Der bloße allgemeine Nachweis also, daß eine Sicherheitsvorkehrung unterlassen oder nicht in Ordnung ist, ohne Angabe, ob ein Angestellter und welcher Angestellte an der Unterlassung schuld ist, genügt nicht und würde höchstens eine Vermutung begründen. Die Beurteilung, ob ein Verschulden vorliegt, hängt von der konkreten Sachlage und der Individualität der Bevollmächtigten 2c. ab. Allein auf das nachweisbare Verschulden eines Angestellten gründet sich die Haftpflicht des §. 2, und deshalb muß strikte dargetan werden, daß eine bestimmte derartige Person ein und welches Verschulden begangen hat (Endemann S. 87). Dagegen ist es nicht nötig, die einzelnen Vorkehrungen, welche hätten getroffen werden sollen, näher zu bezeichnen; vielmehr genügt es, wenn der Richter seine Überzeugung, daß Vorkehrungen in der von ihm bezeichneten Richtung nötig waren, die versäumt wurden, ausspricht, womit selbstverständlich auch gesagt ist, daß es möglich war, solche Vorkehrungen zu treffen (ROHG. D. Jur. Z. 1878 Nr. 22, Eisenb. Entsch. IV S. 364).

Über die Fragen, welche Grundsätze zur Anwendung kommen, wenn konkurrierendes Verschulden oder nur eigene Schuld des Beschädigten vorliegt: vgl. Anm. 12 S. 67, Anm. 27 S. 149 ff., ROHG. Bd. 16 S. 111, Bd. 17 S. 417. Insbesondere mit Rücksicht auf §. 2 auch RG. Eisenb. Entsch. IV S. 364, V S. 248.

Wie in den Fällen des §. 1 (Anm. 12 S. 67), so kann übrigens auch in den Fällen des §. 2 dem Einwande des eigenen Verschuldens des Verletzten ent-

gegengehalten werden, daß die betreffende Handlung mit Wissen und Zustimmung (Konnivenz) der Vorgesetzten vorgenommen worden sei (RG. Eisenb. Entsch. III S. 64). Auch findet §. 2 keine Anwendung, wenn der Verletzte und der Bevollmächtigte bezw. Aufseher in einer Person zusammentreffen (ROHG. 1876, Calm III S. 103), da niemand aus eigenem Verschulden für sich Rechte herleiten kann.

24. **„in Ausführung der Dienstverrichtungen".** Nicht jedes Verschulden eines Angestellten begründet die Haftpflicht des Betriebsunternehmers. Dasselbe muß vielmehr ein bestimmt qualifiziertes, es muß „in Ausführung der Dienstverrichtungen" erfolgt sein (Eger S. 269 ff., Reindl S. 117). Der Nachweis eines solchen Verschuldens gehört zu den Voraussetzungen der Haftpflicht aus §. 2. Unzweifelhaft ist damit eine Modifikation des Umfanges des allgemeinen Begriffes „Verschulden" beabsichtigt, eine Einschränkung auf die Ausführung der Dienstverrichtungen. Es kann unter letzteren nur der Funktionskreis verstanden werden, in welchem der Angestellte sich nach Inhalt seines Auftrages zu bewegen hat, d. h. der Kreis von Geschäften, mit deren Ausführung er beauftragt ist. Denn „Dienstverrichtungen" sind Geschäfte, welche „dienstlich" vorgenommen werden. „Dienst" ist aber das besondere, auf dem Auftrage beruhende Rechtsverhältnis des Angestellten zum Betriebsherrn (Westerkamp S. 675, v. Weinrich S. 169, Genzmer S. 81). „In Ausführung der Dienstverrichtungen" kann dem klaren Wortlaute nach nichts anderes heißen, als in Ausübung derjenigen Geschäfte, welche zu dem der Aufsichtsperson übertragenen Funktionskreise gehören, nicht aber ganz allgemein „im Betriebe des Unternehmens", ein Ausdruck, der offenbar viel weitgehender ist. Für diese strikte Auslegung spricht aber auch die ganze Tendenz des Spezialgesetzes und insbesondere die des §. 2. Aus den Motiven und

Reichstagsverhandlungen geht klar die Absicht hervor, die Haftpflicht der Unternehmer der in §. 2 bezeichneten Anlagen im Interesse der Industrie nur so weit auszudehnen, als eine Prüfung und Kontrole dem Unternehmer überhaupt möglich ist (Motive, Sten. Ber. III S. 71, I S. 206). Eine solche ist aber unmöglich, wenn sich die Kontrole nicht bloß darauf beschränken soll, daß der Angestellte seinen Geschäftskreis ohne Verschulden ausfüllt, sondern auch darauf zu erstrecken hat, daß er nicht „irgendwo im Betriebe" eine kulpose Handlung begeht, obwohl dieselbe mit den eigenen Dienstverrichtungen in gar keinem Zusammenhange steht.

Auch das Reichs-Oberhandelsgericht hat sich dieser engeren Interpretation angeschlossen. „Ein gewöhnlicher Bergarbeiter, welcher von seinem unmittelbaren Vorgesetzten einen Befehl empfängt, der auf eine Arbeit sich bezieht, in deren Ausführung der Arbeiter begriffen ist und die jener Vorgesetzte zu leiten und zu beaufsichtigen hat, begeht regelmäßig kein Versehen, wenn er Gehorsam leistet, sollte auch der Befehl mit einem früher von der höheren Autorität erlassenen Verbote kollidieren" (ROHG. Bd. 19 S. 28). Es liegt in diesen Worten klar die Beschränkung auf den einem jeden Aufsichtsorgane zugewiesenen Funktionskreis ausgesprochen Desgleichen: „Derjenige, welcher eine Fabrik betreibt, soll nicht nur für Beamte in einem technischen Sinne, sondern für jeden haften, der nicht bloß ausführender Arbeiter, sondern irgendwie anzuordnen, zu befehlen, zu beaufsichtigen oder zu leiten befugt ist, und es kommt dabei nicht auf den Umfang der Leitung, sondern nur darauf an, ob das Verschulden innerhalb der Grenze derselben, innerhalb des Wirkungskreises begangen wurde" (ROHG. 1877, Jakobi XI. Aufl. S. 38; vgl. noch das Anm. 20 mitget. Erk. des ROHG. Entsch. Bd. 22 S. 311).

Ebenso spricht für die hier vertretene Beschränkung

der Umstand, daß das Reichsgericht in mehreren Erkenntnissen genau die Funktionen eines Aufsichtsorganes von denen eines gewöhnlichen Arbeiters unterscheidet, derartig, daß Betriebshandlungen, welche das Aufsichtsorgan nicht in dieser Eigenschaft, sondern als gewöhnlicher Arbeiter vorgenommen hat und welche mit seiner Stellung als Aufsichtsorgan nicht im Zusammenhange stehen, als nicht unter §. 2 des Ges. gehörig betrachtet werden (RG. 1879, 1880, 1882, oben S. 113). Es ergibt sich daraus die Auffassung des Reichsgerichts, daß ein Aufsichtsorgan sehr wohl im Betriebe tätig sein könne, ohne dabei in seiner Eigenschaft als Aufsichtsorgan hervorzutreten, und alsdann den Unternehmer nicht haftpflichtig im Sinne des §. 2 macht, mithin nicht alle Betriebshandlungen des Aufsichtsorgans, sondern nur ein bestimmter Kreis mit seiner Aufsichtsstellung verbundener Funktionen unter §. 2 fällt.

In diesem Sinne definiert auch das Reichsgericht den Begriff „Dienstverrichtungen" als „Verrichtungen für die Gewerbeanstalt infolge der Stellung des Betreffenden zu derselben" (RG. Eisenb. Entsch. I S. 291). Ferner: „Hatte E., welcher dem Kläger gestattete, die Kreissäge zu benutzen, zu dieser Zeit nicht mehr die Stellung einer zur Beaufsichtigung der Arbeiter angenommenen Person, so ist der Fabrikant aus §. 2 wegen des infolge jener Erlaubnis eingetretenen Unfalls nicht aus dem Grunde in Anspruch zu nehmen, daß der klagende Arbeiter den Übergang der Funktion des Arbeiteraufsehers auf einen Dritten nicht kannte" (RG. Bolze IV Nr. 412). Den Beweis dafür, daß das Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen begangen ist, hat, ebenso wie den Beweis, daß ein Verschulden vorliegt, der Anspruchsberechtigte zu erbringen.

„In Ausführung der Dienstverrichtungen" heißt also: innerhalb der speziellen Geschäftssphäre des Angestellten. Der Umfang derselben läßt sich, wie

es in der Natur eines generellen Mandats liegt, allgemein und abstrakt nicht bestimmen. Es ist vielmehr lediglich aus den Umständen des konkreten Falles abzuleiten, welchen Umfang der Geschäftskreis, zu dem die aufgetragenen Geschäfte gehören, hat. Es gehören dahin alle Handlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte (Aufträge) „gewöhnlich mit sich bringt" (Art. 47 altes, §. 54 neues DHGB.). Soweit dies nicht durch Gesetz oder die speziell erteilte Vollmacht ausdrücklich bestimmt ist, ist bei der Untersuchung die Natur und der Umfang des Gewerbes, in welchem der Beauftragte bestellt ist, die betreffende Stellung, die Absicht der Parteien, die Usance, die Ortsüblichkeit in Betracht zu ziehen (ROHG. Bd. 6 S. 400). Innerhalb des solchergestalt zu begrenzenden Geschäftskreises gehört aber zu den Dienstverrichtungen des Beauftragten die Beobachtung aller Sicherheitsvorkehrungen, welche Gesetz, Erfahrung, Wissenschaft und die Aufmerksamkeit eines vernünftigen Mannes von einem Bevollmächtigten dieser Art bezw. in einem solchen Geschäftskreise überhaupt erfordern, und zwar sowohl in Rücksicht auf positive Handlungen, als auch auf Unterlassungen.

25. **„den Tod oder die Körperverletzung".** Für die Erläuterung der Begriffe „Tod oder Körperverletzung" wird im wesentlichen auf das oben Anm. 5 bereits Bemerkte Bezug genommen. Hier wie dort liegt dem Beschädigten der Beweis ob, daß das Ereignis resp. der Unfall „bei dem Betriebe" geschehen ist, sodann, daß die Verletzung eine Folge gerade dieses Betriebsunfalls ist, d. h. mit letzterem in kausalem Zusammenhange steht und — für den Fall des Todes — daß die solchergestalt erwiesene Verletzung den Tod des Beschädigten verursacht hat. Nur muß für die vollständige Begründung des Anspruchs aus §. 2 noch der weitere Nachweis hinzutreten, daß der verletzende Betriebsunfall durch ein Verschulden eines Angestellten

der im §. 2 genannten Art in Ausführung der Dienstverrichtungen veranlaßt worden ist.

Entscheidend ist nur, daß die Schädigung ihren Ursprung aus der eigentümlich gefährlichen Natur des betreffenden Bergwerks- 2c. oder Fabrikbetriebes und — wie das Moment des Verschuldens erfordert — aus einer damit in Verbindung stehenden kulposen Handlung bezw. Unterlassung eines Angestellten, durch welche die gegen diese besondere Gefährlichkeit erforderlichen Sicherheitsmaßregeln verletzt worden, herleitet, d. h. aus irgend einem hierin liegenden irregulären, den gewöhnlichen Lauf der Dinge unterbrechenden plötzlich eintretenden und zeitlich bestimmten Ereignisse. Ob infolge davon sofort ein krankhafter Zustand oder der Tod eintritt oder erst allmählich und nach geraumer Zeit, kommt nicht in Betracht. Daher erscheint z. B. die Annahme der Haftpflicht aus §. 2 des Ges. im Falle einer allmählichen Verkrümmung der Beine eines jugendlichen Arbeiters durch vorschriftswidrige Überbürdung mit ungeeigneten Arbeiten seitens des Fabrikdirektors (RG. Eisenb. Entsch. III S. 195) nicht zutreffend, weil das Kriterium des Unfalls als eines plötzlich eintretenden zeitlich bestimmten Ereignisses fehlt; ebenso bei einer Lungenentzündung infolge ungünstiger Bewetterungsverhältnisse eines Bergwerks (RG. Eisenb. Entsch. XVIII S. 248). In solchen Fällen kann der Entschädigungsanspruch, wenn ein Verschulden des Unternehmers oder seiner Angestellten vorliegt, zwar auf das BGB. (§§. 618, 823, 831) und die Gewerbeordnung (§. 120a), nicht aber auf §. 2 des Ges. gestützt werden (Reindl S. 119).

Beruht die Gesundheitsschädigung oder der Tod lediglich auf der an sich ungesunden Betriebsart, z. B. in Arsenik- und Zinkbergwerken, in Chemikalien-, Gift-, Guano-Fabriken, in Glashütten 2c. durch das Einatmen der schädlichen Stoffe, das Eindringen der-

selben in die Augen, in die Lungen 2c., so haftet der Unternehmer nicht, da diese Gefahren der Natur der Sache nach unvermeidlich mit dem Betriebe verbunden (s. oben Anm. 5, auch nicht in einem Verschulden der Aufsichtsorgane begründet sind (Endemann S. 84).

26. „eines Menschen". Es gilt hier lediglich das zu §. 1 Anm. 4 bereits über die Bedeutung des Wortes Gesagte. Danach genügt es also, daß der Tod oder die Körperverletzung irgend eines Menschen nachgewiesen wird, gleichviel ob derselbe im Dienste des Betriebsunternehmers (als Angestellter oder Arbeiter) oder in einer sonstigen kontraktlichen Beziehung (als Verkäufer im Fabriklokale, Pächter, Spediteur 2c.) zu ihm steht oder endlich ein ganz unbeteiligter Dritter (Nachbar, Zuschauer oder Passant) ist (RÖHG. 1877, Calm III S. 192).

Eine Einschränkung tritt aber insofern ein, als die in den im §. 2 des Ges. bezeichneten Betrieben beschäftigten Arbeiter bezw. Betriebsbeamten dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetze unterworfen sind, mithin Ansprüche gegen den Betriebsunternehmer auf Grund des §. 2 des Ges. nur nach Maßgabe der §§. 135 und 140 GUVG. erhoben werden können. Ebenso ist auch durch das Beamten-Fürsorgegesetz (§§. 8—10, 12) eine Einschränkung der Haftpflicht aus §. 2 des Ges. erfolgt.

27. „herbeigeführt hat". Das Wort „herbeigeführt" spricht das Erfordernis aus, daß das Verschulden die unmittelbare oder mittelbare Ursache des Todes oder der Körperverletzung sein muß. Der Kausalnexus zwischen Verletzung und Verschulden ist eine weitere tatsächliche Voraussetzung des Haftpflichtanspruches aus §. 2.

In erster Reihe ist erforderlich, daß es eine Betriebshandlung ist, welche die Verletzung herbeigeführt hat.

Bezieht sich das Verschulden auf eine Handlung, welche mit dem eigentlichen Betriebe nicht im Zusammenhange steht, so kann von einem „Herbeiführen" überhaupt nicht die Rede sein (RG. Eisenb. Entsch. I S. 51, II S. 163, III S. 85; s. ferner oben Anm. 19 S. 94 ff.). Es genügt aber auch nicht, daß irgend ein Betriebsunfall stattgefunden hat und dadurch eine Verletzung bewirkt worden ist, und ebensowenig, daß gleichzeitig und bei demselben Betriebsunfalle ein Verschulden eines Angestellten vorgelegen hat, sondern das Verschulden desselben muß *nachweislich* die vorgefallene Verletzung *herbeigeführt* haben, Verschulden und Verletzung müssen im ursächlichen Zusammenhange miteinander stehen.

Für den Nachweis dieses kausalen Zusammenhanges gelten im wesentlichen dieselben Normen, welche oben §. 1 Anm. 12 S. 62 ff. als maßgebend bezeichnet worden sind, jedoch mit der sich aus der Natur der Sache ergebenden Modifikation, daß dort vom Betriebsunternehmer gegenüber seiner an sich allein durch die Tatsache der Beschädigung begründeten Haftpflicht nachzuweisen ist, daß der Beschädigte durch eigenes Verschulden die Verletzung verursacht hat, während hier umgekehrt der Beschädigte dartun muß, daß ein Angestellter durch sein Verschulden die Verletzung bewirkt hat. „Für den Nachweis des juristischen Kausalzusammenhanges zwischen der beschädigten Tatsache und dem eingetretenen Schaden ist die Probe nicht zuverlässig, daß der Schaden ohne jene Tatsache nicht eingetreten sein würde. In einer Mühle war ein Arbeiter dadurch verunglückt, daß er in einen um die Welle hängenden Riemen hineingegriffen hatte. Der Arbeiter wäre nicht verunglückt, wenn der Riemen nicht auf der Welle gelegen hätte. Aber wenn den Aufseher ein Verschulden dafür trifft, so ist noch selbständig zu untersuchen, ob ihm das weitere Ereignis zur Schuld zuzurechnen ist, daß der Arbeiter in den

Riemen hineingegriffen hat. Konnte der Aufseher nicht vorhersehen, daß ein Arbeiter so kopflos handeln würde, so ist das Herabhängen des Riemens eine für den Anspruch des Arbeiters auf Schadenersatz juristisch gleichgiltige Tatsache" (RG. Eisenb. Entsch. III S. 374).

Im übrigen macht es aber keinen Unterschied, ob das Verschulden die alleinige und ausschließliche, unmittelbare und direkt wirkende Ursache der Verletzung gewesen ist, oder nur mittelbar oder in Verbindung mit anderen Umständen die Verletzung herbeigeführt hat, wenn nur erweislich, ohne Hinzutreten des Verschuldens die Verletzung nicht erfolgt wäre. Das „Herbeiführen" besteht nicht allein darin, daß der Angestellte unmittelbar die Verletzung verursacht, also selbst das die Verletzung bewirkende Betriebsereignis (Explosion eines Kessels, Einsturz eines Schachtes 2c.) bewirkt, sondern auch schon darin, daß der Angestellte den Beschädigten schuldbar der Möglichkeit der gefährlichen Einwirkung irgend eines Betriebsereignisses ausgesetzt hat, welche hierauf wirklich eingetreten ist, also z. B. daß er ihn ohne die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln oder ohne Notwendigkeit in zu große Nähe des Kessels, der Maschine 2c. postiert hat, welche sodann explodiert sind (vgl. oben S. 62 bis 63). Es bedarf also nicht des strikten Nachweises, daß die Verletzung auf keine andere Weise eintreten konnte, als durch die kulpose Handlungsweise des Angestellten (vgl. oben S. 63).

In diesem Sinne hat das Reichs-Oberhandelsgericht angenommen: „Entsteht durch Pflichtvernachlässigung eine Explosion des Dampfkessels und Verletzung der beim Kessel beschäftigten Arbeiter, so ist der Kesselbesitzer für den Schaden haftbar, auch wenn der ursächliche Zusammenhang zwischen der Explosion resp. dem dadurch entstandenen Schaden und der Pflichtverletzung nicht strikte nachgewiesen, sondern nur vermutet wird" (ROHG. Bd. 20 S. 165). Es erscheint daher auch z. B.

hinreichend, wenn der Verletzte dartut, daß der Angestellte pflichtwidrig eine zum Betriebe dienende Grube ohne die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln unverdeckt gelassen hat, und der Beschädigte in dieselbe hineingestürzt ist, es ist nicht der Nachweis erforderlich, daß der Beschädigte lediglich infolge des Mangels dieser Vorrichtung hineinstürzen mußte. — Hat ferner z. B. der mit der Prüfung und Herrichtung einer der Sicherheitslampen beauftragte Betriebsbeamte nachweisbar hierbei negligent gehandelt und ist ein Unfall durch eine schlecht hergerichtete Lampe entstanden, so ist die Haftpflicht begründet, es bedarf nicht des Nachweises, daß ausschließlich durch dieses Verschulden, nicht vielleicht auch auf andere Weise, etwa durch ungeschickte Handhabung seitens des Verletzten ꝛc., der Unfall entstanden ist.

Diese Grundsätze hat im wesentlichen auch das Reichsgericht adoptiert. In mehreren Erkenntnissen ist zunächst betont, daß der Unfall unbedingt mit dem Verschulden des Aufsichtsorganes in ursächlichem Zusammenhange stehen muß, um die Anwendung des §. 2 zu rechtfertigen (RG. Eisenb. Entsch. I S. 338 ff., 430, II S. 158). Läßt sich aber der ursächliche Zusammenhang erweisen, so kommt es darauf, ob durch das Verschulden direkt oder indirekt der Unfall herbeigeführt worden, nicht an, ebensowenig ob das Verschulden als eine bewirkende oder als eine sogenannte Gelegenheitsursache des Unfalls zu betrachten ist. Wesentlich ist nur, daß nur die Folgen einer Handlung, welche in dem regelmäßigen Laufe der Dinge liegen und als solche vorhergesehen werden konnten, auf den Handelnden als Ursache bezogen werden können. Dies ist z. B. nicht der Fall, wenn in einem Bergwerke durch Verschulden eines Angestellten Feuer ausbricht, ein Arbeiter sich vor dem Feuer ins Freie rettet und hier von einem herabfallenden Meteorsteine erschlagen wird (RG. Eisenb. Entsch.

II S. 125), oder wenn in einer Fabrik eine gefährliche Stelle zwar schuldhafterweise nicht überdeckt ist, diese Stelle aber von einem Arbeiter oder einem Dritten bewußter Weise trotz entgegenstehender Vorschrift betreten wird (RG. Eisenb. Entsch. III S. 374). Im übrigen läßt sich die Frage, ob im einzelnen Falle noch ein ursächlicher Zusammenhang vorliegt, nur nach Lage der konkreten Umstände entscheiden. Gleichgiltig ist also, ob das Verschulden die unmittelbare oder nur die mittelbare Ursache des Unfalls gewesen ist. Ein Fall mittelbarer Verursachung ist z. B. dann gegeben, wenn ein Arbeiter durch den Stoß eines Mitarbeiters in eine in Bewegung befindliche Maschine gerät und verletzt wird, die Maschine aber vorschriftswidrigerweise nicht mit einem Schutzgitter versehen war, durch welches die Wirkung des Stoßes hätte abgewendet werden können (RG. Eisenb. Entsch. II S. 125), oder wenn ein Arbeiter durch eine Kesselexplosion oder das Zerspringen des Wasserstandsglases an einer Maschine verletzt wird, der Bevollmächtigte 2c. aber schuldhafterweise den Arbeiter ohne genügende Vorsichtsmaßregeln, z. B. ohne die nach der Natur der Sache etwa gebotene Schutzbrille, oder ohne Notwendigkeit der schädigenden Einwirkung dieses Ereignisses ausgesetzt hat (RG. Eisenb. Entsch. VI S. 24).

Das Reichsgericht erachtet ferner mit Recht den Nachweis nicht für erforderlich, daß die Schutzmaßregel, durch deren schuldbare Unterlassung das Aufsichtsorgan nach Lage des Falls den Unfall mit aller Wahrscheinlichkeit herbeigeführt hat, den Unfall *absolut* verhindert haben würde, z. B. durch den Gebrauch von Schutzbrillen (§. 120 GO., RG. Eisenb. Entsch. I S. 68, II S. 242). „Vielmehr darf der Richter den Kausalzusammenhang zwischen Verschulden und Unfall schon dann als gegeben erachten, wenn bei Beobachtung der in Frage stehenden Vorsichtsmaßregel, *der Regel und Wahrscheinlichkeit* nach, der Unfall verhütet worden

wäre." Denn ein Rechtsgrundsatz des Inhaltes, daß der Richter den Kausalzusammenhang nur annehmen dürfe, wenn er die Überzeugung habe und feststelle, daß der Schade die notwendige, jede andere Möglichkeit ausschließende Folge des Verschuldens gewesen sei, ist nicht anzuerkennen, jedenfalls nicht dem §. 260 (jetzt 287) CPO. gegenüber. Ein solcher Rechtssatz würde zur Folge haben, daß bei Versäumung von Vorsichtsmaßregeln, die nur relativen Schutz gewähren, die nicht geeignet sind, gewisse Unfälle gänzlich auszuschließen, sondern nur der Regel nach ihr Eintreten zu verhindern, es geradezu unmöglich sein würde, den Beweis des Kausalzusammenhanges zu führen. In derartigen Fällen läßt sich nachträglich nie mit voller Sicherheit bestimmen, was eingetreten sein würde, wenn die Vorsichtsmaßregel befolgt worden wäre" (RG. Entsch. in Civils. Bd. 10 S. 64, Eisenb. Entsch. III S. 125, Entsch. in Civils. Bd. 10 S. 140).

Wenn die Möglichkeit des Zusammenhanges gegeben ist, bedarf es einer Aufklärung des Ursachenzusammenhanges in allen seinen Gliedern nicht, sondern es kann der Zusammenhang auch angenommen werden, wenn der konkrete Hergang nicht festgestellt ist und verschiedene Alternativen übrig bleiben; insbesondere genügt die negative Feststellung, daß nach menschlicher Erfahrung mit Rücksicht auf die Sachlage eine Verursachung durch andere Faktoren ausgeschlossen erscheint. Immerhin muß aber zum Erweise des Kausalzusammenhanges ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit vorliegen. Die ganz allgemein gehaltene Behauptung, daß möglicherweise der Unfall durch die — unterlassene — Schutzmaßregel verhindert worden wäre, erscheint an sich nicht ausreichend (RG. Eisenb. Entsch. I S. 331, Bolze Bd. 17 Nr. 213, Eisenb. Entsch. XII S. 242). Aber eine Rechtsvermutung, daß die Feststellung irgend einer Außerachtlassung von Vorsichtsmaßregeln diesen ursächlichen Zu-

sammenhang begründe, besteht nicht, und es ist nicht statthaft, an Stelle der zu gewinnenden richterlichen Überzeugung eine Rechtsvermutung zu setzen, welche für das Haftpflichtgesetz als richtig nicht anzuerkennen ist (RG. Eisenb. Entsch. VI S. 392, Entsch. in Civils. Bd. 8 S. 167).

Der Behauptung bezw. dem Nachweise des Klägers gegenüber, daß die Verletzung durch ein Verschulden des Angestellten herbeigeführt worden ist, ist der Betriebsunternehmer nicht, wie im §. 1, allein auf die Einreden der höheren Gewalt und des eigenen Verschuldens des Beschädigten beschränkt, sondern es steht ihm auch jede andere Einrede zu, z. B. daß der Beschädigende nicht zu den Angestellten gehöre, daß kein Verschulden, sondern ein Zufall vorliege 2c. Einreden, welche bei der Klage aus §. 1 der Natur der Sache nach ausgeschlossen sind (vgl. Anm. 6). Für die Einrede der höheren Gewalt gilt in vollem Umfange das §. 1 Anm. 11 (S. 48 ff.), für die Einrede des eigenen Verschuldens das Anm. 12 (S. 58 ff.) in Verbindung mit Anm. 25 (S. 140) Bemerkte. Von Wichtigkeit ist hier noch folgendes:

„Auf den Umstand, daß die Verunglückung eines Arbeiters, für welche Entschädigung verlangt wird, durch den freiwillig übernommenen Versuch der Rettung eines verunglückten Mitarbeiters herbeigeführt wurde, kann der Einwand des eigenen Verschuldens des Verunglückten nicht ohne weiteres gegründet werden" (ROHG. Bd. 22 S. 313, RG. Entsch. in Civils. Bd. 29 S. 120). „Verletzt ein Bergwerksarbeiter die ihm erteilte Instruktion und hat die Verletzung für ihn einen Unfall zur Folge, welchen die Instruktion zu verhüten bezweckte, und welcher nicht eingetreten sein würde, wenn dieselbe befolgt worden wäre, so ist in der Regel eine Verschuldung des Verunglückten anzunehmen. Indessen unterliegt diese Regel Ausnahmen. Ins-

besondere ist eine Ausnahme begründet, wenn die Instruktion so beschaffen war, daß ihre Anwendung im einzelnen Falle zweifelhaft erschien und der Arbeiter annehmen durfte, daß er der Instruktion nicht zuwiderhandle, weil die zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes bestellte Person sein Verfahren kannte und duldete (ROHG. D. Reichsanzeiger 1877) bezw. Konnivenz übte, indem sie Übertretungen wissentlich zugelassen bezw. übersehen hat" (RG. Eisenb. Entsch. II S. 382, III S. 64).

Auch betreffs der Frage der Haftung bei konkurrierendem Verschulden kann im wesentlichen auf das Anm. 12 (S. 67) und Anm. 25 (S. 140) Gesagte verwiesen werden. Entsprechend den dort aufgestellten Normen hat das Reichsgericht auch in Bezug auf §. 2 prinzipiell angenommen: Die Frage, inwieweit gegenüber einem etwaigen Verschulden der Repräsentanten oder Betriebsleiter der Beklagten eine konkurrierende culpa des Klägers von Einfluß sei, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurteilen (RG. Eisenb. Entsch. I S. 332, II S. 440) und bei konkurrierendem Verschulden in der Regel zu Ungunsten desjenigen zu entscheiden, welchem das schwerere Verschulden zur Last fällt, da dieses alsdann als das den Unfall bewirkende Verschulden zu betrachten sein wird (RG. Eisenb. Entsch. I S. 52, 162, 258, 262, V S. 248, 271). Ein Verschulden des Angestellten erzeugt also nicht ohne weiteres die Haftpflicht, wenn es mit einem Verschulden des Verletzten konkurriert. Es hat eine *Abwägung des beiderseitigen Verschuldens* stattzufinden (vgl. die oben Anm. 12 S. 67 angef. Entscheidungen) und bei der Abwägung des beiderseitigen Verschuldens ist im *Zweifel stets zu Gunsten des Verletzten* zu entscheiden (RG. Eisenb. Entsch. II S. 426, III S. 29) und an die Vorsicht gewöhnlicher Arbeiter kein allzustrenger Maßstab anzulegen (RG. Eisenb. Entsch. I S. 382)

und zu berücksichtigen, daß der Unternehmer und seine Organe verpflichtet sind, gegen ungeeignetes Verhalten ihrer Leute durch Schutzmaßregeln, Belehrung, Anweisungen und Verbote einzuschreiten (RG. s. oben S. 120 u. 135).

Nach vorstehenden Ausführungen erscheint das konkurrierende Verschulden des Verunglückten zur Ablehnung des Haftpflichtanspruches jedenfalls dann ausreichend, wenn erwiesen ist, daß trotz des Verschuldens eines Angestellten die Verletzung nicht erfolgt wäre, falls der Beschädigte nicht selbst ein Verschulden begangen hätte, mithin die Einwirkung der fehlerhaften Handlungsweise des Angestellten auf die Person des Verletzten nur durch das hinzutretende eigene Verschulden desselben herbeigeführt ist. Die Haftpflicht ist also z. B. ausgeschlossen, wenn ein Gerüst zwar erweislich unrichtig konstruiert ist, der infolge der mangelhaften Konstruktion Herabgestürzte aber verbotswidrig hinaufgestiegen war; wenn das Rad einer Maschine zwar in unvorschriftsmäßig schnelle Gangart gesetzt ist, der von dem Rade Erfaßte und Beschädigte aber unbefugt oder ungeachtet aller Warnung dem Rade zu nahe gekommen ist oder dasselbe berührt hat; wenn der Angestellte zwar gegen polizeiliche Vorschrift eine Grube unverdeckt gelassen, der Hineingestürzte aber wider Verbot und Warnung den Ort, wo sich die Grube befunden, betreten hat. Unzweifelhaft muß jedoch der Kausalnexus zwischen dem konkurrierenden Verschulden des Verunglückten und der Verletzung klar ersichtlich und erwiesen sein, wenn sich darauf die Abweisung des Haftpflichtanspruches stützen soll (ROHG. Bd. 12 S. 307).

Als konkurrierendes und mit der Verletzung im Kausalnexus stehendes Verschulden wird ferner auch der Umstand allein nicht gelten können, daß der Verunglückte eine ihm nicht zukommende Arbeit aus Gefälligkeit oder in Vertretung eines Anderen, mithin an

sich unbefugt, im übrigen aber ordnungsmäßig und ohne Versehen verrichtet und hierbei durch ein Verschulden eines Angestellten eine Verletzung erlitten hat; ebensowenig, wenn der Verunglückte in gegenwärtiger und begründeter Furcht vor einer ihm durch das Verschulden eines Angestellten drohenden Gefahr sich ohne Anwendung der erforderlichen Überlegung oder der erteilten Sicherheitsvorschrift zu retten sucht und dabei Schaden erleidet (z. B. bei einer Kesselexplosion zum Fenster der Fabrik hinausspringt 2c.) oder wenn er die an sich instruktions- oder gesetzwidrige Handlung auf ausdrücklichen Befehl oder unter Anleitung des ihm vorgesetzten Betriebsbeamten vornimmt (ROHG. Bd. 19 S. 412), — auch wenn dieser Befehl einem früheren Verbote eines höheren Vorgesetzten widersprach, da es dem Untergebenen in der Regel nicht zugemutet werden kann, zu prüfen, ob der unmittelbare Vorgesetzte seine Kompetenzen überschreite (ROHG. Bd. 19 S. 28). Wohl aber ist es als ein erhebliches konkurrierendes Verschulden anzusehen, wenn der Arbeiter die ihm erteilte Sicherheitsvorschrift nicht befolgt, also z. B. die Sicherheitslampe unbefugt öffnet, die ihm gegen die schädliche Einwirkung von Glas- und Metallspitzen gewährten Sicherheitsmittel (Brillen, Drahtgeflechte) nicht benutzt, während das Verschulden des Angestellten nur in unzureichender Kontrolle der Befolgung dieser Sicherheitsvorschriften besteht (ROHG. Bd. 20 S. 240).

Die Beweislast bei konkurrierendem Verschulden regelt sich in den Fällen des §. 2 wesentlich anders, als in den Fällen des §. 1. Während in letzteren der Unternehmer konkurrierendes Verschulden des Verletzten einredeweise geltend machen muß, da er unbedingt haftet, wenn er nicht eigenes und demgemäß auch konkurrierendes Verschulden des Verletzten nachzuweisen vermag, liegt in den Fällen des §. 2 die Beweispflicht, daß nicht konkurrierendes Verschulden die Verletzung herbeigeführt

hat, dem Beschädigten ob, da derselbe zur Begründung seines Anspruchs darzutun hat, daß das Verschulden eines Angestellten die Ursache der Verletzung ist.

28. **„für den dadurch entstandenen Schaden".** Es gelten hier lediglich die oben §. 1 Anm. 8 S. 43 für den gleichlautenden Ausdruck erörterten Grundsätze (Endemann S. 88, Kah S. 87), jedoch mit der sich aus der Natur der Sache ergebenden Modifikation, daß im Falle des § 1 der Schaden bezw. die Verletzung, aus welcher derselbe originiert, auf einem Verschulden nicht zu beruhen braucht, während im Falle des §. 2 ein solches nachweisbar vorliegen muß (Anm. 13 S. 68).

§. 3.*) [29])

Im Falle der Tödtung [30]) ist der Schadenersatz (§§. 1 und 2) [31]) durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung [32]) sowie des Vermögensnachtheils [33]) zu leisten, den der Getödtete [34]) dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit [35]) seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert [36]) oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war. [37]) Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Be-

*) Die bisherige, vor Inkrafttreten des BGB. geltende Fassung des §. 3, welche sowohl die Fälle der Tödtung, wie der Körperverletzung (§. 3a) umfaßte, lautete:

Der Schadenersatz (§§. 1 und 2) ist zu leisten:

1. im Falle der Tödtung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung, sowie des Vermögensnachtheils, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat. War der Getödtete zur Zeit

erdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.[38])

Stand der Getödtete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte,[39]) und ist dem Dritten in Folge der Tödtung das Recht auf den Unterhalt entzogen,[40]) so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadenersatz zu leisten,[41]) als der Getödtete während der muthmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde.[42]) Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.[43])

29. Die §§. 3 und 3a fixieren den Umfang der Schadenersatzleistung und definieren somit den Begriff des Schadens, dessen Ersatz auf Grund dieses Spezialgesetzes verlangt werden kann. Sie sind aus dem unten mitgeteilten bisherigen §. 3 des Gesetzes entstanden, bezw. durch Art. 42 des Einf. Ges. z. BGB. an Stelle des §. 3 eingefügt worden, und es ist für das

---

seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem Andern Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist;

2. im Fall einer Körperverletzung durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheils, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.

Verständnis dieser neuen Bestimmungen notwendig, auf die Entstehung des bisherigen §. 3 zurückzugehen und die Änderungen hervorzuheben.

Der bisherige §. 3 schreibt nur den Ersatz des vermögensrechtlichen Schadens und auch diesen nicht einmal vollständig vor. Der Satz, daß nicht nur der wirkliche Schaden, sondern auch darüber hinaus der entgangene Gewinn zu ersetzen sei, ist zwar im §. 3 prinzipiell anerkannt. Aber dieses Prinzip ist nicht voll durchgeführt. Es wird weder der ganze wirkliche Schaden, noch der gesamte entgangene Gewinn, sondern nur ein Teil des wirklichen Schadens und nur ein Teil des entgangenen Gewinnes ersetzt. Sowohl für den wirklichen Schaden, als auch für den entgangenen Gewinn sind spezielle Normen aufgestellt, welche keineswegs alles umfassen, was zu dem Begriffe des „vollen Interesses" gehört. An „wirklichem Schaden" werden vielmehr nur ersetzt: die Heilungs- resp. Beerdigungskosten; an entgangenem Gewinn nur: die Vermögensnachteile aus der verminderten oder verlorenen Erwerbsfähigkeit resp. für die Alimentationsberechtigten aus dem Verluste des Unterhalts (RG. Eisenb. Entsch. IX S. 373, X S. 31). Unberücksichtigt bleibt also in der ersten Richtung jeder andere direkte Schaden, z. B. an zerstörten Sachen, in der zweiten Richtung jeder weitere Vermögensnachteil, der zum entgangenen Gewinn gehört, z. B. die Unmöglichkeit, ein in sicherer Aussicht gewesenes Geschäft abzuschließen, für ein verstümmeltes Frauenzimmer, sich durch Verheiratung zu versorgen ꝛc. (Westerkamp S. 680), oder nicht Vermögensschaden ist (Entstellung, Schmerzen) (Eger S. 291, 294, Coermann S. 79, Riesenfeld S. 11, Laß u. Maier S. 103).

An sich ist die Schadenfeststellung nicht gänzlich dem freien, richterlichen Ermessen überlassen, sondern strikte auf Innehaltung derjenigen Normen und Richtungen beschränkt, welche §. 3 vorschreibt. Der Richter darf nach

Sinn und Wortlaut des Gesetzes nicht in anderen Richtungen auf Schadenersatz erkennen, als in den im §. 3 speziell vorgezeichneten. Nur innerhalb dieser Grenzen greift daher „das freie richterliche Ermessen" über die Höhe des Schadens in Gemäßheit der §§. 6, 7 des RG. (jetzt §§. 286, 287 CPO.) Platz, alle anderen Schadenersatzansprüche sind von der Ersatzpflicht auf Grund des Reichsgesetzes überhaupt ausgeschlossen (Endemann S. 95, v. Weinrich S. 173). So auch das Reichs-Oberhandelsgericht (Entsch. Bd. 19 S. 296) und das Reichsgericht (Eisenb. Entsch. I S. 73, 78, III S. 209).

Anders liegt aber die Frage, wenn die Ersatzklage zugleich nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte bezw. dem Landesgesetze (Einf.Ges. z. BGB. Art. 105) begründet ist; also z. B. auf Verschulden des Unternehmers ꝛc. Alsdann können auch die höheren Entschädigungsnormen des allgemeinen bürgerlichen Rechts bezw. der Landesgesetze Anwendung finden, §. 9 Alin. 2 des Reichsgesetzes (RG. Eisenb. Entsch. I S. 149 u. 429).

Die vorstehend erörterten Prinzipien des bisherigen §. 3 haben durch das BGB. bezw. durch die gemäß Art. 42 des Einf.Ges. z. BGB. an Stelle des §. 3 getretenen §§. 3 u. 3a eine wesentliche Änderung nicht erfahren. Auch hier ist die Erwägung leitend gewesen, daß es nicht angängig sei, die Grundsätze der Schadenersatzpflicht bei unerlaubten Handlungen (§§. 249 ff., 823 ff.) in ihrem vollen Umfange auf die Schadenersatzpflicht aus den §§. 1 u. 2 des Haftpflichtgesetzes zu übertragen. Demgemäß wird auch nach den neuen §§. 3 u. 3a weder der ganze wirkliche Schaden (§§. 249—251, 253, §§. 823, 843—845 BGB.), noch der gesamte entgangene Gewinn (§. 252 BGB.), d. h. die volle Entschädigung gewährt, sondern, wie bisher, nur ein Teil des wirklichen Schadens und nur ein Teil des entgangenen Gewinnes ersetzt.

Werden mit den allgemeinen Normen des BGB.

über den Umfang der Schadenersatzpflicht bei unerlaubten Handlungen die Bestimmungen verglichen, welche durch Art. 42 des Einf.Ges. in den §§. 3 u. 3a an die Stelle des bisherigen §. 3 des Haftpflichtgesetzes getreten sind, so zeigt sich, daß die Änderung des letzteren sich im wesentlichen darauf beschränkt, die Art und den Umfang des zu erhebenden Entschädigungsanspruches *tunlichst* den Normen der §§. 843 u. 844 BGB. anzupassen und zugleich einige Streit- und Zweifelsfragen nach Maßgabe der von der herrschenden Theorie und Praxis angenommenen Grundsätze *klarzustellen*. Im übrigen ist das oben erörterte Prinzip des Haftpflichtgesetzes, wonach *nicht der volle Schadenersatz* nach Maßgabe der allgemeinen civilrechtlichen Normen über den Umfang der Ersatzpflicht bei unerlaubten Handlungen zu leisten ist, sondern nur ein *Teil* des vollen Schadenersatzes nach speziellen Normen, unverändert aufrecht erhalten worden. Es werden an *wirklichem Schaden* nur ersetzt: die Heilungs- und Beerdigungskosten, sowie die Kosten der Vermehrung der Bedürfnisse während der Krankheit bezw. infolge der Verletzung; an *entgangenem Gewinn* nur die Vermögensnachteile aus der verminderten oder verlorenen Erwerbstätigkeit und für die Unterhaltsberechtigten aus dem Verluste des Unterhalts. Es bleibt also auch hier in der ersten Richtung jeder andere direkte Schaden, z. B. an zerstörten Sachen (§. 255 BGB.), in der zweiten Richtung jeder weitere Vermögensnachteil, der zum entgangenen Gewinn gehört, z. B. für entgehende Dienste (§. 845 BGB.), für Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, wie Schmerzensgeld, körperliche Entstellung u. s. w. (§. 847 Abs. 1 BGB.) unberücksichtigt und kann nur dann gefordert werden, wenn die allgemeinen Voraussetzungen des BGB. für Schadenersatzansprüche aus unerlaubten Handlungen (§§. 823 ff.) oder der Landesgesetze (Einf.Ges. Art. 105) vorliegen und substantiiert sind.

Aus dem Vergleiche des bisherigen §. 3 mit den nunmehrigen §§. 3 u. 3a ergeben sich folgende Unterschiede:

I. Im Falle der Tötung ist nach dem alten §. 3 zu leisten der Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung, sowie des Vermögensnachteils, welchen der Getötete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat. War der Getötete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem anderen Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm infolge des Todesfalls der Unterhalt entzogen worden ist.

Nach dem neuen §. 3 tritt 1. zu dem Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung, sowie des Vermögensnachteils aus der Aufhebung oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit während der Krankheit noch der Ersatz des Vermögensnachteils aus der Vermehrung der Bedürfnisse während der Krankheit hinzu (§. 3 Abs. 1 Satz 2, §. 843 Abs. 1 BGB.). 2. Zugleich ist die Frage, wem die Beerdigungskosten zu ersetzen sind, dahin gelöst, daß der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen hat, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen (§. 3 Abs. 1 Satz 2, §. 844 Abs. 1 BGB.). 3. Endlich ist der Anspruch des Unterhaltsberechtigten in folgender Weise deklariert und ergänzt: a) Voraussetzung ist, daß der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse stand, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltungspflichtig war oder werden konnte, und daß dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen ist. b) Der Schadenersatz ist zu leisten, soweit der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde (§. 3 Abs. 2 Satz 1, §. 844 Abs. 2 Satz 1 BGB.). c) Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein,

wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war (nasciturus) (§. 3 Abs. 2 Satz 2, §. 844 Abs. 2 Satz 2 BGB.).

II. Im Falle der Körperverletzung ist nach dem alten §. 3 zu leisten der Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachteils, welchen der Verletzte durch eine infolge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet. Nach dem neuen §. 3a tritt zu dem Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachteils aus der infolge der Verletzung eingetretenen zeitweisen oder dauernden Aufhebung oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten noch der Ersatz des Vermögensnachteils aus der Vermehrung seiner Bedürfnisse hinzu.

Die Bestimmungen der §§. 3 u. 3a haben für Unfälle vor Emanation des Haftpflichtgesetzes keine rückwirkende Kraft (RG. Eisenb. Entsch. XVI S. 43).

30. „Im Falle der Tötung". Was unter „Tötung" zu verstehen ist, und in welcher Weise der Kausalzusammenhang der Tötung mit dem Betriebe in den Fällen der §§. 1 und 2 und mit dem Verschulden der Angestellten im Falle des §. 2 nachgewiesen werden muß, ist oben Anm. 2, 5, 19, 25 und 29 erörtert worden. Der hier gedachte Fall der Tötung liegt nicht nur dann vor, wenn der Tod sofort und als unmittelbare Folge eines Betriebsereignisses, sondern auch, wenn er erst späterhin eintritt, s. Anm. 34 (RG. Eisenb. Entsch. VI S. 441), §. 1 Anm. 5 S. 61. Aber auch im letzteren Falle muß er die nachweisbare Folge einer bei dem Betriebe erhaltenen Verletzung sein und der Anspruch daraus vor Ablauf der Verjährungsfrist erhoben werden (§. 8).

31. „ist der Schadenersatz (§§. 1 und 2) zu leisten". Wie die Worte „ist der Schadenersatz (§§. 1 und 2) zu leisten" bereits erkennen lassen, enthält §. 3

(bezw. §. 3 a) eine Definition „des objektiven Inhalts der durch die vorgehenden §§. 1 und 2 normierten Haftverbindlichkeit". Nach der eingeklammerten Stelle „(§§. 1 und 2)", welche unmittelbar auf das Wort „Schadenersatz" folgt, sollen die Bestimmungen des §. 3 lediglich auf die aus den beiden ersten Gesetzesparagraphen originierenden Schadenersatzansprüche, auf diese aber auch gleichmäßig und unterschiedlos Anwendung finden. Doch ist durch §. 3 nicht ausgeschlossen, daß, wenn gemäß §. 9 des Ges. oder Art. 105 des Einf.Ges. zum Bürgerlichen Gesetzbuch eine weitere Entschädigung über die im §. 3 speziell aufgeführten Titel oder Rubriken hinaus gewähren sollte, diese noch neben §. 3 zugebilligt werden kann, vorausgesetzt jedoch, daß dann auch die Klage nach dem sonstigen Civilrechte substantiiert ist.

32. **„durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung".** Unter „einer" versuchten Heilung sind unzweifelhaft auch mehrere Heilungsversuche zu verstehen (Kah S. 89, Endemann S. 96, Frantz S. 9, Eger Anm. 32, Aron S. 184, Reindl S. 127). Die Ersatzverbindlichkeit erstreckt sich keineswegs nur auf die zur Zeit der Klage bereits entstandenen Kur- und Heilungskosten, sondern auch auf diejenigen, welche durch die Natur der Verletzung bezw. des Leidens gegenwärtig und in Zukunft notwendig werden. — Andererseits können aber immer nur diejenigen Kosten, welche tatsächlich aufgewendet werden mußten, nicht aber solche Kosten beansprucht werden, die zwar nach der Natur des Leidens erforderlich gewesen wären, in Wirklichkeit aber nicht aufgewendet worden sind (RG. Eisenb. Entsch. VIII S. 210).

Da „Tötung" nicht nur den sofortigen Tod, sondern auch, wie die Worte „einer versuchten Heilung" ergeben, den späterhin und nach längerer Krankheit eintretenden Tod umfaßt, so ist die Tötung selbstverständlich

nicht etwa die unbedingte Voraussetzung des Anspruches auf Kosten der versuchten Heilung, was vielleicht aus den Worten „im Falle der Tötung" gefolgert werden könnte. Für den tötlich Verletzten gelten vielmehr die ganz analogen Bestimmungen des §. 3a, d. h. er kann, so lange er lebt, die für Heilungsversuche verwendeten Kosten selbst einklagen, während sie, soweit dies nicht geschehen, nach erfolgtem Tode seinen Rechtsnachfolgern zustehen, also als Bestandteil des Nachlasses auf die Erben übergehen (Butz S. 44, Aron S. 184, Laß u. Maier S. 103, Eger Anm. 32).

„Heilung" ist im engsten Sinne nur die Wiedererlangung der Gesundheit; es würden daher streng genommen Kosten, die nicht darauf verwendet sind, die verlorene Gesundheit wieder zu erlangen, sondern z. B. bei einer notorisch unheilbaren Verletzung nur auf Linderung der Schmerzen und Leiden nicht hierher gehören. Indes sind auch diejenigen Kosten darunter zu verstehen, welche, wenn nicht direkt zum Zwecke der Wiedererlangung der Gesundheit, so doch zur Erhaltung des gegenwärtigen Körperzustandes (Abwendung einer Verschlechterung), zur Besserung des bestehenden Krankheitszustandes, zur Linderung der Schmerzen 2c. verausgabt worden sind (RG. Eisenb. Entsch. I S. 285, 290, 306, 309, VII S. 408, VIII S. 221).

Die Worte „Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung" bedürfen einer in der Natur der Sache liegenden Einschränkung. Es sollen nur diejenigen auf die Heilung wirklich verwendeten Kosten erstattet werden, welche zur Heilung notwendig, ihrem Betrage nach angemessen sind und den Verhältnissen des Verletzten, sowie dem zu erreichenden Erfolge vernünftigerweise entsprechen. Der Beweis der Notwendigkeit der Kosten und der Angemessenheit der gezahlten Beträge liegt dem Kläger ob. Prinzipiell wird daher die Erstattung nur solcher Kurkosten verlangt werden können, die in Krankenhäusern

oder für die Konsultation von Ärzten oder anderen Heilverständigen und deren Anordnungen aufgewendet worden sind bezw. von diesen nachträglich als notwendig bezeichnet und begutachtet werden (RG. Eisenb. Entsch. VIII S. 210), daher nicht für die Behandlung durch tierischen Magnetismus (RG. Eisenb. Entsch. XVIII S. 239). Die Heilungsversuche dürfen ferner nicht den Charakter einer willkürlichen und verschwenderischen Kur annehmen, es dürfen nicht ohne triftigen Grund besonders kostbare Hilfeleistungen in Anspruch genommen und außerordentliche Kosten aufgewendet werden.

Im übrigen fällt unter Heilungskosten alles, was zur Wiedererlangung der Gesundheit, Besserung des Krankheitszustandes, zur Abwendung oder auch nur irgend erheblichen Hinhaltung des tötlichen Ausganges, zur Linderung der Schmerzen und Wiederbelebung angemessen und notwendig aufgewendet ist (Endemann S. 96, Kah S. 89, Westerkamp S. 680, Genzmer S. 89, Eger S. 297, Laß u. Mater S. 103). Es gehören dahin: die Kosten für das Hinschaffen des Verletzten nach dem Orte der Kur (Krankenhaus, eigene Behausung), für ärztliche und wundärztliche Hülfeleistungen, Behandlung und Medikamente, Krankenzimmer, Kosten der besonderen Heizung, Bedienung, Krankenpflege, Bäder aller Art, Desinfektionsmittel, Instrumente, Brunnen- und Badekuren; Anschaffung künstlicher Gliedmaßen (Krücken, Bruchbänder 2c.) (RG. Eisenb. Entsch. I S. 149 f.), Kosten des Umzugs nach einer dem Zustande des Verletzten besser entsprechenden Wohnung, für Beschaffung eines Fahrstuhls und Fahren in demselben (RG. Eisenb. Entsch. V S. 79), einen Begleiter 2c. (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 16), für Krankenwärter, Stärkungsmittel, Luftveränderung.

Hält man daran fest, daß als Kurkosten nur diejenigen Vermögensaufwendungen zu ersetzen sind, zu welchen der Beschädigte infolge seiner Krankheit not-

wendigerweise veranlaßt ist und die ihm somit ohne dieselbe nicht verursacht wären, so wird man diesen Ersatz, wenn nicht Bereicherung herbeigeführt werden soll, nur so auffassen dürfen: was über das sonst, auch wenn die betreffende Person nicht verletzt worden wäre, Aufgewendete hinausgeht.

33. **„sowie des Vermögensnachteils, den — erlitten hat".** Es ist nicht jeder überhaupt denkbare Vermögensnachteil gemeint, sondern nur der Vermögensnachteil nach einer bestimmten Richtung hin. Es kommt nicht lediglich auf die Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder Vermehrung der Bedürfnisse an, sondern darauf, daß dem Verletzten dadurch ein *Schaden* erwachsen ist. Hat er trotz der Beschädigung eines Gliedes (z. B. Verlust eines Auges) die gleiche oder höhere Einnahme als früher gehabt, so fehlt es an dem Beweise des Schadens (RG. Eisenb. Entsch. VI S. 269).

34. **„der Getötete".** Ausschließlich auf denjenigen Vermögensnachteil, welchen der *Getötete selbst* erlitten hat, erstreckt sich die Schadensersatzpflicht. Es ist leicht möglich, daß durch die Verletzung und Tötung des Verunglückten auch anderen Personen Vermögensnachteile erwachsen, z. B. den Angestellten des Geschäftsherrn, welche durch seine Verletzung bezw. Tötung erwerbslos geworden sind, ferner umgekehrt dem Geschäftsherrn, welcher durch den plötzlichen Ausfall der Dienstleistungen seines verunglückten Gehilfen Schaden erleidet (BGB. §. 845), den Personen, welche der Verunglückte unterstützt hat, sei es faktisch oder auf grund kontraktlicher Verpflichtungen ꝛc. Alle diese Vermögensnachteile anderer Personen finden jedoch auf grund des vorliegenden Spezialgesetzes keinen Ersatz, sondern es sind hierbei lediglich die sonstigen civilrechtlichen (landesgesetzlichen) Bestimmungen entscheidend (OLG. Zweibrücken Eisenb. Entsch. XVIII S. 113, 114). Insbe-

sondere hat das Reichs-Oberhandelsgericht in Rücksicht auf die Schadensersatzansprüche der Versicherungsgesellschaften gegen den Betriebsunternehmer angenommen: Der Lebensversicherungsgesellschaft stehen aus der Tötung eines Versicherten durch einen Betriebsunfall gegen den Unternehmer selbständige Entschädigungsansprüche nicht zu. Die Erweiterungen der Haftpflicht durch das Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 stehen der Klägerin nicht zur Seite, da der §. 3 desselben bestimmt, wofür im Falle der Tötung Ersatz zu leisten ist (ROHG. Bd. 13 S. 426).

Auch der Schaden, welcher der Familie oder einzelne Angehörige des Verletzten oder Getöteten infolge der Verletzung bezw. Tötung trifft, kommt während der Krankheit nicht in Betracht, und nach dem Tode nur insoweit, als den Unterhaltungsberechtigten infolge des Todesfalls der Unterhalt entzogen ist (vgl. Anm. 43 ff.). Vermögensnachteile, die Dritte — wenn auch Alimentationsberechtigte — vor dem Tode und während der vorhergehenden Krankheit, oder nicht alimentationsberechtigte Angehörige vor oder nach dem Tode erleiden, dürfen keine Berücksichtigung finden.

35. **„dadurch, daß während der Krankheit . . . "**. Nur diejenige Krankheit (resp. die Krankheiten) und Vermehrung der Bedürfnisse ist gemeint, welche durch den Betriebsunfall herbeigeführt und mit dem tötlichen Erfolg verbunden ist, d. h. mit beiden im kausalen Zusammenhange steht. Es hätte daher richtiger — wie in Nr. 2 dieses Paragraphen „infolge der Verletzung" so auch hier „infolge der Krankheit" gesagt werden sollen. Treten aber nach der Verletzung Umstände ein, die auch **ohne** die Verletzung eine zeitweilige Erwerbsunfähigkeit oder Vermehrung der Bedürfnisse herbeigeführt haben würden, z. B. Schwangerschaft, so wird die Ersatzpflichtigkeit durch dieses hinzukommende Moment nicht aufgehoben, insofern nur feststeht, daß für die vorhandene

Erwerbsunfähigkeit oder Vermehrung der Bedürfnisse der ursprüngliche Grund — die Verletzung und ihre Folgen — noch fortwirkt.

„Während der Krankheit" darf ferner nicht dahin gedeutet werden, daß nur die letzte, unmittelbar dem Tode vorangehende Krankheit gemeint ist. Soweit der Zusammenhang des Todes mit der ersten Krankheit und dieser wiederum mit späteren Krankheiten nachgewiesen ist, werden trotz vielfacher Unterbrechungen alle diese mit dem Unfalle zusammenhängenden Krankheiten hier in Betracht kommen. Es ist nicht sowohl eine Krankheit als vielmehr der ganze krankhafte Zustand des Getöteten gemeint, in welchen derselbe durch die Verletzung versetzt worden ist und der sich in den verschiedenartigsten Krankheiten äußern kann.

36. **„seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert . . . . ".** Außer den Heilungskosten ist auch für denjenigen Vermögensnachteil Ersatz zu leisten, welchen der Getötete (bezw. der Verletzte) durch die während der Krankheit aufgehobene oder verminderte Erwerbsfähigkeit erleidet. Es empfiehlt sich, die Interpretation hier zugleich auf die korrespondierende und nur unwesentlich redaktionell abweichende Bestimmung des §. 3a auszudehnen, zumal in der Tendenz beider Gesetzesstellen kein Unterschied besteht.

Unter „Aufhebung der Erwerbsfähigkeit" ist der Mangel, unter „Verminderung der Erwerbsfähigkeit" die Beschränkung der Kraft zu verstehen, sich mittelst irgend einer Arbeit Erwerb, d. h. materielle Güter zu verschaffen. Im weitesten Sinne gehört dahin die Fähigkeit zu jeder gewinnbringenden Tätigkeit, ohne Unterschied, ob sie nur mit physischen oder nur mit geistigen Kräften, oder durch Verbindung beider, mit und ohne Hülfe anderer Personen, elementarer Kräfte oder Werkzeuge, mit oder ohne technische und wissen-

schaftliche Vorbildung ausgeübt wird (Endemann S. 101, Frantz S. 10, Kah S. 95).

Selbstverständlich ist nur von der Fähigkeit zu erlaubtem Erwerbe, d. h. einem solchen, der sich als Produkt einer gesetzlich zulässigen Arbeit darstellt, die Rede. Der unerlaubte oder ohne Anwendung von Arbeit zufällig erlangte Erwerb, z. B. von Spielern, Bettlern, Verbrechern, öffentlichen Dirnen ꝛc., kommt nicht in Betracht (Jakobi S. 27, Genzmer S. 103); wohl aber alle in Bezug auf eine gewisse Lebensstellung dem Inhaber derselben usuell (wenn auch ohne erzwingbare Verpflichtung, indessen erlaubterweise) entrichteten Vermögenszuwendungen und Einnahmen, wie z. B. regelmäßig erworbene Trinkgelder (RG. Entsch. in Civils. Bd. 7 S. 112, Eisenb. Entsch. II S. 346); ferner die Einkünfte eines Beamten aus behördlich erlaubten Nebenbeschäftigungen (Kammerger. Eisenb. Entsch. VI S. 451, RG. VI S. 331). Dagegen ist es gleichgültig, ob die Tätigkeit objektiv eine wirtschaftlich nützliche ist (Kunstreiter, Bauchredner, Wahrsager, Spielleute), wenn sie nur subjektiv dem Verletzten Erwerb verschafft haben.

Es muß stets beobachtet werden, daß das Gesetz nicht bloß von der Zerstörung und Schmälerung der in Ausübung begriffenen Erwerbstätigkeit, sondern von der Erwerbsfähigkeit redet. Auch wenn also der Verletzte von seiner Erwerbsfähigkeit zur Zeit der Verletzung keinen positiven Gebrauch gemacht hat, kann in dem Verluste der Erwerbsfähigkeit unter Umständen dann ein entgangener Gewinn liegen, wenn der Verletzte die Gewißheit oder hohe Wahrscheinlichkeit nachzuweisen vermag, daß er in Zukunft davon behufs irgend einer Erwerbstätigkeit Gebrauch gemacht hätte. Nicht der augenblickliche tatsächliche Erwerb des Verunglückten, sondern dessen Erwerbsfähigkeit sind maßgebend (Eger S. 306; RG. Eisenb. Entsch. I S. 37, Entsch. in Civils. Bd. 2 S. 3, Eisenb. Entsch. I S. 210,

324, II S. 141, 268, 352, eod. S. 267, III S. 1, XI S. 344, XII S. 234). Festzuhalten ist aber stets, daß die Entschädigung nicht für den Verlust oder die Verminderung der Arbeitsfähigkeit in abstracto, sondern für den dem Verletzten nach seinen Lebens- und Erwerbsverhältnissen durch den Unfall entgehenden Verdienst gewährt wird (RG. Eisenb. Entsch. IX S. 143).

Von diesem Gesichtspunkte aus ist im einzelnen Falle zu prüfen und festzustellen, ob der Verletzte trotz der infolge der Verletzung geschmälerten Erwerbsfähigkeit die gleiche Erwerbstätigkeit entwickelt und Einnahme erzielt, wie früher, ob dies normalen und dauernden Verhältnissen entspricht oder nur auf vorübergehenden, besonderen Anstrengungen, Konjunkturen und Verhältnissen beruht (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 12, VI S. 269, Entsch. in Civils. Bd. 34 S. 128). „Wenn zwar eine Verminderung der Arbeitsfähigkeit durch die Verletzung eingetreten, hierdurch aber ein Vermögensnachteil nicht entstanden ist, kann ein Ersatzanspruch nicht erhoben werden. Nicht die verminderte Arbeitsfähigkeit, sondern die verminderte Erwerbsfähigkeit berechtigt zum Schadenersatz; ist trotz der verminderten Arbeitsfähigkeit die Erwerbsfähigkeit und der Verdienst der gleiche geblieben, so ist kein Vermögensschaden vorhanden und kein Schadenersatz begründet" (OLG. Stuttgart Eisenb. Entsch. XI S. 207).

Nach Sinn und Wortlaut des Gesetzes soll nur der Vermögensnachteil ersetzt werden, welcher aus Anlaß der eingetretenen Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit entsteht; aber auch der Verlust oder die Verminderung der Erwerbsfähigkeit nur insofern, als der Verletzte hierdurch eine Vermögensbeeinträchtigung, einen Schaden erleidet. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn ihm entweder die positive Erwerbstätigkeit oder doch die nachweisbare

Gewißheit der künftigen Ausübung einer solchen entzogen wird. Auf Personen, von denen gewiß ist, daß sie eine Erwerbsfähigkeit weder zur Zeit ausüben, noch auch jemals üben werden, bezieht sich daher diese Schadensersatzrubrik nicht (Endemann S. 103, Kah S. 91 Anm. 2, Westerkamp S. 683).

Der Vermögensnachteil, welchen der Getötete bezw. Verletzte durch die Erwerbsunfähigkeit ꝛc. erleidet, besteht also nach Vorstehendem in der Entziehung des Gewinnes aus der Erwerbstätigkeit, welchen er ohne den Eintritt des Verlustes oder der Verminderung der Erwerbsfähigkeit hätte erlangen können. Dem Verletzten liegt der Nachweis dieser Gewißheit des Gewinnes ob, d. h. daß alle Voraussetzungen und Momente für die Erlangung eines bestimmten Erwerbes resp. für die Entwickelung einer bestimmten gewinnbringenden Erwerbstätigkeit vorhanden gewesen wären, wenn nicht die infolge der Verletzung eingetretene Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise gefehlt hätte. Diese Voraussetzungen sind z. B. nicht vorhanden bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe (RG. Eisenb. Entsch. I S. 71, VIII S. 65). Daß hierbei wie bei jeder Darlegung eines entgangenen Gewinnes arbiträre Schlußfolgerungen in größerem oder geringerem Grade hinzutreten müssen, ist klar. Denn ein strikter Nachweis, daß der Verletzte, selbst wenn er bei unversehrter Erwerbsfähigkeit geblieben wäre, in Zukunft einen Erwerbsgewinn überhaupt bezw. in einem bestimmten Umfange unbedingt und sicher gehabt hätte, ist nicht möglich. Aus seinen Fähigkeiten, Arbeitskräften, Aussichten und Verhältnissen hat der Verletzte den arbiträren Nachweis für die Gewißheit oder hohe Wahrscheinlichkeit dieses Gewinnes zu führen, und lediglich aus den konkreten Umständen des einzelnen Falles kann der Richter auf die Richtigkeit des Nachweises schließen, weshalb auch die Feststellung der Höhe des Schadens lediglich in freies richterliches Ermessen

gestellt ist (§§. 286, 287 CPO., Westerkamp S. 684, ROHG. Bd. 14 S. 341).

Ist nun die Erwerbstätigkeit gewissermaßen das Korrelat der Erwerbsfähigkeit, so findet der Vermögensnachteil, d. h. der entgangene Gewinn, durch Verlust oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit seinen Maßstab vornehmlich in zwei Momenten: 1. in den vermögensrechtlichen Erfolgen, welche die Erwerbstätigkeit des Verletzten bis zur Zeit seiner Verletzung gehabt hat, 2. in den vermögensrechtlichen Erfolgen, welche die dem Stande, den Verhältnissen, Arbeitskräften und Aussichten des Verletzten im wesentlichen Gleichstehenden durch ihre Erwerbstätigkeit durchschnittlich erzielen. Aus dem Vergleiche (bezw. der Differenz) dieser vermögensrechtlichen Erfolge mit den dem Verletzten nach der Verletzung noch verbleibenden ergibt sich präsumtiv der Vermögensnachteil, welchen der Verletzte durch den Wegfall oder die Beschränkung seiner Erwerbsfähigkeit erleidet (Westerkamp S. 685).

Aus Vorstehendem ergeben sich folgende Grundsätze:

I. Für die Feststellung und Berechnung des Vermögensnachteils, welchen der Verletzte durch die Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet, ist präsumtiv die Lage der Erwerbstätigkeit und Erwerbsverhältnisse maßgebend, in welchem sich der Verletzte zur Zeit der Verletzung befunden hat (ROHG. Bd. 6 S. 9, Bd. 8 S. 370, Bd. 16 S. 180, Bd. 22 S. 158, RG. Eisenb. Entsch. II S. 268, Entsch. in Civils. Bd. 16 S. 83, Eisenb. Entsch. XII S. 234), und es ist als Regel davon auszugehen, daß der Verletzte den Verdienst, welchen er zu dieser Zeit hatte, auch in Zukunft würde gehabt haben, wenn die Verletzung und dadurch die Aufhebung oder Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit nicht eingetreten wäre (RG. Entsch. in Civils. XVII S. 51, Eisenb. Entsch. IV S. 365, VIII S. 211, IX S. 373, X S. 31). Je

nachdem die Erwerbsfähigkeit dauernd oder nur vorübergehend und nach beiden Richtungen entweder ganz oder nur teilweise entzogen ist (vgl. §. 3a), bildet der Vergleich des bisherigen Einkommens aus der Erwerbstätigkeit zu dem nunmehr verminderten resp. die Differenz zwischen beiden Beträgen den Maßstab für den zu ersetzenden Vermögensnachteil. Ist also trotz der Verletzung vor und nach derselben eine Differenz in der Einnahme nicht vorhanden, so liegt in der Regel ein Schaden nicht vor (OLG. Celle, Eisenb. Entsch. IV S. 196, RG. Eisenb. Entsch. XI S. 127).

a. Bei einer bisherigen regelmäßigen Erwerbstätigkeit spricht die Vermutung dafür, daß der Verletzte die daraus gezogenen Vorteile und Einkünfte auch weiter mindestens in gleichem Grade erreicht hätte. Einerseits gilt dies für alle Gewerbetreibenden, Künstler, Gelehrte 2c. Dieselben haben Anspruch auf den Ersatz aller Gewinnste aus ihrer Kunst- oder wissenschaftlichen Tätigkeit, ihrem Geschäfte oder Gewerbe im bisherigen Umfange, deren Erlangung bei gleichmäßig fortgesetzter Erwerbstätigkeit nach dem natürlichen Laufe der Dinge vernünftigerweise erwartet werden konnte oder bereits in der Situation oder Erwerbslage des Verletzten zur Zeit der erlittenen Beschädigung begründet war, also in sicherer Aussicht stand (Kammerger. Berlin, D. E. Z. S. 990).

Das Gesetz (§. 3) rechnet hierbei zu den (bei Bemessung der Rente zu berücksichtigenden) Gegenständen des Erwerbes keineswegs nur solche Vermögenswerte, auf welche der Verletzte zur Zeit der Verletzung ein erzwingbares Recht besitzt, sondern auch alle sonstigen Vermögenswerte, welche der Verletzte infolge seiner Berufstätigkeit, als für seinen und der von ihm zu Ernährenden Unterhalt verwendbare Vermögenswerte, in seinen Lebensverhältnissen zur Zeit der Verletzung erlaubterweise vereinnahmt hat und deren

fernere Vereinnahmung derselbe nach den Grundsätzen der Lebenserfahrung hat erwarten dürfen, während diese sichere erlaubte Einnahme durch die Verletzung für die Zukunft fortgefallen ist. Gar nicht berechenbare, rein zufällige Geschenke können natürlich aus diesem Gesichtspunkte bei der Berechnung der Rente *nicht* in Betracht kommen; wohl aber treffen die gekennzeichneten gesetzlichen Voraussetzungen zu bei in Bezug auf eine gewisse Lebensstellung seitens einer relativ bestimmten Klasse von Personen dem Inhaber jener Stellung usuell (wenn auch ohne erzwingbare Verpflichtung dazu, indessen erlaubterweise) entrichteten Vermögenszuwendungen, deren Höhe und Kontinuität eine durchschnittliche Veranschlagung, als Einnahme innerhalb bestimmter Zeiträume, ermöglicht (RG. Eisenb. Entsch. II S. 346).

Wird also ein Kaufmann, Fabrikant, Lehrer, Arzt, Rechtsanwalt ꝛc. durch eine Verletzung in seiner Erwerbstätigkeit gestört, so gilt als Maßstab für den dadurch erlittenen Vermögensnachteil der Betrag des *nachweisbaren* Gewerbeeinkommens aus dem letzten Jahre vor der Verletzung (RG. Eisenb. Entsch. VI S. 196, Entsch. in Civils. Bd. 16 S. 82). Andererseits findet derselbe Grundsatz insbesondere auf alle Arten von Angestellten, Staats- und Privatbeamten, dauernd und regelmäßig beschäftigten Arbeitern und Hilfsarbeitern Anwendung. Ihre ganzen bisherigen aus dem Amte oder der Stellung fließenden Einkünfte und Bezüge einschließlich der ordentlichen Nebeneinnahmen und Emolumente kommen in Betracht (OLG. Colmar Eisenb. Entsch. XVIII S. 322).

Zu dem *Gesamteinkommen* (vgl. §. 10 Preuß. Pensionsges. 1872 GS. S. 268 ff.) gehören: 1. Das *feste Gehalt* (dauerndes Lohn, fixierte Diäten ꝛc., gleichviel in welchen Werten und Raten es gezahlt wird, ob es kontraktlich festgesetzt oder mit der Stellung, Ernennung ꝛc. an sich verbunden ist (ROHG. Bd. 8

S. 371, Bd. 16 S. 177, Bd. 22 S. 158). 2. Die Wohnungs-Mietsentschädigung bezw. der Wert der freien Dienstwohnung (App.G. Breslau 1875, Kammerger. Berlin, 5. Mai 1876, ROHG. O. E. Z. 1877, S. 197). Der Wohnungsgeldzuschuß ist nicht nach dem durchschnittlichen (pensionsfähigen) Betrage, sondern nach Höhe des wirklichen, am Tage des Unfalls bezogenen Betrages zu bemessen (RG. Eisenb. Entsch. I S. 63, 67, X S. 293; a. M. OLG. Celle IV S. 196, welches den Durchschnittssatz für maßgebend erachtet). Wohl zu unterscheiden vom Wohnungsgeldzuschuß ist aber die Ortszulage (Teuerungszulage), welche nicht in Anrechnung kommt. 3. Die in natura gewährten feststehenden Emolumente bezw. deren Wert (Feuerungs-, Erleuchtungs-Material, Getreide, Dienstland 2c.). 4. Die regelmäßigen Remunerationen (z. B. Weihnachtsgratifikationen), insofern sie den Beamten usancemäßig und fest zu den jährlichen Einkünften gerechnet, insbesondere auch allen dem Verletzten Gleichgestellten regelmäßig weiter gezahlt werden. 5. Die kontraktlichen oder mit dem Amte 2c. dauernd verbundenen Tantiemen an den Betriebsgewinnsten (OLG. Colmar Eisenb. Entsch. XVIII S. 321). 6. Die Einkünfte aus erlaubten Nebenbeschäftigungen (Kammerger. Eisenb. Entsch. VI S. 451), wobei die Möglichkeit des Widerrufs der Erlaubnis zu derartigen Nebenbeschäftigungen seitens der vorgesetzten Behörde nicht in Betracht zu ziehen ist (RG. Eisenb. Entsch. VII S. 331). Sodann 7. Die Material-Ersparnisprämien der Betriebsbeamten, insbesondere die Öl- und Schmierprämien der Eisenbahnfahrbeamten, nach dem Durchschnittssatze der letzten Jahre vor der Verletzung. Endlich auch 8. Die regelmäßigen Reisekosten und Diäten, insbesondere bei Eisenbahnfahr- und Postbeamten, die Fahr-, Stunden-, Nacht- und Meilengelder, jedoch nur insoweit, als der Betrag derselben nachweislich den

wirklichen Reisekostenbedarf übersteigt und die Differenz sich somit als eine bestimmte regelmäßige Ersparnis und deshalb als ein Gehaltszuschuß darstellt. Auch hier ist der Durchschnittssatz der letzten Jahre vor der Verletzung maßgebend.

Im Gegensatz zum Reichs-Versicherungsamt, welches bei Bemessung der Renten des Eisenbahnfahrpersonals auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes die Nacht- und Meilengelder nur als eine besondere Lohnform erachtet und demgemäß in voller Höhe dem Jahresarbeitsverdienste zurechnet (Reichs-Vers.-Amt Eisenb. Entsch. VI S. 99, 330, 333, VII S. 127), ist nach den Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts und des Reichsgerichts als herrschende gerichtliche Praxis auf grund des Haftpflichtgesetzes anzunehmen, daß die Fahr-, Stunden-, Nacht- und Meilengelder der Fahrbeamten nicht lediglich einen Ersatz für den Mehraufwand gewähren, welcher ihnen infolge des durch die dienstliche Tätigkeit bedingten Aufenthalts außerhalb ihres Wohnortes erwächst, sondern ihnen in der Regel die Möglichkeit bieten, je nach der Lebensweise des einzelnen einen Teil jener Emolumente bis höchstens zur Hälfte des reglementsmäßigen Betrages zu ersparen und durch diese Ersparnisse sich einen Zuschuß zu ihrem Gehalte zu verschaffen (ROHG. Bd. 16 S. 173, 181, Bd. 19 S. 12, RG. Eisenb. Entsch. I S. 285, II S. 227). Indes wenn auch für diese Ersparnis die Vermutung spricht und über deren Existenz und Höhe das arbiträre Ermessen des Richters entscheidet, so wird dieser doch den konkreten Fall genau zu berücksichtigen haben und den Beweis dafür durch Angabe der tatsächlichen Grundlagen vom Kläger erfordern müssen.

Nach der allgemeinen Begründung der vorstehenden Erkenntnisse des Reichs-Oberhandelsgerichts und Reichsgerichts ist selbstverständlich die Einrechnung der Nebenbezüge, insbesondere der regelmäßigen Reisekosten,

Diäten 2c. nicht allein auf die Eisenbahnfahrbeamten (Zug- und Lokomotivführer, Packmeister, Schaffner, Schmierer und Bremser) beschränkt, sondern auf alle Angestellten auszudehnen, welche regelmäßig einen Teil ihrer Zeit außerhalb ihres Wohnortes dienstlich gegen Diäten zu fungieren haben, wie z. B. Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektoren, Bahn- und Betriebs-Kontroleure, Postbeamte, Feldmesser, Ökonomie-Kommissarien, Geschäftsreisende 2c.

Zu dem Gesamteinkommen gehören dagegen nicht:

1. Bezüge, die nur als ausschließliches Äquivalent für besondere und bestimmte dienstliche 2c. Auslagen und Aufwendungen, Repräsentations- und Dienstaufwandskosten gewährt werden, also nicht zum Teil oder zugleich den Charakter einer Remuneration, eines Gehaltszuschusses 2c. tragen. Dahin fallen Bezüge für Dienstkleidung (Uniformgelder), insofern deren Gebrauch nur im Dienste gestattet ist, während diese Kleidung in Fällen, wo sie auch außerdienstlich getragen werden darf (z. B. bei Soldaten), allerdings einen Teil des Einkommens repräsentiert, da insoweit dem Verletzten die Anschaffung besonderer außerdienstlicher Kleidung bisher erspart war.

2. Entschädigung für Bureauunkosten (Utensilien, Schreibmaterialien, Heizung der Dienst- und Amtslokale), amtliche Bedienung, Pferdegelder 2c., selbst wenn nachweislich der betreffende Beamte von dem gezahlten Pauschquantum eine Ersparnis zu seinen Gunsten zu machen pflegte. Wo dagegen auch der außerdienstliche Gebrauch solcher Aufwendungen zulässig bezw. notorisch und usancemäßig erlaubt ist (z. B. bei Offizieren die Bedienung durch Soldaten, sog. Offiziersburschen), kann nach den konkreten Umständen auch darin ein mittelbarer Gehaltsbezug gefunden werden.

3. Auch die Ortsgelderzuschüsse, Ortszulagen 2c. gehören an sich nicht zu den hier in Betracht kommenden

Gehaltsbezügen (RG. Eisenb. Entsch. I S. 306, 308, OLG. Dresden IV S. 16).

4. Sodann sind nicht zum Diensteinkommen zu rechnen: bloß zufällige Diensteinkünfte, wie widerrufliche Tantiemen, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Extragratifikationen u. dgl.

Von dem jährlichen Gesamtbetrage des hiernach festzustellenden Diensteinkommens, d. h. des Gehaltes und aller Gehaltszuschüsse, darf dasjenige nicht abgerechnet werden, was der Angestellte davon an Kleiderkassen-, Uniform- 2c. Geldern zahlt (OLG. Dresden Eisenb. Entsch. IV S. 16).

Ebensowenig, was der Angestellte an Pensions-, Witwen-, Kranken-, Unterstützungs-, Erziehungs-, Sterbe-Kassenbeiträgen entrichtet, gleichviel ob von ihm direkt oder vom Gehalte im voraus einbehalten. Denn diese Beträge bilden einen integrierenden Teil des Gesamteinkommens, wenn auch der Verletzte denselben zur Sicherung künftiger Vorteile in bestimmter Weise zurückgelegt hat bezw. amtlich zu dieser Rücklage genötigt worden ist. Anderer Meinung ist freilich das Reichsgericht. Dasselbe hat angenommen: Die Pensionsbeiträge des Eisenbahnbeamten sind bei Berechnung der ihm zuzusprechenden Rente von der im Dienst bezogenen Gehaltssumme abzuziehen, weil, wenn die Beiträge zur Pensions- und Unterstützungskasse nicht in Absatz gebracht würden, so würde der Entschädigungsberechtigte, welcher diese Beiträge nicht mehr zu leisten hat, nach dem Unfalle mehr erhalten, als er an Gehalt bezogen haben würde, wenn er den Unfall nicht erlitten, vielmehr seinen Dienst fortgesetzt hätte. Dieses würde in Widerspruch mit der Vorschrift des §. 3 des Ges. stehen (RG. Entsch. in Civils. XVII S. 45, Eisenb. Entsch. V S. 391).

Wohl aber können die aus Anlaß des Unfalls dem Beschädigten bereits vor der Schadensfeststellung ge-

währten Unterstützungen, sowie, falls die Bedingungen des §. 4 vorliegen, die Bezüge aus Versicherungen, Pensions-, Kranken-, Unterstützungs-, Sterbe-, Witwen- und Erziehungsgelder von dem Gesamtbetrage des Schadens bezw. der Ersatzleistung in Anrechnung kommen. Ob bezw. inwieweit und unter welchen Voraussetzungen diese Bezüge auf die Entschädigungen anzurechnen sind, ist in den Anm. 55 ff. zum §. 4 erörtert.

b. Bei einer bisherigen, unregelmäßigen Erwerbstätigkeit (oder bei Untätigkeit) gelten zwar im wesentlichen dieselben Präsumtionen, doch bietet hier der Natur der Sache nach die Feststellung des Schadens ungleich größere Schwierigkeiten. Im allgemeinen ist der Durchschnittssatz der letztvergangenen Jahre als Maßstab für die Höhe des Erwerbes zur Zeit der Verletzung anzunehmen. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn der Verletzte zur Zeit der Verletzung ganz erwerbslos war, da der Zustand zeitweiser Erwerbslosigkeit keineswegs den Schluß gestattet, daß der Verletzte auch weiterhin bezw. dauernd seine Erwerbsfähigkeit nicht hätte realisieren können und ihm also arbiträr Ersatz dafür zu leisten ist, daß er eine sich in der Folgezeit wieder bietende Gelegenheit zum Erwerbe nicht zu benutzen vermag. Sache des Verletzten ist es aber, nachzuweisen, daß die sonstigen tatsächlichen Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Arbeit vorhanden waren bezw. in sicherer und begründeter Aussicht standen (RG. Entsch. in Civils. Bd. 7 S. 112, Eisenb. Entsch. II S. 141, 346, XII S. 234). War dagegen der Verletzte bisher zwar vollständig arbeits- und erwerbsfähig, aber dauernd und stets erwerbsuntätig, so ist der Schluß gerechtfertigt, daß er einen Vermögensnachteil nicht erlitten, weil er präsumtiv von seiner Erwerbsfähigkeit auch dann keinen Gebrauch gemacht hätte, wenn sie unversehrt geblieben wäre (RG. Eisenb. Entsch. II S. 352).

War der Verletzte bereits vor der Verletzung vollständig und dauernd erwerbsunfähig (z. B. gelähmt), so leidet er durch die Verletzung, selbst wenn diese ihrer Natur nach an sich einen neuen Grund für vollständige Erwerbsunfähigkeit würde geboten haben (z. B. Verlust des Gehörs, des Gesichts), keinen Vermögensnachteil. Eine Klage auf Grund des §. 3 ist aber in dem Falle nicht für ausgeschlossen zu erachten, wenn der Verletzte zur Zeit der Verletzung zwar weder erwerbsfähig, noch auch momentan erwerbsfähig ist, wohl aber in der Lage sich befindet, daß der Eintritt der Erwerbsfähigkeit und mit ihr die Ausübung Gewinn bringender Tätigkeit erfahrungsgemäß und nach dem Laufe der Dinge zu vermuten ist und wo die Folgen der erlittenen Verletzung derart sind, daß die präsumtive Erwerbsfähigkeit im Zweifel als beeinträchtigt angesehen werden darf. Die Zulässigkeit einer solchen Klage auf Anerkennung der Verbindlichkeit zur Herstellung desjenigen vermögensrechtlichen Zustandes, in welchem der Verletzte sich befinden würde, wäre die Verletzung nicht erfolgt, wird indirekt durch die Bestimmung in §. 7 Abs. 2 Satz 2 (sc. der früheren Fassung) anerkannt (RG. Eisenb. Entsch. I S. 31, 33). Die Körperverletzung eines Kindes bei einem Eisenbahnunfall mit dauernder Benachteiligung in der körperlichen Entwickelung, welche später nach dem Heranwachsen des Kindes dessen Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat, berechtigt daher zur Schadensersatzforderung für die künftige Erwerbsunfähigkeit. Diese Forderung ist innerhalb der zweijährigen Verjährungsfrist im Prinzip behufs späterer Feststellung der Entschädigungsrente geltend zu machen (RG. Eisenb. Entsch. III S. 133). Hierbei kann auch der Umstand, daß möglicherweise das verletzte Kind den Eintritt seiner Erwerbsfähigkeit nicht erlebt und also die an sich festgestellte Schadensersatzpflicht des Unternehmers faktisch nicht zur Geltung kommt, die erhobene Fest-

stellungsklage nicht ausschließen (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 148, XI S. 344).

Dagegen hat die verletzte Ehefrau während der Dauer der Ehe für den Vermögensnachteil aus dem Verluste oder der Verminderung ihrer Erwerbsfähigkeit keinen Entschädigungsanspruch, weil das, was sie durch ihre Tätigkeit in der Hauswirtschaft und im Geschäft des Mannes erwirbt, lediglich dem letzteren zu gute kommt. Andererseits treffen den Ehemann allein, welcher die Lasten der Ehe zu tragen hat, die Aufwendungen für die Vertretung und den teilweisen Ersatz der Ehefrau im Hause und in der Wirtschaft, in welchem der durch die Verletzung der klagenden Ehefrau herbeigeführte Vermögensnachteil besteht. Wesentlich anders liegt die Sache für die Zeit nach Auflösung der Ehe, wo die Ehefrau den Erwerb aus ihrer Arbeitskraft selbst bezieht und den durch deren Schmälerung erwachsenden Vermögensnachteil selbst zu tragen hat (RG. Eisenb. Entsch. XIV S. 157). Wohl aber steht der verletzten Ehefrau ein Kurkostenanspruch zu (RG. Eisenb. Entsch. XVIII S. 51).

Der Ehemann ist berechtigt, im Falle der Tötung oder Verletzung seiner Ehefrau Ansprüche aus dem Verluste oder der Beschränkung ihrer gewerblichen oder häuslichen Tätigkeit zu erheben (RG. Eisenb. Entsch. XVIII S. 27). Ist der Ehemann beim Eisenbahnbetriebe getötet, so liegt in einer der Gesamteinnahme des Ehemannes entsprechenden Rente zugleich auch die Entschädigung für den Erwerbsverlust der Ehefrau (RG. Eisenb. Entsch. XVIII S. 28).

II. Für die Erlangung *größerer Vorteile*, als der durch die bisherige Erwerbslage und Tätigkeit des Verletzten zur Zeit der Verletzung erzielten spricht die Vermutung *nicht*. Ist also der Anspruch auf den Ersatz größerer Vorteile gerichtet, so sind dieselben vom Verletzten besonders nachzuweisen.

Vermehrte sich nach einer schon beim Tode des Ernährers feststehenden oder wenigstens erfahrungsgemäß gehandhabten Norm ohne Veränderung der Arbeitsmodalität im Laufe der Zeit der Verdienst, läßt sich also mit Grund annehmen, der Verstorbene würde in späterer Zeit nach dem natürlichen Laufe der Dinge und voraussichtlich in der Lage gewesen sein, mehr als zur Zeit seines Todes auf den Unterhalt der Seinigen aufzuwenden, so steht von dem gesetzlich gebotenen Standpunkte des freien Ermessens aus nichts im Wege, dieses Moment bei Feststellung der Schadenshöhe gebührend mit zu berücksichtigen . . . Allein die bei Lebzeiten des Ernährers bestandenen oder doch in dem oben festgestellten Sinne von dem Getöteten selbst noch angebahnten Erwerbsverhältnisse geben den maßgebenden Anhalt. Bloße Absichten aber des letzteren betreffs der Ergreifung eines lohnenderen Lebensberufs, sofern von ihm zu deren Durchführung nicht in erkennbarer Weise Veranstaltungen getroffen worden sind, oder mindestens nachweisbar die Endgiltigkeit des Entschlusses feststeht, können als relevante Faktoren der Schadensberechnung nicht angesehen werden (ROHG. Bd. 14 S. 341, RG. Eisenb. Entsch. I S. 324, II S. 268, IX S. 373). Es sind also nicht allein die im Augenblicke des Unfalls tatsächlich bestehenden Erwerbsverhältnisse des Verletzten ins Auge zu fassen, sondern es dürfen auch diejenigen günstigeren Verhältnisse mit berücksichtigt werden, welche zur Zeit des Unfalls in sicherer Aussicht standen, deren Verwirklichung aber dem Verletzten eben infolge seines Unfalls unmöglich geworden ist. Von diesem Standpunkte aus können bei einem Beamten die von einem bestimmten Zeitpunkte an zu gewärtigenden besseren Gehaltsverhältnisse bei Bemessung des Schadensersatzanspruchs des Klägers zu grunde gelegt werden (RG. Eisenb. Entsch. I S. 37). Nicht der augenblickliche tatsächliche Erwerb des Verunglückten, sondern dessen Er-

werbsfähigkeit, wie solche zur Zeit des Unfalls bestand und mutmaßlich sich ferner gestaltet hätte, muß zur Maßgabe für die Bemessung des Ersatzanspruchs genommen werden (RG. Eisenb. Entsch. XII S. 234). Der Verlust der Möglichkeit z. B. eines Lehrlings, jemals Geselle oder Meister zu werden, wird daher Berücksichtigung finden müssen (RG. Eisenb. Entsch. I S. 131), wenngleich hierbei noch andere Momente mitwirken, so daß derartige Folgerungen immerhin bedenklich sind.

Das Reichs-Oberhandelsgericht legt daher grundsätzlich Gewicht auf den Nachweis, daß die Gehaltsvermehrung unter derselben Arbeitsmodalität eingetreten sein würde, d. h. auf das Fortschreiten in der nämlichen Gehalts- resp. Arbeitsklasse. Daß der Verletzte aber einen höheren Rang oder Posten, der auch mit einer anderen Qualifikation oder anderen Arbeitsart verbunden ist, erlangt haben würde, kann in der Regel nicht angenommen werden (Westerkamp S. 685; ROHG. Bd. 16 S. 177, D. E. Z. 1877 S. 197). Auch das Reichsgericht hält daran fest, daß eine der Schadensbemessung zu grunde zu legende Gehalts- oder Einkommenvermehrung unter einer im wesentlichen gleichen Arbeitsmodalität eingetreten sein würde: „Bei der Berechnung der Höhe der Entschädigungsrente kann die künftig regelmäßig zu erwartende stetige Vermehrung des Arbeitsverdienstes des Verletzten ohne Veränderung der Arbeitsmodalitäten — falls er nicht durch den Unfall seiner bisherigen Beschäftigung entzogen worden wäre — berücksichtigt werden, auch wenn der Verletzte einen rechtlichen Anspruch auf die künftige Erhöhung seines Verdienstes nicht gehabt hat" (RG. Eisenb. Entsch. V S. 79, 281); also z. B. die regelmäßig in bestimmten Zwischenräumen eintretenden Gehaltserhöhungen der Beamten 2c. (RG. Eisenb. Entsch. VII S. 125).

In Bezug auf die Zeit der Geltendmachung

derartiger künftiger Gehaltserhöhungen ist aber zu unterscheiden: Sind dieselben mit Sicherheit vorauszusehen und zu substantiieren, so müssen sie sofort geltend gemacht werden; sind sie nicht vorauszusehen und gehören sie noch in das Bereich unbestimmter Möglichkeiten, so kann die Geltendmachung später in Gestalt einer Forderung auf Erhöhung der Rente gemäß §. 7 stattfinden, wenn im übrigen die Voraussetzungen dafür vorliegen (RG. Eisenb. Entsch. VI S. 352, VIII S. 210, 221, IX S. 284). Kann also der Verletzte nachweisen, daß nach seiner Arbeitskraft, seinen Fähigkeiten, Aussichten und Verhältnissen eine spätere Erhöhung seiner Einnahmen mit Gewißheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eingetreten sein würde, so muß er dies alsbald geltend machen und der Richter nach freiem Ermessen diese konkreten Umstände bei der ersten Festsetzung der Rente berücksichtigen (RG. Eisenb. Entsch. VIII S. 374, XII S. 243).

III. Für die Erlangung *geringerer Vorteile*, als der durch die bisherige Erwerbslage und Tätigkeit des Verletzten zur Zeit der Verletzung erzielten, spricht die Vermutung *nicht*. Gegenüber dem vom Verletzten geführten Nachweise für den bisherigen Umfang seines Einkommens ist es daher Sache des Ersatzpflichtigen, im Wege der Einrede diejenigen Umstände darzulegen, durch welche dieser Umfang seiner an sich begründeten Schadensersatzpflicht gemindert wird (ROHG. Bd. 8 S. 370).

Der Ersatzpflichtige kann diese Einrede vornehmlich nach zwei Richtungen hin begründen:

a. Der Verpflichtete führt den Nachweis, daß der Verletzte, auch wenn er nicht verletzt und erwerbsunfähig geworden wäre, in Zukunft sicher einen *geringeren* Erwerb, als den bisherigen gehabt, oder daß dieser Erwerb allmählich oder mit einem bestimmten Zeitpunkte gänzlich *aufgehört* haben würde. Es genügt dazu nicht etwa ein allgemeiner Hinweis auf die allmähliche,

naturgemäße Abnahme der Arbeitskräfte, auf vorgerücktes Lebensalter, voraussichtlich schlechtere Geschäfts- und Erwerbsverhältnisse, drohende Konkurrenz 2c. (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 127), sondern es müssen bestimmtere Momente und Tatsachen dargetan werden, aus denen auf die Verringerung des Erwerbes auch ohne Eintritt der Verletzung mit Sicherheit geschlossen werden kann, die also entweder bereits in der Erwerbslage des Verletzten zur Zeit des Unfalls begründet oder darnach doch gewiß zu erwarten sind (RG. Eisenb. Entsch. IX S. 143 Entsch. in Civils. XVII S. 51), z. B. ein schon weit vorgeschrittenes unheilbares Körperleiden, notorisch verschlechterte Lage der Industrie (ROHG. 1878 D. E. Z. S. 441), erweislicher Mangel an Arbeitsgelegenheit (RG. Eisenb. Entsch. III S. 108), nicht aber bloße Widerruflichkeit von Einnahmen oder Kündbarkeit der Stellung (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 365). Insbesondere steht dem Unternehmer schon im Haftpflichtprozesse der Nachweis frei, daß der Beschädigte auch ohne den Unfall nach einer bestimmten Zeit arbeitsunfähig geworden wäre (RG. Eisenb. Entsch. II S. 367).

Überhaupt sind bei der *erstmaligen* Festsetzung der Entschädigungsrente alsbald und von vornherein alle diejenigen unter ausreichenden Beweis gestellten Umstände in Betracht zu ziehen, welche einen früheren Wegfall oder eine frühere Minderung des z. Z. des Unfalls gehabten Erwerbs *sicher* oder mindestens nach dem natürlichen Laufe der Dinge mit Erreichung eines gewissen Lebensalters oder sonstigen Zeitabschnitts *wahrscheinlich* erscheinen lassen. Auf die Möglichkeit, künftig eine Herabsetzung der Rente herbeizuführen, darf nicht verwiesen werden. Denn §. 7 Abs. 2 Haftpfl.Ges. (jetzt §. 323 CPO.) hat nur das Eintreten solcher Umstände im Auge, welche sich z. Z. der Zuerkennung der Rente noch nicht übersehen und würdigen ließen (RG. Eisenb. Entsch. V S. 316). Hat der Richter die Über-

zeugung gewonnen und festgestellt, daß die Verminderung und das Aufhören des Erwerbs bis zu einem bestimmten Lebensalter sicher eintritt, so ist die Rente von vornherein nur für die Zeit zu gewähren, während welcher der Verletzte ohne den Unfall seine Erwerbsfähigkeit voraussichtlich behalten haben würde (RG. Eisenb. Entsch. V S. 360).

Sache des Ersatzpflichtigen ist es, bezügliche Umstände nachzuweisen (RG. Eisenb. Entsch. V S. 321). Das Beweiserbieten des Verpflichteten darf daher der Richter nicht ablehnen und den Verpflichteten nicht auf die demselben nach §. 7 des Ges. (jetzt §. 323 CPO.) zustehende Aufhebungs- oder Minderungsklage verweisen (RG. Eisenb. Entsch. VI S. 292).

Ergeben sich aber Umstände, welche das Einkommen des Verletzten in Zukunft vermindern oder zum Wegfall bringen, aus den Verhältnissen des Verletzten z. B. seines Berufs von selbst, so muß sie der Richter von vornherein auch ex officio bei Abmessung der Rente als mitbestimmend in Betracht ziehen und bedarf es eines besonderen Einwandes bezw. Beweises des Ersatzpflichtigen nicht (RG. Eisenb. Entsch. IX S. 143). Das Gericht muß, um der Absicht des Gesetzes zu entsprechen, grundsätzlich davon ausgehen, daß erfahrungsmäßig in der Regel die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit bis zum Tode oder bis zu einem höheren Alter fortdauere, und diese Regel der Erfahrung zu Grunde legen, insofern nicht besondere Umstände im einzelnen Falle eine dem Verletzten günstigere oder ungünstigere Beurteilung angezeigt erscheinen lassen (RG. Eisenb. Entsch. VI S. 151 OLG. Colmar XVIII S. 321). Die Rente ist nur dann nicht lebenslänglich zuzusprechen, wenn nach Lage der Verhältnisse der Erwerb ohne Eintritt des Unfalls nur bis zu einer gewissen Altersgrenze gemacht worden wäre; wohl aber lebenslänglich, wenn eine solche Grenze nicht besteht (RG. Eisenb. Entsch. X S. 276).

b. Der Verpflichtete kann aber auch die Einrede eines geringeren Umfanges seiner Ersatzpflicht, als des durch den bisherigen Erwerb des Verletzten bedingten, auf den Nachweis stützen, daß dem Verletzten an Stelle der durch die Verletzung nunmehr verschlossenen Erwerbsquelle anderweitige Erwerbsmöglichkeiten offen stehen und daß er von denselben Gebrauch macht bezw. ohne Grund deren Benutzung unterläßt (ROHG. Entsch. Bd. 8 S. 370). Was nun den Nachweis einer anderweitigen Erwerbsmöglichkeit betrifft, so kann dieser auf die ursprüngliche Feststellung der Schadenshöhe nur dann von Einfluß sein, wenn dargetan wird, daß für den Verletzten sofort oder doch unmittelbar nach der Verletzung diese anderweite Erwerbsmöglichkeit mit gleichen bezw. entsprechend geringeren Verdiensten, als sie die bisherige Tätigkeit gewährte, vorhanden ist oder doch in sicherer Aussicht steht; der Hinweis auf eine später sich darbietende Möglichkeit genügt nicht. Für diesen Fall ist dem Verpflichteten im §. 7 Alin. 2 des Ges. (jetzt §. 323 CPO.) das Antragsrecht auf Herabminderung der ursprünglich festgesetzten Schadenersatzleistung (Rente) gegeben, wenn sich später die Verhältnisse des Beschädigten wirklich bessern (RG. Eisenb. Entsch. X S. 243, XI S. 126. Erlangung einer dauernden neuen Erwerbsgelegenheit). Eines Vorbehalts dieses gesetzlichen späteren Abminderungsrechts im Urteil bedarf es nicht (ROHG. Bd. 16 S. 184).

Die darzulegende Erwerbsfähigkeit muß den bisherigen, bezw. noch vorhandenen geistigen und körperlichen Kräften des Verletzten entsprechen; sie darf auch für denselben im Vergleich mit seiner bisherigen Beschäftigung und seinem Stande nicht unpassend sein. Im allgemeinen ist in dieser Hinsicht anzunehmen, daß jedem, der eine höhere Berufs- oder Gewerbsart betrieben hat, welche eine größere geistige oder technische Vorbildung 2c. voraussetzt, nur in diesem oder einem

ganz gleichartigen Berufe oder Gewerbe eine Erwerbstätigkeit anzumuten ist. Daß er einen anderen Beruf, ein anderes Gewerbe oder Amt, welche auch eine anderweite, noch zu erlernende Vorbildung erfordern oder für den Betreffenden herabwürdigend sind, betreibe, kann nicht verlangt werden, wenn auch die Kräfte hierzu vorhanden wären. Dagegen ist derjenige, der bisher ohne bestimmten Beruf resp. Gewerbe sich nur als gewöhnlicher Arbeiter oder doch in einem Gewerbe mit nur geringer manueller Geschicklichkeit ernährt hat, wohl verpflichtet, jede andere nur Körperkraft oder geringe, leicht erreichbare Vorbildung voraussetzende Arbeit zu verrichten, wenn sie auch von der bisherigen abweicht, und der Nachweis, daß er dies nicht mehr kann, gehört beim gewöhnlichen Arbeiter zur Substantiierung der Klage (RG. Eisenb. Entsch. II S. 227). Das Reichs-Oberhandelsgericht und Reichsgericht unterscheiden, den vorstehenden Ausführungen entsprechend, bei Bemessung der weiteren Erwerbsfähigkeit genau zwischen Berufsleuten (Beamten 2c.) und Leuten ohne Beruf (Arbeitern 2c.).

I. Wenn der Verletzte keinen wirklichen Beruf (mit wissenschaftlicher, technischer 2c. Vorbildung) sondern nur eine gewöhnliche Handarbeit oder niedriges Handwerk, Gewerbe 2c. bisher betrieben hat, so genügt zur Substantiierung der Schadensersatzklage wegen vollständiger Erwerbsunfähigkeit der Nachweis nicht, daß der Verletzte gerade diese bestimmte Arbeit zu verrichten außerstande sei, sondern er hat darzutun, daß und inwieweit er Handarbeiten überhaupt nicht mehr leisten könne (ROHG. Entsch. Bd. 14 S. 44). Je nach dem Grade seiner verminderten Erwerbsfähigkeit und der Möglichkeit ihrer Betätigung ist ihm ein dieser Verminderung entsprechender Schadensersatz zu leisten (RG. Eisenb. Entsch. I S. 18, II S. 227, VIII S. 157, IX S. 144). Daß aber derjenige, welcher sein Handwerk nicht mehr betreiben kann, schon aus diesem Grunde als erwerbsunfähig anzusehen sei, ist nach §. 3

nicht anzunehmen. Erwerbsunfähig ist nur, wer überhaupt zu irgend welcher Erwerbstätigkeit außer Stande, sonst ist er nur in derselben beschränkt (RG. Eisenb. Entsch. II S. 367, III S. 1, 95, 108).

II. Hatte dagegen der Verletzte einen Beruf (mit wissenschaftlicher, technischer 2c. Vorbildung, als Beamter 2c.), so ist er nicht verpflichtet, wenn seine Arbeitskraft wesentlich oder bezüglich der Art seiner bisherigen Berufstätigkeit dauernd vermindert worden ist, gegen Fortbezug des bisherigen Diensteinkommens sich nach dem Ermessen des Dienstherrn in anderer Weise beschäftigen zu lassen (ROHG. Bd. 19 S. 12). Es kommt auf den Nachweis an, daß der Beschädigte durch eine seinen Kenntnissen, seinem Bildungsgrade, seiner früheren Stellung und seinen sozialen Verhältnissen entsprechende Beschäftigung überhaupt bei irgend einer Gesellschaft, bei Behörden oder Privatpersonen einen regelmäßigen und dauernden Erwerb von bestimmter Höhe sich jederzeit zu verschaffen im stande oder in der Lage sei. Den Betrag dieses so nachweisbaren Erwerbes muß sich der Kläger nach §. 3 l. c. auf seinen Vermögensverlust anrechnen lassen. Aber er ist nicht verpflichtet, sich außerhalb seines Berufes 2c. Arbeit zu suchen und ist erwerbsunfähig, wenn ihm durch innere oder äußere Verhältnisse die Erlangung einer entsprechenden Beschäftigung unmöglich ist (ROHG. 1878, D. E. Z. S. 963, RG. Eisenb. Entsch. III S. 351, IV S. 196, 365).

III. Nimmt der Richter von vornherein aus den vorliegenden Umständen die Erwerbsunfähigkeit des Verunglückten als erwiesen an, so fällt der Unterschied in der Beweislast zwischen Berufsleuten und gewöhnlichen Arbeitern natürlich fort, und es ist dann stets Sache des dem Beklagten obliegenden Gegenbeweises, darzutun, der Kläger sei doch noch im stande zu gewissen lohnenden Arbeiten. Dieser Gegenbeweis

wird aber keineswegs durch das bloße Anerbieten des Verklagten erbracht, den Verunglückten zum früheren Lohn (bezw. Gehalt) geeignet zu beschäftigen. Denn ein solches Anerbieten vermag den Beweis für die Erwerbsfähigkeit des Klägers nicht zu ersetzen, d. h. für sich allein dem Richter die Überzeugung nicht zu verschaffen, es sei der Kläger in dem Grade, wie der Verklagte behaupte, erwerbsfähig (RHG. D. E. Z. 1877 S. 417, Entsch. Bd. 21 S. 355).

Ist der vorhandene Rest von Erwerbsfähigkeit so gering, daß der Verletzte zwar noch möglicherweise zu einzelnen leichteren Arbeiten verwendet werden kann, aber die sichere Aussicht auf festen regelmäßigen Verdienst für die Zukunft verloren hat, so muß ihm von dem Haftpflichtigen eine dem bisherigen Arbeitsverdienste annähernd gleiche Rente für die Dauer bewilligt werden (RHG. D. E. Z. 1878 S. 991, 873). Auch gewährt das Gesetz dem haftpflichtigen Betriebsunternehmer nicht die Befugnis, zu verlangen, daß der Verletzte gegen Fortbezug seines früheren Gehalts oder Tagelohns anderweit in seinem, des Haftpflichtigen, Dienste sich beschäftige und damit dem Rechte über die Bestimmung seiner Tätigkeit, seiner persönlichen Freiheit bezw. freien Selbstbestimmung entsage (RHG. D. E. Z. 1878 S. 1069, RG. Eisenb. Entsch. II S. 167, III S. 351, IV S. 127, V S. 275). Hat aber der Verletzte eine seinen Verhältnissen entsprechende anderweite Stellung gefunden, z. B. ein ehemaliger Eisenbahnvorarbeiter als Vollziehungsbeamter, so hat er während seines neuen Dienstes nur die Differenz zwischen seinem früheren und jetzigen Diensteinkommen als Entschädigung zu beanspruchen. Er kann weder einwenden, daß die neue Stellung eine kündbare, noch daß sie ohne Pensionsberechtigung sei, denn für beide Fälle ist er, wenn er erwerbsunfähig werden sollte, durch sein Recht aus §. 7 des Ges. geschützt (RG. Eisenb. Entsch. XI S. 126).

IV. Hat der Betriebsunternehmer dem Beschädigten eine seinen Kräften entsprechende Arbeit gegen Fortbezug des bisherigen Gehalts oder Lohnes übertragen, so kann letzterer keineswegs als dadurch vollständig entschädigt gelten. Der Unternehmer ist vielmehr verpflichtet, wenn sich der Beschädigte nachträglich der übertragenen Arbeit nicht gewachsen zeigt, denselben in anderer Weise zu entschädigen. Dies hat übereinstimmend das Reichs-Oberhandelsgericht und das Reichsgericht angenommen (ROHG. Bd. 16 S. 183, RG. Eisenb. Entsch. IV S. 243). Denn der Schaden ist mit der Verminderung der Erwerbsfähigkeit an sich vorhanden und die Möglichkeit einer Lösung des bestehenden Dienstverhältnisses bezw. ein Aufhören der Beschäftigung in Betracht zu ziehen (RG. Eisenb.Entsch. IV S. 12, V S. 279).

Aus diesem Grunde ist die Schadensklage ohne jede quantitative Substantiierung, also unter Vorbehalt der Liquidation, prozessualisch zulässig. Mit Rücksicht auf die kurze Verjährungsfrist für die Klagen auf Grund des Haftpflichtgesetzes muß die Klage schon auf Grund des §. 231 CPO. (jetzt §. 256) als zulässig angesehen werden, wenn der Kläger, weil er noch bei dem Beklagten gegen den früheren Lohn in Arbeit stand, bisher eine Einbuße in seinem Erwerbe noch nicht erlitten und auch in nächster Zeit nicht zu besorgen hatte und daher zu einer näheren Angabe des ihm zu leistenden Schadensersatzes nicht wohl im stande war (RG. Eisenb. Entsch. VI S. 329). Wohl aber kann der Umstand, daß der Verletzte nicht nur bei seinem bisherigen Arbeitgeber, sondern auch bei anderen den gleichen oder sogar höheren Lohn als vor dem Unfall bezogen hat oder noch bezieht, zur Abweisung der auf einen bestimmten Rentenbetrag gerichteten Klage führen, weil es z. B. an dem substantiierten Nachweise eines Schadens in quantitativer Hinsicht fehlt (RG. Eisenb. Entsch. VI S. 269).

Bei Feststellung des Schadens ist jedenfalls stets zu beachten, daß es sich lediglich um den Ersatz eines vermögensrechtlichen Nachteils handelt, welchen der Verletzte infolge der Verletzung durch Erwerbsunfähigkeit erlitten hat. Wie sonst die Vermögensverhältnisse des Verletzten beschaffen sind und ob er etwa in der Lage ist, sich trotz des Wegfalls seiner Erwerbsfähigkeit aus den Zinsen seines Vermögens, durch Unterstützungen seiner Verwandten 2c. zu ernähren, kommt also selbstverständlich nicht in Betracht. Insofern der Verletzte bisher erwerbstätig war und durch Wegfall der Erwerbsfähigkeit in der Ausübung seiner gewinnbringenden Erwerbstätigkeit gehindert wird, erleidet er auf alle Fälle einen Vermögensnachteil. Ist dies der Fall, so beansprucht mit Recht selbst der reichste Mann, der auch ohne Erwerbstätigkeit von den Renten seines Vermögens in Überfluß leben kann, Ersatz für den Verlust seiner Erwerbsfähigkeit.

Die Worte, „sowie des Vermögensnachteils, welchen der Getötete — erlitten hat", geben der Deutung Raum, der Anspruch sei erst nach dem Tode für die gesamte Krankheitszeit geltend zu machen. Für eine solche Auslegung liegt jedoch kein Grund vor. Die Klage auf Ersatz der aus der Erwerbsunfähigkeit entstehenden Nachteile kann bei einer Verletzung mit tötlichem Ausgange (§. 3) ebenso schon während der Krankheit erhoben werden, wie bei einer nicht tötlichen Verletzung (§. 3a), zumal sich der Ausgang ja nicht vorhersehen läßt. So lange der tötlich Verletzte lebt, stützt sich der Erwerbsersatzanspruch auf §. 3a.

Ob die Verletzung den gänzlichen Verlust der Erwerbsfähigkeit oder nur eine Verminderung derselben bezw. in welchem Grade zur Folge hat, hängt von richterlichem Ermessen nach sachverständigem Gutachten ab. Es kommt lediglich auf die Entscheidung der Frage an, ob und inwieweit die Körperverletzung die vorher

vorhandene Erwerbs- (Arbeits-) Kraft des Verletzten verringert hat und diese Verringerung die bisherige bezw. künftige Erwerbstätigkeit des Verletzten beeinflußt. Wenn im §. 3 abweichend von §. 3a ein Unterschied zwischen zeitweiser und dauernder Erwerbsunfähigkeit nicht gemacht ist, so hat dies darin seinen Grund, daß es sich im §. 3 allein um Tötungen bezw. Verletzungen mit tötlichem Ausgange handelt, bei diesen aber eine Unterscheidung zwischen zeitweiser und dauernder Erwerbsunfähigkeit sich erübrigt.

37. **„oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war."** Zu den Kosten einer versuchten Heilung (Anm. 32 S. 159) und dem Vermögensnachteil aus der während der Krankheit eingetretenen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit (Anm. 38) tritt als dritte Schadensersatzkategorie der Vermögensnachteil aus der Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten während der Krankheit. Die vermehrten Bedürfnisse müssen in kausalem Zusammenhange mit der Verletzung bezw. Krankheit stehen und eine Folge derselben sein (Anm. 35 S. 163), die Vermehrung der Bedürfnisse aus anderen Ursachen, z. B. infolge der Vermehrung der Familie, Teuerung der Lebensmittel, Steigerung der Mieten, kommen hier nicht in Betracht und können eine Ersatzpflicht des Unternehmers nicht bedingen.

38. **Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.** Nach der bisherigen Fassung des §. 3 waren der Ersatz für Heilungskosten, Beerdigungskosten und den Vermögensnachteil aus der Erwerbsunfähigkeit ganz gleichberechtigt nebeneinandergestellt. Der Anspruch aus dem Erwerbsausfall, den Heilungs- und Beerdigungskosten stand daher den Angehörigen des Getöteten nicht in ihrer Eigenschaft als Unterhaltsberechtigten, sondern nur

in ihrer Eigenschaft als Erben zu. Während dies nun in Betreff der Ansprüche auf Erstattung der Heilungskosten und des Vermögensnachteils aus der aufgehobenen oder verminderten Erwerbsfähigkeit sowie der Vermehrung der Bedürfnisse beibehalten ist, ist nach Analogie des §. 844 Abs. 1 BGB. in Bezug auf die Beerdigungskosten eine wesentliche Änderung eingetreten. Mit Rücksicht darauf, daß die Beerdigungskosten sich nicht als ein Schaden charakterisieren, der dem Getöteten entstanden ist, daß ferner diese Kosten der hierzu Verpflichtete an sich stets tragen muß, und daß das Bürgerliche Gesetzbuch neben dem Erben (§. 1968) noch andere subsidiär zur Tragung der Beerdigungskosten Verpflichtete bezeichnet (§. 1580 Abs. 3, §. 1615 Abs. 2, §. 1713 Abs. 2), wird nach der neuen Fassung des §. 3 des Ges. in Übereinstimmung mit §. 844 Abs. 1 BGB. positiv demjenigen, welchem die Verpflichtung obliegt, die Beerdigungskosten zu tragen, ein direkter und selbständiger Anspruch ex lege auf Ersatz dieser Kosten gegen den Unternehmer gewährt (Eger S. 348, Rutz S. 45, Laß u. Maier S. 104). Die Frage, wer hierzu verpflichtet ist, entscheidet sich nach den vorangeführten allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und sonstigen spezialrechtlichen Vorschriften.

Für den Ersatz der Beerdigungskosten gelten im wesentlichen dieselben Grundsätze, wie für den Ersatz der Heilungskosten; d. h. es sind diejenigen Kosten zu ersetzen, welche einerseits wirklich aufgewendet, andererseits notwendig, angemessen und den Verhältnissen des Verletzten entsprechend sind (RG. Entsch. in Civils. Bd. 3 S. 318, Eisenb. Entsch. I S. 168, 345). Auch hier ist die Klage bereits dann zulässig (actio nata), wenn die solchergestalt gerechtfertigten Aufwendungen zwar bereits gemacht, die Kosten aber noch nicht bezahlt sind (vgl. S. 161). Es genügt aber weder der bloße Nachweis

der tatsächlichen Aufwendung, noch die alleinige Darlegung der Notwendigkeit und Angemessenheit, sondern beides zugleich muß nachgewiesen werden. Der Ersatz von Begräbniskosten, die über den Stand und die Verhältnisse des Getöteten hinausgehen, kann nicht beansprucht werden. Nach dem Stande und den Verhältnissen des Getöteten regelt sich auch die Frage, ob die Kosten des Transports der Leiche nach ihrer Heimat resp. einer anderen vom Orte des Todes entfernten Gegend erstattet verlangt werden können.

39. „Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltungspflichtig war oder unterhaltungspflichtig werden konnte . . .“

Während der erste Absatz des §. 3 den Schadensersatz bestimmt, welcher dem Getöteten selbst (bezw. seinen Rechtsnachfolgern) zu leisten ist (Anm. 34), normiert der zweite Absatz des §. 3 den Schadensersatz für diejenigen Personen, zu deren Unterhalt der Getötete zur Zeit seiner Verletzung kraft Gesetzes verpflichtet war oder verpflichtet werden konnte.

A. Die neue Fassung, welche wörtlich dem §. 844 Abs. 2 BGB. nachgebildet ist, spricht wesentlich klarer, als die bisherige aus, daß der Unternehmer dem Unterhaltungsberechtigten nicht dasjenige zu ersetzen hat, was ihm am Unterhalt tatsächlich entzogen worden ist, sondern dasjenige, zu dessen Gewährung der Getötete, wenn er weiter gelebt hätte, dem Unterhaltsberechtigten verpflichtet gewesen sein würde.

Diesen Änderungen gemäß macht Satz 1 des zweiten Absatzes des §. 3 die Ersatzpflicht des Unternehmers gegenüber den Unterhaltsberechtigten des Getöteten von zwei Voraussetzungen abhängig; nämlich: 1. daß der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse stand, vermöge dessen er diesem gegen-

über kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte (Anm. 41); 2. daß dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen worden ist (Anm. 42).

B. Was nun die erste Voraussetzung anlangt, so kommt darauf, ob die Unfallsberechtigten Verwandte, Angehörige, Familienmitglieder, Erben des Getöteten sind, nichts an, sondern nur auf die Unterhaltspflicht bezw. das Unterhaltsrecht.

I. Ersatzberechtigt sind nur diejenigen Personen, zu welchen der Getötete bereits und grade zur Zeit seiner Verletzung in einem derartigen Verhältnisse stand. Daher ist — im Gegensatz zu der bisherigen, sich auf die alte Fassung stützende Annahme der Litteratur und Rechtsprechung (s. ROHG. Bd. 24 S. 215, RG. Entsch. in Civils. Bd. 1 S. 49) — der Anspruch auf Schadensersatz nach §. 3 Abs 2 nicht begründet, wenn die beim Tode bestehende Pflicht zur Gewährung des Unterhalts erst nach der Verletzung entstanden ist. Wenn also z. B. der tödtlich Verletzte erst nach der tödtlichen Verletzung eine Ehe eingeht, so können die Witwe und die aus dieser Ehe stammenden Kinder des Getöteten wegen Entziehung des Unterhalts keine Ansprüche machen (Eger S. 352, Aron S. 185, Rutz S. 46, Endemann S. 105). Eine Ausnahme ist nur bezüglich desjenigen gemacht, welcher zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war — des Nasciturus. (Vgl. §. 3 Abs. 2 Satz 2: Anm. 45). Dies ist bereits unter der Herrschaft der alten Fassung angenommen worden (ROHG. Bd. 23 S. 197. — RG. Eisenb. Entsch. XII S. 245). Jedenfalls ist aber bei Feststellung des Rechtes auf Erhebung dieses Ersatzanspruches stets festzuhalten, daß die ganze Vorschrift überhaupt erst in Betracht kommt, nachdem der Verletzte gestorben ist. Vor dem Tode hat der Unterhaltsberechtigte eine solche Ersatzforderung überhaupt noch nicht. Weder er selbst,

noch der Verletzte für ihn, darf sie früher geltend machen. Sie wird erst existent (actio nata) mit dem Todestage.

II. Es kommt ferner nur eine Unterhaltspflicht des Getöteten in Betracht, welche ihm kraft Gesetzes oblag oder obliegen konnte. Durch die neue Fassung ist nur insofern eine Änderung eingetreten, als als ersatzberechtigt nicht allein diejenigen bezeichnet sind, denen der Getötete unterhaltungspflichtig war, sondern auch werden konnte, also nicht bloß diejenigen, welche einen Unterhaltsanspruch bereits erworben haben, sondern auch nach Maßgabe des Gesetzes erwerben konnten, mithin zwar zu dem Kreise der Unterhaltsberechtigten gehörten, aber die Voraussetzungen der Geltendmachung des Anspruches nicht oder noch nicht erfüllten.

Der Ausdruck „kraft Gesetzes" ist streng restriktiv zu interpretieren, nur obligationes ex lege, d. h. unmittelbar aus dem Gesetze sich ergebende Unterhaltspflichten sind damit gemeint. Somit ist also die Ersatzpflicht des Betriebsunternehmers aus §. 3 lediglich auf die unmittelbar auf Grund des Gesetzes zum Unterhalte Berechtigten beschränkt, die vertragsmäßig Berechtigten fallen dagegen nicht unter die Bestimmung des Gesetzes (Eger S. 351). Hiernach gehören hierher nicht: alle Unterhaltungspflichten aus Leibrenten-, Vitalitien-, Alimenten-, Lebensversicherungs-Verträgen, ferner die mit Besitz- und Eigentumsverhältnissen verbundenen dinglichen Anrechte auf Altenteile, Auszüge 2c., endlich private Pensionsverhältnisse resp. Rechte. Ebensowenig haben diejenigen einen Unterhaltsanspruch aus §. 3, welche ohne jedes kontraktliche Verhältnis von der getöteten Person gezogen haben, gleichviel ob dies dauernd oder nur vorübergehend, als Unterstützung, als Remuneration für geleistete Dienste, aus Liberalität 2c. geschehen ist. Wohl aber findet §. 3 dann Anwendung, wenn eine an sich „kraft Gesetzes" bestehende Unterhaltspflicht nur im Vertragswege normiert

und präzisiert ist (z. B. Vergleich über Alimentation bei außerehelicher Vaterschaft, bei Ehescheidung 2c.).

III. Das Verhältnis des Getöteten zum Dritten muß endlich zur Zeit der Verletzung ein solches gewesen, daß er diesem kraft Gesetzes „unterhaltungspflichtig war oder unterhaltungspflichtig werden konnte". Es soll damit ausgedrückt werden, daß nicht nur diejenigen Personen ersatzberechtigt sind, welche zur Zeit der tötlichen Verletzung einen Anspruch auf Unterhalt bereits erworben hatten, sondern auch diejenigen, welche zwar zu dieser Zeit zu den gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen, d. h. zu dem Kreise derselben gehörten, damals aber einen Anspruch auf Verabfolgung des Unterhalts noch nicht erheben konnten, weil es an den Voraussetzungen dafür fehlte, z. B. weil Bedürftigkeit auf Seiten des Unterhaltsberechtigten oder die erforderliche Solvenz auf Seiten des Getöteten nicht vorhanden war (ROHG. Bd. 23 Nr. 110, RG. Eisenb. Entsch. Bd. 7 S. 144, Eger S. 354, Rutz S. 47, Aron S. 186, Endemann S. 105).

Zur Begründung des Unterhaltsanspruches genügt schon der Umstand, daß den Klägern infolge des Unfalls der zu ihrem Unterhalte verpflichtete Ehemann und Vater und damit das Recht auf den Unterhalt *entzogen* war. Die Frage, *ob und inwieweit* der Verstorbene *tatsächlich* zur Leistung dieses Unterhalts im Stande war, berührt nur die Höhe des Anspruchs (RG. Eisenb. Entsch. III S. 245). Auch ist es indifferent, ob der Unterhaltsberechtigte durch den Tod des Verpflichteten im Wege der Erbschaft, durch Lebensversicherung 2c. zu Unterhaltsmitteln gelangt oder eigenes Vermögen besitzt: Der Umstand, daß die Unterhaltsberechtigten eigenes Vermögen besitzen oder dasjenige Vermögen geerbt haben, aus welchem sie der Verunglückte bei Lebzeiten alimentierte, schließt ihre Ansprüche aus §. 3 nicht aus (RG. Eisenb. Entsch. III S. 112); ebensowenig der Umstand, daß der Verletzte damals die ihm

gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht widerrechtlich nicht anerkannte bezw. verweigerte oder endlich wegen Armut, Erwerbslosigkeit, Krankheit, Abwesenheit 2c. derselben zur Zeit nicht genügte und nicht genügen konnte. Nur die Pflicht zur Zeit der Verletzung ist maßgebend, nicht die tatsächliche Entziehung des Unterhalts (Eger S. 355, 371, Endemann S. 109, 110).

Ob und inwieweit der Getötete vermöge des Gesetzes verpflichtet ist, einem anderen Unterhalt zu gewähren, bestimmt sich nach den einzelnen Landesgesetzgebungen und kann darnach sehr verschieden sein (ROHG. Bd. 13 S. 87, OLG. Karlsruhe Eisenb. Entsch. XVIII S. 23). Es kommen hierbei vornehmlich folgende auf Gesetz beruhende Alimentationstitel in Betracht: die §§. 1351, 1360 Abs. 1 und 2, 1578 Abs. 1 BGB. und der Art. 199 des Einf. Ges. z. BGB. über die gegenseitige Alimentationspflicht der Ehegatten; die §§. 1601, 1606, 1631, 1700, 1703, 1708, 1719, 1739, 1766 BGB. und die Art. 19, 21, 203, 207—209 Einf. Ges. z. BGB. über die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den Kindern und umgekehrt; §§. 1715 Abs. 1, 1716 BGB. über die Unterhaltspflicht des außerehelichen Schwängerers gegenüber der Mutter; §§. 1963, 1969, 2141 BGB. über die Unterhaltspflicht des Erben; §§. 528 und 529 BGB. über die Unterhaltspflicht des Beschenkten gegenüber dem Schenker (vgl. Eger, Komm. zum Haftpfl.Ges. 5. Aufl. S. 356—358); außereheliche Kinder (RG. Eisenb. Entsch. XVI S. 46).

Alle anderen gesetzlichen Unterhaltsrechte (z. B. die Kompetenz des Gemeinschuldners und seiner Familie aus der Masse, die Pensionsansprüche, die Ansprüche aus der Unfallversicherung, aus dem Unterstützungswohnsitz 2c.) kommen hier nicht in Betracht, weil in allen diesen Fällen der zur Unterhaltsgewährung Verpflichtete keine physische und körperlich verletzbare, son-

dern eine juristische Person ist, mithin der Fall des §. 3 bei diesen nicht denkbar ist.

40. „und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen worden."

Zu der ersten Voraussetzung — dem Vorhandensein eines gesetzlichen Unterhaltspflichtverhältnisses z. B. der Verletzung (S. 192) — tritt als zweite Voraussetzung: daß dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf Unterhalt entzogen ist. Nicht die Tatsache der Entziehung des Unterhalts ist entscheidend, sondern, wie bereits an früherer Stelle (Anm. 39 S. 191 ff.) hervorgehoben, die Entziehung des Rechts auf Unterhalt.

I. Die Pflicht zur Gewährung des Unterhalts z. B. der Verletzung und das Recht auf Unterhalt z. B. der Tötung werden sich zwar häufig decken, aber nicht immer. Geht z. B. der Unterhaltsanspruch auf (solvente) Erben über (vgl. §. 1712 BGB.), so ist der Unterhaltsberechtigte nicht geschädigt. Der Fall des §. 843 Abs. 2 BGB. (s. §. 7 Abs. 2) liegt nicht vor, weil der Erbe nicht zur Zeit der Verletzung unterhaltspflichtig war, sondern die Verpflichtung erst als Nachlaßverbindlichkeit überkommt. Ebenso liegt ein Ersatzrecht nicht vor, wenn die hinterbliebene Witwe den Getöteten erst nach der Verletzung geheiratet hat. Denn in diesem Falle war z. B. der Verletzung eine Unterhaltspflicht des Getöteten nicht vorhanden.

II. „infolge der Tötung." Nur für die Entziehung desjenigen Unterhaltsrechts kann Ersatzleistung gefordert werden, welche infolge der Tötung eingetreten ist. Die Entziehung des Unterhaltsrechts muß also mit dem Todesfalle in ursächlichem Zusammenhange stehen. Würde der Unterhalt dem Alimentationsberechtigten — auch ohne den Tod des Verpflichteten — schon aus anderen Gründen zu jener Zeit nachweislich entzogen worden sein, entweder weil die gesetzliche

Pflicht desselben sich nur gerade bis dahin erstreckte, oder weil der Verpflichtete selbst von diesem Zeitpunkte ab zur Unterhaltsgewährung aus Mangel an Mitteln, wegen Alters, Krankheit 2c. faktisch unvermögend gewesen wäre, so kann ein Ersatz für die Unterhaltsentziehung nicht gefordert werden, da dieselbe alsdann keine Folge des Todes ist, vielmehr auch zu Lebzeiten des Verpflichteten eingetreten wäre. Ebenso wird die Ersatzforderung von der Zeit an unsubstantiiert, wo später die Pflicht oder die Fähigkeit des Getöteten zur Unterhaltsleistung, auch wenn er weiter gelebt, aufgehört hätte (s. S. 191 ff.). Nur werden solche Veränderungen nicht präsumiert. Der Kläger hat also zur Begründung seines Unterhaltsverlustes infolge des Todesfalls allein nachzuweisen, daß Pflicht und Vermögen des Getöteten zur Unterhaltsgewährung z. B. des Todes vorhanden waren (RG. Entsch. in Civils. Bd. 4 S. 104, Eisenb. Entsch. I S. 424).

Als Anfangspunkt des Unterhaltsanspruches des Alimentationsberechtigten ist derjenige Moment zu bezeichnen, in welchem sich die Unterhaltsentziehung als eine Folge der Tötung geltend macht. Der durch das Reichsgesetz geordnete Schadensersatz ist von dem Tode des Verunglückten an zu gewähren (ROHG. Bd. 13 S. 87). Auf den früheren oder späteren Zeitpunkt der prozessualen Geltendmachung des Unterhaltsrechtes kommt es also, falls nur die Verjährungsfrist innegehalten ist, nicht an; die Todeszeit ist der Anfangspunkt dieses Rechtes, außer wenn die Unterhaltungspflicht des Getöteten auf seine Rechtsnachfolger (Erben) übergeht. Mithin können auch die seitdem aufgelaufenen Unterhaltsbeiträge jederzeit nachträglich innerhalb der Verjährungsfrist eingeklagt werden.

III. „Das Recht auf den Unterhalt." Nicht der tatsächlich entzogene Unterhalt ist gemeint, sondern das gesetzliche Unterhaltsrecht. Welche Personen

ein gesetzliches Unterhaltsrecht besitzen, ist oben Anm. 41 III des Näheren erörtert worden.

Voraussetzung des Unterhaltsrechts ist in den bei weitem wichtigsten und zahlreichsten Fällen der Verwandtschaft Bedürftigkeit des Berechtigten (BGB. §. 1602) und vice versa neben dem Unterhaltstitel die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten (§. 1603). Bedürftigkeit liegt nur dann vor, wenn der Berechtigte kein eigenes zum Unterhalt verwendbares Vermögen besitzt und unfähig ist, sich durch Arbeit seinen Unterhalt zu beschaffen (§. 1606 Abs. 2 Satz 1 BGB.). Eine Ausnahme von diesem Grundsatze hat das Gesetz nur zu gunsten eines minderjährigen, unverheirateten Kindes seinen Eltern gegenüber gemacht. Der Bedürftigkeit auf Seiten des Berechtigten muß die Leistungsfähigkeit auf Seiten des Verpflichteten entsprechen. Nur derjenige Verwandte ist zur Unterstützung berufen, der bei Berücksichtigung seiner eigenen Verpflichtungen und ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts in der Lage ist, den Bedürftigen zu unterhalten. Auch von diesen Vorschriften ist zu gunsten minderjähriger, unverheirateter Kinder ihren Eltern gegenüber eine Ausnahme statuiert. Ist der nach seinem Verwandtschaftsgrade zur Unterstützung zunächst Berufene mittellos, so ist er auch nicht unterhaltspflichtig. Aus diesem Grunde haftet er nicht für die rückständigen Alimente des vor ihm Verpflichteten, denn seine Verpflichtung ist ja eingetreten, nachdem die Leistungsunfähigkeit des ersteren infolge der Rückstände festgestellt war. Die Ehegatten sind einander vor allen anderen Verwandten des Bedürftigen zur Unterstützung verpflichtet. Ist der zur Unterstützung berufene Ehegatte unvermögend, dann tritt sein nächster gesetzlicher Erbe an seine Stelle.

Im Falle der Konkurrenz mehrerer Bedürftiger entscheidet die gesetzliche Erbfolgeordnung, so daß der nächste gesetzliche Erbe des Unterhaltspflichtigen vor

allen anderen ein Anspruch auf Unterstützung hat. Das Maß des zu gewährenden Unterhalts bestimmt sich nach der sozialen Lebensstellung des Bedürftigen (standesmäßiger Unterhalt, §. 1610 BGB.). Das Maß vermindert sich auf den notdürftigen Unterhalt, wenn der Berechtigte durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist.

Der Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf, überhaupt gemeinhin alles zum Leben Notwendige (ROHG. Bd. 23 S. 224), und zwar ohne den Betrag des Notwendigen in rigoroser Weise auf das zur notdürftigsten Fristung des Lebens absolut Unentbehrliche zu beschränken (ROHG. Bd. 23 S. 330). Dahin gehört das zur Existenz allgemein Erforderliche: ein Obdach, Nahrung, Kleidung, sowie die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen. Ist aber dem Unhaltsberechtigten eine Rente zuerkannt (§. 7 des Ges.), so werden in dieser nach der Annahme des Reichs-Oberhandelsgerichts in der Regel alle vorstehend genannten Leistungen abgegolten und können nicht noch besonders beansprucht werden. Daher trifft neben der Haftung für die ausgeworfene Rente den Unternehmer nicht noch die Verpflichtung zur Gewährung von Pflege und ärztlicher Hilfe im Falle der Krankheit des Alimentationsberechtigten (ROHG. Bd. 14 S. 406).

Bei strikter Interpretation des vorliegenden Ausnahmegesetzes ist dem Wortlaute nach der Begriff „Unterhalt" lediglich auf die rein materiellen Existenzmittel zu beschränken. Endemann (S. 41) will aber auch die Ausgaben für Erziehung (Schulgelder, Kosten für Erlernung eines Handwerkes, Berufes, einer Kunst), Studienkosten u. dgl. „unter Umständen mitberücksichtigt" wissen. Die Frage ist zweifelhaft (Martinius S. 654). Das Reichs-Oberhandelsgericht scheint einer möglichst einschränkenden Interpretation zuzuneigen (Bd. 14 S. 412 V). Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch werden

bei einer der Erziehung bedürftigen Person auch die Kosten der Erziehung und der Vorbereitung zu einem Berufe hierher zu rechnen sein (BGB. §. 1631), jedenfalls aber derartige Aufwendungen nur dann dazu gehören, wenn sie die notwendige Vorbedingung für den künftigen Unterhaltserwerb bilden. Ob und inwieweit dies anzunehmen, hängt von den konkreten Umständen, der Vermögenslage und dem Stande des Getöteten ab (OLG. Karlsruhe Eisenb. Entsch. XVIII S. 339, 340). Die Ausstattungspflicht der Eltern (BGB. §. 1620) gehört nicht zur Unterhaltspflicht. Zum „Unterhalt" im Sinne des §. 3 rechnet das Reichs-Oberhandelsgericht auch die Ernährung eines Nachgeborenen (posthumus) und ferner die gesetzlichen Wochenbettkosten seiner (unehelichen) Mutter (ROHG. Bd. 23 S. 197); ebenso der Anspruch der Töchter auf künftige Ausstattung (ROHG. Bd. 23 S. 219).

Aus dem Satze, daß für die Verpflichtung des Unternehmers der Umfang der gesetzlichen Unterhaltspflicht sowie die Fähigkeit des Getöteten, dieser Pflicht zu genügen, maßgebend ist, ergeben sich als zu beachtende Folgerungen: a) Der Unternehmer hat niemals mehr an Unterhalt zu gewähren, als die gesetzliche Pflicht des Getöteten es erforderte, wenn dieser auch faktisch über seine Pflicht hinaus geleistet hat. b) Dagegen muß der Unternehmer stets so viel an Unterhalt gewähren, wie die gesetzliche Pflicht des Getöteten es erforderte und seine Kraft gestattete, wenn dieser auch, obwohl er es konnte, tatsächlich seiner Unterhaltungspflicht nicht genügt, dieselbe widerrechtlich verweigert und unerfüllt gelassen hat.

41. „so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadenersatz zu leisten . . ."

I. Deutlicher als bisher ist durch die Fassung „insoweit Schadenersatz zu leisten" die rechtliche Natur des Anspruchs bestimmt worden. Die früher

bestrittene Frage ist in der sowohl vom Reichs-Oberhandelsgericht wie vom Reichsgericht vertretenen Auffassung dahin entschieden worden, daß es sich um einen Schadenersatz-, nicht um einen Unterhalts- (Alimenten-) Anspruch handelt (Eger S. 365, Aron S. 187, Rutz S. 48, Endemann S. 107, Riesenfeld S. 216). Der „Ersatzpflichtige" ist der Unternehmer. Dagegen ist unter „dem Dritten" der Unterhaltsberechtigte zu verstehen (Anm. 41). Erben und andere Angehörige des Getöteten haben daher als solche keinen Anspruch aus §. 3 (Endemann S. 107), sondern nur dann, wenn sie zugleich selbst unterhaltsberechtigt sind.

II. Der Ersatzanspruch, welcher den Unterhaltsberechtigten, des Getöteten durch §. 3 des Ges. gegen den Unternehmer verliehen wird, ist also zu trennen von dem Unterhaltsanspruch selbst. Denn nicht die Unterhaltspflicht des Getöteten geht auf den Unternehmer über, sondern die Pflicht zum Ersatze für den entzogenen Unterhalt wird ihm durch §. 3 auferlegt (vgl. Anm. 42, 51). Beide Pflichten sind rechtlich wesentlich verschieden. Mit Recht ist daher angenommen worden, daß die Rechtswirkungen, Eigenschaften und Vorzüge, welche gesetzlich der Alimentationsverbindlichkeit beigelegt sind, nicht ohne weiteres auch auf das Unterhaltsersatzrecht übertragen werden dürfen: „Den Ansprüchen auf Entschädigungsforderungen bezw. Renten (§§. 3, 7 des Ges.) sind nicht die Vorrechte der Alimentenforderungen beizulegen" (ROHG. Bd. 22 S. 324, 326 [Note], OLG. Frankfurt a./M. Eisenb. Entsch IV S. 76 [82]).

Daher kann auch der Betriebsunternehmer nicht ohne weiteres den Fortfall der Entschädigungsrente fordern, wenn die Witwe des Getöteten sich wieder verheiratet (ROHG. Bd. 22 S. 347). Die Wiederverheiratung kann vielmehr nur insofern in Betracht kommen, als durch dieselbe tatsächlich das Bedürfnis des Unter-

halts wegfällt oder sich mindert, nicht aber insofern, als die Unterhaltspflicht des getöteten Ehemanns als erloschen und die Entziehung des Unterhalts nicht mehr als durch den Todesfall verursacht betrachtet werden darf (ROHG. Bd. 24 S. 366). Es ist daher auch unzulässig, die Gewährung der Haftpflichtrente von vornherein an die Beschränkung zu knüpfen, daß die Klägerin im Witwenstande verbleibe (RG. Eisenb.Entsch. I S. 65, 66). Die Möglichkeit der Wiederverheiratung einer Witwe darf bei Zuerkennung der Rente überhaupt nicht in Berücksichtigung gezogen werden (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 117). Vielmehr wird es erst in dem Falle, daß sie sich wieder verheiratet, zur Erörterung kommen können, welchen Einfluß dieser Umstand auf die Verpflichtung des Beklagten, ihr wegen des fraglichen Unfalls Entschädigung zu leisten, ausübt. Es ist Sache des Beklagten, dann nach §. 7 des Ges. (jetzt §. 323 CPO.) auf die Aufhebung oder Minderung der Rente zu klagen (RG. Eisenb. Entsch. I S. 168 (171), X S. 32, XIII S. 143). Insoweit die Ehefrau für sich erwerben kann und anzunehmen ist, daß sie, wenn sie den ihre Erwerbsfähigkeit vermindernden Unfall vor der Ehe nicht erlitten haben würde, nicht nur im Haushalte des Mannes tätig sein würde, ist die Haftpflichtentschädigung, welche ihr der Unternehmer vor der Ehe zu zahlen hatte, auch nach ihrer Verheiratung weiter zu zahlen (RG. Eisenb. Entsch. XV S. 259).

III. Da der Anspruch auf Haftpflichtrente keine Alimentenforderung, sondern eine Forderung auf Schadenersatz wegen Verlustes einer Alimentenforderung ist, so würden nach Maßgabe dieses Rechtscharakters des Anspruches die Vorschriften der §§. 394, 400 BGB. und der §§. 850 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 u 4 und §. 708 Nr. 6 CPO. folgerichtig keine Anwendung zu finden haben. Indes hat die Rücksicht auf die ökonomische Bestimmung des hier fraglichen Anspruches,

insbesondere die Erwägung, daß die Entschädigung des Unternehmers, wenngleich sie nicht die rechtliche Natur der Alimentation hat, doch in ihrem Umfange und in ihren Modalitäten notwendig dem Unterhalt entsprechen muß, welchen die Unterhaltsberechtigten bisher zu erhalten hatten, dazu geführt, diesen Anspruch in mehreren wesentlichen Punkten wie eine auf gesetzlicher Vorschrift beruhende Alimentenforderung zu behandeln und demgemäß die Pfändbarkeit (CPO. §. 850 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 u. 4), Übertragbarkeit (BGB. §. 400), Nießbrauchsbestellung (§. 1069 BGB.), Pfandrechtbestellung (§. 1274 BGB.), Zugehörigkeit zur Konkursmasse (Konk. Ordn. §. 1), sowie die Zulässigkeit einer Aufrechnung (§. 394 BGB.) auszuschließen und ferner in Ansehung der vorläufigen Vollstreckbarkeit des Urteils, welches die Verpflichtung zur Zahlung einer Rente ausspricht, die Vorschrift des §. 708 Nr. 6 CPO. für entsprechend anwendbar zu erklären (s. §. 7 Abs. 2 u. 3 des Ges. in der ihm durch Art. 42 des Einf.-Ges. gegebenen Fassung).

Die Frage, ob die Zahlung prae- oder postnumerando zu erfolgen habe, war bisher in der Theorie und Praxis streitig. Nach der neuen Fassung, welche §. 7 Abs. 2 des Gesetzes durch Art. 42 des Einf.-Ges. zum BGB. erhalten hat, findet aber auf die Haftpflichtrenten der Abs. 2 des §. 843 BGB. und damit implicite §. 760 l. c. über die Leibrente entsprechende Anwendung. Darnach ist aber die Rente stets im Voraus zu entrichten. Eine Geldrente ist für drei Monate vorauszuzahlen. Hat der Berechtigte den Beginn des Zeitabschnitts erlebt, für den die Rente im Voraus zu entrichten ist, so gebührt ihm der volle auf den Zeitabschnitt entfallende Betrag. Eine Abrundung der Rentensumme über das rechnungsmäßig festgestellte Maß hinaus darf nicht stattfinden (RG. Eisenb. Entsch. XVII S. 265).

42. „. . . **als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde.**"

Der Natur des Schadenersatzes entspricht es, daß dasjenige gewährt wird, was dem Unterhaltsberechtigten an Unterhalt infolge der Tötung des Unterhaltsverpflichteten verloren gegangen ist. Und diesen Verlust sieht das Gesetz in dem Entgange des Unterhalts, zu dessen Gewährung der Getötete *während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens* verpflichtet gewesen sein würde. Die Höhe des Anspruchs bemißt sich also keineswegs lediglich nach dem infolge der Tötung tatsächlich entzogenen Unterhalte. Der Ersatz soll vielmehr geleistet werden für den Wegfall der Unterhaltspflicht. Nicht soweit hat der Unterhaltsberechtigte Ersatz zu fordern, als ihm infolge der Tötung der Unterhalt entzogen ist, sondern soweit, als der Getötete zur Unterhaltsgewährung verpflichtet und dieser Pflicht nach Lage seiner Erwerbsverhältnisse zu genügen im Stande war (Eger S. 370 ff., Endemann S. 111, Aron S. 186).

Auch in Betreff der bisherigen Fassung hat daher das Reichsgericht darauf hingewiesen, daß der Ersatzanspruch an sich rechtlich begründet ist, wenn dem Getöteten zur angegebenen Zeit kraft Gesetzes die Unterhaltspflicht oblag. Denn es ist ersichtlich der Zweck des §. 3, die Unterhaltspflicht, welche nach dem Gesetze für den Getöteten bestand, in derselben Weise, wie wenn dieser fortlebte, dem Betriebsunternehmer aufzuerlegen (RG. Entsch. in Civils. IV S. 104; XXXIII S. 281; Eisenb. Entsch. VI S. 328). Das Haftpflichtgesetz gewährt lediglich für den „infolge des Todesfalles entzogenen Unterhalt" Ersatz, also insoweit nicht, als der Unterhalt nicht entzogen ist. Auch bemerken die Motive zu §. 5 (S. 14) ausdrücklich: „Nur die Schadloshaltung, nicht die Bereicherung des Beschädigten kann das Gesetz im Auge haben." Soweit daher das Gesetz die Unter-

haltsverbindlichkeit des Getöteten einschränkt oder völlig in Wegfall bringt, kommen die gleichen Vergünstigungen dem Betriebsunternehmer ebenfalls zu Statten (RG. Eisenb. Entsch. VII S. 80). Der Alimentationsberechtigte kann keine Schadloshaltung verlangen, wenn sein Recht unverändert bleibt, d. h. die Obligation auf die Erben, welche die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Erblassers fortsetzen, unverändert übergeht, weil dem Berechtigten dann das bisherige Unterhaltsrecht in keiner Weise alteriert oder entzogen ist. Keineswegs ist daraus aber mit Endemann zu folgern, daß der zu Alimentierende nur dann an den Betriebsunternehmer verwiesen sein solle, wenn er nicht mehr „anderswoher" seinen Unterhalt zu beziehen hat. Sobald vielmehr das dem Berechtigten zustehende Unterhaltsrecht durch den Tod erlischt oder geschmälert wird, hat der Berechtigte insoweit Ersatz zu fordern, gleichviel ob er andere Unterhaltsrechte erlangt und den Unterhalt anderswoher bezieht oder beziehen kann (ROHG. Bd. 22 S. 347).

Aus Vorstehendem ergeben sich folgende Grundsätze: I. Der Ersatz für entzogenen Unterhalt ist dem Unterhaltsberechtigten in dem Maße zu gewähren, als der alimentationspflichtige Getötete zur Zeit der Verletzung hierzu verpflichtet war und bei Lebzeiten weiter verpflichtet gewesen sein würde (vgl. OLG. Karlsruhe Eisenb. Entsch. XVIII S. 24).

Für die Höhe des Unterhaltsanspruchs sind zwei Fragen in Betracht zu ziehen, nämlich: 1. in wie weit dem Getöteten zur Zeit der Verletzung und weiterhin eine *gesetzliche Pflicht* zur Unterhaltsgewährung oblag resp. weiter obgelegen hätte? 2. in wie weit der Getötete *sich tatsächlich in der Lage* befand resp. weiter befunden hätte, dieser gesetzlichen Pflicht nach seinen Erwerbsverhältnissen zu genügen?

1. Für das erste Moment, das *Vorhandensein und den Umfang der gesetzlichen Unterhaltspflicht*,

genügt also der Nachweis, daß und in welchem Grade dieselbe zur Zeit der Verletzung bestanden hat. Besteht also eine gesetzliche Pflicht zu dieser Zeit überhaupt nicht, z. B. für die Ehefrau, ihren Ehemann zu erhalten, oder wäre der gesetzlich bisher verpflichtete Verunglückte aus irgend welchen Gründen zum Unterhalte selbst nicht weiter verpflichtet gewesen, z. B. wegen Wegfalls der Bedürftigkeit, Austritts aus der väterlichen oder ehemännischen Gewalt, so ist es Sache des Verklagten, dies im Wege der Einrede geltend zu machen (Westerkamp S. 688).

Diese Frage ist von besonderer Bedeutung für die Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern eines Getöteten: Im allgemeinen wird als Regel festgehalten werden können, daß die Erziehungsgelder den Kindern eines gewöhnlichen Arbeiters bis zum vollendeten 15. Lebensjahre, den Kindern eines (niederen) Beamten bis zum vollendeten 16. bis 18. Lebensjahre zu gewähren sind (RG. Eisenb. Entsch. I S. 63, IV S. 400). Denn die Kinder der Arbeiter werden gewöhnlich schon im Laufe des 15. Lebensjahres dazu angehalten, sich ihren Unterhalt selbst zu verdienen, die Kinder der Beamten genießen in der Regel die Verpflegung im elterlichen Hause länger, weil die Vorbereitung zu den Berufsarten, welche sie erfahrungsgemäß wählen, mehr Zeit erfordert. (Das Preuß. Reliktengesetz vom 20. Mai 1882 sieht das vollendete 18. Lebensjahr als Endtermin für die Gewährung der Erziehungsgelder vor, das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 dagegen das vollendete 15. Lebensjahr.) Bei höher gestellten Beamten und Berufsleuten ist der Endtermin nach Maßgabe der konkreten Verhältnisse ein noch späterer (OLG. Karlsruhe Eisenb. Entsch. XVIII S. 339, 340).

Wie die vorstehenden Ausführungen und Entscheidungen ergeben, kommt es also auf den Umfang, in welchem der Getötete seiner Pflicht tatsächlich genügt

hat, ob er widerrechtlich zu wenig oder aus Liberalität zu viel geleistet hat, gar nicht an. Maßgebend ist allein der Umfang der gesetzlichen Verpflichtung (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 213). Aus diesem Grunde wird auch der Unternehmer von der Haftpflicht gegenüber der Witwe eines Getöteten nicht ohne Weiteres durch deren Wiederverheiratung frei, sondern nur dann bezw. insoweit, als tatsächlich festgestellt ist, daß sie von ihrem nunmehrigen Gatten den ihr vom ersten Gatten gewährten und von dem haftpflichtigen Unternehmer zu ersetzenden Unterhalt erlangen kann (ROHG. Bd. 22 S. 347, Bd. 24 S. 366, RG. Eisenb. Entsch. I S. 63, S. 168, V S. 376, X S. 32, XIII S. 143).

2. Bezüglich des zweiten Momentes der tatsächlichen Lage des Verunglückten, seiner Unterhaltspflicht nachzukommen, liegt dem Unterhaltsberechtigten der Nachweis ob, in welchem Umfange der Getötete nach Lage seiner Erwerbsverhältnisse seiner gesetzlichen Pflicht z. B. der Verletzung faktisch genügen konnte bezw. in Zukunft weiter hätte genügen können. Entscheidend ist dafür vor allem der Nachweis, wie viel der Getötete z. B. seines Todes erworben hat bezw. weiter nach Lage seiner Verhältnisse erworben hätte, und wieviel er sodann von diesem Erwerbe, seiner gesetzlichen Pflicht entsprechend, auf den Unterhalt der Berechtigten zu verwenden im stande war (Endemann S. 113, Westerkamp S. 688). Es ist gleichgiltig, ob er dieser Pflicht tatsächlich nachgekommen ist oder deren Erfüllung widerrechtlich vernachlässigte oder verweigerte. Wesentlich ist nur, ob und in welchem Maße seine Erwerbsverhältnisse die Erfüllung der gesetzlichen Pflicht gestatteten, wie viel er von seinem Erwerbe notwendig auf den eigenen Lebensbedarf verwenden mußte und wie viel hiernach noch für den zu gewährenden Unterricht übrig blieb. Lediglich in solcher Höhe ist dem Alimentationsberechtigten der Unterhalt entzogen.

Es entscheidet also nicht schlechthin das Bedürfnis der Alimentenberechtigten über das Maß des zu Gewährenden, sondern nur die bei Lebzeiten des Ernährers bestandenen oder doch in dem oben festgestellten Sinne von dem Getöteten selbst noch angebahnten Erwerbsverhältnisse geben den maßgebenden Anhalt. Bloße Absichten des letzteren betreffs Ergreifung eines lohnenderen Lebensberufs können als relevante Faktoren der Schadensberechnung niemals angesehen werden (ROHG. Bd. 14 S. 341).

Dagegen kommt die sichere Aussicht auf Verbesserung der Lage des Alimentationsverpflichteten und auf den hierdurch bedingten höheren Unterhaltsbeitrag desselben bei der Festsetzung der Unterhaltsrente in Betracht (Hand.App.G. München Bayr. Samml. Bd. 3 S. 176 f). Wenn also der Umfang der dem Getöteten zu dem Unterhalt der Familie obliegenden Leistungen im Laufe der Zeit eine größere Ausdehnung erlangt hätte, weil der Getötete voraussichtlich einen größeren Verdienst gemacht haben würde und deshalb zu höheren Alimentationsbeiträgen verpflichtet gewesen wäre, so hat der Haftpflichtige auch Entschädigung für die höheren Beiträge von der Zeit an, wo der Verpflichtete sie hatte gewähren müssen, zu leisten (RG. Eisenb. Entsch. I S. 325, Entsch. in Civils. XXXIII S. 281). Die Eisenbahn ist daher den Unterhaltsberechtigten ersatzverbindlich, wenn auch nur die Möglichkeit vorhanden, daß der Getötete — der z. B. seines Todes unbestritten erwerbslos — später in die Lage hätte kommen können, seiner Unterhaltungspflicht zu genügen (RG. Eisenb. Entsch. II S. 141, Entsch. in Civils. XXXIII S. 282).

Insbesondere in Rücksicht auf die Entschädigungsansprüche der Eltern infolge des Todes alimentationspflichtiger Kinder ist folgendes angenommen worden: Der auf grund der Vorschrift des §. 3 geltend zu machende Entschädigungsanspruch ist nicht dadurch be-

dingt, daß derjenige, welchem der Getötete Unterhalt zu leisten verpflichtet war, schon z. B. des Todes desselben sich in hilfsbedürftiger Lage befand (RG. Entsch. in Civils. Bd. 4 S. 104, Eisenb. Entsch. I S. 424). Lediglich darauf kommt es an, ob der Sohn ohne den Unfall und ohne die Folgen desselben die Eltern zu unterhalten vermocht hätte (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 48, 49). Die Entschädigungsforderung aus §. 3 ist zum Ersatz für den Wegfall einer auf Gesetz beruhenden Unterhaltsberechtigung gegen den Getöteten gewährt und setzt nur den Bestand solcher Berechtigung an sich, nicht auch die bereits wirksam gewordene Betätigung der letzteren voraus. Erst bei Bestimmung der Höhe des Ersatzes kommt es darauf an, ob und in welchem Maße der Unterhalt bereits gereicht worden oder doch die Bedürftigkeit des Berechtigten hervorgetreten war (OLG. Kolmar Eisenb. Entsch. IV S. 31). Die Unterhaltungspflicht eines Getöteten seinen Eltern gegenüber richtet sich einerseits nach dem Bedürfnis des Berechtigten, andererseits nach der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten (Art. 205, 208 code civ.) (OLG. Kolmar Eisenb. Entsch. V S. 13, RG. Eisenb. Entsch. XIV S. 153). Wiederholt hat hierbei in Bezug auf §. 6 Ziff. 2 b und §. 95 Unfallversf. Ges. das Reichsgericht angenommen, daß, wenn der Sohn nicht der einzige Ernährer seiner Eltern im Sinne des §. 6 Ziff. 2 b Unfallversf. Ges. gewesen ist, dieses letztere Gesetz auf den Entschädigungsanspruch der Eltern keine Anwendung findet, wohl aber diesen die Geltendmachung von Unterhaltsersatzansprüchen nach dem Haftpflichtgesetze oder bürgerlichen Rechte nicht benommen ist (RG. Entsch. in Civils. Bd. 24 S. 123, Bd. 31 S. 76, Eisenb. Entsch. XI S. 243).

In Betreff der Entschädigungsansprüche der Familie (Ehefrau bezw. Kinder) infolge des Todes des Familienhauptes (Ehemannes bezw. Vaters) sind folgende Entscheidungen bemerkenswert: Der Appellations-

richter hat übersehen, daß die der Witwe S. zuerkannte Rente in Übereinstimmung mit §. 3 keineswegs nur nach dem Maße dessen bemessen worden ist, was ihr Ehemann S. ihr an Alimenten hätte leisten müssen, sondern auch vielmehr nach dem Maße dessen, was er nach richterlichem Ermessen geleistet haben würde (ROHG. Bd. 22 S. 347 RG. Eisenb. Entsch. XII S. 246, XIV S. 157, OLG. Karlsruhe Eisenb. Entsch. XVIII S. 24). Der Appellationsrichter nimmt an, daß, wenngleich der Alimentationspflichtige dem zu Alimentierenden nur den notwendigen Lebensunterhalt zu gewähren habe, der Betrag des Notwendigen nicht in rigoroser Weise auf das zur notwendigsten Fristung des Lebens absolut unentbehrliche zu beschränken sei, daß vielmehr je nach den konkreten Umständen eine ausgiebigere Bemessung des zum Lebensunterhalte Notwendigen zulässig sei, namentlich dann, wenn die zur Alimentation Verpflichteten bis dahin den Unterhalt in solchem Maße tatsächlich gewährt haben und dadurch einen solchen Umfang ihrer Alimentationspflicht anerkannt haben (ROHG. Bd. 23 S. 330, RG. Eisenb. Entsch. XXXIII S. 283). Bei der in §. 3 ausgesprochenen Alimentenverbindlichkeit kommt nicht eine abstrakte Unterhaltsbedürftigkeit sondern der konkrete Unterhaltsbezug des zu Alimentierenden, mithin der Stand, die gesellschaftlichen Verhältnisse und das Vermögen desselben in Betracht. Es kann ihm nicht zugemutet werden, ein einfacheres und zurückgezogeneres Leben oder einen eingeschränkteren Haushalt zu führen, als er bei Lebzeiten des zu seiner Alimentation Verpflichteten geführt hatte (Hand.App.G. München Samml. des HAG. Bd. 3 S. 172, RG. Eisenb. Entsch. IV S. 438).

In Gemäßheit des Grundsatzes, daß die gesetzliche Pflicht, nicht das Maß des tatsächlich gewährten Unterhalts maßgebend ist, ist ferner angenommen worden: Der Anspruch der Ehefrau eines bei dem

Eisenbahn-, Fabrik- 2c. Betriebe getöteten Mannes auf Schadenersatz erstreckt sich soweit, als ihr durch den Tod ihres Ehemannes der Unterhalt, welchen ihr alimentationspflichtiger Ehemann ihr bei Lebzeiten zu gewähren verpflichtet gewesen, entzogen ist, auch wenn tatsächlich ihr Ehegatte nicht die Aufwendungen zum Unterhalte der Frau gemacht hatte, zu welchen er verpflichtet gewesen war. Der Haftpflichtige muß ferner die Frau in den Stand setzen, diejenige Lebensweise fortzusetzen, welche sie bei Lebzeiten des Mannes führen zu können verlangen durfte, selbst wenn dies dem Haftpflichtigen verhältnismäßig mehr kostet, als dem mit seiner Frau einen gemeinsamen Haushalt führenden Ehegatten (RG. Eisenb. Entsch. III S. 439). Auch darf bei Bemessung der Rente der Ehefrau nicht die Möglichkeit eigenen Erwerbs in Anschlag gebracht werden (RG. Eisenb. Entsch. III S. 282, Entsch. in Civils. Bd. 5 S. 108, Eisenb. Entsch. II S. 156, 157). Ebensowenig darf die Möglichkeit der Wiederverheiratung einer Witwe bei Zuerkennung einer Rente in Betracht gezogen werden (RG. Eisenb. Entsch. I S. 63 [66], 168 [171], IV S. 117, V S. 376, X S. 32, XVIII S. 25).

Dem Grundsatze, daß für Maß und Umfang des Ersatzanspruchs aus §. 3 lediglich die Pflicht des Getöteten entscheidend ist, folgt auch die neu in das Gesetz aufgenommene, der bisherigen Theorie und Praxis entsprechende Bestimmung über die Zeit, für welche die Entschädigung zu entrichten ist. Darnach soll für die Feststellung der Zeit „die mutmaßliche Lebensdauer des Getöteten" maßgebend sein. Bei Bestimmung dieser mutmaßlichen Lebensdauer wird auf den Gesundheitszustand, das Lebensalter, den Beruf, die Lebensgewohnheiten des Getöteten Rücksicht zu nehmen sein. Dem Ersatzberechtigten liegt in dieser Richtung ein etwaiger Nachweis ob. Weder die Vermutung des §. 14

Abs. 2 BGB. (70. Lebensjahr), noch etwaige Präsumtionen der Landesgesetze über die Lebensdauer können in Betracht kommen (Art. 55 Einf.Ges. z. BGB.). Durch die nicht besonders motivierte Zuerkennung einer lebenslänglichen Rente an die Witwe des Verunglückten ist das Gesetz verletzt: es war zu erwägen, daß sie nur Unterhalt so lange hätte fordern können, wie der Getötete ihn, wenn er von dem Unfall nicht betroffen wäre, nach seiner mutmaßlichen Lebensdauer hätte gewähren können (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 134, X S. 32, Entsch. in Civils. XXIII S. 218, OLG. Karlsruhe Eisenb. Entsch. XVIII S. 26, 339). Die Rente ist nach der z. Z. des Unfalls anzunehmenden Lebensdauer des Getöteten zu bemessen. Allein es fehlt an gesetzlich sicheren Anhaltspunkten über wahrscheinliche Lebensdauer. Sie muß daher nach freiem Ermessen festgestellt werden und hiernach ergibt sich bei nahezu gleichem Alter des Getöteten und seiner Witwe, daß beide wahrscheinlich und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge gleichlang zu leben haben. Mit Recht hat daher der erste Richter der Witwe das Recht auf Alimentation ohne Einschränkung auf ein bestimmtes Zeitmaß zuerkannt (Hand.App.G. München Bayr. Samml. Bd. 3 S. 702 f.). Es erscheint begründet, daß der Richter nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, also namentlich des Lebensalters und des Gesundheitszustandes zu würdigen hat, wie lange der Ehemann mutmaßlich noch gelebt haben würde, wenn der Unfall nicht eingetreten wäre (RG. Entsch. in Civils. Bd. 5 S. 108, Eisenb. Entsch. II S. 156, Entsch. in Civils. Bd. 7 S. 50, Eisenb. Entsch. II S. 296).

Zwar lassen sich ganz bestimmte Normen für die mutmaßliche Lebensdauer nicht aufstellen und insbesondere sind die für einen ganz anderen Spezialfall gegebenen Bestimmungen der lex Falcidia hier nicht ent-

scheidend. Indes wird die Dauer nach den Ergebnissen und Erfahrungssätzen der Mortalitätsstatistik annähernd genau zu bestimmen sein (RG. Eisenb. Entsch. III S. 93, 95, 149, Entsch. in Civils. Bd. 10 S. 50, OLG. Karlsruhe Eisenb. Entsch. XVIII S. 26, 339). Die gebräuchlichsten Mortalitäts-Tabellen sind gegenwärtig die von Kinkerlin und die von dem Königl. Preuß. Statistischen Bureau zu Berlin aufgestellten. Keinesfalls ist aber der Richter, insoweit gesetzliche Vorschriften über die mutmaßliche Lebensdauer nicht bestehen, an die gebräuchlichen Mortalitäts-Tabellen gebunden, kann vielmehr diesen Punkt aus eigener Sachkunde entscheiden (RG. Eisenb. Entsch. XII S. 132, 302, XIV S. 173, XVI S. 222, Entsch. in Civils. Bd. 16 S. 83).

Die Bestimmung der mutmaßlichen Lebensdauer kann nicht nur bei Gewährung einer Rente, sondern auch einer Kapitalabfindung in Betracht kommen, da diese ein Ersatz für dasjenige sein soll, was der Berechtigte in der Regel in Form der Rente zu erhalten hat (Mot. z. I. Entw. eines BGB. Bd. II S. 788).

II. Die Vermögensverhältnisse des Unterhaltsberechtigten kommen für die Feststellung der Höhe des Anspruches nur insoweit in Betracht, als Bedürftigkeit eine unbedingte gesetzliche Voraussetzung der Unterhaltspflicht des Getöteten selbst war.

Der Betriebsunternehmer hat nur in demselben Maße Unterhalt zu leisten, als der Getötete selbst dazu gesetzlich verpflichtet war, bezw. unter veränderten Vermögensverhältnissen des Alimentationsberechtigten ꝛc. es weiter gewesen sein würde. Dafür ist das bürgerliche Recht maßgebend. Insoweit die Bedürftigkeit nicht die gesetzliche Pflicht des Getöteten bedingt (z. B. bei dem Unterhalte der Ehefrau BGB. §. 1360, RG. Entsch. in Civils. Bd. 30 S. 126), kommt es nicht in Betracht, ob die Berechtigten eigenes Vermögen besitzen bezw. er-

langen. Denn sie erleiden trotzdem durch die Unterhaltsentziehung einen Schaden.

Übereinstimmend damit hat auch das Reichsgericht bisher in solchen Fällen das Moment der Bedürftigkeit für einflußlos auf die Entschädigungspflicht des Unternehmers erklärt, in welchen die Alimentationspflicht des Getöteten eine prinzipale, durch das Vorhandensein der Bedürftigkeit der Unterhaltsberechtigten nicht bedingte gewesen ist. So namentlich in Betreff des Entschädigungsanspruches der Ehefrau des Getöteten:

Daß die Ehefrau die Möglichkeit eigenen Erwerbes besitzt, ist für die Höhe ihres Entschädigungsanspruches unerheblich. Ihr eigener Verdienst kommt hierfür nicht in Betracht (RG. Eisenb. Entsch. II S. 156, 157, III S. 282). Ebenso darf die bloße Möglichkeit der Wiederverheiratung einer Witwe nicht in Betracht gezogen werden (RG. Eisenb. Entsch. I S. 63 (66), 168 (171), IV S. 117, V S. 376, X S. 32). Ferner: Der Umstand, daß die Ehefrau des Getöteten eine ihr von diesem (bei der Preuß. Allgem. Witwen-Verpflegungsanstalt) versicherte Witwenpension infolge des Todes erlangt, ist ohne Einfluß auf die Höhe ihres Entschädigungsanspruches. Die Pension darf (sofern nicht etwa die Voraussetzungen des §. 4 des Gesetzes vorliegen) auf die Entschädigung nicht eingerechnet werden (RG. Entsch. in Civils. Bd. 10 S. 50, Eisenb. Entsch. III S. 93—95).

Wohl aber hat bei reinen Staats- (Reichs-) Pensionen das Reichsgericht die Einrechnung als gerechtfertigt anerkannt, weil es sich hierbei nicht um einen auf einem Versicherungsvertrage beruhenden, selbständig erworbenen, sondern auf Gesetz begründeten Anspruch handle (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 400. S. des Näheren §. 4 Anm. 55).

Der Umstand, daß die Unterhaltsberechtigten eigenes Vermögen besitzen, oder dasjenige Vermögen geerbt haben, aus welchen sie der Verunglückte bei Lebzeiten

alimentierte, schließt ihre Ansprüche aus §. 3 nicht aus (RG. Eisenb. Entsch. III S. 94, 122, 123).

III. Der Ersatzanspruch der Alimentationsberechtigten ist dem Betriebsunternehmer gegenüber ein primärer, anderen Unterhaltsverpflichteten gegenüber aber ein subsidiärer.

Der Unterhaltsberechtigte ist also befugt, sich unter Übergehung aller anderen zu seinem Unterhalte Verpflichteten zunächst und direkt an den Betriebsunternehmer zu halten. (A. M. v. Weinrich S. 181.) Dieser ist jedoch berechtigt, den Betrag des von ihm gewährten Unterhaltes von den anderen Unterhaltspflichtigen (Verwandten 2c.) erstattet zu verlangen. Nicht aber sind diese, wenn sie zuerst geleistet haben, auf Grund des Reichsgesetzes zu einer Erstattungsforderung an den Unternehmer legitimiert. Der Unterhaltsberechtigte hat die Wahl, ob er den Betriebsunternehmer oder einen anderen Unterhaltspflichtigen zuerst belangen will, aber er darf nur einmal den Unterhalt fordern. Ueber die Motivierung und die weiteren rechtlichen Folgen dieser Grundsätze vgl. das Anm. 6 B S. 35 ff. und Anm. 51 Gesagte.

So auch das Reichs-Oberhandelsgericht: Der Alimentenanspruch aus §. 3 RG. wird nicht durch die Existenz von Personen, die civilrechtlich subsidiär alimentenpflichtig sind, ausgeschlossen (ROHG. Entsch. Bd. 13 S. 24, 14 S. 407). Der haftpflichtige Unternehmer darf nicht vorschützen, daß Geschwister oder andere zur Alimentation des Unterhaltsberechtigten verpflichtete Verwandte vorhanden sind (ROHG. Entsch. Bd. 23 S. 299).

Dieser Auffassung hat sich auch das Reichsgericht angeschlossen: „Es ergibt sich von selbst, daß der Unternehmer ohne Weiteres und unbeschränkt zu haften hat, wenn außer dem alimentationspflichtigen Getöteten noch andere subsidiär, d. h. in zweiter Linie Verpflichtete vorhanden sind, weil andernfalls diese letzteren den durch

Tötung verursachten Schaden statt des Unternehmers zu tragen hätten. Wenn dagegen Verpflichtete gleichen Grades vorhanden sind, also neben dem getöteten Descendenten andere zur Alimentation der Eltern an sich verpflichtete Kinder, so kann der auf Schadenersatz belangte Unternehmer diesen Umstand insoweit nicht für sich geltend machen, als der Getötete zur Alimentation verpflichtet war und nach seinen Verhältnissen derselben hat nachkommen können (RG. Eisenb. Entsch. II S. 100).

Dementsprechend hat auch in das BGB. der Grundsatz Aufnahme gefunden, daß der Anspruch nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß ein anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat (vgl. § 7 Abs. 2 des Ges. in Verbindung mit §. 843 Abs. 4 BGB. s. Anm. 94). Doch ist nunmehr — wie schon für das Gebiet des franz. Rechts (code civil Art. 205, 208, 210, 1202) und des preuß. ALR. (§. 20 T. II Tit. 3) — durch §. 1606 Abs. 2 BGB. die Solidarität der Alimentations-Verbindlichkeit mehrerer gleich naher Verwandter abgelehnt, dieselbe vielmehr für teilbar erachtet und daher angenommen, daß in diesem Falle auch der Betriebsunternehmer nur insoweit ersatzpflichtig sei, als der Getötete unterhaltsverpflichtet und fähig war (vgl. OLG. Kolmar Eisenb. Entsch. V S. 13 und RG. Eisenb. Entsch. V S. 297).

Dem Unternehmer bleibt es überlassen, selbst den verauslagten Unterhalt von dem subsidiär verpflichteten Verwandten im Regreßwege zu erfordern. Der sich aus dem Erkenntnis des Reichs-Oberhandelsgerichtes Bd. 13 S. 24 ergebenden Annahme, daß der Unternehmer dieses Rückforderungsrecht an die subsidiär Verpflichteten (Verwandten 2c.) nicht habe, kann nicht beigetreten werden. Denn nur dem Unterhaltsberechtigten gegenüber hat die Pflicht des Unternehmers primären Charakter. Hinsichtlich der sonst civilrechtlich Verpflichteten ist sie, weil auf einem Ausnahmegesetz beruhend, höchst subsidiär, sie ist

zwar der Zeit nach die nächste, aber dem Grunde nach die entfernteste Unterhaltspflicht (vgl. S. 35). Wenn aber durch den Tod des bisher Verpflichteten der Unterhaltsanspruch nicht erlischt, sondern unverändert auf die Erben des Getöteten 2c. übergeht, bezw. als Obligation weiter auf dem Vermögen desselben haftet und erfüllt wird, kann der Berechtigte einen Anspruch aus §. 3 gegen den Unternehmer nicht erheben, weil er alsdann keinen Schaden erlitten hat. Der Fall des §. 843 Abs. 4 BGB. (s. §. 7 Abs. 2 RG.) liegt nicht vor, weil der Erbe nicht zur Zeit der Verletzung unterhaltspflichtig war, sondern die Verpflichtung erst als Nachlaßverbindlichkeit überkommt.

43. **„Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war."** Nach der vorliegenden Bestimmung tritt auch für den nasciturus die Ersatzpflicht ein, d. h. der zur Zeit der Verletzung bereits Erzeugte, wenngleich noch nicht Geborene, hat nach erfolgter Geburt den Unterhaltsersatzanspruch gemäß §. 3 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes (Eger S. 394, Aron S. 185, Rutz S. 46), (ROHG. Bd. 23 S. 197. — RG. Eisenb. Entsch. XII S. 245, XVI S. 46). In Übereinstimmung hiermit hat das Reichs-Oberhandelsgericht ferner angenommen: „Die Mutter eines posthumus hat Anspruch auf die sog. Wochenbettkosten." (ROHG. Bd. 23 S. 197.) Darnach findet auch die Frage ihre Entscheidung, ob und in wie weit die Ehefrau den Ersatzanspruch erheben darf, wenn sie sich zur Zeit des Todes ihres Ehemannes mit diesem im Ehescheidungsprozesse befand oder bereits geschieden war. Maßgebend ist hierbei lediglich die Beurteilung, ob der Getötete vermöge Gesetzes zur Zeit der Verletzung noch unterhaltspflichtg war (ROHG. Bd. 22 S. 347, Westerkamp S. 687.)

§. 3a.

Im Falle einer Körperverletzung[44]) ist der Schadenersatz (§§. 1 und 2) durch Ersatz der Kosten der Heilung[45]) sowie des Vermögensnachtheils zu leisten[46]), den der Verletzte[47]) dadurch erleidet, daß in Folge der Verletzung[48]) zeitweise oder dauernd[50]) seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert[49]) oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.[49])

44. „Im Falle einer Körperverletzung." Im § 3a sind die Schadenersatzleistungen im Falle einer Körperverletzung normiert. (Über den Begriff derselben s. §. 1 Anm. 5 S. 24.) Die Schadenersatzleistungen im Falle einer Körperverletzung beschränken sich lediglich auf diejenigen Vermögensnachteile, welche der Verletzte selbst erleidet. Eine Teilung zwischen eigenen Ersatzansprüchen des Verletzten und Ersatzansprüchen der Alimentationsberechtigten wie im §. 3 für den Fall der Tötung findet nicht statt. Letztere haben im Fall einer Körperverletzung ihres Ernährers ohne tödlichen Erfolg überhaupt keine Ersatzansprüche wegen entzogenen Unterhaltes.

45. „ist der Schadenersatz (§§. 1 und 2) durch Ersatz der Kosten der Heilung." In Betreff der Erläuterung der Worte „durch Ersatz der Kosten der Heilung" ist lediglich auf Anm. 32 (S. 159 f.) zu verweisen. Inwieweit hierbei die Verjährungsvorschrift des §. 8 in Betracht kommt und einschränkend wirkt, ergeben die Anmerkungen zu §. 8. Die Frage, was zu den Kurkosten zu rechnen und wie dieser Anspruch rechtlich zu substantiieren ist, ist Anm. 32 behandelt.

46. „sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den — erleidet." Neben dem Ersatze des durch die Aufwendung von Heilungskosten erwachsenen wirklichen

Schadens präzisieren diese Worte in positiv beschränkter Form diejenige Art des entgangenen Gewinnes, zu dessen Ersatz der Unternehmer allein verpflichtet ist: den Vermögensnachteil aus der Verminderung oder dem Verluste der Erwerbsfähigkeit infolge der Verletzung (Anm. 31 u. 35). Die Fragen, worin dieser Ersatzanspruch besteht, wie weit sein Umfang reicht und in welcher Weise er rechtlich zu begründen, sind Anm. 38 und 52 näher erörtert.

47. **„der Verletzte."** Wie schon Anm. 44 angedeutet, erstreckt sich die Ersatzpflicht des Unternehmers lediglich auf denjenigen Vermögensnachteil, welchen der Verletzte selbst — und zwar auch für diesen nur rücksichtlich seiner Erwerbsfähigkeit — erleidet. Es gilt hier alles in Anm. 34 Gesagte. Allerdings ist es leicht möglich, daß auch anderen Personen durch die Verletzung erhebliche Vermögensnachteile erwachsen, z. B. den Gewerbegehilfen des Verletzten, welche dadurch brotlos werden, dem Dienstherrn, welcher in seinen Geschäften gestört wird (vgl. BGB. §. 845), der Kranken- und Unterstützungskasse, welche Unterstützungsbeiträge zahlen muß, den Alimentationsberechtigten, welche in ihrem Unterhalte geschmälert werden ꝛc. Aber der Ersatz aller dieser Vermögensnachteile dritter Personen fällt nicht unter das vorliegende Ausnahmegesetz, sondern muß, wenn dies angängig, nach allgemeinem bürgerlichen Rechte (vgl. z. B. §. 845 BGB.) geltend gemacht werden.

48. **„dadurch, daß infolge der Verletzung . . ."** Der Ausdruck „infolge der Verletzung" ist — wie bereits Anm. 35 hervorgehoben — klarer und korrekter, als die im §. 3 gewählte Fassung „während der Krankheit", welche ihrem Wortlaute nach selbst die Annahme eines rein zeitlichen Zusammentreffens der Krankheit mit der Erwerbsunfähigkeit ohne jeden ursächlichen Zusammenhang gestattet (S. 163). Die Worte „infolge

der Verletzung" dagegen lassen keinen Zweifel, daß nicht für Vermögensnachteile aus irgend einem beliebigen krankhaften Zustande und damit verbundener Störung der Erwerbsfähigkeit, welche zufällig nach der Verletzung hervortreten, Ersatz zu leisten ist, sondern ausschließlich dann, wenn die Störung der Erwerbsfähigkeit mit der durch den Betriebsunfall herbeigeführten Verletzung nachweisbar in kausaler Verbindung steht, eine Folge der Verletzung ist. Unter der „Verletzung" ist der Inbegriff aller derjenigen Gesundheitsschäden zu verstehen, welche durch das Betriebsereignis herbeigeführt sind, gleichviel, ob sich dieselben in einer Krankheit oder in mehreren Übeln äußern, die körperliche oder geistige Gesundheit angreifen, dauernd, vorübergehend oder sich in Zwischenräumen wiederholend sind (Anm. 5 und 35).

49. „seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist." Was unter „Aufhebung der Erwerbsfähigkeit", „Minderung der Erwerbsfähigkeit" und „Vermehrung der Bedürfnisse" zu verstehen und in welcher Weise die Ersatzansprüche wegen der daraus erwachsenen Vermögensnachteile zu begründen und zu bemessen sind, ist Anm. 33 und 36 (S. 164 ff.) erörtert.

50. „zeitweise oder dauernd." Der Zusatz „zeitweise oder dauernd", welcher in der korrespondierenden Stelle des §. 3 fehlt, bedarf einer Erklärung. „Zeitweise" Erwerbsunfähigkeit bedeutet den vorübergehenden Zustand einer solchen, welcher seinem Grunde nach (d. h. nach dem den Zustand bewirkenden Körperschaden) sich auf einen verhältnismäßig geringen, jedenfalls leicht absehbaren Zeitraum beschränkt, „dauernde" Erwerbsunfähigkeit dagegen jeden bleibenden Zustand einer solchen, für welchen seinem Grunde (dem Körperschaden) nach ein Ende nicht absehbar ist, der sich also auf einen nicht annähernd zu

begrenzenden Zeitraum erstreckt, gleichviel, ob dieser Zustand ein ununterbrochen dauernder oder ein in Zwischenräumen fortgesetzt und häufig wiederkehrender ist. Die Dauer der Erwerbsunfähigkeit muß in jedem Falle nach Maßgabe der vorliegenden Umstände und Beweisergebnisse ermittelt werden (RG. Eisenb. Entsch. XVI S. 257). Es ist begrifflich nicht notwendig, daß die „dauernde" Erwerbsunfähigkeit unbedingt und nachweisbar für den Rest des Lebens währt. Treten späterhin Verhältnisse ein, in welchen der Verletzte auch ohne die Verletzung durch andere Ursachen, z. B. Alter, Invalidität, allmählich teilweise oder gänzlich erwerbsunfähig geworden wäre, so muß er sich eine entsprechende Herabminderung oder die Aufhebung seines Anspruchs gefallen lassen (RG. Eisenb. Entsch. II S. 367, 369). Auch eine Freiheitsstrafe (Zuchthaus) hebt den Anspruch des Erwerbsunfähigen während der Dauer derselben auf (RG. Eisenb. Entsch. I S. 71).

Dagegen braucht der Schaden nicht unmittelbar aus der physischen Unmöglichkeit, die Erwerbstätigkeit infolge der Verletzung auszuüben, hervorzugehen. Auch wenn die Erwerbstätigkeit infolge des Unfalls durch Hinzutritt äußerer Verhältnisse unmöglich oder beschränkt geworden ist, z. B. durch Verlust der bisherigen Agenturen, Kundschaft 2c. während einer langen Krankheit, kann Erwerbsunfähigkeit infolge der Verletzung angenommen werden (RG. Entsch. in Civils. XIV S. 25). Daß die Worte „zeitweise oder dauernd" nicht nur zu „Aufhebung der Erwerbsfähigkeit", sondern auch zu „Minderung der Erwerbsfähigkeit" gehören, mithin auch bei letzterer zwischen beiden Zuständen zu unterscheiden ist, unterliegt keinem Zweifel.

§ 4.[51])

War der Getödtete oder Verletzte[52]) unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch

den Betriebsunternehmer[53]) bei einer Versicherungsanstalt,[54]) Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse[55]) gegen den Unfall versichert,[56]) so ist die Leistung der Letzteren[57]) an den Ersatzberechtigten[58]) auf die Entschädigung einzurechnen,[59]) wenn die Mitleistung des Betriebsunternehmers nicht unter einem Drittel der Gesammtleistung beträgt.[60])

51. Vorbemerkung. Die Anwendung des §. 4 des Ges. wird durch die Einführung der Arbeiterversicherungsgesetze (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-Versicherungsgesetze) zwar erheblich eingeschränkt, immerhin bleibt aber §. 4 für alle nicht von jenen Gesetzen betroffenen Kategorien von Beschädigten, sowie für alle vor der Zeit der Einführung der qu. Gesetze entstandenen Ansprüche von Bedeutung. Auch durch §. 394 Satz 1 BGB. wird §. 4 des Ges. nicht berührt. Denn abgesehen davon, daß nach Satz 2 cit. gegen die aus Kranken-, Hülfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen die Aufrechnung geschuldeter Beträge zugelassen ist, ergibt sich aus Art. 42 Einf. Ges. z. BGB. die unveränderte Aufrechterhaltung des §. 4 des Ges.

Von den Gesichtspunkten aus, einerseits, daß der Verletzte durch die ihm vom Haftpflichtigen gemäß §. 3 zu gewährenden Leistungen sich nicht bereichern, sondern nur Schadenersatz erhalten soll, andererseits aber, daß in den aus eigenen Beträgen der Beschädigten hervorgegangenen Versicherungsleistungen kein Schadenersatz, sondern ein selbsterworbenes Vermögensobjekt liegt, ist — streng logisch — allein die Vorschrift gerechtfertigt gewesen, daß die Versicherungsleistung nur genau in dem Verhältnisse auf den Schadenersatz des Unter-

nehmers in Einrechnung kommt, als dieser selbst (oder eine dritte Person) zur Versicherung beigetragen hat. Die Bestimmung des §. 4, daß, wenn der Unternehmer mindestens ein Drittel der Gesamtprämie 2c. beitrug, stets die gesamte Versicherungsleistung auf die vom Unternehmer zu leistende Entschädigung einzurechnen, stellt sich somit unzweifelhaft als eine — nur aus wirtschaftlichen Gründen zu rechtfertigende — Überschreitung des eigentlich juristisch allein richtigen Einrechnungsverhältnisses dar (ROHG. Bd. 22 S. 261).

Durch diese Ausnahmebestimmung wird jedoch selbstverständlich die auf allgemeine Rechtsprinzipien sich stützende Regel im übrigen nicht alteriert, daß der Unternehmer, weil der Verletzte nur Schadenersatz für den infolge der Verletzung erlittenen Vermögensnachteil (§. 3), nicht aber Bereicherung erlangen soll, sich auf die zu leistende Entschädigung alles in Einrechnung bringen kann, was der Verletzte tatsächlich aus Anlaß des Unfalls an Entschädigung von anderer Seite erhält. Daraus ergeben sich vornehmlich folgende beiden Sätze: 1. Der Unternehmer darf sich, wenn er auch weniger als ein Drittel zur Versicherung beigetragen hat, die Versicherungsleistung doch insoweit auf den Schadenersatz einrechnen, als sie durch seine Beiträge erzielt ist, d. h. im Verhältnisse seiner Beiträge. 2. Der Unternehmer darf sich, wenn dritte Personen die Versicherung bewirkt bezw. dazu beigetragen haben, die Versicherungsleistungen gleichfalls in dem Verhältnisse auf den Schadenersatz einrechnen, als sie durch diese Beiträge Dritter erzielt sind.

52. „War **der Getötete oder Verletzte** . . versichert". Der „Getötete oder Verletzte" ist die bei dem Betriebe (§§. 1 u. 2) verunglückte Person. Die Person des Getöteten oder Verletzten muß versichert gewesen sein. Dies ist dahin zu verstehen: Es gehören hierher alle Fälle, in denen der Vermögensnachteil, welcher

dem nach §. 3 und §. 3a Ersatzberechtigten, d. h. dem Beschädigten selbst bezw. den Alimentationsberechtigten, aus der seiner Person widerfahrenden Verletzung erwächst, Objekt der Versicherung war. Wie im übrigen die Versicherung beschaffen, nach welchen Normen sie sich regelt, kommt nicht in Betracht. Es ist die Versicherung im weitesten Sinne gemeint. Für die Frage, ob eine giltige Versicherung vorliegt, sind die Reichs- und Landesgesetze entscheidend (Art. 75 Einf. Ges. zum BGB.).

Insbesondere ist nicht erforderlich, daß der Getötete oder Verletzte überhaupt der Versicherungsnehmer oder der alleinige Versicherungsnehmer war. Hiernach braucht also der Getötete oder Verletzte keineswegs selbst den Versicherungsvertrag mit der Anstalt, Kasse 2c. abgeschlossen und erfüllt, d. h. die entsprechenden Beiträge entrichtet zu haben. Es genügt, daß dies von anderer Seite und aus fremden Mitteln geschieht, wenn nur der Schaden aus der Verletzung das dem Beschädigten zu gute kommende Versicherungsobjekt bildet.

Die Worte „der Getötete oder Verletzte" sind so allgemein und ohne Einschränkung, daß sie auf jeden bei einem Betriebsunfalle getöteten oder verletzten „Menschen", gleichviel, ob derselbe Arbeiter, Beamter, Passagier oder irgend ein ganz Unbeteiligter ist, zu beziehen sind. Das Gesetz, wenn auch hauptsächlich an das Verhältnis der Arbeitgeber und -nehmer sich anlehnend, begreift ausnahmslos alle, welche unter Mitleistung des Betriebsunternehmers versichert sind, d. h. es will für alle Fälle eine Doppelentschädigung und somit eine Bereicherung verhindern.

53. **„unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebsunternehmer."** Die wesentlichste Bedingung für die Anwendung des §. 4 ist die „Mitleistung" des Betriebsunternehmers zur Versicherung. Hierin liegt der Schwerpunkt dieser Gesetzes-

vorschrift. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob der Getötete ꝛc. oder ob andere für ihn Versicherungsbeiträge gezahlt oder ob die Versicherung ganz ohne alle Beiträge der sonst Beteiligten erfolgt ist, wenn nur der Getötete objektiv überhaupt versichert war und der Unternehmer hierzu beigetragen hat. Der Ausdruck „Mitleistung" setzt also schon dem Wortlaute des Gesetzes nach keineswegs unbedingt eine Gemeinschaft von Leistungen des Betriebsunternehmers mit Leistungen anderer voraus, sondern bedeutet nur „Beitragsleistung zur Versicherung überhaupt" (ROHG. Bd. 13 S. 23, Bd. 22 S. 259, 262).

„Prämie" ist der technische Ausdruck für die Leistung des Versicherungsnehmers im eigentlichen Affekuranzverhältnisse. Für die Zahlungsmodalitäten ꝛc. der Prämie gelten die Bestimmungen der Landesgesetze (Art. 75 Einf. Ges. z. BGB.). Unter „anderen Beiträgen" sind allgemein die Leistungen an irgend welche Hülfskassen (Anm. 55) zusammengefaßt und eigentlich auch die Prämien bereits inbegriffen. Nicht nur eigentliche Versicherungen (im engeren technischen Sinne), sondern ausnahmslos alle Arten von Sicherstellungen gegen Haftpflichtfälle bei irgend welchen Hülfskassen werden von der Bestimmung des §. 4 betroffen. (Eger S. 417.)

Das Gesetz enthält über die Art dieser Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen keine Bestimmung. Jede Art der Mitleistung fällt unter das Gesetz, gleichviel, ob sie in einem einmaligen Kapitalsbetrage oder in periodisch wiederkehrenden Prästationen, ob sie in Zahlung eines Einkaufskapitals oder in fortlaufenden Jahres- oder Monatszahlungen, ob sie in Geld- oder Naturalleistungen besteht. Das Reichs-Oberhandelsgericht huldigt jedoch, von dem legislatorischen Zwecke der vorliegenden Gesetzesbestimmung, der Förderung kooperativer Kassen, ausgehend, in dieser Beziehung einer einschränkenden Auffassung und hat ange-

nommen, daß es für die Anwendung des §. 4 eines mindestens tatsächlich auf die Dauer berechneten Beitragsverhältnisses, einer der Tat und dem Willen nach regelmäßigen und dauernden Mitleistung bedarf, aus welcher auf eine bleibende, die Leistungsfähigkeit der Kasse bezweckende Einrichtung sich schließen läßt (ROHG. Bd. 13 S. 23 f., Bd. 22 S. 259, 261, 263, Anm. 60 S. 240).

„Durch den Betriebsunternehmer" heißt „aus den Mitteln" bezw. „seitens" oder „für Rechnung" des Unternehmers. Auch letzteres liegt in dem Ausdrucke. Denn darauf, ob die Mitleistung durch den Unternehmer unmittelbar selbst oder mittelbar von irgend einer anderen Seite für ihn geschieht, kommt nichts an.

54. **„bei einer Versicherungsanstalt".** Der Ausdruck umfaßt in seiner allgemeinen Form Versicherungsanstalten jeder Art, gleichviel, welchen Namen sie tragen. Es sind darunter alle Institute zu verstehen, deren Zweck auf die Versicherung der Person im weitesten Sinne (d. h. gegen Tod, Krankheit, Erwerbsunfähigkeit, eigene Nachteile und Nachteile der Unterhaltsberechtigten) in einer der bereits oben (Anm. 53 S. 224 f.) bezeichneten Arten gerichtet ist. Auch eine allgemeine Lebensversicherung, in der der Unfall bei dem Betriebe inbegriffen ist, gehört hierher. Wo zur Errichtung von Versicherungsanstalten nach den landesgesetzlichen Bestimmungen die Genehmigung der Staatsbehörde erforderlich ist, kann §. 4 nur auf Versicherungen bei derartig genehmigten Versicherungsanstalten Anwendung finden. (Eger S. 419.)

55. **„Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse."** §. 4 führt die wichtigsten Arten von „Hülfskassen", welche einen im wesentlichen gleichen Zweck, wie die eigentlichen Versicherungsanstalten (Anm. 54) verfolgen, ausdrücklich auf und deutet zugleich durch den Zusatz „oder ähnliche Kasse" an, daß

diese Aufzählung nicht erschöpfend, vielmehr jede Kasse hier inbegriffen sein soll, deren Zweck in irgend welcher Form auf die Sicherstellung gegen Vermögensnachteile aus Gefahren des Lebens und der Gesundheit gerichtet ist, wenn auch die Beteiligung daran streng technisch keineswegs als „Versicherung" erscheint.

„Die „Knappschaftskassen" nehmen unter diesen Hilfskassen, was Ausdehnung, Zahl der Mitglieder und Größe der Fonds und Einkünfte betrifft, in Deutschland unzweifelhaft den ersten Rang ein. Ihre Organisation beruht in Preußen auf Tit. VII (§§. 165—186) des Allg. Berggef. vom 24. Mai 1865, 24. Juni 1892. Bayern: Art. 167 ff. des Berggef. vom 20. März 1869, 20. Juli 1900; Sachsen: §§. 84 ff. Berggef. vom 16. Juni 1868, 2. April 1885 2c. Speziell für Preußen ist es unzweifelhaft, daß die Knappschaftskassen zu denjenigen Kassen gehören, deren Leistungen die Werkbesitzer auf ihre Schadenersatzleistungen in Anrechnung bringen können. (§. 175 Alin. 2 des Allg. Preuß. Berggef. vom 24. Mai 1865.)

Unter „Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse" sind vornehmlich die gewerblichen Hilfskassen gemeint, welche die Großindustrie (insbesondere die Fabriken) in ähnlicher Weise wie der Bergbau in den Knappschaftskassen besitzt. Desgleichen die Unterstützungs-, Sterbe-, Witwen-Kassen für Eisenbahnbeamte und -Arbeiter; auch die Innungs-, Zunft-, Gilden- 2c. Kassen. Die in §. 141 der R. Gew.-Ordn. bereits verheißenen Reichsgesetze über die Regulierung der gewerblichen Hilfskassen, sowie der sogenannten freien Kassen sind als 1) Reichsgesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 (RGBl. S. 125), mit der Novelle vom 1. Juni 1884 (RGBl. S. 54), 2) Reichsgesetz, betr. die Abänderung des Titels VIII der Gewerbeordnung vom 8. April 1876 (RGBl. S. 134) und 3) Reichsgesetz vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Ar-

beiter (RGBl. 1883 S. 73) mit der Novelle vom 10. April 1892 (RGBl. 1892 S. 379) u. 25. Mai 1903 (RGBl. 1903 Nr. 28).

Zu den „ähnlichen Kassen" des §. 4 werden auch die „Pensionskassen" gerechnet. (ROHG. Bd. 13 S. 25, Bd. 22 S. 259 und D. E. Z. 1877 S. 922, 933.) Jedoch sind hinsichtlich der Pensionsleistungen und ihres Verhältnisses zum Reichsgesetze bezw. speziell zum §. 4 desselben mehrere Kontroversen entstanden.

I. Zunächst ist die Frage, ob die dem Beschädigten zustehende Pension auf die ihm vom Betriebsunternehmer zu leistende Haftpflicht-Entschädigung eingerechnet werden kann, nach dem rechtlichen Charakter der Pension verschieden zu beantworten.

Die Pension ist eine besondere Art der Versicherung. Der Privat-, Kommunal-, Staats- 2c. Beamte sichert sich bezw. seiner Witwe und seinen Kindern für den Fall seiner Dienstuntauglichkeit oder seines Todes eine Rente, sei es bei dem Dienstherrn selbst (Privatmann, Kommune, Staat), sei es bei einer besonderen Pensionskasse, mit oder ohne Beihilfe des Dienstherrn, mit oder ohne direkte Beiträge. Insofern der Dienstherr zu dieser Versicherung beiträgt, pflegt seine Beitragsleistung häufig keine freiwillige zu sein, sondern eine auf Gesetz oder Vertrag beruhende besondere Art der Gehaltszahlung bezw. des Entgelts für die Dienstleistung des Beamten. Daher ist nach den konkreten Verhältnissen und tatsächlicher Feststellung im einzelnen Falle zu unterscheiden: 1) Hat die Pension den Charakter einer auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Gehaltskompetenz, so liegt eine Mitleistung des Unternehmers nicht vor und es kann eine Einrechnung nicht stattfinden. 2) Hat die Pension nicht den Charakter einer Gehaltskompetenz, ist die Beitragsleistung des Dienstherrn eine freiwillige, so ist die Einrechnung zulässig.

Nur also, wenn die Pension, wie die vieler Privat-Pensionskassen (ROHG. Bd. 22 S. 264), unter Mit-

leistungen des Unternehmers entsteht, welche nicht die Natur von Gehaltskompetenzen haben, kann die Einrechnung erfolgen und zwar pro rata der Beiträge, wenn die Voraussetzung des §. 4 nicht zutrifft. (A. M. das Reichsgericht Eisenb. Entsch. III. S. 175. V. S. 99): dagegen ganz, wenn der Unternehmer mindestens ein Drittel der Beiträge leistete (S. 223).

Bei Privatpensionskassen gestaltet sich nach vorstehenden Grundsätzen das Verhältnis in der Regel so, daß die Einrechnung der ganzen Versicherungsleistung erfolgt, wenn der Unternehmer mindestens ein Drittel (freiwillig, d. h. nicht als Gehaltskompetenz) zugeschossen hat, dagegen nur verhältnismäßige Einrechnung, wenn er weniger als ein Drittel beigetragen hat. (Eger S. 424, Endemann S. 135.)

Bei Staats- (und Kommunal-) Pensionen ist die Frage der Einrechnung gleichfalls von der Vorfrage abhängig, ob die Staatspension eines Beamten als eine teilweise oder ganz durch Beiträge Dritter entstandene Versicherung oder ein selbsterworbenes Vermögensrecht des Beamten anzusehen ist. Nach den in Deutschland bestehenden Pensionsgesetzen wird man sich unzweifelhaft für die letztere Alternative entscheiden müssen. Anscheinend werden allerdings die Pensionen aus der Staatskasse, d. h. aus Mitteln des Staates bezahlt, ohne daß die Beamten irgend welche Beiträge leisten. In Wirklichkeit aber entrichten sie diese Beiträge in Gestalt von Dienstleistungen und Gehaltsabzügen. Das Beamtengehalt ist um den Betrag der Beiträge vermindert. Der Staat, die Kommune 2c. tragen also mit den Summen, welche sie an die Staats- bezw. Kommunalpensionskasse abführen, nichts zur Versicherung der Beamten bei, sondern entrichten nur einen Teil der Gehaltskompetenzen auf Grund der ihnen obliegenden quasikontraktlichen Verpflichtung.

Von diesen Gesichtspunkten aus muß die Frage, ob der haftpflichtige Unternehmer, wenn ein Staats- (Kommunal-) Beamter bei einem Privatunternehmen verunglückt, die Anrechnung der Staatspension auf die Entschädigungsleistung verlangen kann, verneint werden.

Und nicht anders stellt sich die Frage, wenn ein Staats- 2c. Beamter bei dem Betriebe eines Staats- 2c. Unternehmens verunglückt. Der Staat (bezw. die Stadt) als Betriebsunternehmer und die Staatspensionskasse als Pensionsgeberin sind hierbei streng auseinanderzuhalten. Der Staat als Unternehmer leistet die Entschädigung aus dem Haftpflichtgesetz, die Staatspensionskasse als Pensionsgeberin die Versicherung aus dem Dienstverhältnisse, zu welcher der Staat weder als Betriebsunternehmer, noch überhaupt Beiträge geleistet hat.

Entgegengesetzter Meinung ist aber das Reichsgericht, dasselbe erachtet die Einrechnung der Staatspensionen sowohl den Beamten selbst, wie ihren Hinterbliebenen gegenüber für gerechtfertigt (RG. Eisenb. Entsch. III S. 215, 217, IV S. 400, Entsch. in Civils. XV S. 114, XVII S. 45, Eisenb. Entsch. V S. 126).

Diese Entscheidungen des Reichsgerichts können jedoch aus den bereits oben S. 228 angeführten Gründen als zutreffend nicht anerkannt werden. Sie stehen auch in vollem Widerspruch mit den Entscheidungen des Reichsgerichts in Civils. Bd. 1 S 308, Bd. 21 S. 187, Bd. 38 S. 322, wonach die Pension eines Staatsbeamten ein wohlerworbenes Recht desselben ist und einen Teil der Vergütung für seine Dienste bildet, ebenso wie die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes. Das Reichsgericht irrt in der Annahme, die gesetzlichen Pensionen seien ohne Mitleistung der Beamten begründet. Es liegt vielmehr im Wesen und Charakter der gesetzlichen Pension, daß sie eine Gehaltskom-

petenz bildet und mithin aus den eigenen Leistungen der Beamten originiert.

Was die Einrechnungen der Privatpensionen betrifft, so ist von den Gerichten konstant angenommen worden, daß die Einrechnung der ganzen Pension aus einer Privatbeamten-Pensionskasse dann zulässig sei, wenn die Voraussetzungen des §. 4 zutreffen, d. h. von dem Betriebsunternehmer mindestens ein Drittel der Gesamtleistung beigetragen wird (Endemann S. 135, Eger S. 428, ROHG. Bd. 22 S. 259, D. E. Z. 1877 S. 933).

Es entsteht ferner die Frage, ob und inwieweit sich die Unterhaltsberechtigten auf ihre Ansprüche gegen den Haftpflichtigen die aus Pensions- (Witwen-, Sterbe-, Erziehungs-) Kassen gewährten Leistungen in Einrechnung bringen lassen müssen? Prinzipiell steht dieser Einrechnung nichts entgegen (ROHG. Bd. 13 S. 25, Bd. 22 S. 259). Dieselbe hat aber nicht überall und ausnahmslos bei jeder Pension zu erfolgen, welche die Unterhaltsberechtigten erhalten, sondern es ist der Entstehungsgrund der Pension bezw. das Beitragsverhältnis in Betracht zu ziehen. Der Haftpflichtige soll nach §. 3 Abs. 2 den Unterhaltsberechtigten insoweit Ersatz gewähren, als er, wenn ihnen infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen ist, zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde. Wenn nun der Getötete lediglich auf grund eigener Leistungen bei einer Pensionskasse für den Todesfall den Seinigen eine Rente ꝛc. sichert, so ist er selbst Versicherungsnehmer, dagegen die Seinigen die Versicherten, d. h. er erwirbt ein Vermögensrecht, welches mit seinem Tode für diese realisierbar wird. Dies gilt ebenso auch für die Witwen- und Waisengelder der Hinterbliebenen eines Staatsbeamten (RG. Entsch. in Civils. Bd. 38 S. 322/323). Daher kann in diesen Fällen eine Einrechnung aus §. 4 nicht erfolgen. Denn, wenn auch der §. 4 den Betriebsunternehmern im Ver-

gleiche mit dem allgemeinen Rechte ein Benefizium eingeräumt, ihnen nämlich gestattet hat, unter Umständen das zwischen dem Verunglückten und einem Dritten bestehende Rechtsverhältnis — eine wahre res inter alios acta — zu ihrer Liberierung anzurufen, so darf doch ein solches Recht *nicht über* die vom Gesetze gezogene Schranke hinaus gewährt werden. Da nun der §. 4 eine Mitleistung der Betriebsunternehmer in Höhe von *mindestens einem Drittel* der Gesamtleistung erfordert, so können sich dieselben überhaupt, also auch bezüglich ihrer Entschädigungspflicht für entzogenen Lebensunterhalt, auf den §. 4 nur dann berufen, wenn sie diesen Vorschriften volle Genüge geleistet haben (Eger S. 431, ROHG. Bd. 13 S. 27, Bd. 22 S. 259, D. E. G. 1877 S. 933).

Hiernach stellt sich also die Einrechnung der den Unterhaltsberechtigten zustehenden Pensionen folgendermaßen: Ist der Pensionsanspruch *allein* auf grund *eigener* Beiträge oder Dienste (Gehaltskompetenz) ohne jede Mitleistung des Unternehmers oder anderer erworben, also ein ganz selbständig erworbenes Vermögensrecht, so findet eine Einrechnung überhaupt nicht statt, außer wenn die Bedürftigkeit die alleinige gesetzliche Grundlage für den Unterhaltsanspruch ist und dadurch fortfällt. Ist aber der Pensionsanspruch auf grund von Mitleistungen anderer (des Unternehmers oder Dritter) erzielt, so erfolgt nach allgemeinen Rechtsregeln die Einrechnung genau in dem Verhältnisse, als andere dazu beigetragen haben. Ist endlich die Voraussetzung des §. 4, d. h. die Mitleistung des Unternehmers zu einem Drittel erfüllt, so geschieht die Einrechnung der ganzen Pensions- 2c. Leistung auf den Unterhaltsanspruch.

Der Erörterung bedarf hier noch die nicht minder wichtige (s. I S. 228) Frage:

II. Kann die dem Beschädigten zustehende Haftpflichtentschädigung auf die ihm von einer Pensionskasse zu leistende Pension eingerechnet werden, d. h. wird der Pensionsanspruch durch den Haftpflichtanspruch alteriert? Diese Frage ist zu *verneinen*. Denn die Pension ist keine Entschädigungsleistung für den Haftpflichtunfall, sondern eine Versicherungsleistung, welche dem Beamten in *allen* Fällen seiner Dienstuntauglichkeit, gleichviel, ob als Gehaltskompetenz oder aus Liberalität durch den Dienstherrn rechtlich bindend zugebilligt ist (s. S. 228 ff.). Daß umgekehrt der Betriebsunternehmer sich unter Umständen die Pensionsleistung ganz oder doch teilweise auf seine Haftpflichtleistung einrechnen kann, hat zunächst darin seinen Grund, daß das Haftpflichtgesetz den Unternehmer nur zum Ersatz des Vermögensnachteils verpflichtet, welchen der Verletzte erleidet, und die Zahlung der Pension, insoweit sie sich auf die freiwillige Beitragsleistung des Pensionsgebers gründet, den Effekt hat, dem Beschädigten seinen Nachteil ganz oder teilweise aus anderen Mitteln zu ersetzen, sodann aber in der exzeptionellen Vorschrift des §. 4. Diese Umstände kann aber eben *nur* der Betriebsunternehmer, *nicht* der Pensionsgeber, welcher aus einem ganz anderen Fundamente die Pension leistet, für sich geltend machen. Auch ist, selbst wenn man die Pension gleichfalls als eine Entschädigungsleistung rechtlich auffassen wollte, nicht zu übersehen, daß der Haftpflichtanspruch aus §. 3 seinem Grunde nach entfernter ist, als alle anderen civilrechtlichen Entschädigungsansprüche (vgl. S. 215), mithin der Pensionsgeber sich nicht auf die Entschädigungspflicht bezw. Leistung des Haftpflichtigen berufen kann, der ihm gegenüber nur subsidiär verpflichtet sein würde.

III. Aus gleichen Gründen, d. h. wegen Verschiedenheit des Fundaments der Verpflichtung sind schließlich auch die beiden Fragen: ob der Pensionsgeber an dem

Haftpflichtigen, oder umgekehrt der Haftpflichtige an dem Pensionsgeber Regreß nehmen darf, zu verneinen. Einerseits steht dem Pensionsgeber ein solcher Regreß nicht zu; denn weder tilgt er mit seiner Leistung die Verpflichtung des Haftpflichtigen, noch erstreckt sich die Schadenersatzpflicht des letzteren, sei es nach dem Reichsgesetze, sei es nach allgemeinen Rechtsregeln, auch auf den der Pensionskasse infolge der Pensionspflicht entstehenden Schaden (S. 233, Eger S. 431). Andererseits kann sich aber auch der Haftpflichtige nicht an den Pensionsgeber halten; denn dieser wird gleichfalls durch die Leistungen des Haftpflichtigen nicht liberiert, muß vielmehr, wie vorstehend erörtert, die Pension ohne Rücksicht auf jedwede Entschädigung des Betriebsunternehmers gewähren.

Auch für sämtliche hier erwähnte Hülfs- (Unterstützungs-, Kranken-, Sterbe-, Witwen-, Pensions-, Erziehungs-, Aussteuer- 2c.) Kassen gilt die Anm. 55 erwähnte Bestimmung des §. 360 Nr. 9 RStGB. Es kann sich also der Haftpflichtige auf die Anwendung des §. 4 dann nicht berufen, wenn die Kasse der erforderlichen staatlichen Genehmigung entbehrt.

56. **„gegen den Unfall versichert".** Die Worte lauten so allgemein, daß man darunter jede Versicherung oder besser Sicherstellung gegen einen der in den §§. 1 u. 2 des Ges. bezeichneten Betriebsunfälle zu verstehen hat, gleichviel, ob sich die Versicherung speziell auf Unfälle dieser Art (Haftpflichtunfälle) beschränkt oder allgemeiner auch andere Kategorien von Unfällen 2c. umfaßt. Entscheidend ist nur, daß der betreffende Haftpflichtunfall in der Versicherung ihrer Bestimmung nach inbegriffen ist. Für die Anwendung des §. 4 auf die z. B. der Emanation des Gesetzes bereits bestehenden sowohl, wie auch auf die erst später gegründeten Kassen kommt es nicht darauf an, ob bei Bildung der Kasse in den Statuten die Versicherung

gegen Haftpflichtunfälle ausdrücklich ausgesprochen bezw. speziell intendiert ist; es genügt vielmehr, daß tatsächlich die betreffende Kasse auch gegen Unfälle dieser Art sichert. Ist dies der Fall, so hat der Unternehmer ein Recht auf Anrechnung der Gesamtleistung der Kasse in Gemäßheit des §. 4.

Bereits oben (Anm. 52) ist hervorgehoben worden, daß der Ausdruck „versichert" hier nicht allein die juristisch-technische Bedeutung der Assekuranz hat, vielmehr im allgemeinen Sinne identisch mit „sichergestellt" gebraucht ist — also bei einer Versicherungsanstalt oder einer Kasse 2c. (Anm. 54 u. 55).

Bei Auslegung der Worte „gegen den Unfall versichert" entsteht noch die Frage, zu welcher Zeit die Versicherung bestehen muß, um die Anwendung des §. 4 zu begründen. Nach allgemeinen Rechtsregeln ist der Zweck des Versicherungsvertrages gewöhnlich zwar die Versicherung gegen künftige Nachteile. Indes ist dies nicht unbedingt notwendig; auch gegen eine gegenwärtige oder bereits vorübergegangene Gefahr kann dann versichert werden, wenn die Parteien den schon erfolgten Eintritt derselben noch nicht kannten. Nach der Analogie des Handelsgesetzbuchs wird also §. 4 auch dann anzuwenden sein, wenn die Versicherung ohne Kenntnis der Parteien von dem Unfalle erst nach Eintritt desselben erfolgt ist.

57. „so ist **die Leistung der letzteren** . . . einzurechnen." „Leistung der letzteren," d. h. sowohl der eigentlichen Versicherungsanstalten, als auch der aufgeführten Hilfskassen, und zwar derartig, daß, wenn der Getötete 2c. bei verschiedenen solcher Anstalten und Kassen zugleich unter Mitwirkung des Betriebsunternehmers versichert war (was bei den vielfachen Zwecken dieser Kassen — Kranken-, Beerdigungs-, Pensionsgelder —, sowie in Rücksicht auf die Unmöglichkeit einer Überversicherung leicht denkbar ist), die Leistungen

aller Kassen 2c. zum vollen Betrage eingerechnet werden, gleichviel, ob sie in Geld oder in irgend einer anderen Weise (Gewährung von Wohnung, Unterhalt, ärztliche Behandlung, Naturalien 2c.), ob sie auf einmal (Aversionalsumme, Kapital) oder in Raten und periodisch (Rente) erfolgten. Der volle Betrag der Versicherungssumme soll auf den vollen Betrag der Haftpflichtentschädigung in Einrechnung kommen. Unter „Leistung" kann nichts anderes, als dieser ganze, zur Zeit der Klage 2c. entweder schon gewährte oder in Zukunft zu gewährende Betrag der Versicherungsentschädigung verstanden werden. Daher ist die Annahme begründet, daß der Ausdruck „Leistung" nicht nur die bereits effektuierte Leistung begreift, sondern auch die noch nicht empfangene, aber auf grund des Versicherungsvertrages noch zu gewährende künftige Leistung der Versicherungskasse voll umfaßt (Endemann S. 139, Eger S. 437, Genzmer S. 119, ROHG. Bd. 22 S. 259).

Die Einrechnung der Versicherungsleistung auf die Haftpflichtforderung bietet große Schwierigkeiten nicht. Denn, was zuvörderst die Verschiedenheit der Leistungen betrifft, so ist a) bezüglich der Kur- und Beerdigungskosten die Forderung an die Kasse, wie auch die an den Betriebsunternehmer wohl in der Regel nur eine einmalige, in Geld zu gewährende, deren Zahlung sofort fällig ist. Der Einrechnung steht hier somit nichts entgegen. b) Bei aufgehobener oder verminderter Erwerbsfähigkeit oder entzogenem Unterhalte können die Leistungen der Versicherungskasse entweder in einer einmaligen Zahlung (Kapital) oder in fortlaufenden periodischen Prästationen von Geld oder Naturalien (Renten) bestehen. Auch hier hat es der Richter gewöhnlich in seiner Hand, den Leistungen des Haftpflichtigen eine mit jenen Prästationen adäquate Form in Rücksicht auf Gattung und Zeit zu verleihen und dadurch die Schwierigkeit der Einrechnung zu beseitigen. Die Bonität (Sicher-

heit) aber der auf die Entschädigung einzurechnenden Versicherungsleistung hat unzweifelhaft der Haftpflichtige zu vertreten. Denn er muß nach Inhalt der §§. 3, 3a und 4 dem Beschädigten den Vermögensnachteil 2c. ersetzen, d. h. volle Entschädigung gewähren unter Einrechnung bezw. abzüglich der „Leistung" der Versicherungsanstalt oder Kasse, nämlich desjenigen, was die Kasse tatsächlich leistet oder leisten wird (Eger S. 438), nicht desjenigen, wozu sie rechtlich verpflichtet ist.

58. **„an den Ersatzberechtigten."** Unter dem „Ersatzberechtigten" ist nur der nach den §§. 1 bis 3a zur Schadenersatzforderung Berechtigte bezw. dessen Rechtsnachfolger zu verstehen. Ein Vertragsverhältnis ist für die Anwendung des §. 4 weder zwischen Versicherungsinstitut und dem Beschädigten, noch zwischen ersterem und dem Betriebsunternehmer erforderlich. Es genügen vielmehr die Tatsachen: der Versicherung des Beschädigten, der Mitleistung des Betriebsunternehmers und der Leistungen der Kasse. Insoweit in Anm. 51 die Schadenersatzforderungen für übertragbar auf Singular- und Universal-Successoren erklärt worden sind, werden auch letztere unter dem Ausdrucke „an den Ersatzberechtigten" mittelbar für inbegriffen anzusehen sein. Doch kann sich der Anspruch der Successoren des Ersatzberechtigten auf den Schadenersatz aus §. 3 und 3a der Natur der Sache nach niemals weiter erstrecken als auf dasjenige, was der Betriebsunternehmer nach Abzug der Leistung der Versicherungskasse an den Versicherten zu leisten hat.

Mit den Worten „an den Ersatzberechtigten" ist ferner unzweifelhaft angedeutet, daß die Leistung gerade dasselbe Objekt haben muß wie der Anspruch. (Anm. 57 S. 236.) Unter dem „Ersatzberechtigten" ist nur derjenige zu verstehen, der den der betreffenden Leistung der Versicherungskasse korrespondierenden Ersatzanspruch hat. Es darf also „demjenigen z. B., welcher den Ersatz der

Beerdigungskosten fordert, nicht der Bezug irgend einer beliebigen Unterstützung aus einer Versicherungskasse (z. B. zu den Kurkosten, zum Lebensunterhalte 2c.) entgegengehalten werden, sondern nur derjenige Bezug, welcher entweder allein oder doch wenigstens zugleich zur Deckung gerade der Beerdigungskosten bestimmt ist. Und gleichergestalt darf, wenn mehrere oder alle Kategorien des Ersatzes nach §§. 3 u. 3a zu einem einzigen Anspruch in einer Hand vereinigt auftreten, von dem Bezug aus einer Hilfs- 2c. Kasse nur das eingerechnet werden, was diesen Kategorien entspricht."

59. **„auf die Entschädigung einzurechnen".** Der Ausdruck „einzurechnen" ist rechtlich nicht ganz gleichbedeutend mit „abzurechnen" oder in Abzug zu bringen", weil die Einrechnung häufig noch keine definitive ist. „Einrechnen" bedeutet vielmehr: es soll der Haftpflichtige prinzipaliter zum vollen, ihn aus §. 3 treffenden Schadenersatz verurteilt werden, jedoch unter Anrechnung dessen, was aus einer der im §. 4 bezeichneten Kassen tatsächlich an den Ersatzberechtigten bereits geleistet ist oder geleistet werden wird (ROHG. Bd. 22 S. 265). Von dem vollen Schadenersatzbetrage, für welchen der Betriebsunternehmer in erster Reihe haftet, sind also nur diejenigen Leistungen der Kasse in Abrechnung oder in Abzug zu bringen, welche tatsächlich eingehen, derartig, daß für jedes Ausbleiben einer solchen Leistung der Betriebsunternehmer als der ursprünglich Verpflichtete ergänzend wieder eintritt.

Die Einrechnung ist im Wege der Einrede von dem Betriebsunternehmer gegen den Schadenanspruch geltend zu machen. Denn zur Substantiierung dieses Anspruches gehört nur die Behauptung und der Nachweis der in den §§. 1 bis 3a erforderlichen tatsächlichen Voraussetzungen, §. 4 modifiziert die sich aus den §§. 1 bis 2 ergebende Forderung des Beschädigten unter gewissen, besonderen Voraussetzungen, deren Existenz nicht zu ver-

muten ist, vielmehr von demjenigen nachgewiesen werden muß, welcher zu seinen Gunsten Rechtsfolgen daraus herleitet. Der Wortlaut des §. 4 gestattet also nicht die Annahme, daß die Einrechnung nach §. 4 vom Richter auch von Amtswegen zu geschehen habe. (A. M. Endemann S. 141, Genzmer S. 120.) Auf die nach freiem Ermessen zu arbitrierende Entschädigung muß also die Einrechnung der an sich tatsächlich feststehenden Kassenleistung, falls dies vom Haftpflichtigen verlangt wird und die Voraussetzungen des §. 4 zutreffen, in voller, von der arbiträren Schätzung des Richters unabhängiger Höhe erfolgen (ROHG. Bd. 22 S. 274, 265). Die tatsächlich festgestellte Versicherungsleistung muß aber voll in Anrechnung gebracht und darf nicht nach Gutdünken vom Richter in geringerem Betrage in Ansatz gestellt werden. (Eger S. 443.) Eine solche Befugnis steht dem Richter weder nach §. 4, noch nach §. 7 (§§. 286, 287 CPO.) zu.

60. **„wenn die Mitleistung des Betriebsunternehmers nicht unter einem Drittel der Gesamtleistung beträgt"**. Dieser Satz enthält die für die Einrechnung gemäß §. 4 unerläßliche Voraussetzung, die spezielle Angabe, in welcher Weise die gemeinschaftliche Versicherung gestaltet sein muß. Zur Einrechnung der ganzen Versicherungssumme auf die Entschädigung genügt es weder, daß der Getötete oder Verletzte überhaupt versichert war, noch daß dies unter Mitleistung von Beiträgen des Betriebsunternehmers geschehen ist, sondern die Mitleistung muß in dem durch den Nachsatz normierten *Verhältnisse* zur Gesamtleistung stehen, d. h. *mindestens ein Drittel* der Gesamtleistung betragen.

Der Erläuterung bedürfen dagegen hier noch folgende wichtige Fragen: 1. Was ist unter „Gesamtleistung" zu verstehen? 2. Nach welchen Grundsätzen ist die Feststellung, ob „die Mitleistung des Betriebsunternehmers nicht unter einem Drittel der Gesamtleistung beträgt", zu bewirken?

1. Unter Gesamtleistung sind nur Gesamtbeiträge, nicht die Gesamteinnahme zu verstehen. Denn zunächst deuten die Worte „Gesamtleistung" und in Verbindung damit „Mitleistung" offenbar auf ein aktives Verhalten zu der betreffenden Kasse, auf die Zahlung von Beiträgen, nicht aber auf das gewissermaßen nur passive Anwachsen des Vermögens der Kasse bezw. ihre Einnahme durch Zinsenzufluß. Dieser Wortlaut aber läßt es schon an sich nicht zu, die „Gesamtleistung" mit der „Gesamteinnahme" zu identifizieren. Sodann aber entspricht diese Auffassung auch der Absicht des Gesetzes, durch welche vor allem die kooperative Versicherung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer möglichst gefördert werden sollte. Einnahmen der Kasse also, welche überhaupt nicht unter den Begriff der Leistung fallen (z. B. Zinsen aus eigenen Fonds, Miete und Pacht aus eigenen Grundstücken), sind auch nicht unter die „Gesamtleistung" zu rechnen (vgl. Endemann S. 137, Kah S. 97, Eger S. 444, auch Fürst-Klostermann S. 516 Anm. 2).

2. Es liegt in den Ausdrücken „Beiträge, Prämien, Mitleistung, Gesamtleistung" klar ausgesprochen: daß nicht schon gelegentliche freiwillige Zuschüsse genügen sollen, daß es vielmehr eines mindestens tatsächlich auf die Dauer berechneten Beitragsverhältnisses, einer der Tat und dem Willen nach regelmäßigen und dauernden Mitleistung bedarf, aus welcher auf eine bleibende, die Leistungsfähigkeit der Kasse bezweckende Einrichtung sich schließen läßt. Nicht darauf kommt es also an, daß die Leistung des Unternehmers für alle Vergangenheit genau mindestens ein Drittel der Gesamtbeiträge ausgemacht hat, sondern daß ein konstantes, auf die Dauer berechnetes Beitragsverhältnis in der gesetzlichen Höhe von einem Drittel zu zwei Dritteln gegenwärtig vorhanden ist. Wird dies durch eine vom Richter arbiträr zu bemessende, die Dauer des Verhältnisses dokumentierende Reihe von Jahren oder durch andere Tatsachen

(Reglements, Verträge) festgestellt ist, so ist es gleichgiltig, ob das Beitragsverhältnis zur Kasse in früherer Zeit ein anderes war; und ebensowenig kommt es alsdann darauf an, genau festzustellen, ob der Beitrag des Unternehmers in jedem einzelnen der hiernach in Betracht kommenden Jahre sich gerade auf je ein Drittel der Gesamtbeiträge des betreffenden Jahres belaufen hat, sondern es genügt, wenn der Beitrag des Unternehmers für die ganze in Berechnung gezogene Zeit zusammen das Drittel der Gesamtleistung ausmacht, so daß das in dem einen Jahre vorhandene Mehr dem etwaigen Weniger eines anderen Jahres zu Gute kommt. Es muß, weil die aus Stabilität resultierende und bewährte Willensmanifestation entscheidet, genügen, daß bereits längere Zeit vor und bis zu dem Unfall eine derartige Mitleistung des Betriebsunternehmers bestand, welche das Minimum des Drittels der Gesamtleistung festhielt (ROHG. Bd. 22 S. 259). Hiernach erscheint also die Auffassung der „Gesamtleistung" als die Summe aller bisher zu der betreffenden Kasse jemals gezahlten Beiträge im Sinne des §. 4 nicht zutreffend. Unter „Gesamtleistung" ist vielmehr nur die Summe der konstant laufenden Beiträge des Versicherten (bei Zugrundelegung einer vom Richter arbiträr zu bemessenden Zahl von Rechnungsjahren ꝛc.), und unter „Mitleistung" dementsprechend die Summe der konstant laufenden Beiträge des Betriebsunternehmers zur Zeit des Unfalls bezw. der Geltendmachung des Anspruches zu verstehen.

Da die Bestimmung des §. 4, wenn auch vorzugsweise, doch nicht allein für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gilt, vielmehr auch auf jede andere gemeinschaftliche Versicherung des Betriebsunternehmers mit irgend welchen durch den Betrieb Geschädigten Anwendung finden muß, so werden grundsätzlich nur die Beiträge des einzelnen verunglückten Individuums im Gegensatze

zu den gerade für dieses geleisteten Beiträgen des Betriebsunternehmers bei Berechnung der Gesamtleistung und des Drittels davon in Betracht zu ziehen sein. Wo es sich jedoch nicht um Einzelversicherungen handelt, sondern, wie bei der überwiegenden Anzahl von Knappschafts-, Arbeiterkranken- und sonstigen Hilfskassen, um Massenversicherungen der Art, daß der Betriebsunternehmer einen nach der Zahl der Mitglieder oder sonstigen Verhältnissen normierten Pauschalsatz oder einen festen jährlichen Beitrag zur Kasse zahlt, der allen Mitgliedern gleichmäßig zu Gute kommt, wird sich diese Einzelberechnung erübrigen, bezw. auch praktisch nicht durchführbar sein. Es wird dann die Feststellung genügen, daß die vom Betriebsunternehmer gezahlte Summe im Ganzen und dem Resultate nach mindestens ein Drittel der Gesamtleistung resp. die Hälfte der von den anderen Mitgliedern geleisteten Beiträge ausgemacht (ROHG. Bd. 13 S. 24, Bd. 22 S. 259 und D. E. Z. 1877 S. 933). Aus gleichem Grunde ist bezüglich der Anwendung des §. 4, wenn — wie in der Regel bei Knappschaftsvereinen — mehrere Werksbesitzer den Arbeitern mehrerer Bergwerke gegenüberstehen, das Verhältnis so aufzufassen, daß die Beiträge aller Werksbesitzer zusammen als ein Ganzes, und ebenso die Beiträge aller Arbeiter als ein Ganzes gelten und darnach berechnet wird, ob für den einzelnen Unternehmer die Voraussetzung des §. 4 zutrifft.

Im allgemeinen ist der nach vorstehenden Prinzipien berechnete Minimalbetrag von einem Drittel absolutes Kriterium für die Anwendung des §. 4. Was darunter von dem Betriebsunternehmer geleistet wird, bleibt für die Anwendung des §. 4, d. h. für die Einrechnung der ganzen Versicherungssumme auf die Entschädigung zwar bedeutungslos (Fürst-Klostermann, Komm. 5. Auflage §. 175 Anm. 2). Wohl aber kann auch bei einer geringeren Beitragsleistung der Unternehmer nach allge-

meinen Rechtsgrundsätzen die Einrechnung im Verhältnisse seiner Beitragsleistung verlangen. Daß darauf, ob die Mitleistung des Betriebsunternehmers freiwillig oder kraft rechtlicher Verpflichtung erfolgt, an sich für die Anwendung des §. 4 nichts ankommt, ist oben S. 224 ff. bereits erörtert (ROHG. Bd. 13 S. 24, Bd. 22 S. 262).

§. 5.[61]

Die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Unternehmer sind nicht befugt,[62] die Anwendung der in den §§. 1 bis 3a enthaltenen Bestimmungen[63] zu ihrem Vortheil[64] durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft)[65] im Voraus[66] auszuschließen oder zu beschränken.[67]

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung[68].

61. Die prinzipiellen Vorschriften der Haftpflicht (§§. 1—3) sollen, damit das Gesetz seinen Zweck erreichen soll (Mot.), nicht einen dispositiven, der Abänderung durch den Willen der Parteien fähigen Charakter haben, das Gesetz vielmehr nach dem Vorgange der Art. 423 alt., §. 471 neues Handelsgesetzbuch, sowie des preuß. Ges. vom 3. Mai 1869 ein absolutes, ein Zwangsgesetz sein der Art, daß jedes Paktieren gegen den wesentlichen Inhalt desselben rechtlich wirkungslos ist.

Indes enthält im Vergleich mit dem Preuß. Gesetze vom 3. Mai 1869 der §. 5 des Gesetzes eine sehr erhebliche Erweiterung. Während das Gesetz von 1869 sich lediglich mit den Eisenbahnen befaßt, erstreckt sich die Wirkung des §. 5 auch auf die im §. 2 genannten Bergwerke 2c. und Fabriken. Andererseits hat das Haftpflichtgesetz eine Ausnahme von der Bestimmung des §. 5 selbst insofern geschaffen, als es in §. 4 die

Einrechnung des gesamten Versicherungs-, Unterstützungs-, Pensions- 2c. Betrages in die Haftpflichtentschädigung gestattet, wenn der Unternehmer auch nur ein Drittel der Beiträge zur Versicherungs-, Unterstützungs- oder Pensionskasse 2c. bezahlt hat.

62. **„Die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Unternehmer sind nicht befugt . . .“** Bezüglich der Frage, wer unter den „in den §§. 1 und 2 bezeichneten Unternehmern“ zu verstehen ist, wird auf §. 1 Anm. 7 S. 38 ff., §. 2 Anm. 14 S. 69 ff., Anm. 19 S. 94 ff. verwiesen. Selbstverständlich sind damit auch alle Vertreter (Bevollmächtigte) gemeint, welchen die Befugnis zum Abschlusse von Dienst- 2c. Verträgen seitens ihrer Prinzipale verliehen ist bezw. nach ihrem Amte und Geschäftskreise zusteht.

§. 5 erklärt nur die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Unternehmer für nicht befugt, Verträge des vorbezeichneten Inhalts abzuschließen. Es versteht sich aber von selbst, daß das Vertragsverbot gegenüber dem einen der beiden kontrahierenden Teile implicite auch den anderen Teil umfaßt (Endemann II. Aufl. S. 65).

63. **„die Anwendung der in den §§. 1 bis 3a enthaltenen Bestimmungen.“** Aus der Unbeschränktheit des Ausdrucks ergibt sich, daß die Bestimmungen der §§. 1 bis 3a des Ges. ausnahmslos betroffen werden. Es dürfen also weder die tatsächlichen Voraussetzungen, unter welchen in Gemäßheit der §§. 1 und 2 die Haftpflicht eintritt und nach §. 3 und §. 3a der Schadenersatz bemessen wird, vertragsmäßig ausgeschlossen oder beschränkt werden, noch die Beweislast. Ebensowenig sind die Rechtsfolgen, welche sich nach Inhalt der §§. 1 bis 3a auf grund allgemeiner Rechtsregeln oder positiver Gesetze aus diesen gesetzlichen Voraussetzungen ergeben und der materielle Umfang der Haftung und Ersatzpflicht einer solchen kontraktlichen Beschränkung zugänglich.

Insbesondere muß es auch hiernach unzulässig erscheinen, daß der Unternehmer und der Verletzte etwa über die Ersatzansprüche der Unterhaltsberechtigten derartige Verträge schließt, zumal hierbei noch in Betracht kommt, daß dadurch über das Recht eines Dritten paktiert würde, dessen gesetzlicher Vertreter der Beschädigte in vielen Fällen gar nicht ist. Mit Recht hat das Reichs-Oberhandelsgericht (1878) angenommen, daß die Unterhaltsberechtigten ihren Entschädigungsanspruch nicht als Erben des Getöteten geltend machen, sondern kraft eigenen Rechts (vgl. RG. 1880 Anm. 43 S. 201), und daß dem Beschädigten als solchem das Recht nicht zusteht, durch Vergleich oder Verzicht nicht bloß über die ihm selbst zustehenden Ansprüche, sondern auch über die wohlerworbenen Rechte der Personen, denen er kraft des Gesetzes Unterhalt gewähren muß, zu verfügen. Nach der neuen Fassung des §. 3 Abs. 2 kann die Richtigkeit dieser Annahme keinem Zweifel unterliegen.

Andererseits ist aber das Vertragsverbot auch nur allein auf die §§. 1 bis 3a beschränkt. Einer vertragsmäßigen Beschränkung oder Ausschließung der in den §§. 4, 6 bis 10 enthaltenen Bestimmungen steht mithin, insofern dies nach allgemeinen Rechtsregeln oder den Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts überhaupt zulässig ist, nichts entgegen (v. Hahn, Komm. II S. 515, 528). Darnach wird also zu entscheiden sein, ob und inwiefern die Bestimmungen über den Einrechnungsmodus der Versicherungsleistung (§. 4), das Beweisverfahren (§. 6), die Abänderung der zuerkannten Rente (§. 7), die Verjährungsfrist (§. 8) ꝛc. eingeschränkt oder ausgeschlossen werden können, insbesondere auch, ob es zulässig ist, den Rechtsweg für die aus dem Haftpflichtgesetz originierenden Ansprüche durch Vertrag abzuschneiden. Es ist daher nicht unzulässig, daß durch Dienstvertrag oder durch die Statuten einer Pensionskasse die

Vorschrift getroffen wird, daß die aus der Pensionskasse fließenden Pensionen in die Haftpflichtentschädigung auch dann einzurechnen seien, wenn der Unternehmer zur Kasse einen geringeren als den in §. 4 festgesetzten Dritteilsbetrag entrichtet hat (RG. Eisenb. Entsch. 1885 Bolze I Nr. 605).

64. „zu ihrem Vorteil." Abändernde Bestimmungen zum Vorteile des Verletzten bezw. Unterhaltsberechtigten sind gestattet. Für die Aufnahme der qu. Worte war also die Absicht des Gesetzgebers maßgebend, jeden Zweifel darüber, daß Verträge zum Vorteile des anderen Teiles, auch wenn sie die Anwendung der Bestimmungen der §§. 1—3 a in einzelnen Punkten beschränken oder ausschließen sollten, gestattet sind, zu beseitigen.

65. „durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Übereinkunft)." Nur die Ausschließung und Beschränkung „durch Verträge" ist verboten. Es sind selbstverständlich nur Verträge mit den Schadenersatzberechtigten gemeint, nicht etwa Verträge, welche der Unternehmer mit Dritten zur Ausschließung oder Beschränkung seiner Haftpflicht schließt (Versicherungs-, Bürgschafts- 2c. Verträge).

„Vertrag" ist hier im übrigen aber nach der Tendenz des Gesetzes im weitesten Sinne aufzufassen. Jede übereinstimmende Willenserklärung des im §. 5 bezeichneten Inhalts, welche sich nach allgemeinen Rechtsregeln als Vertrag darstellt, wird von dem Verbotsgesetze betroffen. Es macht keinen Unterschied, ob die Übereinkunft ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen erfolgt ist, ob durch bestimmte Erklärung in einer Vertragsurkunde oder durch bloße Verweisung auf ein Reglement (Goldschmidt a. a. O. IV S. 645). Genügend ist, daß den Bestimmungen des BGB. (§§. 145 ff.) gemäß ein Vertrag zu stande gekommen ist. Durch den Ausdruck „mittelst Reglements" sind sogar,

wenn man sich streng an den Wortlaut hält, die Grenzen desjenigen, was man juristisch unter Vertrag begreift, überschritten. Denn die „Reglements" sind keine Verträge, sondern nur Erklärungen darüber, unter welchen Bedingungen Verträge geschlossen werden sollen, bezw. was lex contractus sein solle, falls ein Vertrag zu stande kommt. Mithin bedeuten die Worte „mittelst Reglements" nicht etwa: mittelst der besonderen Art von Verträgen, welche man „Reglements" nennt, sondern: „durch Verträge, welche auf grund von (mit Hinweisung, Bezugnahme 2c. auf) Reglements abgeschlossen sind" (v. Hahn, Komm. II S. 525).

Dem Vertrage auf grund von Reglements steht gegenüber die „besondere Übereinkunft". Unter letzterem Ausdrucke sind unbeschränkt alle anderen Arten von Verträgen zu verstehen, welche sich ohne ausdrückliche oder stillschweigende Verweisung auf Reglements als spezielle Verabredungen über die Haftpflicht darstellen, namentlich solche, welche einen von den Reglements abweichenden Inhalt haben oder in dieselben nicht aufgenommene Bestimmungen enthalten (v. Hahn, Komm. II S. 525).

66. **„im Voraus."** Diese Worte können sich nur auf zwei Momente beziehen: entweder auf den Zeitpunkt des Unfalls oder auf den Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung.

Es wird allgemein angenommen, daß nach Eintritt des Unfalls Verträge der bezeichneten Art rechtsgültig eingegangen werden können (Kah S. 111). Auch das Reichsgericht hat sich für die Gültigkeit der nach Eintritt des Unfalls abgeschlossenen Verträge bezw. Vergleiche entschieden: „Im Voraus" bedeutet vor dem Unfall. Vergleiche, welche nach dem Unfall abgeschlossen werden, sind gültig" (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 457, Entsch. in Civils. XVI S. 30). §. 5 enthält eine Vorschrift, welche sich auf die Verträge der Unternehmer

mit dem Publikum oder den Bediensteten vor Eintritt eines Unfalls bezieht (RG. Entsch. in Civils. XXIII S. 42, Eisenb. Entsch. VI S. 450, VII S. 265, X S. 344).

67. **„auszuschließen oder zu beschränken."** Nur nach einer bestimmten Richtung hin, nämlich zur vertragsmäßigen Ausschließung oder Beschränkung der Anwendung der §§. 1—3a des Ges., sind die Betriebsunternehmer vom Gesetze für nicht befugt erklärt. In allen anderen Beziehungen steht es ihnen frei, die gesetzliche Haftpflicht Vereinbarungen zu unterwerfen, insbesondere bezüglich einer etwaigen Erweiterung der Haftpflicht oder Erhöhung der Ersatzleistungen über die durch die §§. 1—3a gezogenen Grenzen hinaus 2c. In diesem Sinne hat auch das Reichsgericht angenommen, daß die vertragsmäßige Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes auf Unfälle, die sich im Auslande ereignen, statthaft ist und §. 5 l. c. nur die vertragsmäßige Ausschließung und Beschränkung der Haftpflicht für das Inland verbietet (RG. Eisenb. Entsch. II S. 52, Jur. Zeitsch. f. Els.Lothr. XII S. 265).

68. **„Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung."** Das Wort „Vertragsbestimmungen", nicht „Verträge", ist in der Voraussicht gebraucht, daß eine solche Übereinkunft in der Regel keinen besonderen Vertrag, sondern nur den accessorischen Teil eines anderen (Dienst-, Transport-) Vertrages bilden wird, oder auch ein separater Vertrag über die Haftpflicht neben den etwaigen, die Anwendung des §§. 1—3a ausschließenden oder beschränkenden Bestimmungen noch andere Bestimmungen enthalten kann, zu deren Nichtigkeitserklärung kein Grund vorliegt. Nur diejenigen Bestimmungen eines solchen Vertrages resp. derjenige Teil desselben, welcher der Vorschrift des §. 5 Alinea 1 entgegensteht, wird durch Alinea 2 für rechtlich wirkungslos erklärt.

„Haben keine rechtliche Wirkung". Unzweifelhaft ist damit die Nichtigkeit, nicht die bloße Anfechtbarkeit im Rechtssinne gemeint (BGB. §§. 134 ff.). Für Vertragsbestimmungen, welche der Vorschrift des §. 5 Alinea 1 entgegenstehen, gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Nichtigkeit (RG. Eisenb. Entsch. XVI S. 45). Die Einrede der Nichtigkeit steht beiden Kontrahenten zu. Es darf also auch der Unternehmer die Nichtigkeit des zu seinem Vorteile geschlossenen Vertrages später gegen die darauf gestützte Klage des anderen Teiles einwenden.

Hat der Richter Kenntnis von dem Vertrage, so hat er die Nichtigkeit von Amtswegen in Berücksichtigung zu ziehen. Die Vorschrift des §. 5 hat rückwirkende Kraft, denn der Grundsatz, daß ein neues Gesetz auf vergangene Fälle nicht bezogen werden darf, ist ausgeschlossen, wenn das Gesetz — wie der vorliegende §. 5 — ein absolutes Verbotsgesetz ist (Preuß.O.Trib. Bd. 14 S. 456). Es sind daher alle Vertragsbestimmungen nichtig, durch welche bereits vor Inkrafttreten des Ges. v. 7. Juni 1871 die gesetzliche Haftpflicht in dem in den §§. 1—3 enthaltenen Umfange für spätere Haftpflichtfälle im Voraus beschränkt oder ausgeschlossen worden ist. Dagegen erstreckt sich das Verbot des §. 5 auf bereits vor Erlaß des Haftpflichtgesetzes eingetretene Unfälle nicht. Die §§. 1—3 haben keine rückwirkende Kraft (RG. Eisenb. Entsch. XVI S. 43).

§. 6.*) [60])

des Reichs-Haftpflichtgesetzes ist durch das Gesetz, betreffend die Einführung der Civilprozeßordnung, vom

*) §. 6. Das Gericht hat über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen nach freier Ueberzeugung zu entscheiden.

30. Januar 1877 (RGBl. 1877 Nr. 6 S. 244 ff.) — abgeändert durch das Einführungsgesetz zu dem Gesetze, betreffend Änderungen der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 (RGBl. 1898 Nr. 21 S. 332 ff.) — mit dem 1. Oktober 1879 aufgehoben worden (§. 13 Ziff. 3).

69. Ersetzt ist die Stelle des aufgehobenen §. 6 (und §. 7 Abs. 1) des Ges. durch folgende Bestimmungen der

Civilprozeßordnung

(vom 30. Januar 1877. RGBl. 1877 Nr. 6 S. 83 f.) abgeändert durch das Gesetz, betreffend Aenderungen der Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898. (RGBl. 1898 Nr. 21 S. 256 f.)

§. 286.

„Das Gericht [70]) hat unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Ueberzeugung zu entscheiden, [71]) ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. [72]) In dem Urtheile sind die Gründe anzugeben, welche für die richterliche Ueberzeugung leitend gewesen sind. [73])

An gesetzliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen gebunden." [74])

Die Vorschriften der Landesgesetze über den Beweis durch Eid, sowie über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Geständnisse bleiben unberührt.

Ob einer Partei über die Wahrheit oder Unwahrheit einer thatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzulegen, sowie ob und inwieweit über die Höhe des Schadens eine beantragte Beweisaufnahme anzuordnen oder Sachverständige mit ihrem Gutachten zu hören, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

§. 287.

„Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe,[75]) so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.[76]) Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amtswegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.[77]) Das Gericht kann anordnen, dass der Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätze. In diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf.

Die Vorschriften über den Schätzungseid werden aufgehoben.“ [78])

Sache des vorliegenden Kommentars kann es nicht sein, die vorstehenden Bestimmungen der Civilprozeßordnung und des Einführungsgesetzes an dieser Stelle ausführlich zu erläutern. Doch erscheint es angezeigt, an die §§. 286 u. 287 CPO. die Erörterung einiger Fragen zu knüpfen, welche für die Anwendung der in Rede stehenden Bestimmungen speziell auf Haftpflichtprozesse von Bedeutung geworden sind.

§. 286. Civilprozeßordnung.

70. **„Das Gericht.“** §. 286 CPO. bestimmt ebenso wie der aufgehobene §. 6 des Ges. im ersten Alinea, daß „das Gericht . . . . . nach freier Überzeugung zu entscheiden hat“ und legt damit die Frage nahe, welches Gericht in Haftpflichtsachen hierzu kompetent sei. Nach Abschn. 1 CPO. (vgl. insbesondere §§. 12, 18, 21, 32 ꝛc.) in Verbindung mit den allgemeinen Regeln der Zuständigkeit ist aus der rechtlichen Natur der Klage bezw. der in Betracht kommenden Ansprüche zu entscheiden, welches Gericht das kompetente

ist. In der Regel wird es der persönliche Gerichtsstand des Verklagten (forum rei) sein. In Rücksicht darauf, daß die Forderung aus §. 1 des Ges. eine obligatio ex lege, keine Deliktsklage ist (S. 2, 32), hat das Reichs-Oberhandelsgericht angenommen, daß der persönliche Gerichtsstand des Verklagten (forum rei), nicht der örtliche (forum delicti) für Entschädigungsansprüche aus §. 1 des Ges. kompetent ist (ROHG. Bd. 13 S. 68, Bd. 21 S. 279, 363; ebenso RG. Eisenb. Entsch. II S. 192, XIX S. 40). Dagegen ist für Entschädigungsansprüche aus §. 2 des Ges., weil diese sich als obligationes quasi ex delicto rechtlich qualifizieren, folgerichtig neben dem persönlichen Gerichtszustand auch das forum delicti zuständig (ROHG. Bd. 16 S. 4, 6, RG. Eisenb. Entsch. II S. 192, CPO. §. 32).

Das dingliche Forum aber ist für Ansprüche aus dem Haftpflichtgesetze nicht zuständig (ROHG. Bd. 16 S. 4 ff.). Denn der Schadenersatzanspruch ist ein rein persönlicher und die Haftung davon, ob der in Anspruch Genommene ein Eigentumsrecht an dem Bergwerke, der Fabrik 2c. hat oder nicht, völlig unabhängig.

Wohl aber können nach §. 21 CPO., wenn jemand zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung hat, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, gegen ihn alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gerichte des Ortes erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet. Hierzu gehören nicht bloß Klagen aus Geschäftsverträgen, sondern alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb Bezug haben, mithin auch Klagen auf Grund des Haftpflichtgesetzes.

Aus der Kompetenz des Reichs-Oberhandelsgerichts für alle Rechtsstreitigkeiten in Haftpflichtsachen läßt aber sich nicht der Schluß ziehen, daß Schaden-

ansprüche der genannten Art als Handelssachen im gesetzlichen Sinne zu gelten haben und deswegen auch in unterer Instanz vor den Handelsgerichten abgeurteilt werden müssen (ROHG. Arch. N. F. Bd. 7 S. 334).

Ebensowenig ist das Kriminalgericht für die hier in Betracht kommenden Ansprüche zuständig. Dagegen hat das Civilgericht über den Schadenersatzanspruch nicht mehr zu entscheiden, wenn bereits das Kriminalgericht in Gemäßheit der §§. 231, 232 RStGB. neben der Strafe auf Verlangen des Verletzten demselben eine Buße zuerkannt hat.

71. . . . . **„hat . . . nach freier Überzeugung zu entscheiden."** §. 286 CPO. bestimmt ferner: daß das Gericht . . . „nach freier Überzeugung" zu entscheiden hat. Die Überzeugung des Richters bezüglich der Wahrheit oder Unwahrheit der tatsächlichen Behauptungen soll *frei*, d. h. nicht an die positiven Regeln über die Wirkung der Beweise gebunden sein. Diese Regeln *können* unberücksichtigt bleiben, aber sie *müssen* es selbstverständlich *nicht*. Jedoch sind damit die Beweispräsumtionen des materiellen Civilrechts keineswegs beseitigt. Die Vorschrift des §. 286 hat nach Inhalt der Motive und Reichstagsverhandlungen nur das Prozeßrecht im Auge. Ein Eingriff in das materielle Recht ist nicht beabsichtigt. Man kann also nicht annehmen, daß die Präsumtionen bezw. Fiktionen desselben (z. B. bezüglich der Ehelichkeit eines Kindes, der mutmaßlichen Lebensdauer eines Menschen 2c.) durch §. 286 haben beseitigt werden sollen.

72. **„Unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei."** Es würde mit dem Prinzipe der „freien Überzeugung" nicht im Einklang stehen, wenn der Richter unbedingt und unter allen Umständen gebunden wäre, seiner Entscheidung

eine Beweisaufnahme vorangehen zu lassen. Er ist vielmehr befugt, frei darüber zu urteilen, ob *überhaupt* bezw. *in welchem Umfange* er seiner Überzeugung nach eine Beweisaufnahme für das Vorbringen der Parteien noch für erforderlich hält. Ist dies letztere der Fall, so „umfaßt die freie Beweisprüfung ebenso gut das Gebiet des künstlichen, wie das des direkten Beweises". Da aber die Beweisführung nur den Zweck hat, dem Richter die ihm bei den bloßen Behauptungen der Parteien etwa noch mangelnde Überzeugung zu verschaffen, so erübrigt sich die Beweisaufnahme überall da, wo der Richter auch *ohne* dieselbe und schon vorher für die Wahrheit oder Unwahrheit der Behauptungen der einen oder anderen Partei die volle Überzeugung zu gewinnen vermag (ROHG. Bd. 18 S. 30). Insoweit steht es also in der Wahl des Richters, ob er Beweis erheben und alsdann das Resultat frei würdigen oder ohne jede Beweiserhebung die Entscheidung treffen will; und zwar umsomehr, als er seine Überzeugung nicht auf die Beweismittel der Parteien zu stützen braucht, sondern hierfür auch alle anderen Momente (Gerichtsnotorietät, eigene Wissenschaft, Glaubwürdigkeit der behauptenden Parteien 2c.) in Betracht ziehen kann (vgl. die Motive zu §§. 249 ff. des Entw. der CPO.).

Im Sinne dieser Grundsätze führt das Reichs-Oberhandelsgericht in einem Spezialfalle aus: „Unverkennbar weist der feststehende Sachverhalt darauf hin, daß der Verunglückte von dem Zuge erfaßt und getötet ist. Da keine Tatsache ermittelt ist, welche auf eine andere Entstehungsart des Unfalls hindeutete, und da eine solche Tatsache von der Verklagten nicht einmal hat bezeichnet werden können, so gewinnt die Vermutung, der Unfall sei durch den Zug, welcher dem Verunglückten begegnete, in der angegebenen Weise verursacht, dergestalt an Stärke, daß es in Gemäßheit des §. 6 des Ges. (sc. §. 286 CPO.) kein Bedenken haben kann, die

desfallsige Behauptung der Klägerin für erwiesen zu erachten." (ROHG., D. E. Z. 1877 S. 429.)

Auch das Reichs-Oberhandelsgericht ist in der Revisionsinstanz in der Lage, seinerseits nach freier Überzeugung über die bestrittenen tatsächlichen Fragen zu entscheiden, sich also namentlich darüber auszusprechen, ob es sich die nötigen technischen Kenntnisse zutraut, um sofort ohne nähere tatsächliche Ermittelungen und ohne Anhörung von Sachverständigen zu einer definitiven Entscheidung gelangen zu können, und ob nicht nach der konkreten Sachlage der App.-Richter in der Ausübung der ihm durch § 6 (sc. §. 286 CPO.) erteilten Ermächtigung zu weit gegangen sei (ROHG. 1877, D. E. Z. 1878 S. 122, RG. Eisenb. Entsch. I S. 73, 75). Hat der Kläger im Haftpflichtprozeß in einer Vorinstanz eine tatsächliche auf das Verschulden des Aufsichtsorganes bezügliche Behauptung in Rücksicht auf die augenblickliche Beweislage fallen lassen, so liegt darin kein Verzicht auf die Wiederaufnahme dieser Behauptung in einer höheren Instanz. Er kann vielmehr in dieser die betr. Behauptung von neuem geltend machen und mit besseren Beweisgründen unterstützen (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 280).

73. **„In dem Urteile sind die Gründe anzugeben, welche für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind".** Jedenfalls muß die Entscheidung *mit Gründen erfolgen*. Aus den Gründen muß sich vornehmlich ergeben, daß die Entscheidung „unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme erfolgt ist. Diese Worte enthalten nicht bloß eine Direktive, sondern eine Vorschrift für den Richter. Aus dem Urteil muß sich ergeben, ob der Richter der Vorschrift des §. 286 genügt, d. h. den *gesamten Inhalt* der Verhandlungen berücksichtigt hat. Aus diesem Grunde ist es auch in Haftpflichtprozeßsachen ein Nichtigkeitsgrund, wenn

eine in den Prozeßschriften enthaltene oder zu Protokoll erklärte und mit Angaben der Beweismittel unterstützte Tatsache, welche eine entgegengesetzte Entscheidung begründen würde, in den Urteilsgründen gar nicht erwähnt ist (RGG. Bd. 20 S. 399) oder wenn es an jeder zuverlässigen Vergegenwärtigung sowohl der für die Urteilsfällung wesentlichen räumlichen Verhältnisse am Orte des Unfalls als auch des Unfallvorganges selbst mangelte (RG. Eisenb. Entsch. II S. 158).

74. **„An gesetzliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen gebunden."** Es sind somit alle landesgesetzlichen Beweisregeln aufgehoben, und nur solche „gesetzliche Beweisregeln", d. h. Vorschriften über die Zulässigkeit und Wirkungen der Beweise aufrecht erhalten, welche „dieses Gesetz", d. h. die Civilprozeßordnung enthält. Dahin gehören nicht nur Regeln über einzelne Beweismittel: Urkunden (§§. 415—418), Eid (§§. 463, 464, 475, 477), Geständnis und Notorietät (§§. 288—291 ff.), sondern auch andere Regeln der Civilprozeßordnung (§§ 164, 167 Abs. 2, 198 Abs. 2, 202 Abs. 2, 314, 437, 438 Abs. 2, 440 Abs. 2), sowie Bestimmungen, welche als Folge der Versäumung einer Prozeßhandlung das Gericht verpflichten, Tatsachen als wahr anzunehmen.

§. 287. Civilprozeßordnung.

75. **„Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe . . ."**

Nicht nur die Höhe, sondern auch die Existenz des Schadens soll nach §. 287 CPO. der Entscheidung des Gerichts nach freiem Ermessen unbeschränkt überlassen sein.

„Schaden" heißt hier keineswegs etwa „Schaden überhaupt" nach allgemeinen Rechtsprinzipien, sondern der durch §§. 3 und 3a RHG. präzisierte Schaden. Auch über die Frage des Kausalzusammenhanges zwischen dem

schädigenden Ereignis und der Entstehung des Schadens hat das Gericht nach freier Überzeugung zu entscheiden. Dies gilt auch für den Fall, daß die Parteien lediglich über den Kausalzusammenhang, nicht über die Existenz oder Höhe des Schadens streiten (RG. Bd. 6 S. 357, Bd. 9 S. 418, Bd. 10 S. 65, Bd. 21 S. 92). Ferner auch hinsichtlich des Zeitpunktes des schädigenden Ereignisses (RG. Bd. 31 S. 88). Jedoch nicht hinsichtlich der Frage, ob eine Verpflichtung zum Schadenersatz vorliegt.

76. **„so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung."** Das Gericht (s. Anm. 73) hat alle maßgebenden Umstände in Erwägung zu ziehen, ohne an die Angaben der Parteien über die einschlagenden Verhältnisse gebunden zu sein. Daher kommt z. B. nichts darauf an, daß Kläger als Unterlagen seiner Ersatzberechtigung vorerst nur den mit seiner Erwerbsunfähigkeit zusammenhängenden Vermögensverlust, nicht auch den durch seine Pflegebedürftigkeit hervorgerufenen Aufwand geltend gemacht hatte. Der zuletzt erwähnte Aufwand kann demungeachtet vom Gericht mit in Betracht gezogen werden (RG. Eisenb. Entsch. I S. 306; Eger S. 478).

In einer großen Reihe von Erkenntnissen macht das Reichsgericht unter Hinweis auf §. 7 Al. 1 (§. 287 ZPO.) des Gesetzes die Bemessung der Schadenshöhe von dem freien Ermessen des Gerichts abhängig (RG. Eisenb. Entsch. I S. 18, 108, 131), ferner die Dauer der den Unterhaltsberechtigten des Getöteten zu gewährenden Rente nach Maßgabe der mutmaßlichen Lebensdauer desselben (RG. Entsch. in Civils. Bd. 5 S. 108, Eisenb. Entsch. II S. 156), die Zahl, die Art und der Umfang der Vermögenswerte, welche der Verletzte infolge seiner bisherigen Berufstätigkeit, als für seinen und der von ihm zu Ernährenden Unterhalt verwendbar, in seinen Lebensverhältnissen z. B. der Verletzung erlaubter Weise

vereinnahmt hat und deren fernere Vereinnahmung er hätte erwarten dürfen (RG. Entsch. in Civils. Bd. 7 S. 112, Eisenb. Entsch. II S. 346); den Betrag der zu ersetzenden Kur- und Pflegekosten (RG. Eisenb. Entsch. III S. 265); den Grad der durch die Verletzung herbeigeführten Arbeitsunfähigkeit und der danach zu bemessende Erwerbsausfall (RG. Eisenb. Entsch. III S. 356).

77. **„Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amtswegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen."**

Nur die Anordnung dieser Maßnahmen, nicht aber ihre Ergebnisse sind dem freien Ermessen des Richters überlassen.

1. Zunächst muß daher der Richter, wenn er dem Antrage auf Beweisaufnahme stattgegeben, gemäß Abs. 2 §. 286 CPO. nach deren Beweisregeln die Beweisführung, Beweiskraft 2c. beurteilen und daß er dies getan, mit Gründen belegen. Insoweit also von den so erwiesenen Tatsachen die Beurteilung der Existenz und Höhe des Schadens abhängt, ist das richterliche Ermessen nicht mehr frei, sondern durch gewisse positive Beweisregeln beschränkt (Eger S. 480).

2. Eine fernere Modifikation des richterlichen Ermessens liegt in den Beschränkungen, welche das Civilprozeßverfahren dem Richter auferlegt. In diese Grenzen ist auch das Erkenntnis betreffs der Existenz und Höhe des Schadens eingezwängt. Der Richter wird hierbei nicht über dasjenige tatsächliche Material hinausgehen dürfen, welches ihm die Parteien unterbreiten, d. h. nicht eigenmächtig für die Beurteilung Tatsachen und Umstände heranziehen können, welche nicht von den Parteien behauptet oder ihm sonst auf prozessualisch statthaftem Wege zugänglich gemacht sind. Ebensowenig steht es ihm zu, unter Überschreitung der

Regeln, welche ihm §. 287 über den Beweis der Schadenhöhe gibt, Beweisaufnahmen zu veranstalten, welche nicht von den Parteien beantragt sind — die Auferlegung eines Schätzungseides und die Vernehmung von Sachverständigen ausgenommen. Der Richter wird also z. B. ohne Antrag der Partei nicht durch „Augenschein" oder Urkunden Beweis erheben dürfen. Denn diese Befugnis verleiht ihm §. 287 nicht. Solche Beweisaufnahmen können nur, wenn sie beantragt sind, veranlaßt werden (ROHG. D. E. Z. 1877 S. 144). Wenngleich es dem Ermessen des Gerichts überlassen bleibt, ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme anzuordnen sei, so muß doch im Urteil erkennbar gemacht werden, daß die Beweisanträge gewürdigt worden sind.

78. „Das Gericht kann anordnen, daß der Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätze. In diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf. Die Vorschriften über den Schätzungseid werden aufgehoben." Das Ermessen des Richters ist auch dann beschränkt, wenn er einer Partei über die Schadenhöhe den Schätzungseid anvertraut hat. Es ist nur die bisherige Form des Schätzungseides, d. h. das Recht der Partei, zur eidlichen Schätzung des Schadens zugelassen zu werden, aufgehoben, dagegen dem Gerichte die Befugnis gegeben, dem Beweisführer über den Betrag des Schadens oder Interesse einen Schätzungseid aufzuerlegen. Der Richter begibt sich aber hierdurch — wenn auch freiwillig — der eigenen Entscheidung und macht dieselbe von dem Eide einer Partei abhängig, dessen Wirkung er unbedingt und selbst dann anerkennen muß, wenn er nachträglich trotzdem die Überzeugung für die Richtigkeit des Geschworenen nicht zu gewinnen vermag (Eger S. 482).

§. 7. *) [79])

Der Schadenersatz [80]) wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach §. 3 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadenersatz [81]) ist für die Zukunft [82]) durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten.[83])

An die Stelle des Abs. 2 des bisherigen §. 7 des Haftpflichtgesetzes sind folgende Bestimmungen der Civilprozeßordnung getreten: [84])

---

*) Bisherige Fassung: §. 7. Das Gericht hat unter Würdigung aller Umstände über die Höhe des Schadens, sowie darüber, ob, in welcher Art und in welcher Höhe Sicherheit zu bestellen ist, nach freiem Ermessen zu erkennen. Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, wenn nicht beide Theile über die Abfindung in Kapital einverstanden sind, in der Regel eine Rente zuzubilligen.

Der Verpflichtete kann jederzeit die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich verändert sind. Ebenso kann der Verletzte, dafern er den Anspruch auf Schadenersatz innerhalb der Verjährungsfrist (§. 8) geltend gemacht hat, jederzeit die Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente fordern, wenn die Verhältnisse, welche für die Feststellung, Minderung oder Aufhebung der Rente maßgebend waren, wesentlich verändert sind.

Der Berechtigte kann auch nachträglich die Bestellung einer Sicherheit oder Erhöhung derselben fordern, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten inzwischen sich verschlechtert haben.

§. 323. Tritt im Falle der Verurtheilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen eine wesentliche Aenderung derjenigen Verhältnisse ein, welche für die Verurtheilung zur Entrichtung der Leistungen, für die Bestimmung der Höhe der Leistungen oder der Dauer ihrer Entrichtung massgebend waren,[85]) so ist jeder Theil[86]) berechtigt, im Wege der Klage[87]) eine entsprechende Abänderung des Urtheils[88]) zu verlangen.

Die Klage ist nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf welche sie gestützt wird, erst nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung, in der eine Erweiterung des Klagantrags oder die Geltendmachung von Einwendungen spätestens hätte erfolgen müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.[89])

Die Abänderung des Urtheils darf nur für die Zeit nach Erhebung der Klage erfolgen.[90])

Die Vorschriften des §. 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs[91]) und des §. 708 Nr. 6 der Civilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.[92]) Das Gleiche gilt für die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des §. 850 Abs. 3[93]) und für die dem Dritten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des §. 850 Abs. 1 Nr. 2 der Civilprozeßordnung.[94])

Ist bei der Verurtheilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden,[95]) so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen,[96]) wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben,[97]) unter der gleichen

Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urtheile bestimmten Sicherheit verlangen.[98])

79. §. 7 trifft Bestimmung, in welcher Form und Art der Schadenersatz zuzubilligen ist. Bezüglich der Kur- und Beerdigungskosten, für welche es sich nur um die Tatfrage ihrer Aufwendung handelt, bedurfte es derartiger Vorschriften nicht. Wohl aber erschienen sie in Rücksicht auf den Ersatz für die Nachteile der Erwerbs- und Unterhaltsentziehung sowie der Vermehrung der Bedürfnisse erforderlich.

Der §. 7 in der neuen Fassung des Art. 42 des Einf.Ges. z. BGB. hat jedoch infolge der Übertragung der Haftpflichtgrundsätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei unerlaubten Handlungen auf das Haftpflichtgesetz sowie mit Rücksicht auf die Änderungen der neuen Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1894 materiell- und prozeßrechtlich wesentliche und durchgreifende Änderungen erfahren. Der erste Satz des Abs. 1 der bisherigen Fassung ist im Hinblick auf die Bestimmung des §. 287 CPO. sowie des §. 843 Abs. 2 Satz 2 BGB., der ganze bisherige Abs. 2 aber mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 323 CPO. gestrichen worden; die übrigen Bestimmungen sind abgeändert und erweitert worden, einerseits um verschiedene, bisher aufgetauchte Zweifelsfragen in bestimmtem Sinne zu lösen, andererseits, um Übereinstimmung mit den im Bürgerlichen Gesetzbuche über die Schadenersatzansprüche bei widerrechtlicher Tötung und Körperverletzung gegebenen Vorschriften herbeizuführen. Das Nähere in dieser Hinsicht wird in den folgenden Anmerkungen an geeigneter Stelle erwähnt werden.

80. **„Der Schadenersatz . . . .“** Der mit vorstehenden Worten beginnende Abs. 1 des §. 7 schreibt vor, in welcher Art und Form der Schadenersatz für die in den §§. 3 und 3a aufgeführten Vermögensnach-

teile dem Berechtigten zu leisten ist. Für sämtliche Kategorien, nämlich 1. sowohl für Schäden aus der Aufhebung oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit (§. 3 a) und 2. Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten (§. 3 a), wie der Entziehung des Rechts auf Unterhalt (§. 3 Abs. 2) ist der Schadenersatz für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten. Der entsprechende zweite Satz des Abs. 1 des bisherigen §. 7 enthielt für den Richter keine unbedingt bindende Vorschrift darüber, was als Ersatz zuzuerkennen sei, sondern nur eine vom Gesetzgeber wenngleich in sehr bestimmter und gemessener Form erteilte Direktive. Demgegenüber ist die Bestimmung der Rentengewährung durch die neue Fassung bezw. durch den Wegfall der Worte „in der Regel" zu einer kategorischen geworden. Zwar ist auch nach der neuen Fassung die Abfindung in Kapital nicht ganz ausgeschlossen. Denn nach Abs. 2 (Anm. 91) haben auf die Rente die Abs. 2—4 des §. 843 BGB. entsprechende Anwendung zu finden, und Abs. 3 l. c. gibt dem Verletzten das Recht, eine Abfindung in Kapital zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (Anm. 95). Indes ist der Richter doch nunmehr — abgesehen von dieser Ausnahme — grundsätzlich an die Zuerkennung von Rente gebunden.

81. „Der Schadenersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach §. 3 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadenersatz."

Nicht auf alle Schadenersatz-Kategorien, welche nach §§. 3 und 3 a überhaupt in Betracht kommen, erstreckt sich die dem Richter durch §. 7 erteilte Vorschrift über die Art des Ersatzes, sondern allein auf die vorstehend aufgeführten. Auf den Ersatz zukünftiger Kurkosten bezieht sich also die Vorschrift nicht. Auch ist in Rücksicht auf den exceptionellen Charakter derselben nicht anzu-

nehmen, daß der Richter ohne Einverständnis der Parteien den Ersatz der zukünftigen Kurkosten in Rentenform zuerkennen darf. Daher liegt in der Zubilligung einer Rente an den Verletzten nicht auch zugleich die Kurkostenentschädigung. Diese kann vielmehr noch neben der Rente beansprucht werden (vgl. Anm. 32 u. 46); jedoch selbstverständlich nicht vom Unterhaltsberechtigten für seine Krankheiten, denn dieser hat überhaupt keinen besonderen Anspruch auf Kurkostenerstattung (vgl. Anm. 44 S. 218). Anderer Meinung ist das Reichsgericht, welches annimmt, daß der §. 7 einer Zubilligung der Kurkosten in Rentenform nicht entgegenstehe. Indes setze eine Entscheidung dieser Art doch immerhin voraus, daß das Leiden einen gewissen stationären und gleichförmigen Charakter angenommen habe, mithin die zu gewärtigenden Ausgaben regelmäßige und dauernde sein werden (RG. Eisenb. Entsch. I S. 71, 131, II S. 346, 252, IV S. 316, V S. 79, VIII S. 250; Eger S. 491)

82. **„ist für die Zukunft."** Die Worte „für die Zukunft" sind dahin zu verstehen, daß sich die dem Richter gegebene Anweisung nur auf den infolge der Verletzung ausfallenden Unterhalt und Erwerb, sowie die entstehende Vermehrung der Bedürfnisse, auf noch nicht fällige Ersatzansprüche dieser Art, nicht aber auf bereits in der Vergangenheit liegende bezieht. Der Natur dessen, wofür hier Ersatz zu leisten ist, entspricht am meisten der Ersatz in Rentenform, der periodisch und allmählich, wie der Arbeitsverdienst, die Unterhaltsgewährung ꝛc. geleistet wird.

Hinsichtlich des Ersatzes des Erwerbs und Unterhalts, sowie der Aufwendung für vermehrte Bedürfnisse für die vergangene Zeit treffen diese Gründe nicht zu. Denn hier handelt es sich um einen absehbaren Zeitraum und bestimmt abzumessende und nachzuweisende Verluste. Es liegt also kein Grund vor, den Ersatz für bereits gehabten Erwerbs- und Unhaltsverlust, sowie

bereits aufgewendete Kosten für vermehrte Bedürfnisse nicht in einer einmaligen Summe (Kapitalsabfindung) zuzubilligen. Nur darf der Satz, daß die Rentenzubilligung sich allein auf die betreffenden Vermögensnachteile für die Zukunft beziehe, nicht zu streng und wörtlich aufgefaßt werden. Hat der Beschädigte erst einige Zeit nach dem Unfalle die Klage auf Ersatz des Erwerbs oder Unterhalts für die Zeit vom Unfalle an angestellt, so ist z. B. die Annahme wohl begründet, daß die zuerkannte Rente, wenn das Erkenntnis über die Vergangenheit nichts weiter festsetzt, sich auch auf diese mitbezieht und der Beschädigte daher berechtigt ist, die Rente in gleicher Höhe auch rückbezüglich vom Unfallstage an nachzufordern (RG. Eisenb. Entsch. XII S. 234).

83. **„durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten."** Die wesentlichen Vorzüge der Rente vor der Kapitalsabfindung haben dazu geführt, als Schadenersatz für Aufhebung oder Minderung der Erwerbstätigkeit oder Vermehrung der Bedürfnisse infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit im §. 843 Abs. 1 BGB. ganz allgemein und obligatorisch die Entrichtung einer Geldrente vorzuschreiben, mit Ausnahme des Falles, daß der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangt und dafür ein wichtiger Grund vorliegt (§. 843 Abs. 3 BGB.). In Übereinstimmung mit dieser Vorschrift ist auch im §. 7 Abs. 1 der neuen Fassung die Entschädigungsleistung durch Entrichtung einer Geldrente nicht mehr, wie bisher, bloß als Regel (s. oben S. 260), sondern grundsätzlich und obligatorisch vorgeschrieben (RG. Eisenb. Entsch. XVI S. 222).

Unter „Rente" sind hierbei fortdauernde, für bestimmte Zeiträume (periodisch) zu gewährende und an bestimmten Terminen fällige Leistungen (Prästationen) gemeint. Diese Leistungen konnten bisher, da nur generell „Rente" bestimmt war, in Geld, aber auch in

anderen Konsumtibilien bestehen (Geld- und Natural-Rente). In der neuen Fassung ist ausdrücklich die Leistung einer Geldrente vorgeschrieben. Naturalrente ist ausgeschlossen (Rutz S. 82 f., Eger S. 493).

Die Frage, *in welcher Weise* bezw. nach welchen Grundsätzen der Richter den *Betrag* und die *Zeitdauer* der beantragten Rente zu bestimmen hat, nachdem er den materiellen Umfang, die Höhe des Schadens festgestellt, läßt sich abstrakt nicht beantworten, weil dafür in zu hohem Grade die konkreten Verhältnisse des einzelnen Falles maßgebend sind. Prinzipiell soll die Entschädigung jedoch *nach Maßgabe der vorliegenden Umstände und Beweisergebnisse* genau dem Schaden entsprechen, also hier dem Vermögensnachteil aus dem ganz oder teilweise entzogenen Erwerbe bezw. Unterhalte. Hat also der Richter nach den oben Anm. 39 u. 44 aufgestellten Regeln (vgl. RG. Eisenb. Entsch. V S. 316, VI S. 243, 292, VIII S. 211, X S. 276, XVI S. 257) die Höhe des Erwerbs- oder Unterhaltsverlustes nach ihrem quantitativen und zeitlichen Umfange festgestellt, so hat er damit auch in der Regel zugleich den Betrag und die Zeitdauer der zuzubilligenden Renten gefunden (vgl. RG. Eisenb. Entsch. XII S. 243, 344 [Kapitalisierung von Renten behufs Berechnung der Revisionssumme]; Eger S. 494).

84. Der bisherige Abs. 2 des §. 7 hat durch Art. 42 des Einf.Ges. z. BGB. eine vollständige Umwandlung erfahren bezw. ist durch einen neuen Abs. 2 ersetzt worden. Der bisherige Abs. 2 gewährte im Zusammenhange mit der dem Richter zur Regel gemachten Rentenzubilligung und der dehnbaren Natur der Rente dem Verpflichteten (Satz 1) und dem Berechtigten (Satz 2) die Befugnis, auch nach dem ergangenen Erkenntnisse unter wesentlich veränderten Verhältnissen eine entsprechende Änderung der zugebilligten Rente zu fordern (Jäger, Die Umwandlungsklage S. 1 u. 3, Laß u. Maier

S. 89 ff., 108). Nur bei der Rente ist dies überhaupt möglich. Die Abfindung in Kapital läßt eine solche Änderung ihrem Wesen nach nicht zu. Wird auf Rente erkannt, so soll durch das Erkenntnis zwar die Entschädigungspflicht definitiv, dagegen die Höhe des Schadenersatzes (der Rentenbetrag) nur interimistisch festgestellt, erstere unveränderlich, letztere der Veränderung fähig sein. Der Sinn dieser gesetzlichen Bestimmung ist also der, daß das Erkenntnis, welches auf grund des Haftpflichtgesetzes ergeht, zwar in Betreff der Haftpflicht selbst rechtskräftig wird, nicht aber in Betreff der Höhe der Rente, diese auf grund späterer Änderungen in den Verhältnissen durch anderweites Erkenntnis anders festgestellt werden kann. In Betreff der Höhe der Rente ist das Erkenntnis im Reichstage zutreffend als ein Interimistikum bezeichnet (RG. Eisenb. Entsch. I S. 121, VIII S. 65, 74, Entsch. in Civils. Bd. 2 S. 3, Eisenb. Entsch. I S. 210, D. Jur. Z. 1882 Bd. 6 S. 670, ROHG. Bd. 24 S. 366, Eisenb. Entsch. II S. 80). Dieser Umstand war dafür bestimmend, die Vorschrift des Abs. 2 §. 7 des Ges., welche sich erfahrungsmäßig in der Praxis gut bewährt hatte, bei Abänderung der Civilprozeßordnung zu verallgemeinern und das Prinzip des Umwandlungsrechts auf alle Fälle der Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen auszudehnen. Dies ist durch das Gesetz, betreffend Änderungen der Civilprozeßordnung, bezw. durch die Einfügung des neuen §. 323 (s. oben S. 261) in dieselbe geschehen, welcher zugleich das Umwandlungsrecht bezüglich seiner prozessualischen Anwendung des Näheren präzisiert (Laß u. Maier S. 108). Die Verallgemeinerung des Umwandlungsrechts durch §. 323 CPO. in ihrer neuen Fassung machte die Spezialbestimmung des bisherigen Abs. 2 §. 7 des Ges. entbehrlich; sie ist daher bei der neuen Fassung des letzteren als überflüssig in Fortfall gebracht worden.

Der §. 323 l. c. ist an die Stelle des bisherigen Abs. 2 §. 7 des Ges. getreten. Auch sind durch §. 323 CPO. zugleich mehrere Zweifel und Streitfragen, die bei der Anwendung des bisherigen Abs. 2 §. 7 des Ges. hervorgetreten waren, im Wege positiver Gesetzesbestimmung beseitigt (Eger S. 496).

Dagegen ist als Abs. 2 der neuen Fassung des §. 7 eine Reihe anderer Vorschriften, welche die materiell- und prozeßrechtliche Geltendmachung der Haftpflichtrentenansprüche betreffen, angenommen worden. Bevor jedoch zur Erläuterung der nunmehrigen neuen Bestimmungen des Abs. 2 des §. 7 geschritten wird, bedürfen die das Umwandlungsrecht betreffenden Vorschriften des neuen §. 323 CPO. der Erörterung.

85. „Tritt im Falle der Verurteilung zu künftig fällig werdenden, wiederkehrenden Leistungen eine wesentliche Änderung derjenigen Verhältnisse ein, welche für die Verurteilung zur Entrichtung der Leistungen, für die Bestimmung der Höhe der Leistungen oder der Dauer ihrer Entrichtung maßgebend waren."

Der vorstehende Satz 1 des Absatzes 1 des §. 323 CPO. enthält die Voraussetzungen, unter welchen das Recht sowohl des Rentenberechtigten wie des Rentenpflichtigen, im Wege der Klage eine Abänderung des Urteils, durch welche eine Haftpflichtrente zuerkannt worden ist, zu verlangen, existent wird. Den Nachweis, daß diese Voraussetzung zutrifft, hat derjenige zu führen, welcher darauf Rechte gründet (RG. Eisenb. Entsch. VIII S. 74, XII S. 156).

A. Zunächst ist die Verurteilung d. h. die rechtskräftige richterliche Zuerkennung einer künftig fällig werdenden, wiederkehrenden Leistung, d. h. hier einer Geldrente, vorausgesetzt. Die vertragsmäßige Vereinbarung (Vergleich) erfüllt diese Voraussetzung nicht (RG. Entsch. in Civils. Bd. 23 S. 38, Eisenb. Entsch. VII S. 265), außer wenn die Herabsetzung im Vergleiche

vorbehalten ist (RG. Eisenb. Entsch. XVI S. 125). Ebenso wenig ist im Falle einer gänzlichen Aberkennung der Rente dem Verletzten das Recht gegeben, bei späterer Änderung der Verhältnisse den Antrag auf Zuerkennung einer Rente zu stellen (RG. Eisenb. Entsch. VI S. 296).

B. Sodann sind „diejenigen Verhältnisse" gemeint, welche für den Richter in dem zuletzt vorhergehenden Verfahren maßgebend und bestimmend waren, auf eine Rente überhaupt und sodann in der normierten Höhe und Dauer ihrer Entrichtung zu erkennen. Der Tendenz und dem Wortlaute des Gesetzes nach kommen hier ausnahmslos alle Verhältnisse in Betracht, welche in den angegebenen Richtungen auf den Richterspruch von entscheidendem Einfluß, d. h. für die Verurteilung maßgebend waren. Die Bestimmung bezieht sich aber nur auf solche wesentliche Veränderung der Verhältnisse, welche zu der Zeit, als die Festsetzung der Rente vorgenommen wurde, sich noch nicht als im regelmäßigen Laufe der Dinge gelegen vorhersehen ließen (RG. Eisenb. Entsch. VII S. 346. Vgl. Entsch. in Civils. VII S. 51, XVI S. 83, XX S. 92; Eger S. 498).

Für den Verletzten hängt die Zubilligung der Rente hauptsächlich von dem erlittenen Körperschaden ab, ob und inwieweit dadurch die Erwerbstätigkeit und der Erwerbsgewinn beeinträchtigt oder geschwunden ist und ob bezw. wie hohe periodische Leistungen erforderlich sind, um diese Lücke zu ergänzen. Unter den „Verhältnissen", bei deren wesentlicher Veränderung der Verpflichtete bezw. der Berechtigte befugt sein soll, eine Abänderung des Urteils, d. h. Minderung bezw. Erhöhung der Rente zu fordern, sind aber nicht bloß die in der Person des Verletzten bestehenden, bedingenden Momente, also namentlich die Voraussetzungen der Erwerbsfähigkeit zu verstehen, sondern auch die externen, außerhalb der Person desselben liegenden Umstände (ROHG. Bd. 22 S. 154). Die Erlangung einer dauernden neuen Er-

im Vorprozesse bis zum Tage des neuen Klageantrages eingetreten sein muß. (Anm. 89 S. 281.)

Die Veränderung soll „wesentlich" sein. Ob eine solche vorliegt, ist zwar dem freien Ermessen des Gerichts überlassen. Die Veränderungen müssen aber sich tatsächlich und objektiv als solche darstellen und nicht eine bloß andere Beurteilung des früheren Sachverhalts sein (Eger S. 500, Endemann S. 180, Jäger S. 11), sie müssen derartig eingreifend sein, daß sie nachhaltig eine Herabsetzung oder Aufhebung der Rente zu rechtfertigen vermögen. Unbedeutende oder nur vorübergehende Schwankungen (leichte und unbeständige Besserung der Erwerbsfähigkeit 2c.) dürfen keine Berücksichtigung finden (RG. Eisenb. Entsch. XI S. 181, VII S. 346, s. auch Eger S. 501 u. Entsch. des RVA. Amtl. Nachr. 1891, Nr. 1064 und Rundschreiben desselben a. a. O. S. 221).

In der Natur der Sache liegt, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für eine derartige nachträgliche Aufhebung eines rechtskräftig gewordenen Urteils von demjenigen zu erweisen sind, welcher die Aufhebung beantragt. Dies ist denn auch im Gesetze selbst in unzweideutiger Weise dadurch zum Ausdruck gelangt, daß den Beteiligten überlassen wird, die Abänderung der betreffenden Rente beim Eintritt der hierzu erforderlichen tatsächlichen Umstände zu verlangen (RG. Eisenb. Entsch. VIII S. 74, 75). Für eine inzwischen eingetretene wesentliche Veränderung erachtet das Reichsgericht die Zuerkennung und Verbüßung einer Zuchthausstrafe (RG. Entsch. in Civils. Bd. 1 S. 66, Eisenb. Entsch. I S. 71, VIII S. 65). Ebenso nimmt das Reichsgericht eine inzwischen eingetretene wesentliche Änderung der maßgebend gewesenen Verhältnisse an, wenn das erste Erkenntnis auf der Annahme beruht hat, daß der Verletzte völlig erwerbsunfähig sei, und wenn erweislich nachher in seinem Zustande eine solche Besserung ein-

getreten ist, daß er einen Teil seines früheren Erwerbes wieder verdienen kann (RG. Eisenb. Entsch. II S. 256). Der Antrag kann aber nicht allein auf Besserung der Arbeitskraft, sondern muß auch auf die ausreichende Gelegenheit zu ihrer Verwendung gestützt sein (RG. Eisenb. Entsch. III S. 108, XVI S. 161). Insbesondere ist also die Erlangung einer dauernden neuen Erwerbsgelegenheit als eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse im Sinne des §. 7 Abs. 2 anzusehen. (Eger S. 503.)

Nur solche Umstände dürfen aber der späteren Geltendmachung und Beurteilung gemäß §. 7 Al. 2 überlassen werden, welche sich gegenwärtig und im ersten Prozesse überhaupt noch nicht übersehen und würdigen lassen. Daher ist es nicht zulässig, die Rente für Kinder auf unbestimmte Zeit festzusetzen. Denn der Regel nach läßt sich von vornherein übersehen, daß sie in einem bestimmten Lebensalter erfahrungsgemäß erwerbsfähig werden (Eger S. 503, RG. Entsch. in Civils. Bd. 7 S. 50, Eisenb. Entsch. II S. 296, V S. 316, IX S. 143). Und aus gleichem Grunde darf auch die Rente für eine Person, deren Erwerbsfähigkeit erweislich und erfahrungsgemäß mit einem bestimmten Lebensalter aufhört, nicht auf unbestimmte Zeit zuerkannt bezw. der späteren Änderung in Gemäßheit des §. 7 Abs. 2 überlassen werden (RG. Eisenb. Entsch. II S. 367, Entsch. in Civils. XVI S. 83, Eisenb. Entsch. VII S. 346).

Unter den Verhältnissen, bei deren wesentlicher Veränderung der Berechtigte nach §. 7 Abs. 2 befugt sein soll, eine Erhöhung der Rente zu fordern, sind aber (vgl. Anm. 92) nicht bloß die in der Person des Verletzten bestehenden, die Rente bedingenden Momente, also namentlich die Voraussetzungen der Erwerbsfähigkeit zu verstehen, sondern auch die externen, außerhalb der Person des Verletzten liegenden Umstände, Gehaltserhöhungen, Änderungen der Preisverhältnisse, des Geldwertes ꝛc. Es gehört aber alsdann zur Substan-

tiierung der Rentennachforderung der Beweis, daß diese Änderung der Verhältnisse nicht bereits bei der früheren Klage mit Bestimmtheit vorauszusehen war bezw. nicht schon damals geltend gemacht werden konnte oder tatsächlich bei Feststellung der Rente vom Richter berücksichtigt worden ist (ROHG. Bd. 22 S. 154 f.). Die spätere Beförderung der dem Verletzten gleichgestellten Beamten kann eine wesentliche Veränderung der früher maßgebenden Verhältnisse erweisen (Eger S. 504, RG. Eisenb. Entsch. VIII S. 211). Der Anspruch eines Beamten einer Privateisenbahn auf nachträgliche Erhöhung seiner Rente gemäß §. 7 Abs. 2 des Ges. (jetzt §. 323 CPO.) ist durch den Umstand begründet, daß er infolge der Verstaatlichung der Bahn ein wesentlich höheres Einkommen erlangt haben würde (RG. Eisenb. Entsch. VIII S. 221).

Unter einer „Änderung" der Verhältnisse im Sinne des §. 7 (CPO. §. 323) ist auch der zunehmende Mangel an Gelegenheit zur Arbeit zu verstehen. Wenn aber der Berechtigte aus diesem Grunde eine Rentenerhöhung beansprucht, so muß er sich jeder seinen Kräften und Verhältnissen angemessenen Arbeit unterziehen (RG. Eisenb. Entsch. III S. 108). Eine inzwischen eingetretene wesentliche Veränderung der Verhältnisse ist auch anzunehmen, wenn feststeht, daß im Vorprozesse die Rente nur auf eine bestimmte Zeit eingeklagt und zuerkannt ist, weil damals vorausgesetzt werden konnte, daß die Aufhebung der Verminderung der Erwerbsfähigkeit des Verletzten in dieser Zeit gehoben sein würde, nachträglich und nach Ablauf derselben der Verletzte aber nachweist, daß diese Voraussetzung nicht eingetreten, seine Erwerbsfähigkeit vielmehr noch jetzt durch den Unfall aufgehoben oder gemindert ist. Alsdann kann er Fortgewähr der Rente auf grund des §. 7 Abs. 2 (CPO. §. 323) beanspruchen (RG. Entsch. in Civils. Bd. 2 S. 3, Eisenb. Entsch. I S. 210, 212). Ist aber die Zuerkennung der Rente auf Zeit im Vorprozesse

nicht unter der gedachten Voraussetzung erfolgt, dann kann eine wesentliche Veränderung der maßgebenden Verhältnisse nicht angenommen werden (Eger S. 507, RG. Eisenb. Entsch. II S. 80).

Das Reichsgericht weist übrigens darauf hin, daß es in denjenigen Fällen, in welchen sich die Verhältnisse, welche späterhin eine Erhöhung der Rente bedingen werden, von vornherein übersehen lassen, nicht statthaft erscheint, diese Erhöhung von einem künftig zu erneuernden Antrage gemäß §. 7 Abs. 2 (CPO. §. 323) abhängig zu machen, sondern dieselben alsbald in Berücksichtigung gezogen werden müssen. So z. B. der Umstand, daß einem Lehrling durch die Verletzung die Aussicht genommen, sich einstens selbständig in seinem Gewerbe niederzulassen (RG. Eisenb. Entsch. I S. 132); ebenso eine voraussehbare Gehaltserhöhung (Anm. 36 S. 178).

Dagegen ist der Anspruch auf nachträgliche Erhöhung der Rente eines Eisenbahnbeamten gerechtfertigt, wenn die Beamtenkategorie, welcher derselbe angehörte, späterhin eine Gehaltsaufbesserung erfährt, die bei Feststellung der Rente nicht vorauszusehen war (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 352, Entsch. in Civils. Bd. 22 S. 90).

Dem Vergleiche zwischen den früheren und den später eingetretenen Verhältnissen, aus welchen sich die wesentliche Änderung derselben ergeben soll, ist als *Ausgangspunkt* die Zeit der im Abs. 2 des §. 323 bezeichneten mündliche Verhandlung des Vorprozesses, als *Endpunkt* die Zeit des nunmehrigen Klageantrages zu grunde zu legen. Vorübergehende und bereits wieder beseitigte Veränderungen in der Zwischenzeit sind irrelevant. Die Vergleichung erstreckt sich einerseits auf die in dem letzten Erkenntnisse konstatierten und darin als entscheidend für die Zuerkennung oder Höhe der Rente bezeichneten Verhältnisse, andererseits auf die

gegenwärtig vom Verpflichteten dargelegten und vom Richter tatsächlich festgestellten Verhältnisse. Irrtum der Parteien in dem früheren Verfahren in Betreff der maßgebenden Verhältnisse ist aber hierbei ebenso bedeutungslos, wie Irrtum des Gerichts bei der Feststellung in der rechtskräftig gewordenen Sentenz Grund zu einem Antrage nach §. 7 Abs. 2 darbietet. (Eger S. 508.)

86. „so ist jeder Teil." Unter „jeder Teil" ist sowohl der Verpflichtete, wie der Berechtigte, der ehemalige Beklagte und der ehemalige Kläger im Vorprozesse zu verstehen.

I. Der „Verpflichtete" ist derjenige, welcher gemäß Abs. 1 des §. 7 zur Zahlung einer Rente rechtskräftig verurteilt ist (RG. Entsch. in Civils. Bd. 1 S. 66, Eisenb. Entsch. I S. 71). Aber auch nur der Verpflichtete ist zur Geltendmachung der ihm durch §. 7 Abs. 2 (CPO. §. 323) gegebenen Befugnis legitimiert. Die Übertragung derselben auf einen Dritten, z. B. eine Versicherungsgesellschaft durch Cession im Versicherungsvertrage (Polize) ist unzulässig (RG. Entsch. in Civils. Bd. 1 S. 315, Eisenb. Entsch. I S. 141). Im übrigen muß sich die Verpflichtung auf ein richterliches Urteil gründen, wie das Wort „Zuerkennung" im folgenden unzweifelhaft ergibt. Auf Rentenleistungen, die aus schiedsrichterlichen Sprüchen oder vertragsmäßigen Verpflichtungen, Vergleichen ꝛc. originieren, bezieht sich die vorliegende Bestimmung nicht, außer wenn dies im Vergleiche vorbehalten ist (RG. Eisenb. Entsch. VII S. 265, XVI S. 125). Selbst gerichtliche Vergleiche (mit exekutiver Kraft) gehören nicht hierher, weil der klare Wortlaut des §. 323 CPO. unbedingt ein richterliches Erkenntnis erfordert (RG. Entsch. in Civils. XXIII S. 38, Eisenb. Entsch. VI S. 450, VII S. 265). Dagegen fallen Erkenntnisse aller Art, also auch Kontumazialerkenntnisse, Agnitionsbescheide, Purifikationen ꝛc. unter §. 7 Abs. 2 des Ges. (§. 323 CPO., Eger S. 50).

Auch ist es selbstverständlich nicht ausgeschlossen, daß die Parteien Vergleiche über Haftpflichtentschädigungen nach den sonstigen civilrechtlichen Bestimmungen, z. B. wegen veränderter Umstände 2c., angreifen, insbesondere ist es den Interessenten unbenommen, auf civilrechtlichem Wege die Anfechtung der Vergleiche, wie auch der Erkenntnisse herbeizuführen.

II. Wie dem Verpflichteten, so ist auch dem Berechtigten die Befugnis verliehen, unter wesentlich veränderten Verhältnissen eine entsprechende Änderung der zuerkannten Rentenpflicht zu fordern. Eine Wiedergewährung oder Erhöhung der Rente kann aber nach der ratio legis nur gefordert werden, wenn sich die Verhältnisse des Verletzten „in Nachwirkung der Beschädigung" verschlimmert haben (RG. Eisenb. Entsch. VI S. 201). Der „Berechtigte" ist diejenige Person, welche auf grund des Haftpflichtgesetzes das Recht, eine Rente vom Haftpflichtigen zu fordern, durch Richterspruch erlangt hat; also nicht allein der körperlich Verletzte, sondern auch im Falle der Tötung der Unterhaltsberechtigte. Denn die Rente soll nicht nur für zukünftigen Erwerb, sondern auch für zukünftigen Unterhalt gewährt werden. Aber zur Geltendmachung der Forderung aus §. 323 CPO. ist auch hier nur derjenige befugt, dessen Recht aus einem rechtskräftigen Erkenntnisse originiert. Wie bezüglich des Verpflichteten kommen also auch bezüglich des Berechtigten Rechte und Pflichten aus Verträgen (Vergleichen 2c.) — unbeschadet ihrer etwaigen civilrechtlichen Anfechtbarkeit — hier nicht in Betracht. (Eger S. 512.)

87. **„berechtigt, im Wege der Klage . . . zu verlangen."** Jedem Teile, sowohl dem Berechtigten, wie dem Verpflichteten, ist das Recht gegeben, im Wege der Klage eine entsprechende Abänderung des Urteils zu verlangen. Damit ist die Frage, auf welchem Wege bezw. in welcher Form diese Forderung geltend zu

machen bezw. darüber zu erkennen sei, endgiltig durch positive Gesetzesbestimmung entschieden. Die Nachforderungen aus Abs. 2 des §. 7 (CPO. §. 323) dürfen hiernach erst erhoben werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der Verpflichtete kann nicht fordern, daß bereits im ersten Erkenntnisse das eventuelle Abänderungsrecht ausdrücklich ausgesprochen werde (ROHG. Bd. 14 S. 373). Und um jeden Zweifel über die Art der Geltendmachung des Abänderungsanspruches zu beseitigen, ist daher in den §. 323 CPO. die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen worden, daß dies „im Wege der Klage" zu geschehen habe. (Eger S. 513.)

Hierbei ist jedoch die Frage offen geblieben, welches Gericht für diese Abänderungsforderungen kompetent ist? Wenngleich für das Forum des Hauptprozesses in rechtlicher Beziehung spricht, daß diese Nachtragsklagen am meisten den Wiederaufnahmeklagen ähneln (der Abgeordnete Miquel bezeichnete sie sogar als solche, Sten. Ber. I S. 200), für diese aber das Forum des Hauptprozesses das allein kompetente ist, auch wenn der Verklagte inzwischen sein Forum verändert hat (§. 547 der RCPO.) und sich ferner praktisch dafür geltend machen läßt, daß es angemessen ist, den bereits mit dem Hauptprozesse befaßten und vertrauten Richter auch über die eng damit zusammenhängende Nachtragsforderung erkennen zu lassen (vgl. auch arg. §. 65 UWG.), so hat sich doch die herrschende Meinung für das Forum des Verklagten entschieden, insbesondere Endemann S. 184, Genzmer S. 136. „Beide Rechtsstreite, wenn auch ihrem Gegenstande nach im Zusammenhange stehend, sind prozessual völlig selbständig und werden, insofern bei dem einen der Gerichtsstand des Schuldners, bei dem anderen der Gerichtsstand des Gläubigers maßgebend ist, häufig vor ganz anderen Gerichten geführt. Es erscheint daher unstatthaft, ein bloßes Nachtragsverfahren anzunehmen,

bei welchem die Parteien des Hauptprozesses ohne weiteres auch als Parteien des nachträglichen Prozesses zu gelten hätten" (RG. Entsch. in Civils. Bd. 1 S. 315, Eisenb. Entsch. I S. 141).

Die weitere Streitfrage, von welchem Zeitpunkte ab die Abänderung im Wege der Klage verlangt werden darf, — die sich an die bisherige Fassung „jederzeit" knüpfte — ist durch den Abs. 2 des §. 323 CPO. entschieden worden (s. Anm. 89 S. 281 ff.). Der Abänderungsanspruch unterliegt für sich allein der Verjährung nicht (Eger S. 514, RG. Eisenb. Entsch. VI S. 296).

88. „eine entsprechende Abänderung des Urteils". Mit der Klage kann eine entsprechende Abänderung des Urteils verlangt werden. Das Wort „entsprechend" deutet einerseits darauf hin, daß die geforderte Abänderung der Rente der eingetretenen Änderung der Verhältnisse genügen, mit dieser vereinbar sein müsse, andererseits aber auch darauf, daß der Antrag sich verschieden gestalte, je nachdem derselbe vom Verpflichteten oder vom Berechtigten ausgeht:

I. Der Verpflichtete kann eine auf Aufhebung oder Minderung der Rente gerichtete Abänderung des Urteils verlangen. „Aufhebung" heißt vollständige Aberkennung, „Minderung" teilweise Aberkennung des vorher zugesprochenen Rentenbetrages. Aufhebung ist das plus, Minderung das minus. Der Richter wird daher, wenn der Verpflichtete auf Aufhebung anträgt, unter Umständen nur auf Minderung erkennen dürfen, nicht aber, wenn nur Minderung gefordert ist, auf Aufhebung, weil über den Antrag der Partei (ultra petitum) nicht hinausgegangen werden kann. Durch die Aufhebung der Rente ist der Haftpflichtige seiner Rentenzahlungspflicht nicht endgültig entbunden, sie ist nur provisorisch suspendiert, bis auf ihre Wiedergewährung erkannt ist. Der Verpflichtete kann zwar bei wesentlicher Veränderung der Verhältnisse je nach der Beschaffenheit

und dem Umfange der Änderung Aufhebung oder Minderung der Rente verlangen, aber der Grund der Haftpflicht bleibt bestehen und wird hiervon nicht berührt (Eger S. 516, RG. Eisenb. Entsch. V S. 100).

Die weitere Frage, ob die Verurteilung rückbezügliche Kraft hat, derartig, daß die bereits gezahlte Rente auch schon für die Zeit vor der Rechtskraft des neuen Urteils ganz oder teilweise zurückgezahlt werden muß, war nach der bisherigen Fassung des §. 7 streitig (RG. Eisenb. Entsch. I S. 121, II S. 147, 256, V S. 119, VIII S. 65, 240, IX S. 384, XI S. 145). Durch Abs. 2 des §. 323 CPO. ist aber diese Streitfrage im Sinne der Annahme des Reichsgerichts entschieden, in dem bestimmt worden ist, daß die Abänderung des Urteils nur für die Zeit nach Erhebung der Klage erfolgen darf. Mithin ist auch ein Anspruch auf Rückzahlung der bereits gezahlten Rente nur von diesem Zeitpunkte aus zulässig (Anm. 90 S. 282).

Die Vorschrift des Abs. 1 des §. 323 CPO. bezieht sich nur auf die „Rente". Eine Aufhebung oder Minderung des zuerkannten Kapitals ist nicht etwa analog gestattet, ebensowenig der Antrag auf gänzliche oder teilweise Umwandlung der Rente in Kapital oder umgekehrt; und zwar selbst wenn die Rente auf Klage des Verpflichteten gänzlich aufgehoben worden ist und nun der Berechtigte die Wiedergewährung der Rente erwirkt. Endlich berechtigt den Verpflichteten die Aufhebung oder Minderung der Rente unzweifelhaft auch zu dem Antrage auf Aufhebung oder entsprechende Minderung der etwa dafür bestellten Kaution. Der Richter darf auch hierüber erkennen, wiewohl das Gesetz dies nicht ausdrücklich bestimmt.

II. Der Berechtigte kann auf eine Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente gerichtete Abänderung des Urteils verlangen. „Erhöhung oder Wiedergewährung korrespondiert mit „Aufhebung oder

Minderung". „Erhöhung" heißt Vermehrung der Rentenleistungen, „Wiedergewährung" ist die erneute Zuerkennung der auf Antrag des Verpflichteten aufgehobenen Rente. Dagegen kann nach der Annahme des Reichsgerichts hierunter auch die Weitergewähr einer zunächst nur auf bestimmte Zeit zugesprochenen Rente subsummiert werden (RG. oben Anm. 85, S. 274). Stets aber ist für die Anträge auf Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente erforderlich, daß dem Verletzten überhaupt ursprünglich eine Rente zuerkannt worden ist. Ist ihm eine solche aberkannt, d. h. sein Rentenanspruch von vornherein abgewiesen, so kann er späterhin eine Rentengewährung nicht fordern (RG. Eisenb. Entsch. VI S. 296). Die Erhöhung oder Wiedergewährung kann nur in Form einer neuen Klage vor dem Forum des Hauptprozesses gefordert und im regelmäßigen Prozeßverfahren entschieden werden (Anm. 87). Die Entscheidung bezieht sich aber, wie die auf Antrag des Verpflichteten ergehende, nur auf die Zukunft vom Tage der Erhebung der neuen Klage ab, nicht auf die frühere Vergangenheit, sie ist nicht weiter rückwirkend, mithin ein weitergehender Anspruch auf Nachzahlung nicht zulässig, wenn auch das Bedürfnis der Wiedergewährung oder Erhöhung nachweislich schon lange vorher vorhanden war (Anm. 90, Eger S. 518). Auch der Antrag des Berechtigten darf sich nicht auf Kapital, sondern nur auf Rente beziehen. Die Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente gewährt dem Berechtigten auch zugleich die Befugnis zu dem Antrage auf Erhöhung oder Wiedergewährung der Kaution, wenn auch das Gesetz dies nicht ausdrücklich ausspricht (vgl. Anm. 95 S. 291).

89. „Die Klage ist nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf welche sie gestützt wird, erst nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung, in der eine Erweiterung des Klageantrags oder die Geltendmachung von Einwendungen spätestens hätte erfolgen

müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können". Durch Abs. 2 des §. 323 CPO. erfährt das durch Abs. 1 beiden Teilen verliehene Recht, im Wege der Klage eine Abänderung des Urteils zu verlangen, zeitlich eine wesentliche Einschränkung. (Vgl. Jäger S. 17 ff.) Waren die Gründe, auf welche sich die Klage stützt, d. h. die wesentliche Veränderung der Verhältnisse (Anm. 85 S. 271) bereits zu einer Zeit vorhanden, in welcher im Vorprozesse diejenige Verhandlung, in der eine Erweiterung des Klageantrages oder die Geltendmachung von Einwendungen spätestens hätte erfolgen müssen, noch nicht geschlossen war, oder diese Gründe noch durch Einspruch hätten vorgebracht werden können, so ist die Abänderungsklage nicht zulässig (ROHG. Bd. 22 S. 154, RG. Eisenb. Entsch. II S. 120). Aber es fehlte an der positiven Bestimmung eines Zeitpunktes, von welchem an die während des Vorprozesses eingetretene Änderung der Verhältnisse bezw. die für den Abänderungsantrag entstandenen Gründe im neuen Prozesse berücksichtigt werden dürfen. (Eger S. 519.) Diese Bestimmung ist nunmehr im Abs. 2 des §. 323 getroffen.

90. **„Die Abänderung des Urteils darf nur für die Zeit nach Erhebung der Klage erfolgen".** Abs. 3 des §. 323 CPO. enthält ebenso wie Abs. 2 (Anm. 92) eine wesentliche Einschränkung des Rechts der Beteiligten, eine Abänderung des Urteils im Klagewege zu verlangen. Bildet die wesentliche Veränderung derjenigen Verhältnisse, welche für die Verurteilung zur Entrichtung der Leistungen, für die Bestimmung der Höhe derselben oder die Dauer ihrer Entrichtung maßgebend waren, die Grundlage des Rentenerkenntnisses, so müßte folgerichtig die Wirkung des abgeänderten Urteils mit demjenigen Zeitpunkte beginnen bezw. auf denjenigen Zeitpunkt zurückbezogen werden, in welchem die Veränderung dieser maßgebenden Verhältnisse entstanden ist. Diese Folge-

rung würde jedoch zu Konsequenzen führen, welche vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sind und nicht in der Billigkeit liegen. Es würde gegen den Berechtigten der Anspruch auf Rückzahlung in Betreff zu hoher, bereits bona fide verzehrter Renten für einen unter Umständen sehr langen und nicht absehbaren Zeitraum erhoben werden können, und ebenso andererseits gegen den Haftpflichtigen der Anspruch auf Nachzahlung in Betreff der zu niedrig bemessenen Renten. Das Gewicht ist vielmehr auf den Zeitpunkt zu legen, wo durch Behändigung der Klage auf Änderung der früheren Bestimmung über die Höhe der Rente die Rechtshängigkeit dieses Anspruches eingetreten ist. Wird dieser Zeitpunkt als der maßgebende angesehen, so ist die Einschränkung der Rechtskraft des früheren Erkenntnisses in der Art erfolgt, daß die vom Gesetze zugelassene Änderung der früheren Entscheidung erfolgen kann, ohne die materiellen Rechte des Gegners zu beeinträchtigen (RG. Eisenb. Entsch. I S. 121, II S. 147, 256, 258, V S. 119, VIII S. 65, 240, IX S. 384, XI S. 145). (Eger S. 521.)

Dieser Auffassung des Reichsgerichts hat sich auch der Gesetzgeber bei der Aufnahme des verallgemeinerten Grundsatzes der Abänderung von Urteilen auf künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen in die CPO. angeschlossen und demgemäß die Bestimmung im §. 323 Abs. 3 getroffen. Eine Abänderung für einen späteren Zeitraum bezw. Beginn kann gefordert werden, nicht aber für eine frühere Zeit. Der Richter hat von Amtswegen und ohne daß es eines besonderen Einwandes des Verklagten bedarf, den weitergehenden Klageantrag zurückzuweisen bezw. entsprechend zu beschränken.

91. „Die Vorschriften des §. 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs . . . finden entsprechende Anwendung." Wie bereits bemerkt (Anm. 79 S. 262), ist an die Stelle des bisherigen Abs. 2 des §. 7, welcher durch die allgemeine Bestimmung des §. 323 CPO. über-

müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können". Durch Abs. 2 des §. 323 CPO. erfährt das durch Abs. 1 beiden Teilen verliehene Recht, im Wege der Klage eine Abänderung des Urteils zu verlangen, zeitlich eine wesentliche Einschränkung. (Vgl. Jäger S. 17 ff.) Waren die Gründe, auf welche sich die Klage stützt, d. h. die wesentliche Veränderung der Verhältnisse (Anm. 85 S. 271) bereits zu einer Zeit vorhanden, in welcher im Vorprozesse diejenige Verhandlung, in der eine Erweiterung des Klageantrages oder die Geltendmachung von Einwendungen spätestens hätte erfolgen müssen, noch nicht geschlossen war, oder diese Gründe noch durch Einspruch hätten vorgebracht werden können, so ist die Abänderungsklage nicht zulässig (ROHG. Bd. 22 S. 154, RG. Eisenb. Entsch. II S. 120). Aber es fehlte an der positiven Bestimmung eines Zeitpunktes, von welchem an die während des Vorprozesses eingetretene Änderung der Verhältnisse bezw. die für den Abänderungsantrag entstandenen Gründe im neuen Prozesse berücksichtigt werden dürfen. (Eger S. 519.) Diese Bestimmung ist nunmehr im Abs. 2 des §. 323 getroffen.

90. **„Die Abänderung des Urteils darf nur für die Zeit nach Erhebung der Klage erfolgen".** Abs. 3 des §. 323 CPO. enthält ebenso wie Abs. 2 (Anm. 92) eine wesentliche Einschränkung des Rechts der Beteiligten, eine Abänderung des Urteils im Klagewege zu verlangen. Bildet die wesentliche Veränderung derjenigen Verhältnisse, welche für die Verurteilung zur Entrichtung der Leistungen, für die Bestimmung der Höhe derselben oder die Dauer ihrer Entrichtung maßgebend waren, die Grundlage des Rentenerkenntnisses, so müßte folgerichtig die Wirkung des abgeänderten Urteils mit demjenigen Zeitpunkte beginnen bezw. auf denjenigen Zeitpunkt zurückbezogen werden, in welchem die Veränderung dieser maßgebenden Verhältnisse entstanden ist. Diese Folge-

rung würde jedoch zu Konsequenzen führen, welche vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt sind und nicht in der Billigkeit liegen. Es würde gegen den Berechtigten der Anspruch auf Rückzahlung in Betreff zu hoher, bereits bona fide verzehrter Renten für einen unter Umständen sehr langen und nicht absehbaren Zeitraum erhoben werden können, und ebenso andererseits gegen den Haftpflichtigen der Anspruch auf Nachzahlung in Betreff der zu niedrig bemessenen Renten. Das Gewicht ist vielmehr auf den Zeitpunkt zu legen, wo durch Behändigung der Klage auf Änderung der früheren Bestimmung über die Höhe der Rente die Rechtshängigkeit dieses Anspruches eingetreten ist. Wird dieser Zeitpunkt als der maßgebende angesehen, so ist die Einschränkung der Rechtskraft des früheren Erkenntnisses in der Art erfolgt, daß die vom Gesetze zugelassene Änderung der früheren Entscheidung erfolgen kann, ohne die materiellen Rechte des Gegners zu beeinträchtigen (RG. Eisenb. Entsch. I S. 121, II S. 147, 256, 258, V S. 119, VIII S. 65, 240, IX S. 384, XI S. 145). (Eger S. 521.)

Dieser Auffassung des Reichsgerichts hat sich auch der Gesetzgeber bei der Aufnahme des verallgemeinerten Grundsatzes der Abänderung von Urteilen auf künftig fällig werdende wiederkehrende Leistungen in die CPO. angeschlossen und demgemäß die Bestimmung im §. 323 Abs. 3 getroffen. Eine Abänderung für einen späteren Zeitraum bezw. Beginn kann gefordert werden, nicht aber für eine frühere Zeit. Der Richter hat von Amtswegen und ohne daß es eines besonderen Einwandes des Verklagten bedarf, den weitergehenden Klageantrag zurückzuweisen bezw. entsprechend zu beschränken.

91. „**Die Vorschriften des §. 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs . . . finden entsprechende Anwendung.**“ Wie bereits bemerkt (Anm. 79 S. 262), ist an die Stelle des bisherigen Abs. 2 des §. 7, welcher durch die allgemeine Bestimmung des §. 323 CPO. über-

flüssig geworden bezw. in derselben aufgegangen ist, durch den neuen Abs. 2 eine Reihe Vorschriften getreten, welche teils die materiell rechtliche, teils die prozeßrechtliche Geltendmachung der Haftpflichtrentenansprüche betreffen und des Näheren regeln.

In materiell rechtlicher Beziehung ist bestimmt, daß „die Vorschriften des §. 843 Abs. 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung finden." Nachdem Abs. 1 des §. 7 des Haftpflichtgesetzes mit dem Abs. 1 des §. 843 BGB., welcher im Falle einer Körperverletzung oder Tötung die Entrichtung einer Geldrente als Schadenersatzleistung für die Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit sowie Vermehrung der Bedürfnisse vorschreibt, in vollständige Übereinstimmung gebracht war, sind folgerichtig auch die weiteren Bestimmungen des §. 843 Abs. 2 bis 4 BGB. auf die Haftpflichtrente für entsprechend anwendbar erklärt worden.

§. 843 Absatz 2 des BGB.

I. Nach Absatz 2 Satz 1 des §. 843 BGB. „finden auf die Rente die Vorschriften des §. 760 Anwendung". Darnach ist also die Haftpflichtrente — ebenso wie die Leibrente (§. 760 Abs. 1) — stets und in allen Fällen im Voraus zu entrichten.

II. Nach Absatz 2 Satz 2 des §. 843 BGB. bestimmt sich die Frage, ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Ersatzpflichtige Sicherheit zu leisten hat, nach den Umständen. Bereits in dem früheren — durch Art. 42 Einf.-Ges. zum BGB. in Fortfall gebrachten — Abs. 1 Satz 1 des §. 7 des Ges. war bestimmt worden, daß das Gericht unter Würdigung aller Umstände nicht nur über die Schadenhöhe, sondern auch darüber, ob, in welcher Art und in welcher Höhe Sicherheit zu bestellen ist, nach freien Ermessen zu erkennen ist.

Zunächst ist durch die Aufnahme der Bestimmung in das BGB. (§. 843), sowie durch die Änderung des Wort-

lautes die Streitfrage, ob nur eine prozessuale Befugnis des Richters oder ein materiell rechtlicher Kautionstitel geschaffen sei, zu Gunsten der letzteren Alternative entschieden worden.

Hiernach entscheidet sich auch die fernere Frage, ob der Richter dem Beschädigten die Sicherheitsbestellung von Amtswegen, d. h. auch dann gewähren kann, wenn dieser sie nicht beantragt hat? Ein derartiges Verfahren würde den allgemeinen Rechtsprinzipien widersprechen. Nur wenn überhaupt ein Antrag auf Sicherheitsbestellung eingebracht ist, hat der Richter über Bedürfnis, Art und Höhe derselben frei zu erkennen. (Eger S. 523, Endemann S. 165.)

Weiter entsteht die Frage, ob nur zugleich mit der Hauptforderung bezw. mit der Nachtragsforderung (CPO. §. 323) oder auch selbständig im besonderen Verfahren die Sicherheitsbestellung beantragt bezw. darüber instruiert und erkannt werden darf. Nach dem Wortlaute des §. 843 Abs. 2 BGB. und dem Begriffe der Kaution erscheint letzteres zulässig. Es erscheint daher die Annahme begründet, daß die auf Grund des Gesetzes zuerkannte Sicherheitsleistung eine besondere rechtliche Natur gewonnen habe und als ein Teil des dem Verunglückten zu gewährenden Schadenersatz zu betrachten sei (RG. Entsch. in Civils. Bd. 3 S. 21, Eisenb. Entsch. I S. 108).

„Das hier in Frage stehende, dem Berechtigten durch §. 7 gewährte Recht auf Sicherheitsbestellung aber kann nicht für einen nur erst wahrscheinlich gemachten Ersatzanspruch geltend gemacht werden, setzt vielmehr die (vorherige oder gleichzeitige) Festsetzung des Ersatzanspruchs voraus, und zwar nicht nur nach der mutmaßlichen Absicht des Gesetzgebers, sondern auch nach dem Wortlaut des Gesetzes. Wie Eger, das Reichs-Haftpflichtgesetz, 3. Aufl., S. 519 zutreffend bemerkt, läßt nämlich die enge Verbindung der bezüglichen Vorschriften in Satz 1 des §. 7

erkennen, daß der Gesetzgeber die vorgängige alleinige Geltendmachung des Rechts auf Sicherheitsleistung nicht im Auge gehabt hat (RG. Eisenb. Entsch. VI S. 205).

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß dem Richter für die Beurteilung der Fragen, ob, in welcher Art und in welcher Höhe die Sicherheit zu bestellen, dasselbe freie Ermessen einzuräumen, wie über die Feststellung der Existenz und Höhe des Schadens. (Eger S. 525.)

Das Wort „ob" deutet an, daß der Richter hiernach zuerst das Bedürfnis einer Sicherheitsbestellung frei zu erwägen hat. Ebenso ist die Art der Sicherheitsbestellung dem freien Ermessen des Richters überlassen. Die Auswahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheitsleistung steht also nicht demjenigen zu, der sie zu leisten hat, sondern dem Richter. Jedoch ist dafür selbstverständlich das BGB. §§. 232—240 maßgebend, d. h. der Richter hat nur unter den a. a. O. bezeichneten Arten der Sicherheitsbestellung die Wahl. In gleicher Weise endlich hat der Richter auch über den Betrag, d. h. die Höhe der Sicherheit zu befinden. Wird die geleistete Sicherheit ohne Verschulden des Berechtigten unzureichend, so ist sie zu ergänzen oder anderweitige Sicherheit zu bestellen. Ist nichts Anderes vereinbart, so hat der Verpflichtete die Wahl zwischen Ergänzung oder Bestellung anderweitiger Sicherheit.

§. 843 Absatz 3 BGB.

Nach Abs. 3 des §. 843 BGB. **„kann der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt."** Nach der Fassung des §. 7 Abs. 1 ist der Richter grundsätzlich an die Zubilligung einer Rente gebunden, er darf davon aus eigener Initiative nicht abweichen, sondern nur unter den im Abs. 3 des §. 843 BGB. ausgesprochenen Voraussetzung, daß 1. der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangt und 2. ein wichtiger Grund vorliegt. Nur wenn diese beiden

Voraussetzungen zusammentreffen, muß der Richter abweichend von der Vorschrift des §. 7 Abs. 1 auf Abfindung in Kapital erkennen. Das Verlangen des Verletzten auf Abfindung in Kapital muß in einer deutlich erkennbaren Weise ausgesprochen sein. Auch ist es erforderlich, daß die Höhe des verlangten Kapitals zahlenmäßig angegeben sei. (Eger S. 526.)

Das Gesetz stellt als weitere Voraussetzung nur generell das Vorliegen eines wichtigen Grundes hin. Es ist also Mangels jeder näheren Bestimmung die Entscheidung gänzlich dem richterlichen Ermessen überlassen. Es werden diejenigen Umstände für wichtig zu erachten sein, welche eine Abfindung in Rente als den Interessen des Verletzten zuwiderlaufend und schädlich erscheinen lassen. Dahin gehört z. B., wenn der Verletzte durch die Gewährung eines Kapitals seine ökonomische Lage wesentlich verbessern kann und kein Grund für die Besorgnis vorliegt, daß er das Kapital vergeuden werde. Ferner wenn der Verletzte seinen Wohnsitz verlegt und die Erhebung der Rente für ihn infolge des veränderten Wohnsitzes mit Mehrkosten und Schwierigkeiten verbunden sein würde, wenn der Haftpflichtige für die Rentenzahlung keine Sicherheit leisten kann, oder mit Hinterlassung einer großen Zahl von Erben verstorben ist. (Mot. z. BGB. II S. 785.)

§. 843 Absatz 4 BGB.

Nach Absatz 4 §. 843 des BGB. „**wird der Anspruch dadurch nicht ausgeschlossen, daß ein Anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat.**“ Diese Bestimmung hat — wie bereits an früherer Stelle (Anm. 44 S. 372 ff. und Anm. 82 S. 487) ausgeführt — eine zweifache Bedeutung. Zunächst ist damit ausgesprochen, daß der Anspruch des Verletzten an den Betriebsunternehmer primärer Natur ist, derartig, daß derselbe prinzipaliter haftet und den Verletzten weder durch die Einrede der

Vorausklage noch der Teilung ganz oder teilweise auf einen anderen Schadenersatz- bezw. Unterhaltspflichtigen verweisen kann. Sodann aber weist die vorliegende Bestimmung darauf hin, daß, wenn dem Verletzten infolge des Unfalls zugleich Ansprüche gegen einen Dritten entstehen, z. B. auf Grund vertragsmäßig geleisteter Beiträge, Prämien 2c. gegen eine Versicherungsgesellschaft, Kranken-, Unfalls-, Pensionskasse 2c. der Anspruch gegen den Unternehmer dadurch weder aufgehoben, noch geändert wird, vielmehr der Verletzte auf die Gewährung von Unterhalt gegen beide Anspruch hat. Nur in denjenigen Fällen, in welchen die gänzliche oder teilweise Ausschließung des Haftpflichtanspruches bezw. die Einrechnung anderer Unterhaltsleistungen auf diese Haftpflichtleistungen gesetzlich unter bestimmten Voraussetzungen gestattet ist wie in den Fällen des §. 4 des Ges., ferner der Unfallversicherung (§. 95 RGes. v. 6. Juli 1884), der Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes (§. 8 RGes. v. 15. März 1886) 2c., findet die Bestimmung des §. 843 Abs. 4 BGB. keine Anwendung.

92. **„Die Vorschriften . . . des §. 708 Nr. 6 der CPO. finden entsprechende Anwendung."** Die materiell rechtliche Übertragung der für Schadenersatzrenten aus der Tötung und Körperverletzung geltenden Normen der §§. 843, 844 BGB. auf Haftpflichtrenten (§§. 3, 7 Abs. 2 des Ges.) führte folgerichtig auch dazu, die für die Geltendmachung jener Renten erteilten prozeßrechtlichen Vorschriften auf die Haftpflichtrenten für anwendbar zu erklären. Nun sind durch die neue Civilprozeßordnung vom 17. Mai 1898 §. 708 Nr. 6 die Schadenersatzrenten aus §§. 843, 844 BGB. den Alimenten hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit der Urteile gleichgestellt, indem man von der Erwägung ausging, daß diese Rentenpflichten zwar nicht die Rechtsnatur einer Unterhaltspflicht haben, aber dem-

ungeachtet im wesentlichen dem gleichen Zwecke dienen. Folglich ist auch in der neuen Fassung des §. 7 Abs. 2 des Ges. die entsprechende Anwendung des §. 708 Nr. 6 CPO. auf die jenen Schadenersatzrenten ihrem Zwecke nach gleichstehenden Haftpflichtrenten vorgeschrieben, d. h. Urteile, welche die Verpflichtung zur Entrichtung von Haftpflichtrenten aussprechen (§. 7 Abs. 1 des Ges.), sind — gleich den Urteilen zur Entrichtung von Alimenten und Geldrenten gemäß §§. 843, 844 BGB. — auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, soweit die Entrichtung für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das der Erhebung der Klage vorausgehende letzte Vierteljahr zu erfolgen hat. (Eger S. 528.)

Vgl. über die vorläufige Vollstreckbarkeitserklärung: §§. 710—721 CPO.; Außerkraftsetzung: §. 717; Sicherheit: §§. 710, 713, 720; Verhandlung in der Berufungsinstanz: §§. 534, 718; in der Revisionsinstanz: §. 560; Zurückweisung des Antrages auf Erklärung der vorläufigen Vollstreckbarkeit: §. 712 CPO.

93. „**Das Gleiche** (d. h. entsprechende Anwendung) **gilt für die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des §. 850 Abs. 3 . . . der CPO.**“ Wie der wirtschaftlich gleiche Zweck der dem Schuldner gemäß §§. 843, 844 BGB. wegen einer Verletzung seines Körpers oder seiner Gesundheit bezw. Tötung seines Ernährers zustehenden Renten hinsichtlich der Erklärung der vorläufigen Vollstreckbarkeit der bezüglichen Urteile dazu geführt hat, diese Renten trotz ihrer Rechtsnatur als Schadenersatzleistungen den gesetzlichen Alimentenforderungen gleichzustellen (Anm. 92 S. 288), so ist dies auch in Betreff der Unpfändbarkeit geschehen, und zwar mit der Maßgabe, daß durch §. 850 Abs. 1 Nr. 2 die Renten aus §. 844 BGB. (Renten der Unterhaltsberechtigten) der Pfändung ebenso wie die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen

gänzlich entzogen sind, die Pfändung der Renten aus §. 843 BGB. (Renten der Verletzten) aber durch §. 850 Abs. 3 — mit der Modifikation des §. 850 Abs. 4 — in gleicher Weise beschränkt ist, wie die Pfändung des Arbeits- und Dienstlohnes (RG. v. 21. Juni 1869 RGBl. 1869 S. 242 u. 1871 S. 63, RGBl. 1897 S. 159). Mit der Übertragung der Normen der §§. 843, 844 BGB. auf die Haftpflichtrenten ist folgerichtig auch auf diese die Gleichstellung mit den gesetzlichen Alimentenforderungen in Betreff der Unpfändbarkeit durch den Schlußsatz des Abs. 2 §. 7 des Ges. in demselben Maße ausgedehnt, d. h. es ist für die dem Verletzten zu entrichtende Haftpflichtrente (§. 3 Abs. 1 u. §. 3a) die Vorschrift des §. 850 Abs. 3 CPO. und für die dem Unterhaltsberechtigten zu leistende Haftpflichtrente (§. 3 Abs. 2) der §. 850 Abs. 1 Nr. 2 CPO. für entsprechend anwendbar erklärt. (Eger S. 529.)

Was zunächst die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente anlangt, d. h. die gemäß §. 3 Abs. 1 u. §. 3a des Ges. zu gewährende, so findet auf diese Geldrente die Vorschrift des §. 850 Abs. 3 CPO. Anwendung, d. h. sie ist nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesamtbetrag die Summe von 1500 M. für das Jahr übersteigt. In der Höhe von 1500 M. für das Jahr sind Haftpflichtrenten der Verletzten der Pfändung nicht unterworfen und daraus folgt weiter, daß diesen Renten bis zur Höhe von 1500 M. jährlich alle diejenigen Rechtswohltaten zu Teil werden, welche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch den unpfändbaren Forderungen eingeräumt sind. Daraus ergibt sich, daß die Haftpflichtrenten der Verletzten bis zur Höhe von 500 M. nicht unterliegen:

1. der Aufrechnung (§. 394 Satz 1 BGB.), 2. der Abtretung (Übertragbarkeit) (§. 400 BGB.), 3. der Bestellung des Nießbrauchs (§. 1069 BGB.),

4. der Belastung bezw. der Bestellung eines Pfandrechts (§. 1274 Abs. 2 BGB.), 5. der Zugehörigkeit zur Konkursmasse (§. 1 Abs. 4 der Konk.Ordn. in der Fassung des Ges. v. 17. Mai 1898, Bekanntmachung v. 20. Mai 1898 RGBl. S. 230).

94. **„Das Gleiche** (d. h. entsprechende Anwendung) **gilt . . . für die dem Dritten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des §. 850 Abs. 1 Nr. 2 der CPO."** Während die dem Verletzten gemäß §. 3 Abs. 1 u. §. 3a des Ges. zu entrichtende Rente gemäß §. 850 Abs. 3 CPO. nur teilweise der Pfändung nicht unterworfen ist (s. Anm. 93 S. 290), ist die dem Dritten (d. h. dem Unterhaltsberechtigten) auf Grund des §. 3 Abs. 2 des Ges. zustehende Rente gemäß §. 850 Abs. 1 Nr. 2 CPO. der Pfändung gänzlich entzogen. Und daraus ergibt sich, daß diese Renten in vollem Umfange die Rechtswohltaten genießen, welche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch den unpfändbaren Forderungen eingeräumt sind — mithin, wie bereits in Anm. 93 S. 290 ff. des Näheren ausgeführt ist — sowohl die Aufrechnung (BGB. §. 394), wie auch die Abtretung bezw. Übertragung (BGB. §. 400), die Bestellung des Nießbrauchs (BGB. §. 1069), die Belastung bezw. Bestellung eines Pfandrechts (BGB. §. 1274 Abs. 2) und die Zugehörigkeit zur Konkursmasse (Konk.Ordn. v. 17./20. Mai 1898 §. 1 Abs. 4) bezüglich dieser Haftpflichtrenten ausgeschlossen ist (Eger S. 488, 530, Aron S. 187, Rutz S. 85).

95. **„Ist bei der Verurteilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden . . ."** Abs. 3 gibt dem Grundsatze Ausdruck, daß, falls nicht von vornherein bei Festsetzung der Rente zugleich auf Sicherheitsleistung erkannt worden ist, oder die ursprünglich zuerkannte Sicherheitsleistung sich als unzureichend erweist, der

Berechtigte nachträglich die Bestellung einer Sicherheit bezw. eine Erhöhung der im Urteile bestimmten Sicherheit verlangen kann, wenn sich die Verhältnisse des Verpflichteten erheblich verschlechtert haben. Abs. 3 ist formell mit dem §. 324 CPO. in der Fassung vom 17. Mai 1898 übereinstimmend und unterscheidet sich materiell von dem alten Abs. 3 nur dadurch, daß an die Stelle der Voraussetzung einer „Verschlechterung der Vermögensverhältnisse" des Verpflichteten die Voraussetzung einer „erheblichen Verschlechterung" gesetzt ist.

Die Bestimmung des Abs. 3 ist an sich selbstverständlich und daher überflüssig, denn durch Abs. 2 §. 7 des Ges. bezw. den dort in Bezug genommenen Abs. 2 des §. 843 BGB. ist dem Berechtigten generell das gesetzliche Recht, Kaution für die Erfüllung der Entschädigungsforderungen zu verlangen, gegeben. Ob das Bedürfnis für sofortige oder nachträgliche Bestellung einer Sicherheit bezw. deren Vermehrung, Verminderung oder Aufhebung vorhanden ist, hat der Richter aus den konkreten Verhältnissen jederzeit nach freiem Ermessen zu entscheiden (Eger S. 531, §. 7 Abs. 2 des Haftpflicht-Ges. bezw. §. 843 Abs. 2 BGB.).

In dieses allgemeine Prinzip greift scheinbar die Sonderbestimmung des Abs. 3 des §. 7 ein, indem sie dem Berechtigten speziell das Recht beilegt, die Kaution bezw. deren Erhöhung auch nachträglich zu fordern, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben.

Das Reichsgericht folgert, daß die Befugniß des Berechtigten aus Abs. 3 eine beschränktere sei wie die aus Abs. 2 des §. 7 (bezw. §. 843 Abs. 2 BGB.). Während bei der ursprünglichen Gewährung der Sicherheit der Richter nicht nur über die Art der Sicherheitsstellung, sondern auch über die Voraussetzungen nach

freiem Ermessen zu erkennen hat, ist die nachträgliche Erhöhung einer Sicherheit von der Voraussetzung der inzwischen eingetretenen erheblichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verpflichteten ausdrücklich abhängig gemacht (RG. Entsch. in Civils. Bd. 3 S. 21, Eisenb. Entsch. I S. 108).

Indes ist diese Beschränkung eben nur eine scheinbare. Denn es bleibt dem freien richterlichen Ermessen weiter die Entscheidung darüber überlassen, ob die tatsächliche Voraussetzung, d. h. die Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, inzwischen wirklich erfolgt ist und zwar in so erheblicher Weise, daß dadurch die Besorgnis für die künftige Verletzung der Rentenpflicht begründet und die Bestellung einer Sicherheit oder deren Erhöhung geboten erscheint. Sowohl dem *Berechtigten*, wie dem *Verpflichteten* steht die Befugnis zu, sei es zusammen mit der Hauptforderung, sei es nachträglich und getrennt von derselben, die Bestellung oder Erhöhung bezw. den Wegfall oder die Verminderung der Kaution in *allen* Fällen zu verlangen, in welchen dem Richter die Befugnis vor künftiger Beeinträchtigung des Hauptrechtes (in seinem ursprünglichen oder gemäß Alinea 2 veränderten Umfange) nachgewiesen werden kann, z. B. bei Fluchtverdacht, Wegzug ins Ausland 2c.

Das dem Berechtigten durch Abs. 3 verliehene besondere Recht, nachträglich eine Sicherheitsleistung zu verlangen, ist von *zwei Voraussetzungen* abhängig, nämlich einerseits, daß bei der Verurteilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden ist und andererseits, daß sich die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten erheblich verschlechtert haben. Der ersten dieser beiden Voraussetzungen ist im vorstehenden Satze Ausdruck gegeben. Es ist damit ausgesprochen, daß das Recht auf Sicherheitsleistung auch nachträglich, d. h. nach Zu-

erkennung der Geldrente, dem Berechtigten zusteht, und von ihm geltend gemacht werden kann in allen Fällen, in welchen bei Zuerkennung der Rente die gleichzeitige Zuerkennung einer Sicherheitsleistung nicht stattgefunden hat, gleichviel ob dieselbe trotz des gestellten Antrages zurückgewiesen oder überhaupt nicht geltend gemacht worden ist.

96. **„so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen . . .“** „Der Berechtigte“ ist vollständig gleichbedeutend mit: „der Verletzte“ (Anm. 86 S. 277). Die Forderung auf nachträgliche Bestellung oder Erhöhung der Sicherheit ist im Wege der ordentlichen Kautionsklage bei dem Forum des Hauptprozesses (Anm. 87 S. 278) anzubringen und darüber zu instruieren und zu erkennen. Die bezügliche Kautionsklage kann mit dem Antrage auf Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente verbunden, aber auch selbständig angestellt werden. (Eger S. 533.) Es gilt hier alles in Anm. 94 Gesagte.

Das Wort „gleichwohl“ bedeutet: trotz bezw. ungeachtet der ursprünglichen Nichtzuerkennung. Es ist damit angedeutet, daß diese anfängliche Nichtzuerkennung keineswegs einer definitiven Aberkennung gleichsteht, vielmehr das Recht auf Sicherheitsleistung bestehen bleibt und jederzeit geltend gemacht werden darf, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Worte „kann . . . verlangen“ sind im weitesten Sinne aufzufassen. Sie bedeuten: der Beschädigte kann das Kautionsrecht nicht nur zugleich mit der ursprünglichen Hauptforderung oder nachträglich vereint mit den Nachforderungen aus §. 323 CPO. geltend machen, sondern auch selbständig nach Feststellung der Hauptforderung bezw. nach Feststellung der Nachforderungen. Er darf die Bestellung einer Sicherheit unter der im

Nachsatze angegebenen Voraussetzung jederzeit nachträglich verlangen. Art und Höhe der Sicherheit sind in dem in Anm. 91 erörterten Umfange dem freien Ermessen des Richters anheimgestellt. (Aron S. 187 ff.) Doch darf aus der Allgemeinheit des Ausdrucks nicht gefolgert werden, daß das Kautionsrecht nicht allein künftige Rentenleistungen, sondern auch bereits fällige, „für die Vergangenheit oder für die Zukunft lautende" umfasse. Die Kaution kann nur so lange gefordert werden, als die Beeinträchtigung noch eine künftige, nicht eine bereits geschehene ist.

97. „wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben". Die zweite Voraussetzung (s. Anm. 95 S. 292) des dem Berechtigten durch Abs. 3 speziell gewährten Rechts auf nachträgliche Forderung einer Sicherheit oder deren Erhöhung besteht in der „inzwischen eingetretenen erheblichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verpflichteten." Daß dies nicht die einzige Voraussetzung ist, unter welcher der Berechtigte die nachträgliche Bestellung der Sicherheit fordern kann, ihm vielmehr allgemein dieses Recht zusteht, sobald überhaupt nachträglich die Besorgnis einer künftigen Verletzung des Hauptrechts nach richterlichem Ermessen hervortritt, ist oben (Anm. 95 S. 292 ff.) bereits erörtert; ebenso, daß dem Verpflichteten das korrespondierende Recht, auf Aufhebung oder Minderung der Kaution nachträglich anzutragen, in gleichem Maße gewährt ist.

Es kann nicht jede geringfügige Vermögensminderung Grund zu einem Antrage aus Abs. 3 geben (S. 292). Vielmehr ist eine nachhaltige und erhebliche Verschlechterung der ganzen Vermögensverhältnisse gemeint, der Art, daß dadurch die Besorgnis, der Verpflichtete werde die zuerkannten Schadenersatzleistungen nicht erfüllen können, in begründeter Weise entsteht. Die Ent-

scheidung darüber ist dem freien richterlichen Ermessen überlassen. Die Feststellung, ob und in welchem Umfange die Verschlechterung inzwischen eingetreten ist, wird der Richter durch eine Vergleichung der zur beregten Zeit des letztvorangehenden Erkenntnisses (§. 323 Abs. 2 CPO.) bestehenden Vermögensverhältnisse mit den gegenwärtigen zu bewirken haben.

98. **„Unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urteile bestimmten Sicherheit verlangen".** Wie die nachträgliche Zuerkennung einer im Rentenurteile nicht zuerkannten Sicherheitsleistung, so soll unter gleicher Voraussetzung der Berechtigte auch die nachträgliche Erhöhung der in dem Urteile bestimmten Sicherheit verlangen können. „Unter der gleichen Voraussetzung" d. h. „wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben". Denn die zu gewährende Sicherheit pflegt in der Regel nicht den ganzen Umfang der Forderung zu decken, sondern je nach den Vermögensverhältnissen des Verpflichteten, auf einen entsprechenden Bruchteil der Forderung bemessen zu werden. Dem Berechtigten ist daher das Recht gewährt, diese Erhöhung zu verlangen, wenn die der Bemessung der Sicherheit zu Grunde liegenden, für dieselbe maßgebenden Verhältnisse sich erheblich verschlechtert haben, also die Voraussetzung der erheblichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Verletzten vorliegt. Für die Person des Berechtigten, die Art und Form des Verlangens der Erhöhung der Sicherheit sowie die Voraussetzung der wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse gelten mut. mut. die in den Anm. 95—97 (S. 291—296) enthaltenen Erörterungen. (Eger S. 535.) Das Recht auf nachträgliche Erhöhung kann wiederholt und so oft hintereinander geltend gemacht werden, als die Voraussetzung dafür vorhanden ist.

§. 8.*) [99])

Die Forderungen auf Schadenersatz (§§. 1 bis 3a) [100]) verjähren in zwei Jahren von dem Unfall an. [101]) Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§. 3 Abs. 2), beginnt die Verjährung mit dem Tode. [102]) Im Uebrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung Anwendung. [103])

I. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Vom 18. August 1896 (RGBl. 1896 S. 404.)

Artikel 169 Abs. 1. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung finden auf die vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung. Der Beginn sowie die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich jedoch für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach den bisherigen Gesetzen.

---

*) Die bisherige, vor Inkrafttreten des BGB. geltende Fassung des §. 8 lautete:

Die Forderungen auf Schadenersatz (§§. 1—3) verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an. Gegen denjenigen, welchem der Getötete Unterhalt zu gewähren hatte (§. 3 Nr. 1), beginnt die Verjährung mit dem Todestage. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen von denselben Zeitpunkten an, mit Ausschluß der Wiedereinsetzung.

II. Vgl. Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896.

(RGBl. 1896 Nr. 21 S. 195.) Erstes Buch. Fünfter Abschnitt. §§. 194—226. Verjährung.

99. Die außerordentliche Verschärfung der Haftpflicht durch das vorliegende Gesetz, die Erleichterungen des Beweises für den Beschädigten einerseits, und die Erschwerungen des Gegenbeweises für den Verpflichteten andererseits ließen es den gesetzgebenden Faktoren geboten erscheinen, eine kurze Verjährungsfrist für die Haftpflichtforderungen einzuführen.

Dies ist durch §. 8 geschehen und zugleich die kurze zweijährige Verjährung in Rücksicht auf ihren Anfang, ihre Dauer und Wirkung bestimmt. Festzuhalten ist, daß der Schadenersatzanspruch bezüglich der Verjährung eine unteilbare Einheit bildet, welche, wenn auch vielleicht in viele einzelne und erst allmählich hervortretende Forderungen zerfallend, doch nur einen Anfangspunkt, den Tag des Unfalls bezw. des Todes, hat und von diesem ab der Verjährung im ganzen, nicht im einzelnen, unterliegt. Nach Ablauf von zwei Jahren kann also überhaupt keine Ersatzforderung, welcher Art sie auch sei, auf grund des Haftpflichtgesetzes geltend gemacht werden, gleichviel, ob der Verletzte bezw. Unterhaltsberechtigte innerhalb dieser Zeit den Schaden und den Verpflichteten bereits kannte, gleichviel, ob der Schaden später im Verlaufe jener zwei Jahre oder erst nach Ablauf derselben eingetreten oder doch nicht derartig wahrnehmbar gewesen ist, daß er substantiiert werden konnte. Es kommt auf die sog. „Nativität der Klage", die Entstehung der Forderung in keiner Weise an. Nach Ablauf der zwei Jahre ist das Schadenersatzrecht erloschen, es können also einzelne Forderungen, die sich als „Ausfluß" desselben ergeben, nicht mehr erhoben werden.

Freilich schließt diese absolut wirkende Verjährung mangels entgegenstehender Bestimmungen nicht aus, daß der Lauf der zweijährigen Verjährungsfrist nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gehemmt und unterbrochen werden kann (s. Anm. 101 S. 303 u. Anm. 103). Zwar ließe sich dagegen anführen, daß die Absicht des Gesetzgebers, eine kurze und absolute Verjährungsfrist zu schaffen, dadurch geschwächt wird. Andererseits ist aber die Verjährungsvorschrift des §. 8 als Spezialgesetz strikte zu interpretieren. Auch wurde in den Reichstagsverhandlungen die Zulässigkeit der Unterbrechung wiederholt ohne Widerspruch des Hauses als selbstverständlich erwähnt (Sten. Ber. I S. 504); dasselbe nimmt das Reichs-Oberhandelsgericht an (Entsch. Bd. 9 S. 114, Bd. 18 S. 61, 63; Eger S. 545; Endemann, Komm. II. Aufl. S. 87).

Nur der Anfang ist also durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung jeder Einwirkung der Parteien entzogen, nicht aber der Lauf der Verjährung. Dieser kann nach Analogie anderer kurzer Verjährungsfristen giltig gehemmt und unterbrochen werden, und zwar sind in Ermangelung einer besonderen Bestimmung des Reichsgesetzes die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zulässigen Arten der Hemmung und Unterbrechung maßgebend (v. Weinrich S. 193, Westerkamp S. 707, Eger S. 545, Endemann S. 199). Das Haftpflichtgesetz hat lediglich den Anfangspunkt und die Frist der Verjährung neu bestimmt, sonst aber die Grundsätze über die Verjährung und namentlich über die Unterbrechung einer gesetzlichen Feststellung nicht unterzogen (RG. Eisenb. Entsch. II S. 80 [82]).

100. „Die Forderungen auf Schadenersatz (§§. 1 bis 3a).“ Die Forderungen auf Schadenersatz (§§. 1 bis 3a) verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an. Durch die Allegierung der „§§. 1 bis 3a“ sind die Forderungen, welche der erste Satz des §. 8 begreift,

genau bezeichnet. Es sind alle, welche bei Eintritt der tatsächlichen Voraussetzungen der §§. 1 u. 2 auf grund der §§. 3 u. 3a geltend gemacht werden können, gemeint. Ausgenommen sind jedoch die Unterhaltsansprüche, für welche zwar gleichfalls die im ersten Satze normierte zweijährige Dauer gilt, aber im zweiten Satze der Anfangspunkt der Verjährung abweichend festgesetzt ist (Anm. 102). Keine Anwendung findet §. 8 auf Forderungen, die auf sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, aus denen der Betriebsunternehmer wegen der beim Betriebe erfolgten Tötung oder Körperverletzung zu haften hat, beruhen (§. 9 des Ges.), da die bisherige Bestimmung des Abs. 2 des §. 9, wonach auf derartige Forderungen ebenfalls die Vorschriften des §. 8 Anwendung finden sollen, in die neue Fassung des §. 9 nicht mehr übergegangen ist. Derartige Forderungen verjähren daher innerhalb der in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, auf denen die Forderungen beruhen, vorgesehenen Frist (vgl. insbesondere §. 852 BGB.).

Es fallen demnach unter §. 8:

1. Die Forderung auf *Ersatz der Heilungskosten*. Nach zwei Jahren vom Tage des Unfalls an verjähren alle aus dem Unfalle sich ergebenden Forderungen auf Ersatz von Heilungskosten. Lediglich die innerhalb des zweijährigen Zeitraumes entstandenen Kurkosten können hiernach — und zwar nur bis zum Ablaufe desselben — geltend gemacht werden. Jeder weiteren Forderung steht die Verjährungsvorschrift des §. 8 unbedingt entgegen. Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen *mit* Unterbrechungen und *ohne* Unterbrechungen fortgesetzten Krankheiten, schneidet vielmehr mit Ablauf der Frist alle weiteren Ansprüche ab. Die Möglichkeit einer späteren Geltendmachung von Kurkostenansprüchen liegt also nur dann vor, wenn die Civilprozeßordnung die allgemeine Zuerkennung einer

Kurkostenentschädigung mit Vorbehalt zukünftiger quantitativer Feststellung (Liquidation) in gleichartigen Fällen gestattet (Eger S. 546, Endemann II. Aufl. S. 87). Denn an sich erstreckt sich der Kurkostenanspruch aus §. 3 Nr. 1 nicht nur auf die gegenwärtigen oder bis zur Klageerhebung entstandenen, sondern auch auf die in Zukunft erforderlich werdenden Kosten (vgl. jedoch über diese wichtige Frage Anm. 103 S. 310 ff. und die von obigen Ansichten abweichende Annahme des Reichsgerichts).

2. Die Forderung auf Ersatz der Beerdigungskosten. Aus denselben Gründen kann der Anspruch auf Ersatz der Beerdigungskosten nur innerhalb zweier Jahre vom Tage des Unfalls an erhoben werden. Tritt also der Tod erst nach Ablauf dieser Zeit ein, so darf der Anspruch auf Ersatz der Beerdigungskosten überhaupt nicht mehr geltend gemacht werden. Ist der Verletzte innerhalb zweier Jahre vom Unfallstage gestorben, so hat der zur Tragung der Beerdigungskosten Verpflichtete das Klagerecht noch bis zur vollen Beendigung der zweijährigen Frist; ist aber der Verletzte erst nach Ablauf von zwei Jahren gestorben, so hat der zur Tragung der Beerdigungskosten Verpflichtete ein Klagerecht auf Ersatz der Beerdigungskosten nicht mehr, wenn auch der Verletzte andere Ansprüche bei Lebzeiten erhoben hat. (Eger S. 548.)

3. Die Forderung auf Ersatz des Vermögensnachteils aus der Aufhebung oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit oder Vermehrung der Bedürfnisse. Auch diese Forderung verjährt in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an. Liegen also Umstände vor, welche den Berechtigten während dieser Zeit an der Geltendmachung des Anspruchs überhaupt hindern, ihm die Anstellung der Klage rechtlich oder faktisch unmöglich machen, z. B. wenn die Verletzung erst nach mehreren Jahren als Folge die Erwerbsunfähigkeit nach sich zieht, so ist der Anspruch verjährt und kann später nicht mehr erhoben

werden. Das Reichsgericht weist den Verletzten (z. B. Kinder, welche in den dem Unfalle folgenden Jahren überhaupt noch nicht erwerbsfähig sind, also auch Nachteile während dieser Zeit nicht geltend machen können) auf den — allerdings bezüglich seiner Zulässigkeit nicht unbestrittenen — Ausweg hin, zunächst generell auf Anerkennung der Haftpflicht innerhalb der Verjährungszeit behufs späterer Geltendmachung des speziellen Schadens in separato zu klagen (s. Anm. 103 S. 312). Endemann (Komm. II. Aufl. S. 85) will hierbei einen Unterschied zwischen zeitweiser und dauernder Erwerbsunfähigkeit machen. Indes diese Unterscheidung zwischen zeitweiser und dauernder Erwerbsunfähigkeit in Rücksicht auf die Verjährung ist nicht gerechtfertigt. Ist nur für einen bestimmten Zeitraum auf Entschädigung (Kapital oder Rente) erkannt, und wird innerhalb der zwei Jahre eine neue Forderung nicht erhoben, so sind alle weiteren Ansprüche verjährt. Ein späterer Anspruch kann ebensowenig darauf gestützt werden, daß die Dauer oder periodische Wiederkehr der Erwerbsunfähigkeit bereits früher konstatiert und die neue Forderung nur eine Fortsetzung oder Ergänzung der alten sei, wie dies bei den Kurkostenersatzansprüchen geschehen darf. (Eger S. 549.)

4. Die Renten-Nach- und Wieder-Forderungen bilden hiervon eine durch §. 323 CPO. besonders statuierte Ausnahme, aber nur unter der Voraussetzung, daß der Schadenersatzanspruch selbst, d. h. der verpflichtende Grund und die ursprüngliche Rente innerhalb der Verjährungsfrist des §. 8 festgestellt sind. Alsdann sind die Nachforderungen aus §. 323 CPO. an die Verjährungsfrist des §. 8 nicht gebunden (RG. Eisenb. Entsch. VIII S. 219).

5. Die Forderungen auf Sicherheitsbestellung (§. 7 Abs. 2 u. 3 des Ges., §. 843 BGB., §. 324 CPO.) sind gleichfalls der Verjährungsfrist des §. 8 nicht unterworfen. Sie sind in den Forderungen der §§. 1 bis 3a

nicht inbegriffen. Aus ihrer accessorischen Natur ergibt sich, daß sie einer selbständigen Verjährung nicht fähig sind, sondern mit dem Hauptrechte stehen und fallen. Sie können also unbeachtet jeder Frist so lange erhoben werden, als das Hauptrecht selbst existent ist und unverjährt fortbesteht. Ist dieses verjährt, so ist das Kautionsrecht mitverjährt.

6. Gehen die Schadenersatzforderungen der §§. 1 bis 3a durch Universalsuccession auf die Erben des Getöteten oder durch Singularsuccession auf Dritte über, so läuft für diese die begonnene Verjährung vom Tage des Unfalls an ungehindert weiter. Dadurch, daß die Forderungen in der Zwischenzeit an Erben oder Dritte gediehen sind, wird der Lauf der Verjährung in keiner Weise gehemmt, selbst wenn diese davon nicht unterrichtet waren. Es ist hier aber streng zwischen Erben und Unterhaltsberechtigten zu unterscheiden und demgemäß auch zwischen den Forderungen, welche die Unterhaltsberechtigten selbständig aus ihrem Unterhaltsrechte erheben, und den Forderungen, welche sie als Erben überkommen, falls Unterhalts- und Erbrecht in derselben Person zusammentreffen. Die Forderungen der letzteren Art verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalls, die der ersten Art in zwei Jahren vom Tage des Todes.

101. „verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an". Die Verjährungsfrist des §. 8 ist eine absolut wirkende, der Art, daß sie mit dem Unfall (bezw. Tode) beginnt, zwei Jahre dauert und mit ihrem Ablaufe das Erlöschen des ganzen Schadenersatzanspruches in allen Arten und Formen der Ausübung, wie in allen einzelnen daraus entspringenden Forderungsrechten zur Folge hat. (Eger S. 551.)

Bezüglich des Beginns, der Hemmung und Unterbrechung der Verjährung ist gemäß Art. 169 Abs. 1 des EG. z. BGB. (s. oben S. 297) zu unter-

scheiden zwischen der Zeit vor dem Inkrafttreten des BGB. und der Zeit nach dem Inkrafttreten desselben. Für die Zeit vor dem Inkrafttreten des BGB. bestimmen sich Beginn, Hemmung und Unterbrechung der Verjährung nach den bisherigen Gesetzen sc. den Landesgesetzen. Für die Zeit nach dem Inkrafttreten des BGB. finden die Vorschriften desselben über die Verjährung auch auf die vor dem Inkrafttreten des BGB. entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung.

Auf die Frage des Beginns der Schadenersatzforderungen aus den §§. 1—3a des Haftpflichtgesetzes hat jedoch diese Unterscheidung keinen Einfluß, da — gleichviel ob die Forderung vor oder nach dem Inkrafttreten des BGB. entstanden ist — das Prinzip des ersten und zweiten Satzes des §. 8 des Haftpflichtgesetzes durch Art. 42 des EG. z. BGB. in vollem Umfange aufrecht erhalten ist. Darnach verjähren die Forderungen des Verletzten 2 Jahre vom Unfalle an, die Forderungen des Unterhaltsberechtigten 2 Jahre vom Tode an; die Forderungen entstehen also mit dem Unfall bezw. Tode, und von diesem Zeitpunkt der Entstehung an beginnt die Verjährung gleichmäßig für alle Haftpflichtforderungen zu laufen.

Anders gestaltet sich die Frage für die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung. Hierüber enthält §. 8 des Haftpflichtgesetzes eine besondere Bestimmung nicht. Es finden also nach Maßgabe des §. 8 Satz 3 des Haftpflichtgesetzes bezw. §. 169 Abs. 1 Satz 1 des EG. z. BGB. die Vorschriften des BGB. über die Verjährung Anwendung, und zwar sowohl für die vor wie nach dem Inkrafttreten des BGB. entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche. Doch soll nach §. 169 Abs. 1 Satz 2 des EG. z. BGB. für die Zeit vor Inkrafttreten des BGB. die Hemmung und Unterbrechung sich nach den bisherigen Gesetzen bestimmen. Ist also der Fristen-

lauf vor Inkrafttreten des BGB. gehemmt oder unterbrochen worden, so ist für die Zeit vor Inkrafttreten des BGB. die Wirkung der Hemmung oder Unterbrechung auch nach Inkrafttreten des BGB. gemäß den bisherigen Gesetzen (Landesgesetzen) zu beurteilen. Ist aber der Fristenlauf vor Inkrafttreten des BGB. weder gehemmt noch unterbrochen worden, so kann mit dem Inkrafttreten des BGB. eine Hemmung oder Unterbrechung nur nach den Bestimmungen des BGB. eintreten und Wirkung üben (s. Anm. 103 S. 308).

Wie nach §. 198 BGB., so ist auch nach §. 8 des Haftpflichtgesetzes der Beginn des Verjährungslaufes nicht von der sog. Nativität der Klage abhängig. Kraft des Gesetzes entsteht die Forderung mit dem Unfall. „Unfall" statt (wie nach bisheriger Fassung) „Tag des Unfalls" bedeutet keine materielle Änderung: „Nach §. 8 ist für den Beginn der Verjährung von Haftpflichtforderungen lediglich der Tag des Unfalls entscheidend" (RG. Eisenb. Entsch. I S. 26, 381, III S. 419, XVI S. 138). Auch der Umstand, daß der Verletzte über die Person des Verpflichteten in Unkenntnis oder im Zweifel gewesen ist und irrtümlich einen Nichtverpflichteten in Anspruch genommen hat, hemmt nicht den Beginn und Lauf der zweijährigen Verjährungsfrist vom Tage des Unfalls (RG. Eisenb. Entsch. II S. 255, Entsch. in Civils. XX S. 77, XXIX S. 43, Eisenb. Entsch. IX S. 169). Auch bei erst später hervortretenden Leiden beginnt die Verjährung mit dem Tage des Unfalls, d. h. des beschädigenden Ereignisses (RG. Eisenb. Entsch. III S. 95). Daß durch Art. 42 des Einführungsgesetzes an die Stelle der Worte „vom Tage des Unfalls an" die Worte „von dem Unfall an" gesetzt worden sind, bedeutet nur eine redaktionelle, keine materielle Änderung der vorliegenden Bestimmung. Es ist der Zeitpunkt der bei dem Betriebe geschehenen Verletzung gemeint (RG. Eisenb. Entsch. I S. 26, 121, 381, III S. 419).

Der Tag des Unfalls ist in die zweijährige Verjährungsfrist des §. 8 des Haftpflichtgesetzes nicht einzurechnen (RG. Eisenb. Entsch. III S. 181). Jeder Zweifel hierüber wird durch §. 187 Abs. 1 BGB. beseitigt.

Abgesehen von Beginn und Dauer der Verjährungsfrist, welche durch Satz 1 des §. 8 für die Forderungen des Verletzten, durch Satz 2 des §. 8 für die des Unterhaltsberechtigten vom Haftpflichtgesetz selbst in der vorstehend erörterten Weise positiv bestimmt wird, sollen nach Satz 3 des §. 8 „im übrigen die Vorschriften des BGB. über die Verjährung Anwendung finden" und folgeweise auch die Übergangsbestimmungen des Art. 169 des EG. z BGB. (s. S. 297). Hiernach sind in Anm. 109 die Fragen über die Geltendmachung der Verjährungseinrede, die Hemmung und Unterbrechung des Fristenlaufes, die Berechnung der Verjährungszeit 2c. des näheren erörtert.

102. „Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§. 3 Abs. 2), beginnt die Verjährung mit dem Tode." Wie das Recht der Alimentenberechtigten an den Betriebsunternehmer das einzige Ersatzrecht ist, welches *selbständig neben* den Ersatzansprüchen des Verletzten besteht (S. 191), so ist auch für dieses Recht allein ein selbständiger *Anfangspunkt* geschaffen. Für die Unterhaltsforderungen aus §. 3 Abs. 2 beginnt die Verjährung erst *mit dem Todestage* (Aron S. 188 f., Eger S. 536 ff., Reindl S. 206). Diese Bestimmung ist dadurch begründet, daß das Unterhaltsrecht kein vom Verletzten bezw. Getöteten abgeleitetes, sondern ein eigenes unabhängiges Recht der Alimentenberechtigten ist, welches erst mit dem Tode des bisher zum Unterhalt Verpflichteten existent wird (RG. Entsch. in Civils. Bd. 1 S. 49, Eisenb. Entsch. I S. 117). Die Verjährung der Ansprüche der Unterhaltsberechtigten nach §. 8 des Haftpflichtgesetzes beginnt hier-

nach erst mit dem Todestage des Verletzten (RG. Eisenb. Entsch. I S. 168).

Es ist streitig geworden, ob die zweijährige Frist für Unterhaltsansprüche vom Todestage nur dann gilt, wenn der Tod innerhalb zweier Jahre vom Tage des Unfalls an erfolgt ist oder ob auch nach Ablauf derselben beliebig später die Alimentenberechtigten ihre Unterhaltsansprüche in zwei Jahren vom Todestage an gerechnet geltend machen können. Letzterer Ansicht ist mit Recht Endemann (III. Aufl. S. 197, 198, 205, Eger S. 556). Denn Satz 2 sagt ohne weitere Bezugnahme auf Satz 1 und ganz allgemein: die Verjährung (d. i. die zweijährige) beginnt mit dem Todestage, nicht aber mit dem in die Unfallsfrist fallenden Todestage. Der Grund, daß der Gesetzgeber eine solche absolute Frist gewollt habe, ist nicht zutreffend, Satz 2 stellt sich als Ausnahme von der allgemeinen Regel des Satzes 1 dar, und auch die kurze Frist des Satzes kann durch Hemmungen und Unterbrechungen beliebig verlängert werden. (S. auch Genzmer S. 147 Nr. 3; Westerkamp III, S. 706; v. Weinrich S. 192.) Mithin kann der Unterhaltsberechtigte jederzeit in zwei Jahren vom Todestage ab sein Recht geltend machen, wenn der Tod auch erst nach Ablauf der zwei Jahre vom Unfalltage ab eingetreten ist.

Im übrigen ist die Verjährungsfrist für Unterhaltsforderungen hinsichtlich ihrer Dauer, Wirkung, Geltendmachung, Unterbrechung, Hemmung und Berechnung vollständig den für Satz 1 (Anm. 101 S. 303 u. Anm. 103 S. 308 ff.) erörterten Grundsätzen unterworfen (Westerkamp S. 706).

Wer unter „denjenigen, welchen der Getötete Unterhalt zu gewähren hatte (§. 3 Abs. 2)" zu verstehen, ist Anm. 39 S. 191 f. eingehend erörtert, ebenso Anm. 42 S. 204 f. der Umfang ihrer Unterhaltsansprüche. „Die

Verjährung" heißt die im Satze 1 bezeichnete „Verjährung in zwei Jahren".

103. **„Im Übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung Anwendung".** Die Worte des Satzes 3 des §. 8 „im Übrigen" bedeuten: „soweit nicht in den vorstehenden beiden Sätzen besondere Bestimmung getroffen ist". In diesen ist aber sowohl für die Forderungen des Verletzten auf Schadenersatz und die Beerdigungskosten wie auch für die Forderungen des Unterhaltsberechtigten eine kurze Verjährungsfrist von zwei Jahren bestimmt und ferner festgesetzt, daß diese kurze Verjährung für erstere mit dem Unfalle, für letztere mit dem Tode beginnt. Abgesehen von diesen im §. 8 des Haftpflichtgesetzes speziell geregelten Punkten über den Beginn und die Dauer der Verjährungsfrist greifen also die Bestimmungen des BGB. (§§. 202—225) Platz und folgeweise auch die Übergangsbestimmungen des Art. 169 Abs. 1 EG. z. BGB. Nach den allgemeinen Übergangsbestimmungen finden die Vorschriften des BGB. über die Verjährung auch auf die vor dem Inkrafttreten des BGB. entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung; jedoch bestimmen sich der Beginn, die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung für die Zeit vor dem Inkrafttreten des BGB. nach den bisherigen Gesetzen (Eisenb. Entsch. XVI S. 138).

Die Übergangsbestimmungen des Art. 169 EG. z. BGB. unterscheiden also für die vor dem Inkrafttreten des BGB. entstandenen, noch nicht verjährten Ansprüche zwischen der Zeit vor und nach Inkrafttreten des BGB.

I.

Für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten hiernach sowohl bezüglich der vor Inkrafttreten entstandenen, noch nicht verjährten Forderungen der Schadenersatz- und Unter-

haltsberechtigten ganz ebenso wie bezüglich der nach Inkrafttreten entstandenen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung — abgesehen von Beginn und Dauer, welche durch Satz 1 nnd 2 des §. 8 speziell geregelt sind. Darnach ergibt sich folgendes:

A. Die Wirkung der Verjährung besteht darin, daß nach Vollendung derselben der Verpflichtete berechtigt ist, die Leistung zu verweigern (BGB. §. 222 Abs. 1).

1. Die Wirkung der Verjährung tritt jedoch nicht von Rechtswegen ein. Vielmehr muß der Verpflichtete die Verjährung im Wege der Einrede ausdrücklich geltend machen. Der Richter hat die Verjährung nicht von Amtswegen zu berücksichtigen, sondern das Vorbringen der Partei abzuwarten (ROHG. Bd. 2 S. 118, 124, Bd. 3 S. 124, 134, Bd. 6 S. 228, 229, 1230, Bd. 11 S. 347, 351, Bd. 13 S. 50, Bd. 14 S. 217, 257, Entsch. in Civils. Bd. 4 S. 237).

2. Ist die Einrede der Verjährung aber solchergestalt geltend gemacht, so hat sie die Kraft eines vollwirkenden Verteidigungsmittels, sie vernichtet zwar den Anspruch an sich nicht, stellt keinen Erlöschungsgrund dar, aber sie gibt dem Verpflichteten eine zerstörende Einrede (exceptio peremtoria), durch welche die Geltendmachung des Anspruchs dauernd ausgeschlossen wird. Daher verjährt mit dem Hauptanspruch auch zugleich der Anspruch auf die von ihm abhängenden Nebenleistungen, wie Zinsen, Auslagen 2c., auch wenn die für diesen Anspruch geltende besondere Verjährung noch nicht vollendet ist (Eger S. 559, BGB. §. 224).

3. Eine nur teilweise Geltendmachung des Schadenersatzrechtes hält in der Regel die Verjährung des übrigen Teiles nicht auf.

a) Es gilt dies zunächst in qualitativer Beziehung. Aus dem Schadenersatzrechte entspringen nach

§. 3 mehrere qualitativ verschiedene Forderungsrechte: auf Ersatz der Kurkosten, der Beerdigungskosten, des Vermögensnachteils aus der aufgehobenen oder verminderten Erwerbsfähigkeit, welche selbständig nebeneinander stehen und entweder zusammen oder getrennt ausgeübt, d. h. verfolgt und eingeklagt werden können (Eger S. 560). Wie die Geltendmachung des einen nicht von der Ausübung des anderen bedingt ist, so ist auch die Verjährung des einen nicht von der des anderen abhängig. Wenngleich aus demselben Rechtsverhältnis herrührend, hat die Verjährung der einen Forderung die Verjährung der anderen nicht zur Folge. Die Einklagung der einen ersetzt aber auch nicht die Einklagung der anderen, die nicht gebrauchte erlischt (Endemann S. 201 f., RG. Eisenb. Entsch. II S. 80). Jede einzelne Forderung also, welche nach dem Haftpflichtgesetz entstehen kann, muß bei Vermeidung des Verlustes innerhalb der Verjährungsfrist geltend gemacht werden. Die Einklagung bestimmter einzelner Forderungen innerhalb dieser Frist beugt mithin der Verjährung der übrigen nicht vor. Die Zulässigkeit der nachträglichen Erhöhung zuerkannter Renten gemäß §. 7 (jetzt CPO. §. 328) berührt als eine Sonderbestimmung den allgemeinen Grundsatz nicht (RG. Eisenb. Entsch. VIII S. 219).

b) Dasselbe ist aber auch in quantitativer Hinsicht anzunehmen Die Geltendmachung einer Forderung hemmt nicht die Verjährung einer späteren damit zusammenhängenden Forderung der nämlichen Qualität. Auch der aus dem Unfalle sich ergebende Kurkostenanspruch 2c. ist keineswegs als ein Ganzes zu betrachten, dessen teilweise Ausübung den Rest vor Verjährung schützt. Wird also ein Kurkostenbetrag für eine bestimmte Zeit eingeklagt, so ist damit nicht etwa das Recht, Kurkosten zu fordern, überhaupt und für alle Zukunft geltend gemacht (RG. Eisenb. Entsch. II S. 80) — es müßte denn sein, daß in dem ersten Erkenntnisse

die präjudizielle Feststellung der Haftpflicht erfolgt und die Zusprechung einer Entschädigung (Rente) auf Zeit nur deshalb geschehen ist, weil damals angenommen wurde, daß die Aufhebung oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit des Beschädigten in einigen Jahren gehoben sein würde, diese Annahme aber später nicht eingetroffen ist (RG. Entsch. in Civils. Bd. 2 S. 3, Eisenb. Entsch. I S. 210). Unter dieser Voraussetzung kann auch einer späteren Kurkostenforderung der Einwand der Verjährung nicht entgegengehalten werden (RG. Eisenb. Entsch. VIII S. 221, XVI S. 59). Es kommt also für die Frage, ob durch die teilweise Ausübung der ganze Anspruch erhalten bleibt, vornehmlich darauf an, ob nach der Absicht und den konkreten Umständen diese Geltendmachung eine Betätigung des ganzen Anspruches enthält oder nicht (RG. Entsch. in Civils. Bd. 34 S. 263, Bd. 39 S. 220, Eisenb. Entsch. XVI S. 59).

4. Es knüpft sich hieran die wichtige Frage, ob gegenüber der absoluten Verjährungsvorschrift des §. 8 auch zunächst nur allgemein (abstrakt) auf Anerkennung der Entschädigungspflicht unter Vorbehalt separater Schadenfeststellung geklagt und erkannt werden darf, und ob alsdann durch eine solche Indikatsforderung das Schadenersatzrecht aus §. 3 für die ganze regelmäßige Verjährungszeit erhalten bleibt bezw. auch alle künftigen Einzelansprüche als gegen die kurze Verjährung gewahrt erscheinen und der Anwendung der im §. 8 bestimmten Verjährungsfrist bezüglich der später geltend gemachten Einzelansprüche vorgebeugt ist?

Für diejenigen Rechtsgebiete, in welchen früher eine quantitative Schadenfeststellung im separaten Verfahren überhaupt unzulässig war, kam die Frage gar nicht in Betracht. Aber auch jetzt, wo dieses separate Verfahren nach §. 304 CPO. für das ganze Reichsgebiet zulässig ist, muß die Frage nach Sinn und Wortlaut des

Gesetzes verneint werden (ebenso Endemann S. 195, Eger S. 562; a. M. v. Weinrich S. 191, Genzmer S. 143, 144, Westerkamp S. 706). Das Gesetz sagt: „die Forderungen auf Schadenersatz (§§. 1—3) verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an", d. h. alle einzelnen Forderungen, welche den Inhalt des Schadenersatzanspruches bilden, unterliegen von diesem Momente an der Verjährung. Wird die Absicht in Erwägung gezogen, welche der Gesetzgeber mit dieser Vorschrift verfolgt, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß die bloße Geltendmachung und richterliche Feststellung der Schadenersatzpflicht im allgemeinen die einzelnen Forderungen, auf welche sich §. 8 bezieht, der kurzen Verjährung nicht entzieht. Denn nicht allein das Schadenersatzrecht, sondern die speziellen, sich daraus ergebenden Schadenersatzforderungen sollen in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an geltend gemacht sein.

Das Reichsgericht neigt sich allerdings der Annahme zu, daß eine Klage und Verurteilung auf allgemeine und präjudizielle Anerkennung der Haftpflicht zulässig sei und auf grund eines solchen Urteils späterhin auch nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Unfallstage spezielle Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden können (RG. Eisenb. Entsch. I S. 210, II S. 80). Insbesondere hat das Reichsgericht diese Auffassung bei Unfällen von Kindern vertreten, welche mangels einer Erwerbstätigkeit z. B. des Unfalls eine spezielle Schadenersatzforderung wegen Erwerbsunfähigkeit noch nicht zu begründen vermögen (RG. Eisenb. Entsch. I S. 31, III S. 133, XVI S. 335).

Indes erscheint diese Annahme nicht der ratio legis entsprechend. Das Reichsgericht hat daher auch in mehreren anderen Fällen geschwankt und die streitige Frage unentschieden gelassen (RG. Eisenb. Arch. 1883 S. 281, Eisenb. Entsch. II S. 270, III S. 265). Auch

durch die Plenarentscheidung des Reichsgerichts vom 28. Juni 1888 ist die Streitfrage nicht beseitigt, sondern nur in das Gebiet der tatsächlichen Feststellungen verwiesen worden. Denn die Plenarentscheidung ist dahin ergangen: Klagen auf Leistung von Schadenersatz unter Vorbehalt der Feststellung des Betrages des zu ersetzenden Schadens in einem besonderen Verfahren sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des §. 231 (jetzt §. 256) CPO. vorliegen. Andernfalls muß der Anspruch in der Weise substantiiert werden, daß in demselben Prozesse sowohl über den Grund, als auch über den Betrag desselben verhandelt und entschieden werden kann (RG. Eisenb. Entsch. VI S. 335). Die Voraussetzung des §. 231 (jetzt §. 256 CPO.) besteht aber darin, daß der Kläger ein rechtliches Interesse hat, daß das Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung alsbald festgestellt werde. Hiernach wird es in jedem einzelnen Falle der tatsächlichen Feststellung bedürfen, ob ein derartiges rechtliches Interesse für den Kläger vorliegt. In der Entscheidung des Reichsgerichts (Eisenb. Entsch. VI S. 329) wird dieses rechtliche Interesse des Klägers im Sinne des §. 256 in der kurzen Verjährungsfrist des §. 8 gesehen. Damit würde freilich die Zulässigkeit der allgemeinen Feststellungsklage in Haftpflichtsachen in allen Fällen begründet sein. Andere Entscheidungen erkennen aber diesen Grund anscheinend als allein durchgreifend an. Wenigstens ist die Frage der Zulässigkeit einer Klage auf Anerkennung der Haftpflicht im allgemeinen in der Entsch. vom 30. Januar 1891 unentschieden gelassen (RG. Eisenb. Entsch. VIII S. 219; dagegen VIII S. 221, XVI S. 335). Die Absicht des Gesetzgebers, welche er mit der Einführung der kurzen Verjährungsfrist verband, würde vollständig paralysiert werden, wenn es dem Berechtigten lediglich mit Rücksicht auf die Kürze der Frist gestattet sein soll, in allen Fällen die Feststellungsklage (CPO. §. 256) zu

erheben und sich dadurch die dreißigjährige Verjährungsfrist zu sichern. Kann sogleich auf die Leistungen geklagt werden, so sind weder die Voraussetzungen der Feststellungsklage noch der Klage aus §. 304 CPO. gegeben (RG. Entsch. in Civils. Bd. 4 S. 437, Bd. 5 S. 393, Bd. 12 S. 148, Bd. 13 S. 435, Bd. 21 S. 387, Bd. 23 S. 232).

5. Doch geht die Wirkung der Verjährung nicht so weit, daß der verjährte Anspruch jede Rechtskraft und Anerkennung verliert bezw. rechtlich nicht mehr existiert. Vielmehr besteht das Schuldverhältnis trotz der Verjährung materiell noch fort, es liegt ein klagloses, aber erfüllbares Forderungsrecht vor. Dies äußert sich darin, daß, während in der Regel demjenigen, dem eine peremptorische Einrede zusteht, auch die Kondiktion des trotzdem Geleisteten gewährt ist (BGB. §§. 812 Abs. 2, 813 Abs. 1), kann, wenn ein verjährter Anspruch erfüllt ist, das Geleistete nicht zurückgefordert werden, und zwar auch in dem Falle nicht, daß die Leistung in Unkenntnis der Verjährung bewirkt wurde (BGB. §. 222 Abs. 2; RG. Bd. 30 S. 264). Auch ist die Berufung auf die Verjährung ausgeschlossen, wenn ein vertragsmäßiges Anerkenntnis der Schuld oder eine Sicherheitsleistung des Verpflichteten vorliegt (BGB. §. 222 Abs. 2). Es ist aber ein rechtswirksames schriftliches Schuldanerkenntnis im Sinne der §§. 780, 781 erforderlich. Endlich schließt die Verjährung die Aufrechnung nicht aus, wenn die verjährte Forderung zu der Zeit, zu welcher sie gegen die andere Forderung aufgerechnet werden konnte, noch nicht verjährt war (BGB. §. 390). Im übrigen kommt die Verjährung der Schuldverbindlichkeit nur demjenigen Schuldner zu gute, für den sie vollzogen ist; da jeder der Gesamtschuldner selbständig verhaftet ist, so kann er sich nicht darauf berufen, daß in der Person eines Mitschuldners die Verjährung eingetreten sei (§§. 425, 429, 432).

B. Die Hemmung der Verjährung hindert nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sowohl den Anfang wie den Ablauf der Verjährungsfrist. So lange wie die Verjährung gehemmt ist, läuft die Verjährungsfrist nicht. Die Hemmung hat die Wirkung, daß der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet wird (§. 205 BGB.), diese sich also um den entsprechenden Zeitraum verlängert. Nach dem BGB. (§. 202) ist die Verjährung gehemmt, so lange die Leistung gestundet oder der Verpflichtete aus einem anderen Grunde vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist (BGB. §. 202). Es ist darunter das Vorhandensein von dem Anspruch entgegenstehenden, materiellrechtlichen verzögernden (dilatorischen) Einreden zu verstehen. Ferner ist die Verjährung gehemmt, so lange der Berechtigte durch Stillstand der Rechtspflege (justitium) oder in anderer Weise durch höhere Gewalt (vis major) innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist an der Rechtsverfolgung gehindert ist (§. 203 BGB.). Dagegen bewirkt Geschäftsunfähigkeit oder der Mangel der Geschäftsfähigkeit des Berechtigten an sich keine Hemmung der Verjährung, so daß dieselbe gegen ihn beginnen, fort- und ablaufen kann. (Eger S. 568.) Die Restitution ist dem Bürgerlichen Gesetzbuch überhaupt fremd.

C. Die Unterbrechung der Verjährung vernichtet die Wirkung der ganzen bis zum Unterbrechungsakt abgelaufenen Verjährungszeit, so daß die bis dahin abgelaufene Zeit überhaupt nicht mitgerechnet wird, mithin die Verjährungsfrist vollständig verloren ist. Eine neue Verjährung kann erst nach Beendigung der Unterbrechung beginnen (§. 217 BGB.).

Unterbrechungsakte sind nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch folgende:

1. Das Anerkenntnis des Anspruchs. Dasselbe muß der Verpflichtete dem Berechtigten gegenüber

abgeben, und zwar entweder ausdrücklich oder stillschweigend, z. B. durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder in anderer Weise, welche inhaltlich in verbindlicher Weise den Anerkennungswillen zum Ausdruck bringt (BGB. §. 208).

2. Die Erhebung der Klage, gleichviel ob sie auf Befriedigung oder Feststellung des Anspruchs (CPO. §§. 253, 499), auf Erteilung der Vollstreckungsklausel (CPO. §. 731) oder auf Erlassung des Vollstreckungsurteils (CPO. §§. 722, 1042) gerichtet ist (BGB. §. 209 Abs. 1).

3. Die Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren (BGB. §. 209 Abs. 2 Nr. 1). Wenn jedoch die Wirkungen der Rechtshängigkeit, die mit der Zustellung eintreten (CPO. §§. 688, 693), wieder erlöschen (CPO. §§. 697, 700, 701), so gilt die Unterbrechung der Verjährung als nicht erfolgt (BGB. §. 213).

4. Die Anmeldung des Anspruches im Konkurse (§§. 138 ff. KO.; BGB. §. 209 Abs. 2 Nr. 2). Bei ihrer Zurücknahme gilt die Unterbrechung als nicht erfolgt. Die Unterbrechung durch Anmeldung im Konkurse dauert fort, bis der Konkurs beendigt ist (KO. §§. 140 bis 147, 163 ff.).

5. Die Geltendmachung der Aufrechnung des Anspruchs im Prozesse (BGB. §. 209 Abs. 2 Nr. 3; vgl. BGB. §§. 387 ff., CPO. §§. 145, 302 (RG. Entsch. in Civils. Bd. 31 S. 1 ff.). Außerhalb des Prozesses bewirkt sie eine Unterbrechung des Prozesses nicht.

6. Die Streitverkündung in dem Prozesse, von dessen Ausgang der Anspruch abhängt (BGB. §. 209 Abs. 2 Nr. 4; vgl. CPO. §§. 72 ff.). Es gilt hier das unter 5 Bemerkte.

7. Die Vornahme einer Vollstreckungshandlung und, soweit die Zwangsvollstreckung den

Gerichten oder anderen Behörden (z. B. Gerichtskasse) zugewiesen ist, die Stellung des Antrages auf Zwangsvollstreckung (BGB. §. 209 Abs. 2 Nr. 5).

8. Die Einreichung des bezüglichen Gesuchs an die Behörde, von deren Vorentscheidung die Zulässigkeit des Rechtswegs abhängt (z. B. §. 11 Einf.Ges. z. Ger.Verfass.Ges.) oder an das höhere Gericht um Bestimmung des zuständigen (z. B. §. 36 CPO., §. 24 Preuß. Ausf.Ges. z. Ger.Verf.Ges.).

Die Unterbrechung durch Klageerhebung und die dieser nach vorstehendem (Nr. 1 bis 8) gesetzlich gleichgestellten Akte dauert fort, bis der Prozeß rechtskräftig entschieden oder anderweit sachlich erledigt ist (BGB. §. 211 Abs. 1). Als rechtskräftige Entscheidung gilt auch ein unter Vorbehalt ergangenes rechtskräftiges Urteil. Von da ab beginnt für den rechtskräftig festgestellten Anspruch (CPO. §§. 302, 540, 541, 600) und ebenso für den Anspruch aus einem vollstreckbaren Vergleich (CPO. §§. 794, 801) oder einer vollstreckbaren Urkunde (CPO. §§. 794, 801), sowie für einen Anspruch, welcher durch die im Konkurs erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden ist (KO. §§. 164, 194, 206 Abs. 2), eine selbständige Verjährung von 30 Jahren — und zwar auch dann, wenn der ursprüngliche Anspruch, wie z. B. die Haftpflichtforderungen, einer kürzeren (s. c. zweijährigen) Verjährungsfrist unterliegt (BGB. §. 218 Abs. 1). Dagegen behält es bei der kürzeren Verjährungsfrist trotz rechtskräftiger Feststellung, vollstreckbaren Vergleichs ꝛc. sein Bewenden, soweit sich die Feststellung auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende — also nicht rückständige — Leistungen bezieht (§. 218 Abs. 2, §. 219).

D. Die Ausschließung oder Erschwerung (Verlängerung ꝛc.) der Verjährung durch Rechtsgeschäft ist nach dem BGB. nicht zulässig. Wohl aber ist die

Erleichterung der Verjährung, insbesondere der Verjährungsfrist, also die Abkürzung derselben ꝛc. durch Rechtsgeschäft, gestattet (BGB. §. 225 Satz 2).

II.

Wie bereits S. 308, 309 erörtert (Eger S. 559), gelten zwar nach §. 8 Satz 3 des Haftpflichtgesetzes in Verbindung mit Art. 169 Abs. 1 des EG. z. BGB. auch für die vor dem Inkrafttreten des BGB. entstandenen, noch nicht verjährten Haftpflichtansprüche die Vorschriften des BGB. über die Verjährung. Aber es bestimmen sich für die Zeit vor dem Inkrafttreten des BGB. die Hemmung und Unterbrechung dieser Ansprüche nach den bisherigen Gesetzen. Beginn und Dauer der Verjährung kommen nicht in Betracht, da sie durch die Sonderbestimmungen des ersten und zweiten Satzes des §. 8 des Haftpflichtgesetzes für alle Ansprüche aus diesem Gesetze — sowohl für die Zeit vor wie nach dem Inkrafttreten des BGB. — speziell geregelt sind.

Nach gemeinem und preußischem Rechte ist hierbei folgendes zu berücksichtigen:

I. Was zunächst die Hemmung des Laufes der Verjährungsfrist anlangt, so kannten beide Rechte eine Hemmung des Laufes in der Regel nicht (ALR. T. I Tit. 9 §. 530), sondern nur eine Hinderung des Beginns des Fristenlaufs. Nur der Anfang kann gehindert, dagegen der Fortgang nicht mehr aufgehalten werden.

II. Was sodann die Unterbrechung des Laufes der Verjährungsfrist betrifft, so sind folgende Akte bemerkenswert:

a) die Anstellung bezw. Anmeldung der Klage bei dem kompetenten Richter nach preußischem Rechte (s. jedoch RG. Eisenb. Entsch. I S. 381, ROHG. Bd. 21 S. 365).

b) Nach den allgemeinen Grundsätzen der CPO. wird der Lauf der Verjährung gleichfalls nur durch die

Zustellung (Erhebung §§. 166—213) der Klage unterbrochen. (Vgl. §§. 253, 263, 267, 517, 518, 552, 553, 577, s. jedoch auch §. 213.) (RG. Eisenb. Entsch. II S. 40.)

c) Der Antrag auf Zulassung zum Armenrecht unterbricht nach der CPO. (§. 239, jetzt §. 267) nicht mehr die Verjährung (RG. Eisenb. Entsch. II S. 124).

d) Die Streitverkündung der CPO. (§§. 72—77) unterbricht die Verjährung nicht (RG. Entsch. in Civils. Bd. 24 S. 209).

e) Das Anerkenntnis des Verpflichteten. (Seuffert Bd. 10 Nr. 223, §§. 562 ff. I 9 PrALR.; O.Trib. Entsch. Bd. 17 S. 120, Bd. 21 S. 38, 192, Bd. 28 S. 81.) Das Reichsgericht nimmt an, daß die Unterbrechung durch Anerkenntnis an sich zulässig ist, wenngleich das Haftpflichtgesetz der Möglichkeit einer Unterbrechung der Verjährung nicht erwähnt (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 278, XVI S. 138). Auch ein Vergleich kann ein die Verjährung unterbrechendes Anerkenntnis enthalten und zwar jedenfalls insoweit, als die Forderungen innerhalb der Vergleichssumme bleiben und nach Maßgabe des Vergleiches gerechtfertigt sind (RG. Eisenb. Entsch. X S. 277). Abgesehen von besonderen Anerkennungsverträgen (constitutum) sind als Handlungen, in denen sich ein Anerkenntnis vornehmlich ausdrückt: Abschlagszahlungen, Bestellung einer Sicherheit, Alimenten- und Rentenleistungen anzusehen, ebenso auch die Fortsetzung der Lohnzahlungen, wenn eine Gegenleistung nicht gefordert und auch sonst in keiner Weise der Ersatzpflicht erkennbar widersprochen ist (ROHG. Bd. 18 S. 60). Sind aber für die Fortzahlung des Lohnes Gegendienste verlangt oder wird dieselbe ausdrücklich nur als eine vorläufige Unterstützung unter Verwahrung gegen die Übernahme einer dauernden Verpflichtung geleistet, so ist ein die Verjährung unterbrechendes Aner-

kenntnis darin nicht zu finden (Eger S. 575, 576, ROHG. Bd. 9 S. 114, RG. Eisenb. Entsch. I S. 360).

Jedenfalls ist aber für die Rechtsgültigkeit des Anerkenntnisses die Legitimation des die Anerkennung Erklärenden hierzu erforderlich. Es kann daher z. B. dem Einwande der Verjährung die Behauptung angeblicher Zusicherungen des hierzu nicht ermächtigten Stationsvorstehers bezw. die exceptio doli nicht entgegengehalten werden, weil diese Zusicherungen keine die Verjährung ausschließende Arglist der Eisenbahnverwaltung begründen würden (RG. Eisenb. Entsch. IV S. 37).

Das Reichsgericht hat ferner in Bezug auf die Unterbrechung der Verjährung durch Anerkenntnis angenommen, daß in der Zahlung einer Pension das Anerkenntnis des Entschädigungsanspruches über den Betrag der bewilligten Pension nicht liegt (RG. Eisenb. Entsch. II S. 80); und weiter: 1. die gnadenweise Zuwendung einer Rente an die Hinterbliebenen eines im Eisenbahndienst Getöteten ist keine Anerkennung ihres Haftpflichtanspruchs aus §. 1 des Haftpflichtgesetzes. 2. Durch die Anerkennung wird nur die Verjährung des §. 8 unterbrochen; die neue Verjährung ist jedoch abermals die zweijährige des §. 8, nicht die des gemeinen (bürgerlichen) Rechtes, außer wenn durch die Anerkennung der ursprüngliche Verpflichtungsgrund novirt wird (RG. Eisenb. Entsch. III S. 188).

f) Eine einseitige Mahnung bewirkt keine Unterbrechung der Verjährung (Seuffert Bd. 9 Nr. 249, Gesetzbuch für Sachsen §. 173), auch nicht eine gerichtliche, falls sie nicht den Charakter der Klageanmeldung bezw. Zustellung (§§. 152 f. CPO.) hat.

g) Ebensowenig ist der bloße Vorbehalt der Rechte in der Klage eines Vorprozesses zur Unterbrechung der Verjährung geeignet (RG. Eisenb. Entsch. II S. 80, 82, 83).

III. Die Unterbrechung kann nur zwischen denjenigen Personen wirken, zwischen denen die Unterbrechungshandlung vorgekommen ist, also nicht, wenn die Schuld gegen einen Dritten, Unbeteiligten anerkannt 2c. worden, wohl aber infolge der Cession, wenn der Schuldner gegen den Cessionar die Schuld anerkannt hat. Aus der Selbständigkeit der einzelnen Forderungsrechte des §. 3 (s. S. 310) ergibt sich ferner, daß die Unterbrechung für den einen Forderungsberechtigten oder die eine Forderung keineswegs die Unterbrechung für einen anderen Berechtigten oder eine andere Forderung zur Folge hat, wenn sich auch die Ansprüche aus demselben Unfalle herleiten. Wohl aber wirkt die Unterbrechung gegen den einen aus §§. 1—3 des Haftpflichtgesetzes verpflichteten Unternehmer auch gegen den auf Grund desselben Gesetzes solidarisch mitverpflichteten Unternehmer (bei gemeinschaftlichem Betriebe s. S. 41 bis 42), weil „ihre Verbindlichkeit aus einem und demselben Rechte entspringt" (§. 576 I 9 ALR.). Dagegen gilt die Unterbrechung gegen einen auf Grund des Haftpflichtgesetzes Verpflichteten nicht auch gegen die auf Grund sonstiger Landesgesetze aus dem Unfalle Ersatz- und Regreßpflichtigen, weil ganz verschiedene Klagefundamente vorliegen.

§. 9. *) [104])

Die gesetzlichen Vorschriften,[105]) nach welchen außer den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen[106])

*) Die bisherige, vor Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltende Fassung des §. 9 lautete:

Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen außer den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§. 1 und 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens, für den bei dem Betriebe

der Unternehmer einer in den §§. 1, 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person,[107]) insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens,[108]) für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet,[109]) bleiben unberührt.

I. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Vom 18. August 1896 (RGBl. 1896 S. 404.)

Artikel 105. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Unternehmer eines Eisenbahnbetriebs oder eines anderen mit gemeiner Gefahr verbundenen Betriebs für den aus dem Betrieb entstehenden Schaden in weiterem Umfang als nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs verantwortlich ist.

104. §. 9 des Ges. hat durch Art. 42 des Einf.Ges. z. BGB. wesentliche Änderungen in Form und Inhalt erfahren. In dem bisherigen Abs. 1 des §. 9 sind die Worte „die Bestimmungen der Landesgesetze" umgewandelt in die Worte „die gesetzlichen Vorschriften", und der bisherige Abs. 2 des §. 9 ist gänzlich in Fortfall gebracht. Zum Verständnis dieser wichtigen Änderungen, wie der nunmehrigen Tendenz des neuen §. 9 ist es notwendig, zunächst auf das Prinzip des §. 9 in seiner alten Fassung einzugehen.

---

der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt.

Die Vorschriften der §§. 3, 4, 6 bis 8 finden auch in diesen Fällen Anwendung, jedoch unbeschadet derjenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche dem Beschädigten einen höheren Ersatzanspruch gewähren.

I.

§. 9 in der bisherigen Fassung ordnete die Frage, ob und inwieweit die landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen sich die Ansprüche des Beschädigten auf Ersatz für die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Körperbeschädigungen materiell- (Alinea 1) und prozeß- (Alinea 2) rechtlich normieren, aufrecht erhalten bleiben?

Nach Alinea 1 sollen die landesgesetzlichen Ansprüche auf Ersatz für die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Körperbeschädigungen, soweit nicht der Umfang des Reichsgesetzes reicht und sie in diesem aufgehen, „nach jeder Richtung hin“ erhalten bleiben, gleichviel, ob sie quantitativ oder qualitativ, subjektiv oder objektiv höher oder günstiger sind. Selbst für einen in seinen tatsächlichen rechtlichen Voraussetzungen dem reichsgesetzlichen gleichen Anspruch (Fall) gilt also das Landesgesetz, wenn es nur quantitativ einen höheren Ersatzanspruch begründet. (Eger S. 584. Dieser Auffassung schließt sich auch Endemann S. 208 an; dagegen Westerkamp S. 710, v. Weinrich S. 189, Genzmer S. 157.)

Nach Alinea 2 finden aber auch in denjenigen Fällen, wo ein Schadenersatzanspruch in materieller Beziehung nach Landesrecht zu beurteilen ist, in prozessualer Beziehung die Normen des Reichsgesetzes Anwendung, d. h. er unterliegt — unbeschadet seines höheren landesgesetzlichen Umfanges — den Normen des §. 3 als Minimalgrenze des Schadenersatzes, ferner der Versicherungseinrechnung des §. 4, den freien Beweis- und Erkenntnisnormen der §§. 6 und 7, sowie der kurzen Verjährung des §. 8. Nur §. 5 findet auf diese landesgesetzlichen Ansprüche keine Anwendung. Der vertragsmäßige Ausschluß oder die Beschränkung der Anwendung des §. 3 zum Vorteile des Unternehmers ist also für landesgesetzliche Ansprüche gestattet.

II.

§. 9 in der neuen Fassung hat in dem vorerörterten Rechtszustande eine wesentliche Veränderung bewirkt. Die bisherige Vorschrift des §. 9 Abs. 1, daß die „Bestimmungen der Landesgesetze" in den bezeichneten Schadensfällen unberührt bleiben, ist ersetzt und beseitigt durch die Vorschrift, daß die „gesetzlichen Vorschriften" unberührt bleiben, und es kann mit dieser Änderung nichts anderes gemeint sein, als daß an die Stelle der landesgesetzlichen Bestimmungen die reichsgesetzlichen treten sollen. Denn die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze sind durch das Bürgerliche Gesetzbuch außer Kraft gesetzt (Art. 55 Einf.Ges. zum BGB.). Wäre dies nicht beabsichtigt, so hätte kein ausreichender Grund dafür vorgelegen, den bisherigen Wortlaut zu ändern und an die Stelle der „Bestimmungen der Landesgesetze" die „gesetzlichen sc. reichsgesetzlichen Vorschriften" zu setzen. Folgerichtig hat damit auch der bisherige Abs. 2, welcher die Vorschriften der §§. 3, 4, 6—8 auf die in dem Abs. 1 des §. 9 bezeichneten Fälle Anwendung finden ließ, unbeschadet derjenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche dem Beschädigten einen höheren Ersatzanspruch gewähren, seine Bedeutung verloren und mußte, wie geschehen, in Fortfall gebracht werden. Die reichsgesetzlichen Bestimmungen können durch Abs. 2 des Ges. nicht beschränkt werden. Diese Annahme wird durch die Motive zum Entwurfe des Einführungsgesetzes (Amtl. Ausg. 1888 S. 137) Art. 24 (jetzt Art. 42) bestätigt.

Es würden über diesen Inhalt des §. 9 keinerlei Zweifel bestehen, wenn nicht die später erfolgte Aufnahme des oben (S. 320) mitgeteilten Art. 105 in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch zu derartigen Zweifeln Anlaß geboten hätte. Man könnte daraus folgern, daß durch §. 105 Einf.Ges. die landesgesetzlichen Vorschriften über die Haftung für Tötung

und Körperverletzung beim Eisenbahnbetriebe und anderen gemeingefährlichen Betrieben habe aufrecht erhalten werden sollen (Art. 3 u. 55 Einf.Ges.), mithin die „gesetzlichen Vorschriften" in der neuen Fassung des §. 9 auch die durch Art. 105 Einf.Ges. in Kraft erhaltenen landesgesetzlichen Vorschriften umfassen, so daß auch die Beibehaltung des Abs. 2 des bisherigen §. 9 sich hätte rechtfertigen lassen (vgl. Reindl in der Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb.Verw. Jahrg. 37 Nr. 38 S. 338 ff. und Linckelmann a. a. O. S. 14).

Indes, wenngleich über das Verhältnis des Art. 105 Einf.Ges. zum §. 9 des Ges. eine nähere Prüfung seitens der gesetzgebenden Faktoren nicht stattgefunden hat, so spricht nicht allein die Umwandlung der Worte „Bestimmungen der Landesgesetze" in „gesetzliche Vorschriften", sowie die Streichung des Abs. 2 des bisherigen §. 9 klar gegen eine derartige Deutung, sondern vornehmlich auch die Motive zum Art. 105 des Einf.Ges. Darnach läßt sich das Verhältnis des Art. 105 Einf.Ges. zum §. 9 des Ges. — wie Aron, Eisenb. Entsch. XIV S. 190, ganz richtig folgert — dahin bestimmen, daß vom Art. 105 nur die landesgesetzlichen Vorschriften, in welchen eine vom Verschulden unabhängige Haftpflicht wegen Beschädigung von *Sachen* anerkannt ist, getroffen werden, während §. 9 nur die Haftpflicht wegen Beschädigung von *Personen* zum Gegenstand hat; so daß in dieser Richtung die landesgesetzlichen Vorschriften aufgehoben und nur die reichsgesetzlichen Bestimmungen maßgebend sind (vgl. auch Eger S. 587, Rutz S. 90, Staudinger VI S. 74, Laß u. Maier S. 109; a. M. Reindl S. 212, Linckelmann S. 14, 15).

Hält man daran fest, daß Art. 105 des Einf.Ges. z. BGB. sich nur auf die Haftpflicht für *Sachbeschädigungen* bezieht bezw. für diese die weitergehenden Vorschriften der Landesgesetze unberührt aufrecht erhält, so beschränkt sich §. 9 des Ges. nur auf die

weitergehenden Vorschriften der Reichsgesetze über die Haftung für Körperschäden, also das Unfallversicherungsgesetz, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, Reichsfürsorgegesetz, Gewerbeordnung 2c.

In diesem Umfange finden aber die Worte des neuen §. 9 „außer den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen" die gleiche Auslegung, wie die entsprechenden Worte des alten §. 9, d. h. die dem Verletzten günstigeren Bestimmungen anderer Reichsgesetze über den Umfang der Entschädigung kommen auch dann zur Anwendung, wenn die Entschädigungspflicht nicht bloß nach dem bezüglichen Reichsgesetze, sondern auch nach dem Reichshaftpflichtgesetze begründet ist (S. 323). Selbst für einen in seinen tatsächlich rechtlichen Voraussetzungen dem Haftpflichtanspruche gleichen Anspruch gilt also das bezügliche Reichsgesetz, wenn es nur quantitativ einen höheren Ersatzanspruch begründet. Dagegen kommt die durch den Abs. 2 des bisherigen §. 9 gezogene Minimalgrenze bezüglich derartiger Ansprüche nicht mehr in Betracht. Die landesgesetzlichen Bestimmungen für Tötung und Körperverletzung, welchen der Tatbestand des Haftpflichtgesetzes zu grunde liegt, sind mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches aufgehoben.

105. „Die gesetzlichen Vorschriften . . . bleiben unberührt." Unter den „gesetzlichen Vorschriften" sind (Anm. 104 S. 324) nur die reichsgesetzlichen Vorschriften zu verstehen. Die landesgesetzlichen sind, soweit sie nicht Sachbeschädigung betreffen (Art. 105 Einf. Ges.), durch das Bürgerliche Gesetzbuch außer Kraft getreten.

§. 9 faßt in einer nicht ganz deutlichen Form zwei verschiedene Bestimmungen in einem Satze zusammen: 1. Für die im Reichshaftpflichtgesetze vorgesehenen Fälle sind, soweit der Umfang desselben reicht, die

abweichenden Bestimmungen der Reichsgesetze aufgehoben. 2. Für die im Reichshaftpflichtgesetz nicht vorgesehenen Fälle, in welchen der Betriebsunternehmer oder eine andere Person für die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Beschädigungen nach Reichsrecht haftet, also eine über das Reichsgesetz nach irgend einer Richtung hinausgehende reichsgesetzliche Haftung besteht, bleiben die Bestimmungen der betreffenden Reichsgesetze unberührt; und zwar in jeder Hinsicht, quantitativ und qualitativ, und ebenso auch in Bezug auf die Dauer der Verjährung, da der bisherige Abs. 2 des §. 9 fortgefallen ist.

Als solche Reichsgesetze kommen z. B. in Betracht: das Krankenversicherungsgesetz vom 1. Juni 1884 nebst den Novellen von 1892 und 1903, die Unfallversicherungsgesetze vom 6. Juli 1884, 28. Mai 1885, 5. Mai 1886, 11. Juli 1887, das Reichsfürsorgegesetz vom 18. Juni 1887, das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, die §§. 120, 135, 136 der RGewO. (RG. Eisenb. Entsch. I S. 85, III S. 195, VII S. 22).

106. „außer den in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen." In den vorstehenden Worten liegt die erste der beiden Anm. 104 bezeichneten Vorschriften des Alinea 1: Die Aufhebung der dem Reichsgesetze entgegenstehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen. Soweit der Umfang des Reichshaftpflichtgesetzes reicht, ist dieses allein entscheidend und schließt alle Abweichungen anderer Reichsgesetze aus; nur in den in diesem Gesetze nicht vorgesehenen Fällen bleiben die letzteren intakt, in den vom Reichshaftpflichtgesetze betroffenen Fällen werden sie insoweit ausgeschlossen, als sie nicht höhere Ersatzansprüche gewähren (s. Anm. 104 S. 326) und dagegen (ROHG. Bd. 19 S. 396 f.).

Die Frage, welche die „in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle" bezw. Schadenersatzansprüche sind, findet nach

ihrer aktiven Seite (Berechtigung) wie nach ihrer passiven Seite (Verpflichtung) in den §§. 1—3a des Ges. ihre Beantwortung.

Berechtigt ist allein der bei dem Betriebe einer Eisenbahn — mit oder ohne Verschulden eines Dritten — (§. 1) und bei dem Betriebe eines Bergwerkes 2c. oder einer Fabrik durch ein Verschulden eines der im §. 2 genannten Angestellten körperlich Verletzte oder Getötete bezw. der Unterhaltsberechtigte des letzteren und die Rechtsnachfolger beider (vgl. Anm. 29 f., 34 f., 40, 47 f.). Alle anderen Kategorien von Beschädigten, mögen sie ihre Schadenersatzansprüche unmittelbar oder mittelbar aus einem der in den §§. 1 und 2 des Ges. bezeichneten Betriebsunfälle herleiten, werden von dem Reichsgesetze nicht betroffen.

Verpflichtet dagegen ist nur der Betriebsunternehmer einer der in den §§. 1 und 2 genannten Anlagen, und zwar im Falle des §. 1 bei jeder Körperbeschädigung im Betriebe, im Falle des §. 2 bei jeder durch das Verschulden eines der dort bezeichneten Angestellten verursachten Körperbeschädigung. Alle anderen Verpflichteten, mögen sie direkt oder indirekt, mit oder ohne Verschulden, vertragsmäßig oder gesetzlich in irgend einer Weise für den Schaden aus einem Betriebsunfalle zu haften haben, fallen nicht unter das Haftpflichtgesetz.

107. „der Unternehmer einer in den §§. 1, 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person." Es folgen nunmehr die Voraussetzungen für die zweite der in Anm. 110 bezeichneten Vorschriften des Alinea 1: die Aufrechterhaltung derjenigen reichsgesetzlichen Bestimmungen, welche subjektiv oder objektiv eine über das Haftpflichtgesetz hinausgehende Haftung für Körperbeschädigungen der in den §§. 1 und 2 genannten Art begründen. Unberührt bleiben darnach diejenigen reichsgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen der Unter-

nehmer oder eine andere Person unter nicht bereits in gleichem Maße im Haftpflichtgesetze vorgesehenen Voraussetzungen und Folgen für eine solche Beschädigung (§§. 1 u. 2) haftet; d. h. es wird zur Vermeidung aller Zweifel ausdrücklich ausgesprochen, daß die durch das Haftpflichtgesetz angeordnete Haftung die durch sonstige Reichsgesetze normierte nicht etwa absorbiert, sondern nur soweit, als letztere mit ihr identisch oder unvereinbar ist. Darüber hinausgehende oder auf andere materiell rechtliche Fundamente die Haftung begründende Reichsgesetze aber bestehen fort (RG. Eisenb. Entsch. Bd. 4 S. 46).

Was nun zunächst den „Unternehmer einer in den §§. 1 und 2 bezeichneten Anlage" betrifft, so gilt für die Begriffe „Unternehmer" und „Anlage" das hierüber zu den §§. 1 und 2 Bemerkte (Anm. 2, 7, 14—18). Es wäre möglich, daß gegenwärtige oder künftige Reichsgesetze dem Eisenbahnbetriebsunternehmer eine noch intensivere Haftung auferlegen, als §. 1, oder den Unternehmer in noch ausgedehnterer Weise, als §. 2 für die Unfälle bei dem Betriebe von Bergwerken, Fabriken 2c. verpflichten, z. B. durch Erweiterung der dort genannten Kategorien von Angestellten (bezw. Haftung für gewöhnliche Arbeiter) oder durch Anwendung des Prinzips des §. 1 auf die Fälle des §. 2 2c. Alsdann bleibt die bezügliche reichsgesetzliche Haftung des Unternehmers unberührt. Nur die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Anlagen kommen ferner in Betracht. Daß für die Unternehmer anderer dort nicht erwähnter Anlagen die reichsgesetzliche Haftung vollständig intakt bleibt, wurde vom Gesetzgeber für selbstverständlich gehalten (RG. Eisenb. Entsch. III S. 430; vgl. auch Entsch. des Oberst. Bayr. Landesger. 1891, RG. Eisenb. Entsch. VII S. 226).

Ebensowenig wird die reichsgesetzliche Haftung „einer anderen Person" für die in den §§. 1 und 2 erwähnten

Körperbeschädigungen durch die Haftung des Unternehmers nach dem Haftpflichtgesetze berührt. Hierunter ist jede Person außer dem Unternehmer der Anlage zu verstehen, welche auf grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen für den Unfall zu haften hat. Es werden hierbei unter der Voraussetzung der §§. 135 und 140 Gew.UVG. insbesondere die bei dem Betriebe beschäftigten Bevollmächtigten, Beamten und Arbeiteraufseher oder auch Dritte (einschließlich Mitarbeiter), welche den Unfall schuldhafterweise herbeigeführt haben, in Betracht kommen.

Die weitere Frage, wie sich das Verhältnis zwischen dem nach dem Haftpflichtgesetze und nach sonstigen reichsrechtlichen Vorschriften Verpflichteten unter einander gestaltet, nachdem einer von beiden in Anspruch genommen ist bezw. Ersatz geleistet hat, ist im Haftpflichtgesetze überhaupt nicht berührt und *nach der Tendenz des Haftpflichtgesetzes und allgemeinen Rechtsprinzipien* zu entscheiden (vgl. Anm. 6 S. 36, Anm. 19 S. 96) (RG. Entsch. in Civils. XVII S. 219, Eisenb. Entsch. V S. 292).

108. „Insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens." Als „eigenes Verschulden" gelten nicht nur die eigenen, selbst und *unmittelbar* bewirkten Handlungen oder Unterlassungen des Unternehmers (oder einer anderen haftpflichtigen Person), sondern auch die *mittelbar* durch ihn veranlaßten Versehen, insbesondere, wenn er selber die voraussichtlich schadenbringende Art der Arbeitsleistung *angeordnet* oder die Anordnung derselben durch seinen Beauftragten 2c. negligenterweise *zugelassen* oder schuldbarerweise einen ungeeigneten Beauftragten angestellt hat. Die Hinzufügung des Wortes „*insbesondere*" deutet an, daß das eigene Verschulden nicht ausschließlich denjenigen Rechtstitel bildet, auf welchen sich nach anderen Reichsgesetzen der Ersatzanspruch gründen kann.

Lassen also Reichsgesetze auch ohne eigenes Verschulden einen Ersatzanspruch für die in den §§. 1 und 2 bezeichneten Beschädigungen zu, so greift die Vorschrift des §. 9 gleichfalls Platz, z. B. §§. 120, 135, 136 RGewO. (RG. Eisenb. Entsch. I S. 85, III S. 195).

109. **„für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tötung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet."** Nur solche Fälle der Haftung nach sonstigen reichsgesetzlichen Vorschriften kommen in Betracht, für welche die vorstehenden, den §§. 1 und 2 des Ges. konformen tatsächlichen Voraussetzungen zutreffen, also für Betriebsunfälle. Für reichsrechtliche Schadenersatzfälle unter anderen tatsächlichen Voraussetzungen erübrigte sich jede besondere Bestimmung darüber, daß sie vom Haftpflichtgesetze nicht betroffen werden, als selbstverständlich, ebenso für die strafrechtliche Haftung. Daß die gemäß §. 231 StrGB. zuerkannte Buße jeden weiteren civilrechtlichen Anspruch gegen den eigentlichen Urheber aufhebt, ist Anm. 70 S. 253 erörtert.

Die Haftung muß auf der Tötung oder Körperverletzung eines Menschen beruhen, welche bei dem Betriebe einer Anlage der in den §§. 1 und 2 bezeichneten Art vorgefallen ist.

Charakterisiert sich der Unfall nicht als ein Betriebsunfall, so kann die Anwendung der Landesgesetze in materieller und prozessualer Beziehung gar nicht zweifelhaft sein, und daher unterliegt alsdann auch die Zuständigkeit der Landesgerichte (s. §. 10) keinem Bedenken (Entsch. des Bayr. Oberst. Landesger. 1891, RG. Eisenb. Entsch. VIII S. 224, XI S. 252). Nur die Beschädigten, wie sie in §. 3 und §. 3a bezeichnet sind, kommen in Betracht. Alle dritten Personen sind mit ihren Schadenersatzrechten auf das allgemeine bürgerliche Recht angewiesen.

Aus diesem Grunde trifft §. 9 insbesondere nicht zu:

1. wenn der Anspruch des Beschädigten zwar in Verbindung mit dem Unfalle steht, aber nicht den Charakter eines Ersatzes (Entschädigung) für den daraus originierenden Schaden hat, sondern der Unfall bezw. der daraus folgende Zustand der Krankheit, Erwerbslosigkeit 2c. nur zufällig ein solcher ist, daß er ein bereits an sich vertragsmäßig oder gesetzlich bestehendes Recht realisierbar macht (z. B. der Anspruch des Beschädigten gegen die Versicherungsanstalt, Pensions-, Witwenkasse, den Armenverband);

2. wenn durch den Unfall nicht direkt in die Rechtssphäre eines anderen eingegriffen wird, sondern die Beschädigung nur darin besteht, daß infolge des Betriebsunfalls eine auf sonstigen Titeln beruhende obligatorische oder gesetzliche Verpflichtung überhaupt oder doch früher, als im gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten, für den Verpflichteten hervortritt (z. B. Klage der Versicherungsgesellschaft, Pensions- und Witwenkasse, des Armenverbandes auf Rückerstattung gegen den Unternehmer, den schuldigen Urheber 2c. (vgl. RG. Eisenb. Entsch. Bd. 13 S. 426);

3. wenn der Betriebsunternehmer, welcher auf Grund des Haftpflichtgesetzes Ersatz leisten mußte, nunmehr auf Grund sonstiger reichsgesetzlicher Vorschriften sich an den eigentlichen Urheber regressiert oder die Versicherungsanstalt, bei welcher er gegen Betriebsunfälle versichert ist, in Anspruch nimmt 2c.

§. 9 bestimmt nur, daß durch die reichsgesetzliche Haftpflicht die auf andere reichsrechtliche Titel sich gründenden Schadenersatzpflichten aus demselben Unfalle dem Beschädigten gegenüber unberührt bleiben. Dagegen trifft das Haftpflichtgesetz keine positive Bestimmung darüber, in welchem Verhältnisse die reichsgesetzliche Haftpflicht des Betriebsunternehmers zu derjenigen aller anderen civilrechtlich Schadenersatzpflichtigen

steht. Das Verhältnis zwischen beiden Obligationen ist somit weder ein korreales, noch ein rein solidarisches, sondern hat nach der Tendenz des Reichs-Haftpflichtgesetzes eine eigentümlich rechtliche Natur, welche sich in dem bereits oben Anm. 6 B (S. 33 ff.) näher erörterten Sätzen charakterisiert.

§. 10.[110]

(Vom 1. Oktober 1879 ab abgeändert: s. Vorbemerkung.)

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869,[111] sowie die Ergänzungen desselben[112] werden auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt,[113] in welchen durch die Klage oder Widerklage[114] ein Anspruch auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes[115] oder der in § 9 erwähnten landesgesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht wird.[116]

110. Vorbemerkung. Am 1. Oktober 1879 ist das Deutsche Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (RGBl. 1877 Nr. 4 S. 41) nebst dem Einführungsgesetz von demselben Tage (RGBl. 1877 Nr. 4 S. 77) in Kraft und damit der durch das Gesetz vom 12. Juni 1869 errichtete oberste Gerichtshof für Handelssachen — das Reichs-Oberhandelsgericht — außer Wirksamkeit getreten. Hierdurch ist §. 10 des Haftpflichtgesetzes **abgeändert** worden.

Vgl. §§. 12, 13, 125—141 des Gerichtsverfassungsgesetzes: „Reichsgericht", auch RCPO. Buch III Abschn. 2 §§. 545—566 (Revision) und Abschn. 3 §§. 567—577 (Beschwerde), sowie §§. 1, 2, 8, 14 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze.

An die Stelle des im §. 10 des Haftpflichtgesetzes bezeichneten Reichs-Oberhandelsgerichts ist hiernach gemäß §. 135 des Gerichtsverfassungsgesetzes und §. 8 des Einführungsgesetzes das Deutsche Reichsgericht getreten und zwar in Haftpflichtstreitsachen 1. unbeschränkt für diejenigen Bundesstaaten, welche ein oberstes Landesgericht nicht errichten (§. 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes); 2. nur im Umfange des §. 10 des Haftpflichtgesetzes für diejenigen Bundesstaaten, welche ein oberstes Landesgericht errichten (§. 8 Alinea 2 des Einführungsgesetzes). In allen Bundesstaaten sind also Haftpflichtstreitsachen der Zuständigkeit des Reichsgerichts im Umfange des §. 10 des Haftpflichtgesetzes unterworfen. In denjenigen Bundesstaaten, welche ein oberstes Landesgericht nicht errichten, ist die Zuständigkeit des Reichsgerichts noch insofern erweitert, als sie sich nicht auf den Umfang des §. 10 des Haftpflichtgesetzes beschränkt, sondern in den Grenzen des §. 135 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt.

§. 10 unterwirft die Haftpflichtstreitfälle „auf Grund des Haftpflichtgesetzes oder der in §. 9 desselben erwähnten landesgesetzlichen Bestimmungen" der Kompetenz des Reichs-Oberhandelsgerichts bezw. seit 1. Oktober 1879 des Reichsgerichts. Der Zusatz „oder der in §. 9 derselben erwähnten landesgesetzlichen Bestimmungen" ist durch die neue Fassung des §. 9 gegenstandslos und überflüssig geworden, da nach den obigen Erläuterungen zu §. 9 (Anm. 104 S. 324 ff.) dieser Paragraph nicht mehr von „landesgesetzlichen Bestimmungen" spricht, sondern nur von „gesetzlichen Vorschriften", unter solchen aber nach der Absicht des Gesetzes nur reichsgesetzliche, nicht auch landesgesetzliche Bestimmungen verstanden werden können.

111. „Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes in Handelssachen, vom 12. Juni 1869". I. Vom 1. Oktober 1879

ab ist das Reichs-Oberhandelsgericht in Gemäßheit der §§. 12, 135 des Gerichtsverfassungsgesetzes und der §§. 1, 2, 8, 14, 19 des Einführungsgesetzes außer Wirksamkeit und die durch das Gesetz vom 12. Juni 1869 (§§. 12 bis 15) geregelte Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts auf das Reichsgericht übergegangen. — Die Organisation und das Verfahren des Reichsgerichts ist geregelt durch Titel 9 (§§. 125—141) des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, die Zulässigkeit und das Verfahren, betreffend die Einlegung, Instruktion ꝛc. der Rechtsmittel der Revision und Beschwerde durch Buch III Abschn. 2 (§§. 545—566) und Abschn. 3 (§§. 567—577) der RCPO. vom 17. Mai 1898.

112. „sowie die Ergänzungen desselben". Unter den „Ergänzungen" sind vornehmlich diejenigen Gesetze zu verstehen, welche das ursprünglich nur für das Gebiet des Norddeutschen Bundes gültige Gesetz vom 12. Juni 1869 auch auf die anderen Teile des Deutschen Reiches erstreckt haben. Materielle Modifikationen des Gesetzes vom 12. Juni 1869 enthält nur §. 6 des Gesetzes vom 22. April 1871 (Einführung in Bayern) und §. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1871 (Einführung in Elsaß und Lothringen).

Auch nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes (1. Oktober 1879) haben die Worte „sowie die Ergänzungen desselben" insofern eine — wenn auch nur geringfügige — Bedeutung behalten, als für diejenigen Bundesstaaten, welche einen obersten Landesgerichtshof errichten, die Zuständigkeit des Reichsgerichts in Haftpflichtstreitsachen nicht weiter reicht, als die dem Reichs-Oberhandelsgerichte durch das Gesetz vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben zugewiesene. Vgl. §. 8 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.

113. „werden auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt". Die Worte „bürgerlichen

Rechtsstreitigkeiten", welche auch §. 13 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 enthält, sind nach den Reichstagsverhandlungen gewählt worden, weil dadurch die Schädenansprüche, die im Wege des Adhäsionsverfahrens gleichzeitig mit dem Kriminalverfahren geltend gemacht werden, ausgeschlossen werden sollten. Mit dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes (1. Oktober 1879) ist dieser Unterschied fortgefallen, indem sich nach §. 136 Nr. 2 desselben die Zuständigkeit des Reichsgerichts auch auf Strafsachen erstreckt, mithin — in den Grenzen des §. 136 cit. — auch die im Adhäsionsverfahren verhängten kriminellen Bußen (vgl. §. 231 des RStrGB. umfaßt.

114. „in welchen **durch die Klage oder Widerklage** ein Anspruch geltend gemacht wird". Für alle Haftpflichtansprüche im Sinne des §. 10 dieses Gesetzes (Anm. 115), welche durch die Klage oder Widerklage geltend gemacht werden, ist in höchster Instanz — seit dem 1. Oktober 1879 — das Reichsgericht kompetent.

115. „auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes". Die Kompetenz des Reichsgerichts trifft zunächst alle diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Anm. 119), welche „auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes" im Wege der Klage oder Widerklage geltend gemacht werden. Im weiteren Sinne sind darunter auch die auf Grund der sonstigen im §. 9 des Haftpflichtgesetzes erwähnten reichsgesetzlichen Vorschriften erhobenen Ansprüche zu verstehen.

116. „oder der in § 9 erwähnten landesgesetzlichen Bestimmungen". Die Zuständigkeit des obersten Gerichtshofes umfaßte auch die „auf Grund der in §. 9 erwähnten landesgesetzlichen Bestimmungen" erhobenen Ansprüche. Diese Bestimmung ist jedoch durch die neue Fassung des §. 9 — wie oben (Anm. 104 S. 324 ff.) des näheren begründet — gegenstandslos und überflüssig geworden.

Anhang.

I.

Eisenbahnpostgesetz vom 20. Dezember 1875.

(R.G.Bl. 1875 S. 318.)

Art. 8. Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein im Dienst befindlicher Postbeamter getödtet oder körperlich verletzt worden ist, und die Eisenbahnverwaltung den nach den Gesetzen ihr obliegenden Schadenersatz dafür geleistet hat, so ist die Postverwaltung verpflichtet, derselben das Geleistete zu ersetzen, falls nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Eisenbahnbetriebs-Unternehmers oder einer der im Eisenbahnbetrieb verwendeten Personen herbeigeführt worden ist.

II.

Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896.

§. 823. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigenthum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt, ist dem Anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§. 827. Wer im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit einem Anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich. Hat er sich durch geistige Getränke oder

ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustande widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand gerathen ist.

§. 828. Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem Anderen zufügt, nicht verantwortlich.

Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem Anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntniß der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Das Gleiche gilt von einem Taubstummen.

§. 829. Wer in einem der in den §§. 823—826 bezeichneten Fälle für einen von ihm verursachten Schaden auf Grund der §§. 827, 828 nicht verantwortlich ist, hat gleichwohl, sofern der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann, den Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Betheiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum standesmäßigen Unterhalte sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.

§. 830. Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das Gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Betheiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.

Anstifter und Gehülfen stehen Mitthätern gleich.

§. 831. Wer einen Anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den

der Andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Geräthschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

§. 832. Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

§. 833. Wird durch ein Thier ein Mensch getödtet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Thier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§. 840. Sind für den aus einer unerlaubten Handlung entstehenden Schaden Mehrere nebeneinander verantwortlich, so haften sie, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 835 Abs. 3, als Gesammtschuldner.

Ist neben demjenigen, welcher nach den §§. 831, 832 zum Ersatze des von einem Anderen verursachten Schadens verpflichtet ist, auch der Andere für den Schaden ver-

antwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Andere allein, im Falle des §. 829 der Aufsichtspflichtige allein verpflichtet.

Ist neben demjenigen, welcher nach den §§. 833 bis 838 zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist, ein Dritter für den Schaden verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der Dritte allein verpflichtet.

§. 842. Die Verpflichtung zum Schadensersatze wegen einer gegen die Person gerichteten unerlaubten Handlung erstreckt sich auf die Nachtheile, welche die Handlung für den Erwerb oder das Fortkommen des Verletzten herbeiführt.

§. 843. Wird in Folge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten.

Auf die Rente finden die Vorschriften des §. 760 Anwendung. Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Ersatzpflichtige Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen.

Statt der Rente kann der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat.

§. 844. Im Falle der Tödtung hat der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welchem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

Stand der Getödtete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten in Folge der Tödtung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten durch Entrichtung einer Geldrente insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getödtete während der muth-

maßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen sein würde; die Vorschriften des §. 843 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§. 845. Im Falle der Tödtung, der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit, sowie im Falle der Freiheitsentziehung hat der Ersatzpflichtige, wenn der Verletzte kraft Gesetzes einem Dritten zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet war, dem Dritten für die entgehenden Dienste durch Entrichtung einer Geldrente Ersatz zu leisten. Die Vorschriften des §. 843 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§. 846. Hat in den Fällen der §§. 844, 845 bei der Entstehung des Schadens, den der Dritte erleidet, ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so finden auf den Anspruch des Dritten die Vorschriften des §. 254 Anwendung.

§. 847. Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

§. 852. Der Anspruch auf Ersatz des aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schadens verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntniß erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntniß in dreißig Jahren von der Begehung der Handlung an.

Hat der Ersatzpflichtige durch die unerlaubte Handlung auf Kosten des Verletzten etwas erlangt, so ist er auch nach der Vollendung der Verjährung zur Herausgabe nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

§. 760. Die Leibrente ist im Voraus zu entrichten.

Eine Geldrente ist für drei Monate vorauszuzahlen; bei einer anderen Rente bestimmt sich der Zeitabschnitt, für den sie im Voraus zu entrichten ist, nach der Beschaffenheit und dem Zwecke der Rente.

Hat der Gläubiger den Beginn des Zeitabschnitts erlebt, für den die Rente im Voraus zu entrichten ist, so gebührt ihm der volle auf den Zeitabschnitt entfallende Betrag.

III.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.

(In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900.)

§. 120a. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Geräthschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebs gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinentheilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des

Betriebs liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs erforderlich sind.

IV.

Civilprozeßordnung.

(In der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1898.)

§. 323. Tritt im Falle der Verurtheilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen eine wesentliche Aenderung derjenigen Verhältnisse ein, welche für die Verurtheilung zur Entrichtung der Leistungen, für die Bestimmung der Höhe der Leistungen oder der Dauer ihrer Entrichtung maßgebend waren, so ist jeder Theil berechtigt, im Wege der Klage eine entsprechende Abänderung des Urtheils zu verlangen.

Die Klage ist nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf welche sie gestützt wird, erst nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung, in der eine Erweiterung des Klagantrags oder die Geltendmachung von Einwendungen spätestens hätte erfolgen müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Abänderung des Urtheils darf nur für die Zeit nach Erhebung der Klage erfolgen.

§. 324. Ist bei einer nach den §§. 843—845 oder nach den §§. 1578—1582 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgten Verurtheilung zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn

sich die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten erheblich verschlechtert haben; unter der gleichen Voraussetzung kann er eine Erhöhung der in dem Urtheile bestimmten Sicherheit verlangen.

§. 708. Auch ohne Antrag sind für vorläufig vollstreckbar zu erklären:

6. Urtheile, welche die Verpflichtung zur Entrichtung von Alimenten oder zur Entrichtung einer nach den §§. 843, 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschuldeten Geldrente aussprechen, soweit die Entrichtung für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das der Erhebung der Klage vorausgehende letzte Vierteljahr zu erfolgen hat.

§. 850. Der Pfändung sind nicht unterworfen:

2. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen und die nach §. 844 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen der Entziehung einer solchen Forderung zu entrichtende Geldrente.

(Abs. 3.) Die nach §. 843 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu entrichtende Geldrente ist nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesammtbetrag die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr übersteigt.

V.

Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz.

(In der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900.)

§. 1. Alle Arbeiter und Betriebsbeamte, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt dreitausend Mark nicht übersteigt, werden nach Maßgabe dieses Gesetzes gegen die Folgen der bei dem Betriebe

ſich ereignenden Unfälle verſichert, wenn ſie beſchäftigt ſind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanſtalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, ſowie in Fabriken, gewerblichen Brauereien und Hüttenwerken;
2. in Gewerbebetrieben, welche ſich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker- oder ſonſtigen durch Beſchluß des Bundesraths für verſicherungspflichtig erklärten Bauarbeiten oder von Steinhauer-, Schloſſer-, Schmiede- oder Brunnenarbeiten erſtrecken, ſowie im Schornſteinfeger-, Fenſterputzer- und Fleiſchergewerbe;
3. im geſammten Betriebe der Poſt-, Telegraphen- und Eiſenbahnverwaltungen ſowie in Betrieben der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einſchließlich der Bauten, welche von dieſen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden;
4. im gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenſchiffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe, im Gewerbebetriebe des Schiffsziehens (Treidelei) ſowie im Baggereibetriebe;
5. im gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher-, Lagerei- und Kellereibetriebe;
6. im Gewerbebetriebe der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Meſſer, Schauer und Stauer;
7. in Lagerungs-, Holzfällungs- oder der Beförderung von Perſonen oder Gütern dienenden Betrieben, wenn ſie mit einem Handelsgewerbe, deſſen Inhaber im Handelsregiſter eingetragen ſteht, verbunden ſind.

Auf Perſonen in land- und forſtwirthſchaftlichen Nebenbetrieben (§. 1 Abſ. 2, 3 des Unfallverſicherungsgeſetzes für Land- und Forſtwirthſchaft) findet dieſes Geſetz keine Anwendung.

Für Betriebe, welche mit besonderer Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, kann durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.

§. 2. Den Betriebsbeamten im Sinne dieses Gesetzes werden Werkmeister und Techniker gleichgestellt.

Den Fabriken im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Betriebe gleich, für welche Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft, Elektrizität u. s. w.) oder durch thierische Kraft bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Anwendung kommen.

Im Uebrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, bestimmt das Reichs-Versicherungsamt.

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten oder der im §. 1 bezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

§. 3. Die Versicherung erstreckt sich auf häusliche und andere Dienste, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden.

§. 4. Der Reichskanzler wird ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesraths mit den Regierungen solcher Staaten, die für Arbeiter und Betriebsbeamte eine der deutschen Unfallversicherung entsprechende Fürsorge durch-

geführt haben, im Falle der Gegenseitigkeit Abkommen zu schließen, durch welche die Anwendung dieses Gesetzes

1. auf Betriebe im Inlande, welche Bestandtheile eines ausländischen Betriebs darstellen, ausgeschlossen,
2. auf Betriebe im Auslande, welche Bestandtheile eines versicherungspflichtigen inländischen Betriebs darstellen, erstreckt wird.

§. 5. (Abs. 1.) Durch Statut (§. 37) kann die Versicherungspflicht erstreckt werden:

— — — — — — — — — —

c) auf Betriebsbeamte mit einem dreitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste. Bei der Versicherung von Betriebsbeamten ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 10 Abs. 1, der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

(Abs. 2.) — — — — — — — — —

(Abs. 3.) Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen gegen die Folgen der bei dem Betrieb oder Dienste sich ereignenden Unfälle versichert werden können

a) im Betriebe beschäftigte, aber nach §§. 1 oder 2 nicht versicherte Personen durch den Betriebsunternehmer;
b) nicht im Betriebe beschäftigte, aber die Betriebsstätte besuchende oder auf derselben verkehrende Personen durch den Betriebsunternehmer oder den Vorstand der Berufsgenossenschaft (§. 28);
c) Organe und Beamte der Berufsgenossenschaft durch deren Vorstand.

§. 7. Auf die im §. 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) bezeichneten Personen, auf

Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaats oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie auf andere Beamte eines Bundesstaats oder Kommunalverbandes, für welche die im §. 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 8. Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht.

Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Der Anspruch kann ganz oder theilweise abgelehnt werden, wenn der Verletzte den Unfall bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens sich zugezogen hat. In Fällen der letzteren Art kann die Rente, sofern der Verletzte im Inlande wohnende Angehörige hat, welche im Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden, ganz oder theilweise den Angehörigen überwiesen werden.

Die Ablehnung kann, auch ohne daß die vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, erfolgen, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§. 9. Im Falle der Verletzung werden als Schadensersatz vom Beginne der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls ab gewährt:

1. freie ärztliche Behandlung, Arznei und sonstige Heilmittel sowie die zur Sicherung des Erfolges des Heilverfahrens und zur Erleichterung der Folgen

der Verletzung erforderlichen Hülfsmittel (Krücken, Stützapparate und dergleichen);

2. eine Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derſelben ſechsundſechzigzweidrittel Prozent des Jahresarbeitsverdienſtes (Vollrente);

b) im Falle theilweiſer Erwerbsunthätigkeit für die Dauer derſelben denjenigen Theil der Vollrente, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entſpricht (Theilrente).

Iſt der Verletzte infolge des Unfalls nicht nur völlig erwerbsunfähig, ſondern auch derart hülflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht beſtehen kann, ſo iſt für die Dauer dieſer Hülfloſigkeit die Rente bis zu hundert Prozent des Jahresarbeitsverdienſtes zu erhöhen.

War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits dauernd völlig erwerbsunfähig, ſo beſchränkt ſich der zu leiſtende Schadenserſatz auf die im Abſ. 1 Ziffer 1 bezeichneten Leiſtungen. Wird ein ſolcher Verletzter in Folge des Unfalls derart hülflos, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht beſtehen kann, ſo iſt eine Rente bis zur Hälfte der Vollrente zu gewähren.

Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls thatſächlich und unverſchuldet arbeitslos iſt, kann der Genoſſenſchaftsvorſtand die Theilrente bis zum Betrage der Vollrente vorübergehend erhöhen.

§. 15. Im Falle der Tödtung iſt als Schadenserſatz außerdem zu leiſten:

1. als Sterbegeld der fünfzehnte Theil des nach §. 10 Abſ. 1 bis 4 zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienſtes, jedoch mindeſtens ein Betrag von fünfzig Mark;

2. eine den Hinterbliebenen vom Todestage des Verstorbenen ab zu gewährende Rente. Dieselbe besteht nach näherer Bestimmung der §§. 16 bis 20 in einem Bruchtheile seines nach §. 10 Abs. 1 bis 4 ermittelten Jahresarbeitsverdienstes.

Ist der der Berechnung zu Grunde zu legende Jahresarbeitsverdienst in Folge eines früher erlittenen, nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung entschädigten Unfalls geringer als der vor diesem Unfalle bezogene Lohn, so ist die aus Anlaß des früheren Unfalls bei Lebzeiten bezogene Rente dem Jahresarbeitsverdienste bis zur Höhe des der früheren Rentenfeststellung zu Grunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes hinzuzurechnen.

§. 16. Hinterläßt der Verstorbene eine Wittwe oder Kinder, so beträgt die Rente für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung sowie für jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre je zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe sechzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist; die Berufsgenossenschaft kann jedoch in besonderen Fällen auch dann eine Wittwenrente gewähren.

Die Bestimmungen über die Renten der Kinder finden auch Anwendung, wenn der Unfall eine alleinstehende weibliche Person betroffen hat und diese mit Hinterlassung von Kindern verstirbt.

§. 17. War die Verstorbene beim Eintritte des Unfalls verheirathet, aber der Lebensunterhalt ihrer Familie wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemanns ganz

oder überwiegend durch sie bestritten worden, so erhalten bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit an Rente

a) der Wittwer zwanzig Prozent,
b) jedes hinterbliebene Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

Die Berufsgenossenschaft ist berechtigt, im Falle der Tödtung einer Ehefrau, deren Ehemann sich ohne gesetzlichen Grund von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und der Pflicht der Unterhaltung der Kinder entzogen hat, diesen Kindern die Rente zu gewähren.

§. 18. Hinterläßt der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, so wird ihnen, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit eine Rente von insgesammt zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes gewährt.

§. 19. Hinterläßt der Verstorbene elternlose Enkel, so wird ihnen, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum zurückgelegten fünfzehnten Lebensjahr eine Rente von insgesammt zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes gewährt.

§. 20. Die Renten der Hinterbliebenen dürfen insgesammt sechzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die Renten gekürzt. Bei Ehegatten und Kindern erfolgt die Kürzung im Verhältnisse der Höhe ihrer Renten; Verwandte der aufsteigenden Linie haben einen Anspruch nur insoweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten oder Kinder in Anspruch genommen wird; Enkel nur insoweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird.

Sind aus der aufsteigenden Linie Verwandte verschiedenen Grades vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

§. 21. Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inland ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten, haben keinen Anspruch auf die Rente. Durch Beschluß des Bundesraths kann diese Bestimmung für bestimmte Grenzgebiete sowie für die Angehörigen solcher auswärtiger Staaten, durch deren Gesetzgebung eine entsprechende Fürsorge für die Hinterbliebenen durch Betriebsunfall getödteter Deutscher gewährleistet ist, außer Kraft gesetzt werden.

§. 135. Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und die in §§. 16 bis 19 bezeichneten Hinterbliebenen können, auch wenn sie einen Anspruch auf Rente nicht haben, einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens gegen den Betriebsunternehmer, dessen Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach anderen gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetz Anspruch haben.

Für das über einen solchen Anspruch erkennende ordentliche Gericht ist die Entscheidung bindend, welche in dem durch dieses Gesetz geordneten Verfahren über die Frage ergeht, ob ein Unfall vorliegt, für welchen aus der Unfallversicherung Entschädigung zu leisten ist, und in welchem Umfang Entschädigung zu gewähren ist.

§. 136. Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräſentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufſeher, gegen welche durch ſtrafgerichtliches Urtheil feſtgeſtellt worden iſt, daß ſie den Unfall vorſätzlich oder durch Fahrläſſigkeit mit Außerachtlaſſung derjenigen Aufmerkſamkeit, zu der ſie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes beſonders verpflichtet ſind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieſes Geſetzes oder des Krankenverſicherungsgeſetzes von den Gemeinden, Armenverbänden, Krankenkaſſen und ſonſtigen Unterſtützungskaſſen (§. 25 Abſ. 1) gemacht worden ſind. Dieſelben Perſonen haften der Genoſſenſchaft für deren Aufwendungen auch ohne Feſtſtellung durch ſtrafgerichtliches Urtheil. Iſt der Unfall durch Fahrläſſigkeit mit Außerachtlaſſung derjenigen Aufmerkſamkeit, zu der ſie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes verpflichtet ſind, herbeigeführt, ſo iſt die Genoſſenſchaftsverſammlung befugt, von der Verfolgung des Anſpruchs abzuſehen. Durch das Statut kann dieſe Befugniß auf den Vorſtand übertragen werden.

In gleicher Weiſe haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengeſellſchaft, eine Innung oder eingetragene Genoſſenſchaft für die durch ein Mitglied ihres Vorſtandes ſowie eine Handelsgeſellſchaft, eine Innung oder eingetragene Genoſſenſchaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Erſatz für die Rente kann in dieſen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

§. 138. Der Anſpruch (§. 136 Abſ. 1 Satz 1) verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das ſtrafgerichtliche Urtheil rechtskräftig geworden iſt, im Uebrigen in zwei Jahren nach dem Unfalle. Die Anrufung der Beſchlußfaſſung der Genoſſenſchaftsverſammlung (§. 137 Abſ. 1) unterbricht die Verjährung.

Die Beſtimmung des §. 135 Abſ. 3 findet Anwendung.

§. 139. Die in den §§. 135, 136 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§. 140. Die Haftung Dritter, in den §§. 135, 136 nicht bezeichneter Personen, bestimmt sich nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Insoweit den nach Maßgabe dieses Gesetzes entschädigungsberechtigten Personen ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch den Unfall entstandenen Schadens gegen Dritte erwachsen ist, geht dieser Anspruch auf die Berufsgenossenschaft im Umfang ihrer durch dieses Gesetz begründeten Entschädigungspflicht über.

VI.

Unfallfürsorgegesetz für Beamte und für Personen des Soldatenstandes.

(In der Fassung des Gesetzes vom 18. Juni 1901.)

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) erhält die nachstehende Fassung:

§. 1. Beamte der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension

ſechsundſechzigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Dienſteinkommens.

Perſonen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn ſie in Folge eines im Dienſte erlittenen Betriebsunfalls nicht dauernd dienſtunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden ſind, bei ihrer Entlaſſung aus dem Dienſte als Penſion:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derſelben den im erſten Abſatze bezeichneten Betrag;
2. im Falle theilweiſer Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derſelben denjenigen Theil der vorſtehend bezeichneten Penſion, welcher dem Maße der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbsfähigkeit entſpricht.

Iſt der Verletzte in Folge des Unfalls nicht nur völlig dienſt- oder erwerbsunfähig, ſondern auch derart hülflos geworden, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht beſtehen kann, ſo iſt für die Dauer dieſer Hülfloſigkeit die Penſion bis zu hundert Prozent des Dienſteinkommens zu erhöhen.

Solange der Verletzte aus Anlaß des Unfalls thatſächlich und unverſchuldet arbeitslos iſt, kann in den Fällen des Abſ. 2 Ziffer 2 die Penſion bis zum vollen Betrage des Abſ. 1 vorübergehend erhöht werden.

Steht dem Verletzten nach anderweiter reichsgeſetzlicher Vorſchrift ein höherer Betrag zu, ſo erhält er dieſen.

Nach dem Wegfalle des Dienſteinkommens ſind dem Verletzten außerdem die noch erwachſenden Koſten des Heilverfahrens (§. 9 Abſ. 1 Nr. 1 des Gewerbe-Unfallverſicherungsgeſetzes, Reichs-Geſetzbl. 1900 S. 585) zu erſetzen.

§. 2. Die Hinterbliebenen ſolcher im §. 1 bezeichneten Perſonen, welche in Folge eines im Dienſte erlittenen Betriebsunfalls geſtorben ſind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens oder der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens fünfzig Mark;
2. eine Rente. Diese beträgt
   a) für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung, ebenso für jedes Kind bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch für die Wittwe nicht unter zweihundertundsechzehn Mark und nicht mehr als dreitausend Mark, für jedes Kind nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark;
   b) für Verwandte der aufsteigenden Linie, wenn ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit insgesammt zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark; sind mehrere Berechtigte dieser Art vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt;
   c) für elternlose Enkel, falls ihr Lebensunterhalt ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten worden war, im Falle der Bedürftigkeit bis zum Ablaufe des Monats, in welchem das achtzehnte Lebensjahr vollendet wird, oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung insgesammt zwanzig Prozent des

Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter einhundertundsechzig Mark und nicht mehr als eintausendsechshundert Mark.

Die Renten dürfen zusammen sechzig Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Verwandten der aufsteigenden Linie nur insoweit einen Anspruch, als durch die Renten der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag der Renten nicht erreicht wird, die Enkel nur soweit, als der Höchstbetrag der Renten nicht für Ehegatten, Kinder oder Verwandte der aufsteigenden Linie in Anspruch genommen wird. Soweit die Renten der Wittwe und der Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift einem von den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhält er diesen.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist.

§. 7. Ein Anspruch auf die in den §§. 1 bis 3 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden ist.

Der Anspruch kann, auch ohne daß ein Urtheil der bezeichneten Art ergangen ist, ganz oder theilweise abgelehnt werden, falls das Verfahren wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht durchgeführt werden kann.

§. 8. Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritte des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Anmeldung bei der für den Wohnort des Entschädigungsberechtigten zuständigen unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist. In solchem Falle ist die Anmeldung unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben und der Betheiligte davon zu benachrichtigen.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß eine den Anspruch begründende Folge des Unfalls erst später bemerkbar geworden oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist, und wenn die Anmeldung innerhalb dreier Monate, nachdem eine Unfallfolge bemerkbar geworden oder das Hinderniß für die Anmeldung weggefallen, erfolgt ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§. 9. Soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist, finden auf die nach §§. 1 bis 3 zu gewährenden Bezüge die für die Betheiligten geltenden Bestimmungen über die Pension und über die Fürsorge für Wittwen und Waisen Anwendung. Auf die Bezüge von Verwandten der aufsteigenden Linie und von Enkeln finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 10. Die in den §§. 1, 2 bezeichneten Personen können, auch wenn sie einen Anspruch auf Pension oder Rente nicht haben, einen Anspruch auf Ersatz des durch

den Unfall erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienste der Unfall sich ereignet hat, überhaupt nicht, und gegen deren Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß der in Anspruch Genommene den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Der hiernach zulässige Anspruch ermäßigt sich um denjenigen Betrag, welcher den Berechtigten nach dem gegenwärtigen Gesetze zusteht.

§. 11. Die in dem §. 10 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in seiner Person liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§. 12. Die dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatze für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken 2c. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) gegen Eisenbahn-Betriebsunternehmer zustehenden Ansprüche gehen auf die Betriebsverwaltung, welche dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift Pensionen, Kosten des Heilverfahrens, Renten oder Sterbegelder zu zahlen hat, in Höhe dieser Bezüge und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 318) über.

Weitergehende Ansprüche als auf diese Bezüge stehen dem Verletzten und dessen Hinterbliebenen gegen das Reich und die Bundesstaaten nicht zu.

Die Haftung anderer, in dem §. 10 nicht bezeichneter Personen bestimmt sich nach den sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Betriebsverwaltung insoweit über, als sie zu den im Abs. 1 gedachten Zahlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichtet ist.

§. 13. Auf die in den §§. 1, 2 bezeichneten Personen finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.

§. 14. Staats- und Kommunalbeamten sowie deren Hinterbliebenen, für welche durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§. 1 bis 7 des gegenwärtigen Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, steht wegen eines solchen Unfalls ein reichsgesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch denselben erlittenen Schadens nur nach Maßgabe der §§. 10 bis 12 des gegenwärtigen Gesetzes zu. Auf solche Staats- und Kommunalbeamten sowie deren Hinterbliebene finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.

Artikel 2.

Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Dasselbe kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrags vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III §. 5 zur Anwendung.

Soweit Staats- und Kommunalbeamte der im Artikel 1 §. 1 bezeichneten Art beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zufolge einer dem Gesetze vom 15. März 1886 genügenden landesgesetzlichen oder statutarischen Fürsorge von der reichsgesetzlichen Unfallversicherung ausgeschlossen sind, behält es hierbei bis zum 1. Januar 1903 sein Bewenden.

Sachregister.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten.)

A.

Abänderung der Erkenntnisse 277, 279.

Abfindung in Kapital 265, 266, in Renten 213, 264, 265.

Abladen, Ausladen, s. Entladen.

Absteigen 11.

Aerztliche Behandlung s. Heilungskosten.

Alimentationsansprüche im Falle der Tödtung 154 f., 289, 290.

Alter, des Getödteten 153, 204, ob Berücksichtigung bei Verschulden 59.

Amt s. Beamter.

Andrang des Publikums, ob höhere Gewalt 53, 56, s. auch Anstürmen

Angehörige, Schadensersatzanspruch 162, 195, 196.

Angemessenheit der Heilungs-2c. Kosten 160, 161, 189.

Angestellte, deren Verschulden 101, Haftung des Betriebsunternehmers hierfür 94, s. auch Bedienstete.

Anordnungen s. Instruktionen, Reglements.

Anschlußgeleise (Anschlußbahnen), ob Eisenbahnen 19; wer dabei Unternehmer 39.

Anstellung der Klage 316.

Anstürmen des Publikums 4; ob höhere Gewalt 53.

Arbeiter, Haftung für dieselben aus § 1: 32; dagegen nicht aus § 2: 94, 114; Unfallversicherung derselben.

Arbeitsbahn 20.

Arbeitsfähigkeit 188, 220; s. auch Erwerbsfähigkeit.

Arbeitsgeräte, Haftung wegen Mängel 95.

Arznei 161.

Aszendenten 195.

Atmosphärische Bahnen 17.

Aufbereitungsanstalten 75.

Aufhebung der Rente 279.

Aufseher, Haftung für dieselben 106, 108.

Aufspringen auf einen Zug (Verschulden) 60.

Aufwendungen für Kur 159, Beerdigung 189.

Ausbesserung der Geleise 10, der Betriebsmittel 10.

Ausbildung, Kosten derselben 206; s. auch Beruf.

Ausführung der Dienstverrichtungen 114, 137.

Ausgleiten 11, 12.

Ausladen s. Entladen.

Auslagen 159, 189.

Ausland, Betrieb im Ausland 16; Anwendung des Haftpfl.G. 16.

Ausschließung, vertragsmäßige, der §§ 1 bis 3 a, 243.

Ausstattung 200.

Außenarbeiten 14, 72.

Aussteigen 4, 63, 64.

Automobile 18, 60.

B.

Bäder s. Heilungskosten.

Bahnbau 20.

Bahnsteig 8, 10, 11.

Barrieren, Überschreitung 58; Halten vor denselben 58.

Baugewerbe, nicht haftpflichtige Betriebe 88.

Bauarbeiterzüge 20.

Bauunternehmer 20, 40.

Bayern, Knappschaftskassen 227.

Beamte, Haftung für dieselben 32, 98; s. Pension.

Beaufsichtigung des Betriebs 106.

Bedienstete s. Angestellte.

Bedienung, Kosten hierfür 189, 220.

Bedürfnisse, Vermehrung derselben 189, 220.

Bedürftigkeit, ob Voraussetzung des Schadensersatzanspruchs 201, 202.

Beerdigungskosten 189.

Befehle der Vorgesetzten, Befolgung derselben 60, 61.

Beinverkrümmung 141.

Beiträge des Betriebsunternehmers zur Versicherung des Verletzten 221, 222, 224, 225.

Beladen der Betriebsmittel 5, 6, 7.

Belehrung der Arbeiter 128.

Bereicherung ausgeschlossen nach Haftpfl.G. 38.

Bergbau 78.

Bergmännischer Betrieb 78—81; Unfälle 129—134.

Bergpolizei 76.

Bergwerk 78.

Beruf s. Ausbildung 184 ff.

Beschäftigung im Betriebe 23, 103, 141.

Beschränkung der Haftpflicht 42, 243.

Betreten des Bahnkörpers 63, der Betriebsanlage.

Betrieb einer Eisenbahn 1, 2 ff., 16 ff., eines Bergwerks 2c. und einer Fabrik 67, 68.

Betriebsbeamte (Direktor, Betriebsführer) 67, 102, 103.

Betriebsgefahren 3, 5, 72.

Betriebskraft bei Eisenbahnen 17.

Betriebsunfall 25 ff.

Betriebsunternehmer 38, 69.

Bevollmächtigter, Begriff 101, Verschulden desselben 114.

Beweis des Unfalls 31, 151, des ursächlichen Zusammenhangs 31, 94, des eigenen Verschuldens 58, 59, 140, 148, 149.

Beweisverfahren 249 ff.

Bierbrauereien Fabriken 89, 90.

Bleicherei 90.

Bleivergiftung kein Betriebsunfall 25, 141.

Blitz höhere Gewalt 52.

Bohren, versuchsweises, kein Bergwerksbetrieb 73, 77.

Brand 47.

Brauereien s. Bierbrauereien.

Bremse, Versagen derselben 51.

Bremser, Verletzung im Dienst 25.

Brennereien, Fabriken 89.

Bürgerliches Gesetzbuch 153, 155.

C.

(Siehe auch bei K. und Z.)

Caution s. Sicherheitsleistung.

Cession der Ersatzforderungen 38.

Civilprozeßordnung § 323: 276.

Coaksöfen 291.

Competenz s. Kompetenz.

culpa s. Verschulden.

D.

Dampf, Betrieb mit Dampf 17, 83, 84.

Dampfbrauerei 90, 93.

Dampfdroschke 18.

Dampfkessel, Explosion 4, Fabrikbetrieb 83.

Dampfkrahn 22.

Dampfmaschinen 17, 83, 84.

Dampfmühle 90.

Dampfpumpenwärter 111, 112.

Dampfschiffahrt 27.

Dampfstraßenbahn 17, 43.

Dauer der Erwerbsunfähigkeit 163, — des Lebens 153, 204, — der Verjährung 303.

Delictsobligation nicht bei § 1: 32; dagegen bei § 2: 4, 94.

Descendenten, Unterhaltsrecht 191 ff.

Diäten 171.

Dienstaufwand 171, 173.

Dienstverrichtung 137.

Dienstvertrag nicht maßgebend für die Haftung 22, 23, 142; darf die §§ 1—3a nicht ausschließen oder beschränken 243.

dolus s. Vorsatz.

Draisine 14.

Drahtseilbahn 17.

Dreschscheibe 9.

Durchgehende Züge 40.

E.

Ehe nach dem Unfall 217. Grund der gesetzlichen Alimentationspflicht 216.

Ehefrau 177, 213, 214, 217.

Ehegatten 213, 214, 217.

Ehemann 177, 213, 214, 217.

Eigenes Verschulden 58, 64, 143.

Eigentümer, nicht gleich mit Unternehmer 39, 69.

Eile beim Betrieb 3, 4, 8.

Einfahren einer Lokomotive 9.

Einführungsgesetz z. BGB. 18, 153, 202, 212, 262; z. CPO. 251; z. GVG. 218.

Eingeschriebene Hülfskassen 234.

Einkommen s. auch Erwerbsunfähigkeit.

Einrechnung der Versicherungsansprüche 216, 238.

Einsteigen 4.

Einziehung der Rente 279.

Eisenbahn, Begriff 16.

Eisenbahnbau 20.

Eisenbahnbetrieb 1, 2 ff.; -betriebsunternehmer 38; -postdienst 43; -werkstätten 15, 16, 84—87.

Einrechnung der Versicherung ꝛc. in die Haftpflichtentschädigung 221 ff.

Eisengießerei, Fabrik 91.

Eisenschienen 18.

Elektrische Eisenbahnen 3, 13, 47.

Elementarereignisse siehe höhere Gewalt.

Eltern s. Aszendenten.

Emolumente 171.

Enkel 17.

Entgleisung 11, 25, 26.

Entladen, ob zum Betrieb gehörig 5, 6, 7.

Entschädigung s. Schadenersatz.

Entstellung, körperliche 156, 162, 224.

Entzündung 26.

Epileptischer Anfall, ob höhere Gewalt 54, 55.

Erben 190; keine selbständigen Ansprüche auf Entschädigung 196; Verjährung 306.

Erblinden, ob Betriebsunfall 25.

Erdöl s. Petroleum.

Erdrutsch, ob höhere Gewalt 52.

Erhebung der Klage unterbricht Verjährung 316.

Erhöhung der Rente 280.

Erkältung, ob Betriebsunfall 25.

Eröffnung des Betriebs, ob maßgebend für die Haftpflicht 20, 71.

Ersatzansprüche der Unterhaltsberechtigten 200 ff.

Ersparnisprämien 171.

Erwerb, erlaubter, unerlaubter, zufälliger 165, 169, 170.

Erwerbsfähigkeit, Begriff 220; Verminderung 164, 220.

Erwerbsunfähigkeit, Begriff 134, 220; Dauer 134, 220; maßgebender Zeitpunkt 220; zu berücksichtigendes Einkommen 168 ff., 170.

Erziehung, Kosten hierfür 206.

Explosion s. Dampfkessel.

F.

Fabrik 83.

Fabrikaufseher 106.

Fabrikbahnen (Anschlußbahnen) 17.

Fabrikunternehmer siehe Betriebsunternehmer.

Fahrgelder 171.

Fahrstuhl, Kosten hierfür 161.

Feldbahn 17.

Felssturz 52.

Feuer s. Brand.

Fortfall der Rente s. Einziehung.

Freie Überzeugung des Gerichts 253.

Frost, Einwirkung auf die Betriebsmittel 53.

Fürsorgegesetz 12, 13, 236.

G.

Gasanstalten sind Fabriken 91.

Gas- u. Wasserleitungen, ihre Anlegung Teil des Fabrikbetriebs 91.

Geburt nach der Verletzung, dem Tode des Verletzten 192.

Gedränge auf den Bahnsteigen 4, 53; s. auch Andrang.

Gefahr, besondere, gehört zum Unfallbegriff nach §. 1 Haftpfl.G. 2 ff., 84; nicht erforderlich nach dem Unfallversf.-Recht 85; schließt unter Umständen ein Verschulden aus 60, 64.

Gehalt s. Erwerbsunfähigkeit.

Gehaltserhöhungen 178, 179.

Gehaltszulagen 179.

Gehör, Verlust desselben, ob Betriebsunfall 25.

Geisteskrankheit ist Körperverletzung 24, 28; kann höhere Gewalt begründen 54.

Geldrente s. Rente.

Geräusch der Lokomotive ist besonderes Merkmal für Eisenbahnbetrieb 4.

Gericht s. Beweiswürdigung 2c.; Kompetenz 250.

Gesamtleistung zu Versicherungskassen 239 ff.

Geschwister, ob Unterhaltsrecht 195.

Gesundheitsbeschädigung s. Körperverletzung.

Gewalt s. höhere Gewalt.

Gewerbeordnung, Verletzung der Bestimmungen derselben ist Verschulden 118, 119; Haftung nach derselben 118.

Gewerbliche Krankheiten keine Unfälle 25, 141, 142.

Gewerkschaften s. Repräsentant.

Gießerei s. Eisengießerei.

Gleise zum Begriff der Eisenbahn gehörend 17 bis 19; Anschlußgleise 19; Arbeiten am Gleise 16; Überschreiten der Gleise, ob Verschulden 60, 63.

Gräbereien 82.

Grenzverkehr 43.

Großeltern s. Aszendenten.

Gruben 82.

Güterhallen, Unfälle in denselben 8.

H.

Haftpflicht, Entwicklungsgeschichte 1 ff.; Voraussetzungen derselben bei §. 1: 3, 32; bei §. 2: 94; haftpflichtige Personen 38, 67, 95; Einreden gegen den Haftpflichtanspruch 58; Haftpflicht nach anderweitigen Bestimmungen 324; siehe auch Betrieb, Fabrik, Eisenbahnen, Unternehmer, Verschulden, höhere Gewalt, Unterhalt, Schadenersatz.

Hammerwerke 75.

Häuer sind Aufsichtspersonen 110.

Heilungskosten 159, 218.

Herabfallen vom Wagen 60.

Herabspringen vom fahrenden Zug 66.

Hessen, landesrechtliche Bestimmungen 35.

Hinausſpringen auf den fahrenden Zug 66.

Hineinfahren in den Schuppen 9.

Hinterbliebene 191 ff., 206, 263.

Hochöfen, ob Fabriken 75, 90.

Höhere Gewalt 48 ff.

Hülfsbedürftigkeit ſ. Bedürfniſſe und Bedürftigkeit.

Hüttenwerke 75, 90.

J.

Jahresarbeitsverdienſt 169.

Imprägnierungsanſtalten ſind Fabriken 14.

Ingenieure ſind Bevollmächtigte 103, Aufſichtsperſonen 110.

Inſtruktionen, Zuwiderhandlung gegen dieſelben 60, 61.

Invalidenverſicherung 6.

Irrtum noch nicht Verſchulden; berechtigt nicht zur Umwandlungsklage 195.

Juriſtiſche Perſon, Betriebsunternehmer 38, Verſchulden 115.

K.

Kapital als Form der Entſchädigung 286.

Kaſſen, Knappſchafts-, Kranken-, Unterſtützungs-, Verſicherungskaſſen 226.

Kauſalzuſammenhang zwiſchen Betrieb und Unfall 27, 73; zwiſchen Verletzung und Schaden 43, 44; zwiſchen Verletzung und Verſchulden 143; Beweis desſelben 26, 43, 44, 143.

Keſſelwärter ob Aufſichtsperſon 111.

Kiesgruben 82.

Kinder, Unterhaltsrecht 176, 195; Verſchulden derſelben 59; höhere Gewalt infolge ihres Verhaltens 54; Erwerbsverluſt derſelben 176.

Knappſchaftskaſſen 226, 227.

Kompetenz des Gerichts 250, des Reichsgerichts 218.

Konkurrenzbetrieb 41, 70.

Konkurrierendes Verſchulden 151.

Konkurs, Anmeldung des Anſpruchs im K. 316.

Konnivenz ſchließt Verſchulden aus 61, 66, 67.

Körperverletzung 24, 140, 218.
Koppelung der Wagen 9.
Krankenversicherung 226; s. auch Kassen.
Krankheit s. Heilungskosten.
Künstlerische Beschäftigung 154.
Künstliche Gliedmaßen 161.
Kurkosten s. Heilungskosten.

L.

Lagerstätte der Mineralien 77, 82.
Landesgesetze 324.
Landwirtschaftliche Betriebe 88.
Lebensalter der Unterhaltsberechtigten 206, des Getödteten 204.
Lebensgefahr, sich einer solchen aussetzen ist nicht immer Verschulden 64, 65.
Lebensversicherung 36, 37, 214, 226.
Lehmgruben 82.
Leitungsdraht, Zerreißen desselben 4, 5.
Lohn s. Einkommen.
Lokomotiven, Explosion 4, 10; Reinigung derselben 10, 11; s. auch Maschinen und Dampfmaschinen.
Lokomotivschuppen, Fahren in denselben 9, 16.
Lungenerkrankung, ob Betriebsunfall 25.

M.

Maschinen, Betrieb mit solchen 18, 83.
Maschinenwerkstätten 14, 22, 93.
Maschinisten, ob Aufsichtspersonen 110.
Materialersparnisprämien 171.
Medikamente 161.
Meilengelder 171.
Mensch, Verletzung eines Menschen 22, 142.
Mergelgrube 82.
Mietsentschädigung 171.
Minderung der Rente 279.
Mineralien, Graben nach denselben 77.
Mitbenützung s. Konkurrenzbetrieb.
Mitleistung bei der Versicherung 224.
Mitunternehmer s. Konkurrenzbetrieb.

Mitverschulden s. Konkurrierendes Verschulden.

Molkerei 90.

Motorwagen 18.

Mühlen, ob Fabriken 90.

Mutter, ob Unterhaltsberechtigung 195.

N.

Nachtdienstgelder zum Einkommen gehörig 171.

Nahrung s. Bedürfnisse.

naselturus, Rentenberechtigung desselben 192, 217.

Naturereignisse s. höhere Gewalt.

Nebenbezüge gehören zum Einkommen 165.

Nebengewerbe der Eisenbahnen fallen nicht unter § 1, sondern § 2: 14.

Notdürftiger Unterhalt, wann maßgebend für die Rentenhöhe 207.

O.

Oberflächliche Lagerstätte der Mineralien 82.

Obersteiger ist Aufsichtsperson 110.

Obligation, die aus § 1 ist obligatio ex lege 4, 32, 55; aus § 2 obligatio quasi ex delicto 4, 94.

Öffentlicher Verkehr, nur die ihm dienenden Bahnen fallen unter § 1: 17.

Öffnen der Wagentüre 27, 66.

Ölprämien 171.

Ohnmacht, ob höhere Gewalt 54.

Operation, Duldungspflicht 30.

Organe, Haftung der Eisenbahn für ihre Organe 51.

Ortsgelder 173.

Ortszulagen 173.

P.

Pächter ist Betriebsunternehmer 40, 69.

Passagiere, Schadenersatzanspruch 22; auch ohne Billet 22, 61.

Pensionen, Einrechnung in die Renten 37, 228, 235; Rückgriff für gezahlte Pensionen an den Betriebsunternehmer 38.

Pensionskassen 235.

Perron, Unfall auf demselben 5, 7.

Petroleum, Bohren nach demselben nicht Bergwerk 77.

Pfändung der Renten 289, 290; der Heilungs- u. Beerdigungskosten 189, 190.

Pferde, Scheuen derselben 4, 28, 55, 56.

Pferdebahnen sind Eisenbahnen 13, 17.

Pferdekraft, Verwendung im Betrieb 17, 83.

Pflege s. Bedürfnisse.

Plattform, Stehen auf derselben 63, 65.

Pochwerke 75.

Polizeil. Anordnungen, ob ihre Übertretung Verschulden 66.

Polizeiliche Aufsicht, ob nötig zum Betriebsbegriff nach § 1: 16—18; nach §. 2: 76.

Postbeamte, Schadenersatzanspruch 43.

Posthumus 217.

Postverwaltung, Regreßpflicht 43.

Prämien, Beiträge des Unternehmers zu den Versicherungsprämien 224, 239; s. auch Ersparnisprämien, Öl- u. Schmierprämien.

praenumerando = Zahlung der Rente 284.

Präsumtion des Verschuldens 46, 47, 101, 110; der Lebensdauer 204.

Preußen, Knappschaftskassen 227.

Privatbahnen fallen unter §. 1: 31.

Privatpensionen, Einrechnung 228.

Prokurist s. Repräsentant.

Publikum, Andrängen desselben 4, 56.

Putzen der Wagen, Lokomotive, ob zum Betrieb gehörig 10, 11.

R.

Radreifenbruch 51.

Rangieren, Unfall hierbei 9.

Rechtliche Natur der Entschädigungsforderung 156, 195, 218, 289—291.

Rechtskraft des Urteils im Entschädigungsprozeß 283.

Rechtsvermutung s. Präsumtion.

Reglements, Übertretung derselben 60, 61; s. Verträge.

Regreß des Unternehmers 37, 97, 329; der Berufsgenossenschaften 38.

Reisediäten gehören zum Einkommen 165.

Reisende 22.

Remuneration gehört zum Einkommen 171.

Rente als Form des Schadenersatzes 263, 265; Änderung 279; Dauer 266; Bemessung 266, 280; Unpfändbarkeit 289, 290; Vorauszahlung 284; Verjährung 297.

Reparaturarbeiten in der Fabrik 93.

Reparaturwerkstätten 14, 15, 93.

Repräsentant, Begriff 104, 105, 106; Haftung für denselben 94.

Restitution Minderjähriger beseitigt 297, 302.

Rettung eines Menschen, ob Verschulden 64.

Rollbahnen s. Eisenbahnen.

Rollwagen siehe Anschlußgleise.

Ruhen (Hemmung) der Verjährung 303, 304.

S.

Sachbeschädigung fällt nicht unter das Haftpfl.G. 120; landesgesetzliche Bestimmungen hierüber 34.

Sachsen, Königreich, Knappschaftskassen 227.

Salinen, ob Bergwerke 78.

Sandgruben 82.

Schadenersatz, Umfang 153 ff., 218; rechtliche Natur der Forderungen auf Sch. 156, 289; Übertragbarkeit 290; Verpfändbarkeit und Pfändbarkeit 289, 290, 291; Verjährung 297.

Schaffner 24.

Scheuen der Pferde, der Zugtiere 4, 28, 55, 56.

Schiebebühnen 9.

Schiffahrtsbetrieb 27.

Schließen der Türen der Eisenbahnwagen 5.

Schmalspurbahn 17.

Schmerzensgeld 156.

Schmierprämien 171.

Schranken, Nichtschließen derselben 58.

Schürfen nicht Bergwerksbetrieb 73, 77.

Schutzbrillen 146, 151.

Schutzvorrichtungen 117, 118, 123.

Schwängerung, außereheliche 195.

Schwellen siehe Imprägnierungsanstalten.

Sicherheitsleistung 291.

Sicherheitsvorrichtungen s. Schutzvorrichtungen 120, 129.

Signalmast, Bedienung desselben 8.

Solidarhaftung der Betriebsunternehmer 33, 42, 43.

Sorgfalt s. Verschulden.

Speditionsbetrieb, Unfall in demselben.

Spinnerei 90.

Staatspension, Einrechnung in die Haftpflichtentschädigung 229, 242.

Standesgemäßer Unterhalt 199.

Steiger, ob Arbeiteraufseher 110.

Steinbruch 80.

Sterbegeld 137.

Stillstehende Betriebsmittel, ob Unfall möglich 4, 5.

Stollen s. Bergwerk.

Strafgefangene 13, 14, 157, 193.

Straßenbahnen 17.

Strecke einer Eisenbahn, Haftung auf der eigenen und auf der fremden 41, 42.

Studium, ob Kosten hierfür zu ersetzen 206.

Stundengelder 171 siehe Meilengelder.

T.

Tantièmen 170, 174.

Telegraphenbetrieb 8.

Teilhaber einer Fabrik, ob Bevollmächtigter 103.

Todestag als Beginn der Verjährung 306.

Tötung, Begriff 26, 140.

Torfstich, ob Gräberei 82.

Trajektanstalten 15.

Transportkosten, ob bei Tötung zu den Beerdigungskosten gehörig 191.

Triebwerke, ob zum Fabrikbegriff gehörig 83.

Trinkgelder, ob zum Einkommen gehörig 171.

Trittbrett, Auf- und Abspringen von demselben 60, 65.

Trunkenheit, ob eigenes Verschulden 59.

Tunnelbau, ob Bergwerk oder Steinbruch 79, 81.

U.

Übereinkunft über Ausschluß der §§. 1—3a 243, 246 f. Verträge.

Übergänge über Bahngleise 65, 66.

Überschreiten der Gleise, ob Verschulden 60, 63.

Übertragbarkeit der Entschädigungsforderungen 160, 191, 196, 219, 290, 291.

Überzeugung, freie des Gerichts 253.

Umlegen der Weichen, ob Unfall 10.

Umsteigen, Unfall hierbei 11.

Unfall, Begriff 25, 26, 140; im Eisenbahnbetrieb 5—16; im Bergbetrieb 129—134; im Fabrikbetrieb 90; Kausalzusammenhang 27, 143; Beginn der Verjährung 297, 303.

Unfallversicherung 32, 226.

Unpfändbarkeit s. Pfändung.

Unterbrechung der Verjährung 303.

Unterhalt, Anspruch wegen Entziehung desselben 196; Bemessung desselben 199; Besitz eigenen Vermögens 213; Dauer der Unterhaltspflicht 204, 211; Vorhandensein anderer Unterhaltspflichtiger 190, 198, 209; Wiederverheiratung 202, 207.

Unterhaltspflicht 207.

Unterirdische Eisenbahnen 18.

Unterlassung, Verschulden 124.

Unternehmer s. Betriebsunternehmer.

Unterstützungskassen, Einrechnung der Leistungen derselben 7, 226.

Ursächlicher Zusammenhang s. Kausalzusammenhang.

Urteil s. Abänderung 279, s. Gericht, Erkenntnis.

V.

Veränderung der Verhältnisse s. Abänderung des Urteils.

Verbot, ob Übertretung desselben Verschulden 60.

Vergleich, ob Umwandlungsklage begründend 282.

Verjährung, Anfang 297; Dauer 303, Wirkung 321, welcher Forderungen 299; Hemmung 303; Unterbrechung 303.

Verkehr, durchgehender, wer Betriebsunternehmer 40.

Verletzung s. Körperverletzung.

Vermehrung s. Bedürfnisse.

Verminderung s. Erwerbsfähigkeit.

Versagen der Bremse 51.

Verschlechterung der Vermögensverhältnisse 295.

Verschulden, Begriff 58, 59, 141; eigenes Verschulden 58, 59 ff.; Verschulden der Bevollmächtigten 114; konkurrierendes Verschulden 151; Kausalzusammenhang zwischen Unfall und Verschulden 143, 144.

Versicherung, wann auf die Entschädigung anzurechnen 214, 239 ff.; Regreßrecht der Versicherungsanstalt (Berufsgenossenschaften) gegen den Betriebsunternehmer 11, 12, 163.

Versicherungsanstalt 226.

Verstümmelung s. Verunstaltung.

Verträge s. Beschränkung, Ausschließung der Haftpflicht.

Verunstaltung, ob Anspruch auf Entschädigung 162.

Verwandte, wann Unterhaltsanspruch 195.

Vorarbeiter, ob Aufsichtsperson 111.

Vorauszahlung der Rente 284.

Vorgesetzte, Zuwiderhandeln gegen deren Befehle 60, 61; Duldung von Handlungen durch dieselben 63.

Vorsatz 10, 70, 111, 234.

Vorschriften 120.

W.

Wagentüre, Öffnen, Schließen 5, 66 ff.

Wahnsinn, ob höhere Gewalt vorliegt 54.

Warnungstafel, deren Nichtbeachtung 58 ff.

Wärter, Aufwendung für einen solchen s. Pflege.

Warteſaal, Unfälle 6, 7.

Wartung s. Pflege.

Waſſerleitung, Unfall bei Einrichtung derſelben 74; Fabrik 91.

Weichenbedienung, Unfall hierbei 10.

Weichenſteller, eigenes Verſchulden 65.

Werkführer, ob Aufſichtsperſon 110.

Werkmeiſter, ob Aufſichtsperſon 110.

Werkſtätte 14; s. auch Reparaturwerkſtätte.

Wiedereinſetzung in den vorigen Stand 297.

Wiedergewährung d. Rente 291.

Wiederverheiratung der Witwe 202, 207.

Witwe, deren Unterhaltsrecht 193.

Wohnungsentſchädigung gehört zum Einkommen 171.

Z.

Zeitdauer der Rente 153, 204.

Zerſpringen eines Dampfkeſſels s. Exploſion.

Ziegelei, ob Fabrik 89.

Zollabfertigungsräume 15.

Zufall, gewöhnlicher 32, 48; unabwendbarer s. höhere Gewalt.

Zug, ſtillſtehender 6; durchgehender 40.

Zurechnungsfähigkeit s. Verſchulden.

Zuſtändigkeit s. Kompetenz.

Zuſtellung der Klage, ob ſie Verjährung unterbricht 316.

Zweigbahn, ob Eiſenbahn im Sinne des §. 1: 17.

Druck von Otto Walter, Berlin S.

Verzeichniß

der

Guttentag'schen Sammlung

Deutscher Reichsgesetze

und

Preußischer Gesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen und Sachregister.

Taschenformat.

Berlin.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Guttentag'sche Sammlung

Deutscher Reichsgesetze.

Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat.

1. **Verfassung** des Deutschen Reichs. Gegeben Berlin, den 16. April 1871. Von Dr. **L. von Rönne.** Achte neubearbeitete Auflage von **Paul von Rönne,** Landrath. 1 M. 60 Pf.

2. **Strafgesetzbuch** für das Deutsche Reich. Nebst den gebräuchlichsten Reichs-Strafgesetzen: Presse, Entziehung elektrischer Arbeit, Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung, Gewerbeordnung, unlauterer Wettbewerb, Depot- und Börsengesetz, gewerbliche Kinderarbeit u. s. w. Von Dr. **H. Rüdorff.** Einundzwanzigste Auflage. von Dr. **H. Appelius,** Kammergerichtsrath. 1 M. 20 Pf.

3. **Militärstrafgerichtsordnung** nebst Einführungsgesetz und Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Bearbeitet von Dr. **Paul Herz,** Senatspräsident am Reichsmilitärgericht. Dritte Auflage. 4 M.

   Militär-**Strafgesetzbuch** s. RG. Nr. 67.

4. **Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897** unter Ausschluß des Seerechts. Mit den ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Erläuterungen herausgegeben von **F. Litthauer,** Justizrath. Zwölfte Auflage. 2 M. 80 Pf.

5. Allgemeine Deutsche **Wechselordnung.** Achte Auflage von Justizrath Dr. **J. Stranz** und Rechtsanwalt Dr. **M. Stranz,** und das Reichsgesetz über die **Wechselstempelsteuer.** Von Regierungsrath **P. Loeck.** Siebente Auflage. 3 M.

6. **Gewerbeordnung** für das Deutsche Reich nebst allen Ausführungsbestimmungen. Ursprünglich herausgegeben von **T. Ph. Berger** und Dr. **L. Wilhelmi.** Sechszehnte Auflage bearbeitet von Oberverwaltungsgerichtsrath **H. Spangenberg.** 3 M.

7. Die deutsche **Post- und Telegraphen-Gesetzgebung.** Nebst dem Weltpostvertrag und dem internationalen Telegraphenvertrag. Von Wirkl. Geh. Rath Dr. **Fischer.** Fünfte Auflage bearbeitet von Geh. Postrath Dr. **M. König.** 3 M.

8. Die Reichsgesetze über den **Unterstützungswohnsitz** in der Fassung der Novelle vom 12. März 1894, **die Freizügigkeit, den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit,** nebst allen landesgesetzlichen Bestimmungen. Von Geheimrath Dr. **J. Krech,** Mitglied des Bundesamtes für das Heimathwesen. Fünfte Auflage. 2 M. 70 Pf.

9a. Sammlung **kleinerer privatrechtlicher Reichsgesetze.** Von **F. Vierhaus.** Zweite Auflage in Vorbereitung.

9. Sammlung **kleinerer strafrechtlicher Reichsgesetze.** Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts bearbeitet von **M. Werner,** Geh. Ober-Regierungsrath. Zweite Auflage. 3 M.

Inhalt: Inhaberpapiere — Presse — Personenstand — Urheberrechtsgesetzgebung — Rinderpest — Nahrungs- und Genußmittel — Sprengstoff — Feingehalt von Gold- und Silberwaaren — Patentgesetz — Handfeuerwaffen — Gebrauchsmusterschutz — Militärische Geheimnisse — Waarenbezeichnung — unlauterer Wettbewerb — Auswanderung — Margarine — Wein — Sklavenraub — Fleischbeschau — Reichsseuchengesetz — Süßstoff — Reichskassenscheine.

10. Das **Reichsbeamtengesetz** vom 31. März 1873 und seine Ergänzungen. Erläutert von **J. Pieper,** Geh. Ober-Regierungsrath. Zweite Auflage. 4 M. 50 Pf.

11. **Civilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz** und den Einführungsgesetzen. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts herausgegeben mit Anmerkungen von **R. Sydow,** Unterstaatssekretär und **L. Busch,** Kammergerichtsrath. Neunte Auflage. 8°. 5 M.

Dieser Band ist in größerem Format erschienen!

12. **Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz** nebst dem Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Von **A. Hellweg,** Reichsgerichtsrath. Zwölfte Auflage. 2 M.

13. **Konkursordnung und Anfechtungsgesetz.** Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts herausgegeben mit Anmerkungen von **R. Sydow** u. **L. Busch.** Neunte Auflage. 2 M. 25 Pf.

14. **Gerichtsverfassungsgesetz** mit Einführungsgesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen. Herausgegeben von **R. Sydow** u. **L. Busch.** Achte Auflage. 1 M. 20 Pf.

15. Das **Deutsche Gerichtskostengesetz** nebst den Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige. Herausgegeben mit Anmerkungen und Kostentabellen von **R. Sydow** u. **L. Busch.** Siebente Auflage.

16. **Rechtsanwaltsordnung.** Von **R. Sydow.** Vierte Auflage von Dr. **E. Mosler.** 1 M. 20 Pf.

17. Die **Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte und das Preußische Gebührengesetz** vom 27. September/6. Oktober 1899. Von **R. Sydow** und **L. Busch.** Siebente Auflage. 1 M. 60 Pf.

18. **Reichsstempelgesetz (Börsensteuergesetz)** v. 14. Juni 1900, mit den Ausführungsbestimmungen, einem Auszug aus den Gesetzes-Materialien und den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und des Reichsgerichts. Achte Auflage von **P. Loeck,** Regierungsrath. 3 M. 30 Pf.

19. Die **Seegesetzgebung.** Nebst den Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, des Reichsgerichts und der Seeämter. Von Dr. **W. E. Knitschky.** Dritte Auflage bearbeitet von Oberlandesgerichtsrath Dr. **Otto Rudorff** in Hamburg. 4 M. 50 Pf.

20. **Krankenversicherungsgesetz.** Von Dr. **E. von Woedtke,** Präsident des Kaiserl. Aufsichtsamts für Privatversicherung. Neunte Auflage. 2 M. 25 Pf.

21. Die **Konsulargesetzgebung.** Von Professor Dr. **Ph. Zorn.** Zweite Auflage. 3 M.

22a. **Patentgesetz.** Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen. Nebst Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und der Praxis des Patentamts. Erläutert von Dr. **R. Stephan,** Geh. Reg.-Rath, Mitglied des Kaiserlichen Patentamts. Fünfte Auflage. 2 M.

22b. Gesetz zum **Schutz der Waarenbezeichnungen.** Nebst Ausführungsbestimmungen. Von Dr. **R. Stephan,** Geh. Reg.-Rath, Mitglied des Kaiserlichen Patentamts. Vierte Auflage. 1 M.

23. **Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz** und Gesetz, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 nebst Ausführungsverordnungen. Von Dr. **E. v. Woedtke,** Präsident des Kaiserl. Aufsichtsamts für Privatversicherung. Siebente Auflage. 2 M. 50 Pf.

24. **Aktiengesellschaft und Kommanditgesellschaften auf Aktien.** (Handelsgesetzbuch, II. Buch, Abschnitt 3

und 4.) Mit Anmerkungen von **H. Keyssner,** Kammergerichtsrath und Dr. **H. Veit Simon,** Rechtsanwalt. Fünfte Auflage. Bearbeitet von Dr. **Hugo Keyssner** und **L. Keyssner.** 2 M. 25 Pf.

25. Reichsgesetz wegen **Erhebung der Brausteuer** vom 31. Mai 1872 mit Ausführungsvorschriften. Von **E. Bertho,** Regierungsrath. 1885. 1 M. 60 Pf.

26. Die Reichsgesetzgebung **über Münz- und Notenbankwesen,** Papiergeld, Prämienpapiere und Reichsschulden. Von Dr. jur. **R. Koch,** Präsident des Reichsbankdirektoriums. Vierte Auflage. 3 M.

27. Die Gesetzgebung, betr. das **Gesundheitswesen** im Deutschen Reich für Behörden, Aerzte 2c. Von Dr. jur. **C. Goesch** und Dr. med. **J. Karsten.** 1888. 1 M. 60 Pf.

28. **Bau-Unfallversicherungsgesetz.** Vom 30. Juni 1900. Von **R. Chrzescinski,** Kaiserl. Regierungsrath. Dritte Auflage. 2 M.

29. Reichsgesetz, betr. die **Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.** Von **L. Parisius** und Dr. **H. Crüger.** Zehnte Auflage bearbeitet von Dr. **H. Crüger.** 1 M. 50 Pf.

30. **Invalidenversicherungsgesetz** vom 13. Juli 1899. Von Dr. **E. v. Woedtke,** Präsident des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung. Neunte Auflage. 2 M. 50 Pf.

31. **Gewerbegerichtsgesetz.** Von Stadtrath **L. Mugdan.** Fünfte Auflage bearbeitet von **W. Cuno,** Erstem Bürgermeister zu Hagen i. W. 2 M.

32. Reichsgesetz, betr. die **Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** Von **L. Parisius** und Dr. **H. Crüger.** Sechste Auflage. 1 M. 25 Pf.

33. Das **Vereins- und Versammlungsrecht** in Deutschland. Von Dr. **E. Ball,** Rechtsanwalt. 2 M. 25 Pf.

34. Reichsgesetz, betreffend die **Abzahlungsgeschäfte.** Vom 16. Mai 1894. Von **J. Hoffmann.** Zweite vermehrte Auflage besorgt von Dr. **E. Wilke,** Landgerichtsrath. 1 M. 20 Pf.

35. Die **Reichs-Eisenbahngesetzgebung.** Von **W. Coermann,** Kaiserl. Amtsrichter. 1895. 2 M. 25 Pf.

36. Gesetze, betr. die **privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und der Flößerei.** Erläutert von **H. Makower.** Zweite Auflage bearbeitet von **E. Löwe,** Landgerichtsrath. 2 M.

37. Gesetz zur **Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.** Vom 27. Mai 1896. Von Dr. **E. Stephan,** Geh. Regierungsrath. Dritte Auflage. 1 M.

38/39. **Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz.** Nach dem Tode des ursprünglichen Herausgebers Reichsgerichtsraths a. D. Dr. **A. Achilles** in Verbindung mit Professor Dr. **André,** Landrichter

Ritgen, Landrichter Strecker, Regierungsrath Dr. Unzner herausgegeben von Geh. Justizrath Greiff. Vierte Auflage. 8°. 6 M. 50 Pf.
Dieser Band ist in größerem Format erschienen!

40. Gesetz, betr. die **Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere (Depotgesetz).** Mit Erläuterungen. Von **F. Lusensky,** Geh. Regierungsrath. 90 Pf.

41. **Börsengesetz.** Vom 22. Juni 1896. Nebst Ausführungsbestimmungen. Unter Mitwirkung des Direktors im Reichsamt des Innern **A. Wermuth** bearbeitet von Regierungsrath **H. Brendel.** 1 M. 50 Pf.

42. **Grundbuchordnung** nebst den preußischen Ausführungsbestimmungen. Mit Einleitung. Von Professor Dr. **O. Fischer.** Dritte Auflage. 2 M. 25 Pf.

43. Die Gesetzgebung, betr. die **Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen** im Reiche und in Preußen. Mit Einleitung, Kosten- und Gebührentabellen. Von Dr. **J. Krech,** Kaiserl. Geh. Regierungsrath und Professor Dr. **O. Fischer.** Vierte Auflage. 2 M.

44. Das Reichsgesetz über das **Auswanderungswesen** vom 9. Juni 1897 nebst Ausführungsverordnungen und Anlagen. Unter Benutzung amtlicher Quellen. Von Professor Dr. **Felix Stoerk.** 2 M. 25 Pf.

45. Das **Entmündigungsrecht** unter Berücksichtigung der für Preußen geltenden Vorschriften nebst der preußischen Justiz-Ministerial-Verfügung vom 28. November 1899. Text der civil- und prozeßrechtlichen Bestimmungen mit Erläuterungen von Landgerichtsrath Dr. **P. Koll** in Cöln. 1 M. 50 Pf.

46. Die Gesetze des Reiches und Preußens über die **freiwillige Gerichtsbarkeit.** Mit Einleitung von **Herm. Jastrow,** Amtsgerichtsrath. Dritte Auflage. 3 M.

47. Das **deutsche Vormundschaftsrecht** und das preuß. Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger nebst den dazu gehörigen preußischen Nebengesetzen. Mit Einleitung und Erläuterungen von **Max Schultzenstein,** Oberverwaltungsgerichtsrath und Amtsgerichtsrath Dr. **Paul Köhne.** Zweite Auflage. 3 M.

48. Gesetze und Verordnungen, betr. den **Drogen-, Gift- und Farbenhandel** außerhalb der Apotheken. Von Dr. **Broh,** Rechtsanwalt. 1 M. 25 Pf.

49. Deutsche **Kolonialgesetzgebung.** Von Professor Dr. **Philipp Zorn.** 4 M. 50 Pf.

50. Der **Viehkauf** (Viehgewährschaft) nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Mit Erläuterungen von Rechtsanwalt Dr. **H. Stölzle.** Nebst Verordn. betr. die Hauptmängel und Gewährsfristen beim Viehhandel. Von **H. Weiskopf,** Königl. Kreisthierarzt in Augsburg. Zweite Auflage. 2 M.

51. **Hypothekenbankgesetz** vom 13. Juli 1899. Von Dr. **H. Göppert,** Gerichts-Assessor. 1 M. 80 Pf.

52. Gesetz, betreffend die gemeinsamen **Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen.** Von Dr. **Heinrich Göppert,** Gerichts-Assessor. 2 M.

53. **Reichspreßgesetz** vom 7. Mai 1874 nebst den einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, der Gewerbeordnung 2c. Kommentar von **A. Born,** Polizeiassessor. 1 M. 50 Pf.

54. Die Reichsgesetzgebung über den **Verkehr** mit **Nahrungsmitteln, Genußmitteln** und **Gebrauchsgegenständen.** Von Dr. **Georg Lebbin,** Nahrungsmittelchemiker. 2 M. 25 Pf.

55. Das Recht der **Beschlagnahme von Lohn- und Gehaltsforderungen.** Auf Grundlage der Reichsgesetze vom 21. Juni 1869 u. 29. März 1897 und der Civilprozeßordnung. Von Rechtsanwalt **Georg Meyer.** 1 M. 50 Pf.

56. Gesetz, betr. die **Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.** Nebst Ausführungsbestimmungen. Von Dr. **Bruno Burkhardt,** Regierungsrath, Mitglied des Kais. Gesundheitsamts. 1 M. 40 Pf.

57. **See-Unfallversicherungsgesetz.** Von **Dr. Max Mittelstein,** Oberlandesgerichtsrath in Hamburg. 2 M.

Guttentag'sche Sammlung
Deutscher Reichsgesetze.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat.

1. **Verfassung** des Deutschen Reichs. Gegeben Berlin, den 16. April 1871. Von Dr. **L. von Rönne.** Achte neubearbeitete Auflage von **Paul von Rönne,** Landrath. 1 M. 60 Pf.

2. **Strafgesetzbuch** für das Deutsche Reich. Nebst den gebräuchlichsten Reichs-Strafgesetzen: Presse, Entziehung elektrischer Arbeit, Kranken-, Unfall-, Invalidenversicherung, Gewerbeordnung, unlauterer Wettbewerb, Depot- und Börsengesetz, gewerbliche Kinderarbeit u. s. w. Von Dr. **H. Rüdorff.** Einundzwanzigste Auflage. von Dr. **H. Appelius,** Kammergerichtsrath. 1 M. 20 Pf.

3. **Militärstrafgerichtsordnung** nebst Einführungsgesetz und Gesetz, betreffend die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand. Bearbeitet von Dr. **Paul Herz,** Senatspräsident am Reichsmilitärgericht. Dritte Auflage. 4 M.

   Militär-**Strafgesetzbuch** s. RG. Nr. 67.

4. **Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897** unter Ausschluß des Seerechts. Mit den ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Erläuterungen herausgegeben von **F. Litthauer,** Justizrath. Zwölfte Auflage. 2 M. 80 Pf.

5. Allgemeine Deutsche **Wechselordnung.** Achte Auflage von Justizrath Dr. **J. Stranz** und Rechtsanwalt Dr. **M. Stranz,** und das Reichsgesetz über die **Wechselstempelsteuer.** Von Regierungsrath **P. Loeck.** Siebente Auflage. 3 M.

6. **Gewerbeordnung** für das Deutsche Reich nebst allen Ausführungsbestimmungen. Ursprünglich herausgegeben von **T. Ph. Berger** und Dr. **L. Wilhelmi.** Sechszehnte Auflage bearbeitet von Oberverwaltungsgerichtsrath **H. Spangenberg.** 3 M.

7. Die deutsche **Post- und Telegraphen-Gesetzgebung.** Nebst dem Weltpostvertrag und dem internationalen Telegraphenvertrag. Von Wirkl. Geh. Rath Dr. **Fischer.** Fünfte Auflage bearbeitet von Geh. Postrath Dr. **M. König.** 3 M.

8. Die Reichsgesetze über den **Unterstützungswohnsitz** in der Fassung der Novelle vom 12. März 1894, **die Freizügigkeit, den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit,** nebst allen landesgesetzlichen Bestimmungen. Von Geheimrath Dr. **J. Krech,** Mitglied des Bundesamtes für das Heimathwesen. Fünfte Auflage. 2 M. 70 Pf.

9a. Sammlung **kleinerer privatrechtlicher Reichsgesetze.** Von **F. Vierhaus.** Zweite Auflage in Vorbereitung.

9. Sammlung **kleinerer strafrechtlicher Reichsgesetze.** Mit den Entscheidungen des Reichsgerichts bearbeitet von **M. Werner,** Geh. Ober-Regierungsrath. Zweite Auflage. 3 M.

Inhalt: Inhaberpapiere — Presse — Personenstand — Urheberrechtsgesetzgebung — Rinderpest — Nahrungs- und Genußmittel — Sprengstoff — Feingehalt von Gold- und Silberwaaren — Patentgesetz — Handfeuerwaffen — Gebrauchsmusterschutz — Militärische Geheimnisse — Waarenbezeichnung — unlauterer Wettbewerb — Auswanderung — Margarine — Wein — Sklavenraub — Fleischbeschau — Reichsseuchengesetz — Süßstoff — Reichskassenscheine.

10. Das **Reichsbeamtengesetz** vom 31. März 1873 und seine Ergänzungen. Erläutert von **J. Pieper,** Geh. Ober-Regierungsrath. Zweite Auflage. 4 M. 50 Pf.

11. **Civilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz** und den Einführungsgesetzen. Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts herausgegeben mit Anmerkungen von **R. Sydow,** Unterstaatssekretär und **L. Busch,** Kammergerichtsrath. Neunte Auflage. 8°. 5 M.

Dieser Band ist in größerem Format erschienen!

12. **Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz** nebst dem Gesetz, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen. Von **A. Hellweg,** Reichsgerichtsrath. Zwölfte Auflage. 2 M.

13. **Konkursordnung und Anfechtungsgesetz.** Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts herausgegeben mit Anmerkungen von **R. Sydow u. L. Busch.** Neunte Auflage. 2 M. 25 Pf.

14. **Gerichtsverfassungsgesetz** mit Einführungsgesetz, Nebengesetzen und Ergänzungen. Herausgegeben von **R. Sydow** u. **L. Busch.** Achte Auflage. 1 M. 20 Pf.

15. Das **Deutsche Gerichtskostengesetz** nebst den Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige. Herausgegeben mit Anmerkungen und Kostentabellen von **R. Sydow** u. **L. Busch.** Siebente Auflage.

16. **Rechtsanwaltsordnung.** Von **R. Sydow.** Vierte Auflage von Dr. **E. Mosler.** 1 M. 20 Pf.

17. Die **Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte und das Preußische Gebührengesetz** vom 27. September/6. Oktober 1899. Von **R. Sydow** und **L. Busch.** Siebente Auflage. 1 M. 60 Pf.

18. **Reichsstempelgesetz (Börsensteuergesetz)** v. 14. Juni 1900, mit den Ausführungsbestimmungen, einem Auszug aus den Gesetzes-Materialien und den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und des Reichsgerichts. Achte Auflage von **P. Loeck,** Regierungsrath. 3 M. 30 Pf.

19. Die **Seegesetzgebung.** Nebst den Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, des Reichsgerichts und der Seeämter. Von Dr. **W. E. Knitschky.** Dritte Auflage bearbeitet von Oberlandesgerichtsrath Dr. **Otto Rudorff** in Hamburg. 4 M. 50 Pf.

16. **Concessionirung gewerblicher Anlagen.** Preuß. Ausführungs-Anweisung zu §§. 16 u. ff. der Gewerbe-Ordnung. Von Dr. **W. v. Rüdiger,** Geh. Regierungs- u. Gewerberath. Zweite Auflage. 2 M.

17. Preußisches **Gerichtskostengesetz.** Mit Kostentabellen. Von Dr. **P. Siméon,** Landrichter. Dritte Auflage. 1 M. 80.

18. Preußisches **Stempelsteuergesetz** vom 31. Juli 1895. Mit den gesammten Ausführungsbestimmungen und vollständigen Tabellen. Von **P. Loeck,** Regierungsrath. Fünfte Auflage. 5 M.

Dieser Band ist in größerem Format erschienen.

19. Das **Jagdscheingesetz.** Mit ausführlichen Erläuterungen nebst der Ausführungsverfügung. Von **F. Kunze,** Wirklichem Geh. Ober-Regierungsrath. Zweite Auflage. 2 M.

20. Gesetz, betr. die **Erbschaftssteuer.** Unter Berücksichtigung der Novelle vom 31. Juli 1895. Von Regierungsrath **P. Loeck.** 1 M. 80 Pf.

21. Gesetz über die **Handelskammern.** Vom 19. August 1897. Mit Erläuterungen von **F. Lusensky,** Geh. Regierungsrath. 3 M.

22. Gesetz, betr. **Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten.** Mit Ausführungsanweisung. Von Dr. **W. Ledermann,** Magistratsassessor zu Berlin. 1 M. 25 Pf.

23. **Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche.** Von Landrichter Dr. **P. Siméon.** 1 M. 60 Pf.

24. Die **Hinterlegungsordnung** in der Fassung des Ausführungsgesetzes z. B.G.B. v. 20. Sept. 1899 nebst Ausführungsbestimmungen. Von Regierungsassessor **Dr. Georg Bartels.** 1 M. 50 Pf.

25. **Preußische Kommunalbeamtengesetzgebung.** Von Dr. **Franz Kromski,** Magistratsassessor in Berlin. 3 M.

26. Die Preußischen Gesetze über das **Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen, ihren Ruhegehalt und die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen,** sowie einer Tabelle zur Berechnung der Ruhegehalts-, Wittwen- und Waisenbezüge. Von Dr. **Ed. Cremer,** Beigeordneter. 2 M. 40 Pf.

27. Gesetz, betreffend die **Warenhaussteuer.** Von Geh. Ober-Finanzrath Dr. **G. Strutz.** 1 M. 20 Pf.

28 Gesetz über die **Fürsorgeerziehung Minderjähriger.** Nebst Ausführungsanweisungen. Von Landgerichtsrath Dr. **P. F. Aschrott.** 2 M. 80 Pf.

29. Gesetz, betr. **die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern.** Von Amtsgerichtsrath Dr. **Fidler.** 1 M. 50 Pf.

30. Die das **Preußische Staatsschuldbuch** und das **Reichsschuldbuch** betr. Gesetze nebst den Ausführungsbestimmungen. Von Wirkl. Geh. Ober-Finanzrath **J. Mücke**, Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden. 2 M.

31 a. **Die geltenden Preußischen Gesindeordnungen.** Herausgegeben in zwei Bänden von **Stephan Gerhard**, Rechtsanwalt in Berlin.

Band I: Gesindeordnung für die altpreußischen Provinzen vom 8. XI. 1810, mit Erläuterungen unter Berücksichtigung der Ergänzungsgesetze und der Rechtsverhältnisse der Gesindevermiether, sowie die Gesindeordnung für Neuvorpommern und Rügen und für die Rheinprovinz. 2 M. 50 Pf.

31 b. **Band II:** Gesindeordnungen für Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und den Regierungsbezirk Hohenzollern. 2 M. 50 Pf.

32. **Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen** Preußens vom 30. Mai 1853 nebst ihren gesetzlichen Ergänzungen. Von **Dr. jur. Walter Ledermann**, Magistrats-Assessor zu Berlin. 6 M.
Dieser Band ist in größerem Format erschienen!

33. **Rentengut- und Anerbenrechts-Gesetzgebung in Preußen.** Von Landgerichtsrath **M. Peltasohn** und Rechtsanwalt **Bruno Peltasohn.** 3 M.

Guttentag'sche Sammlung von Text-Ausgaben mit Sachregister ohne Anmerkungen.

Taschenformat, elegant in Leinen gebunden.

Reichs-Justizgesetze:

Gerichtsverfassungsgesetz. Civilprozeßordnung. Konkursordnung. Strafprozeßordnung.

Zweite Auflage.

In einem Bande gebunden 3 M. 80 Pf.

Civilprozeßordnung mit **Gerichtsverfassungsgesetz** und **Einführungsgesetzen.** 2 M.

Konkursordnung mit **Einführungsgesetz.** 80 Pf.

Strafprozeßordnung nebst **Einführungsgesetz.** 1 M. 20 Pf.

Bürgerliches Gesetzbuch nebst **Einführungsgesetz.** Zehnter Abdruck. 2 M. 50 Pf.

Handelsgesetzbuch nebst **Einführungsgesetz** u. **Seerecht.** Sechster Abdruck. 1 M. 80 Pf.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Zweite Auflage. 1 M. 20 Pf.

Militär-Strafgesetzbuch mit Abdruck der angezogenen Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs. 1 M.

Militärstrafgerichtsordnung für das Deutsche Reich, nebst **Einführungsgesetz** und Gesetz, betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand. **Militär-Strafgesetzbuch** mit Abdruck der entsprechenden Bestimmungen des Reichs-Strafgesetzbuchs. Zweite Auflage. 1 M. 50 Pf.

Reichsstempelgesetz (Börsensteuergesetz). Mit Tabellen zur Berechnung der Reichsstempelabgaben. 1 M. 50 Pf.

Bürgerliches Gesetzbuch

nebst Einführungsgesetz

unter Einfügung der preußischen Ausführungsbestimmungen bearbeitet von Dr. **Paul Winter**, Landrichter. Zweite Ausgabe. 8°. Geb. Preis 3 M.

Handbuch des Testamentsrechts

mit zahlreichen Beispielen und Formularen.

Dargestellt von **Heinrich Peiser**, Landgerichtsrat in Danzig. gr. 8°. Preis 8 M., geb. in ganz Leinen 9 M.

Das Bürgerliche Recht Deutschlands

mit Einschluß des Handelsrechts

historisch und dogmatisch dargestellt von **A. Engelmann**, Oberlandesgerichtsrat. Zweite durchgearbeitete Auflage.

Preis 14 M., in Leinw. geb. 15 M.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.
in Berlin W 35.

Bürgerliches Rechts-Lexikon

von

E. Christiani, Amtsgerichtsrath.

Zweite vermehrte Auflage.

Lex. 8°. Geb. in ganz Leinen Preis 8 M. 50 Pf.

Wer auf eine Frage aus dem bürgerlichen Recht Antwort sucht, wer im Drange der Geschäfte raschen Aufschluß über irgend eine der zahlreichen Rechtsfragen wünscht, wer sich über irgend ein Rechtsinstitut, insonderheit über ein solches, das selten im praktischen Leben vorkommt, einen rasch orientirenden Überblick verschaffen will — kurz, wer eines jederzeit hülfsbereiten Wegweisers bedarf, der ihm die zeitraubende Mühe abnimmt, erst lange in Bänden und Registern zu suchen, der greife zu **Christiani's Rechts-Lexikon.**

Die Preußischen Ausführungsgesetze

zum Bürgerlichen Gesetzbuche und den anderen Reichs-Justizgesetzen nebst Verordnungen, Ministerialerlassen und Geschäftsordnungen. Von **L. Busch**, Kammergerichtsrath. Zweite Ausgabe. 8°. Geb. Preis 3 M.

Die Preußischen Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche und Nebengesetze. Text-Ausgabe ohne Anmerkungen. Fünfte Auflage. Taschenformat. 1 M. 80 Pf.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, G. m. b. H.
in Berlin W 35.

Preußische
Bürgerliche Gesetzsammlung.

Sammlung der noch geltenden Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts. Herausgegeben von den Gerichtsassessoren **D. Fischer** und **Dr. F. Schroeder.**

8°. 2 Bände Preis geb. in ganz Leinen 20 M.

Erster Band: **Das Allgemeine Landrecht** mit den Einführungs-Patenten. Preis 6 M.

Zweiter Band: **Gesetze von 1773—1902.** Preis 14 M.

Wie leitet man eine Versammlung?

Geschäftlicher Handweiser für Vorsitzende.

Von einem Mitgliede des Deutschen Reichstags und des Preußischen Abgeordnetenhauses.

kl. 8°. Preis in elegantem Einbande 1 Mark.

Ein nützliches und notwendiges Büchlein.

Wer hat nicht schon wahrgenommen, daß selbst der geübteste Leiter einer Versammlung oder einer Sitzung nur zu oft über seine Pflichten im Unklaren ist, und daß auch der Beredteste von einer energischen Opposition leicht eingeschüchtert wird? — **Diesem Mangel hilft das neue Büchlein ab. Es bildet einen praktischen Ratgeber in allen Fragen des parlamentarischen Taktes.**

Arndt, Dr. Adolf, Geheimer und Oberbergrath, Professor. Verfassung des Deutschen Reichs. Mit Einleitung und Kommentar. Zweite völlig neu bearbeitete Auflage. 8°. Geb. 4 M. 50 Pf.

Behrens, Paul, Handbuch für Vereine bei Aufstellung, Berathung und Aenderung der Vereins-Satzungen. Auf Grund der §§ 21 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Mit erläuternden Anmerkungen, einer sachlichen Einleitung sowie einem Satzungsentwurf versehen. 8°. Preis geb. 1 M.

Meyendorff, Dr. R., Dozent der Staatswissenschaften am Höheren Technischen Institut zu Cöthen. Das System der Reichs-Gewerbeordnung. Für den akademischen und praktischen Gebrauch dargestellt. 8°. Preis 4 M., geb. 4 M. 60 Pf.

Born, A., Polizei-Assessor in Königsberg i. Pr. Das preußische Baupolizeirecht nebst den einschlägigen Bestimmungen des Ansiedelungs-, Feld- und Forstpolizei-, Waldschutz- und Deichgesetzes, sowie dem Fluchtlinien-, Rayongesetz und dem Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen. Mit Kommentar. Unter eingehender Berücksichtigung der Entscheidungen. gr. 8°. Preis 10 M., geb. 11 M.

Delius, Dr. jur. H., Landgerichtsrath. Die Haftpflicht der Beamten. 8°. Preis geb. 2 M.

Delius, Dr. jur. H., Landgerichtsrath. Die Rechtsverhältnisse der geschlossenen Gesellschaften und Vereine nach Preußischem Recht unter besonderer Berücksichtigung der Befugnisse der Polizeibehörden. 8°. Preis in Leinenband 1 M. 60 Pf.

Das Gesetz betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875. Des Kommentars von weil. Oberverwaltungsgerichtsrath **A. Friedrichs** fünfte völlig neubearbeitete Auflage bearbeitet von Dr. jur. **Hugo v. Krauß und Torney**, Senatspräsident am Oberverwaltungsgericht. 8°. Geh. Im Druck.

Hauß, E., Geh. Ober-Reg.-Rath. Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Vom 27. Mai 1896. Für die gerichtliche und gewerbliche Praxis erläutert. 8°. Geh. in Leinen 3 M.

Holtgreven, Dr. A., Präsident des Oberlandesgerichts in Hamm und Dr. **Th. Wolff**, Oberlandesgerichtsrath. Das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891. Kommentar. Vierte Auflage. 8°. Geh. 4 M. 50 Pf.

Kauß, Dr. jur. Georg, Ober-Regierungsrath und **F. Appelius**, Landesrath. Preußisches Kommunalbeamtenrecht. Darstellung und Erläuterung der gesammten, die Rechtsverhältnisse der Kommunalbeamten regelnden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen. 8°. Geh. in ganz Leinen. Preis 4 M. 20 Pf.

Könige, H., Oberlandesgerichtsrath. Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 nebst Abdruck des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Gerichtsverfassungsgesetz (Titel 7, Kammern für Handelssachen). 8°. Geh. in ganz Leinen 4 M. 50 Pf.

Laß, Dr. L., Kaiserl. Regierungsrath, Strafrecht der Berufsgenossenschaften nach den Unfallversicherungsgesetzen vom 30. Juni 1900. Unter Benutzung amtlichen Materials zum praktischen Gebrauche dargestellt. Geb. in ganz Leinen 3 M.

Laurisch, H., Königl. Gewerbeinspektor, Gewerberecht und Arbeiterschutz. Führer für Arbeitgeber und Arbeiter durch die Gewerbe- und Arbeiterschutz-Gesetze. Kartonnirt 1 M. 80 Pf.

Nußbaum, Dr. A., Die freiwillige Gerichtsbarkeit im Reiche und in Preußen. Ein Leitfaden. 8°. Geb. in ganz Leinen 4 M.

Ottermann, Carl, Stadtrath in Dortmund. Das Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875. Erläuternde Abhandlung. 8°. 1 M. 25 Pf.

Telegraphenwege-Gesetz vom 18. Dezember 1899 nebst den vom Reichskanzler erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 26. Januar 1900 und den Erläuterungen und Ausführungsanweisungen des Reichs-Postamts. Amtliche Ausgabe. 8°. Geb. in ganz Leinen 1 M.

Wilhelmi, Dr. L., Das Handwerkergesetz vom 26. Juli 1897. Mit Einleitung und Bemerkungen unter besonderer Berücksichtigung der Ausführungs-Anweisungen der größeren Bundesstaaten. Geb. in ganz Leinen 6 M.

Wittenberg, Dr. M., Dozent an der Humboldt-Akademie. Wegweiser durch das Aktienrecht, nach dem Wortlaut der seit dem 1. Januar 1900 gültigen Reichsgesetze. Taschenformat. Geb. in ganz Leinen 1 M.

Schlagwort-Register.

R. = Nummer der Sammlung Deutscher Reichsgesetze.
P. = Nummer der Sammlung Preußischer Gesetze.
S. = Seite.

Abänderung der Gewerbeordnung S. 19, R. 6.
Abzahlungsgeschäfte R. 34.
Aerztekammern P. 29.
Aerztl. Ehrengerichte P. 29.
Aktienrecht R. 24, S. 25.
Altersversicherungsgesetz R. 30.
Anerbenrechtsgesetz P. 33.
Anfechtungsgesetz R. 13.
Ansiedelungsgesetz S. 23, 25.
Anstellung der Kommunalbeamten P. 22.
Arbeiterschutzgesetz R. 6, S. 25.
Arbeiterversicherungsgesetze R. 20, 23, 28, 30, 57.
Ausführungsgesetze z. BGB. P. 23, S. 21.
Ausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen P. 6, S. 21.
Auswanderungsgesetz R. 9, 44.

Bankgesetz R. 26.
Baufluchtengesetz S. 23, 25.
Bauunfallversicherungsgesetz R. 28.
Baupolizeirecht S. 23.
Beamtengesetze R. 10, P. 2, S. 23.
Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten R. 56.
Berggesetz P. 12.
Berufsgenossenschaften, Strafrecht der S. 25.
Beschlagnahme von Lohn- und Gehaltsforderungen R. 55.
Beurkundung des Personenstandes R. 59.
Binnenschiffahrtsgesetz R. 36.
Blei- u. zinkhaltige Gegenst. R. 9.
Börsengesetz R. 41.
Börsensteuergesetz R. 18, S. 20.
Brausteuererhebung R. 25.
Bundes- und Staatsangehörigkeit R. 8.
Bürgerliche Gesetzsammlung für Preußen S. 22.
Bürgerliches Gesetzbuch R. 38/39, S. 19, 20.
Bürgerliches Rechts-Lexikon S. 21.
Bürgerliches Recht S. 20.

Civilprozeßordnung R. 11, S. 19.

Deichgesetz S. 23.
Depotgesetz R. 40.

Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen P. 26.
Drogenhandel außerhalb der Apotheken R. 48, 64.

Eheschließungsgesetz R. 59.
Einkommensteuergesetz P. 10.
Eisenbahngesetzgebung R. 66, 35.
Elektrizitäts-Diebstahl R. 2.
Entmündigungsgesetz R. 45.
Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen R. 12.
Entziehung elektr. Arbeit R. 2.
Erbschaftssteuergesetz P. 20.
Ergänzungssteuergesetz P. 13.
Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften R. 29.

Farbenhandel außerhalb der Apotheken R. 48.
Farbengesetz R. 9, 48.
Feingehalt der Gold- und Silberwaren R. 9.
Feld- u. Forstpolizeigesetz S. 23.
Fleischbeschaugesetz R. 9, 54, 68.
Flößereigesetz R. 36.
Fluchtlinniengesetz S. 24, 25.
Freiwillige Gerichtsbarkeit R. 46, S. 25.
Freizügigkeit R. 8.
Fürsorgeerziehung Minderjähriger R. 47, P. 28.

Gebrauchsgegenstände, Gesetz über den Verkehr damit R. 9, 54.
Gebrauchsmusterschutzgesetz R. 9, 22a.
Gebührengesetz, Preußisches, für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher R. 17, S. 21.
Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher R. 15.
Gebührenordnung für Notare P. 4.
Gebührenordnung für Rechtsanwälte R. 17.
Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige R. 15.
Gehaltsforderungen, Beschlagnahme von R. 55.
Genehmigung gewerblicher Anlagen P. 16.
Genossenschaftsgesetz R. 29.
Genußmittel, Verkehr damit R. 9, 54.
Gerichtsbarkeit, freiwillige R. 46, S. 25.
Gerichtskostengesetz, Deutsches R. 15.
Gerichtskostengesetz Preußisches P. 17.
Gerichtsordnung, Preußische P. 7.
Gerichtsverfassungsgesetz R. 14, 12, S. 19.
Gerichtsvollzieher-Gebührenordnung R. 15.

Gesellschaften, geschlossene S. 23.
Gesellschaften mit beschränkter Haftung R. 32.
Gesetzbuch, Bürgerliches R. 38/39, S. 19, 21.
Gesetzestafel des Deutschen Reichsrechts R. 63.
Gesetz-Sammlung, Preuß. S. 22.
Gesindeordnungen, Preußische P. 31a, 31b.
Gesundheitswesen R. 27.
Gewerbegerichte R. 31.
Gewerbeordnung R. 6, S. 19, 23.
Gewerberecht S. 25.
Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz R. 23.
Gewerbesteuergesetz, Preußisches P. 11.
Gifthandel außerhalb der Apotheken R. 48, 64.
Gold- u. Silberwaaren-Feingehalt R. 9.
Grundbuchordnung R. 42.
Grundbuchgesetzgebung, Preußische P. 9.

Haftpflicht d. Beamten S. 23.
Haftung, Gesellschaften mit beschränkter R. 32.
Handelsgesetzbuch R. 4, S. 19, 24.
Handelskammergesetz P. 21.
Handfeuerwaffen R. 9.
Handwerkergesetz S. 23, 25, R. 6.
Hinterlegungsordnung P. 24.
Hypothekenbankgesetz R. 51.

Jagdscheingesetz P. 19.
Inhaberpapiere mit Prämien R. 9.
Invalidenversicherung R. 30.

Kiautschau-Gebiet, militär. Strafrechtspflege im R. 3.
Kinder, Recht der unehelichen R. 58.
Kinder, Unterbringung verwahrloster R. 47.
Kolonialgesetzgebung R. 49.
Kommunalabgabengesetz P. 14.
Kommunalbeamtengesetz P. 22.
Kommunalbeamtenrecht P. 25, S. 24.
Konkursordnung R. 13, S. 19.
Konkursordnung, Preuß. P. 7.
Konsulargesetzgebung R. 21.
Krankenversicherungsgesetz R. 20.
Kreisordnungen P. 15.

Ladenschluß-Novelle S. 20.
Landesgesetze, privatrechtliche S. 22.
Landrecht, Preußisches S. 22.

Lehrergehalts- u. -Pensionsgesetze P. 26.
Lohnforderungen, Beschlagnahme von R. 55.

Maaß- u. Gewichtsordnung R. 9a.
Mantelgesetz R. 23.
Margarinegesetz R. 9, 54.
Markenschutzgesetz R. 22b.
Medicinalgesetzgebung R. 27.
Militärische Geheimnisse. Verrath R. 9.
Militärstrafgerichtsordnung R. 3, S. 20.
Militärstrafgesetzbuch R. 67, S. 19.
Minderjährige, Fürsorgeerziehung für R. 47, P. 28.
Modellschutzgesetzgeb. R. 9.
Münzwesen R. 26.
Musterschutzgesetz R. 9, 22a.

Nahrungsmittelgesetze R. 9, 54, 65.
Naturalleistung für die bewaffnete Macht R. 69.
Nebengesetze zum BGB. R. 4, 11, 12, 13, 14, 29, 32, 36, 42, 43, 46, S. 19, 21.
Notare, Gebührenordnung für preußische P. 4.
Notenbankwesen R. 26.

Patentgesetz R. 9, 22a.
Personenstandsgesetz R. 9, 59.
Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Werthpapiere R. 40.
Photographieschutz R. 9.
Postgesetze R. 7.
Preßgesetz R. 9, 53.
Preußische Verfassung P. 1.
Privatrechtliche preußische Landesgesetze S. 22.
Privatrechtliche Reichsgesetze R. 9a.

Rayongesetz R. 9a, S. 23.
Reblausgesetz R. 9a.
Rechte der Besitzer v. Schuldverschreibungen R. 52.
Rechtsanwalts-Gebührenordnung R. 17.
Rechtsanwaltsordnung R. 16.
Rechtslexikon S. 21.
Reichsbeamtengesetz R. 10.
Reichseisenbahngesetzgebung R. 35, 66.
Reichsgewerbeordnung R. 6, S. 20, 23.
Reichsgrundbuchordnung R. 42.
Reichs-Justizgesetze S. 19, R. 11, 12, 13.
Reichs-Justizgesetze, Ausführungsges. dazu S. 21.
Reichskassenscheine R. 9.
Reichsmilitärgesetz R. 9a.

Reichspreßgesetz R. 53.
Reichsschuldbuch P. 30.
Reichsseuchengesetz R. 9, 56.
Reichsstempelgef. R. 18, S. 20.
Reichsverfassung R. 1, S. 23.
Rentengutsgesetze P. 33.
Rinderpest R. 9.

Saccharingesetz R. 9, 54.
Schlachtviehgesetz R. 9, 54, 68.
Schuldverschreibungsgesetz R. 52.
Schutztruppen, militär. Strafverfahren R. 3.
Schwängerung, außereheliche R. 58, P. 5.
Seegesetzgebung R. 19.
See-Unfallversicherungsgesetz R. 57.
Seuchengesetz R. 56.
Sklavenhandel R. 9
Sozialpolitische Gesetze R. 20, 23, 28, 30, 57.
Sprengstoffgesetz R. 2, 9.
Staatsangehörigkeit, Erwerb und Verlust R. 8.
Staatsschuldbuch P. 30.
Staatssteuern, Gesetz betr. Aufhebung direkter P. 14.
Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen P. 32.
Stempelsteuergesetz f. Preußen P. 18.
Stempelsteuergesetz für das Reich R. 18, S. 20.
Steuergesetze R. 5, 18, 25, P. 10, 11, 13, 14, 18, 20, 27, S. 20, 23.
Strafgesetzbuch R. 2.
Strafprozeßordnung R 12, S. 19.
Strafrecht der Berufsgenossenschaften S. 24.
Strafrechtliche Reichsgesetze R. 9 b.
Straßen- und Baufluchtengesetz S. 24, 25.
Süßstoffe, künstliche R. 9, 54.

Telegraphengesetze R. 7.
Telegraphenwegegesetz S. 25.
Testamentsrecht S. 20.

Uneheliche Kinder R. 58.
Unfallversicherungsgesetz R. 23, 28, S. 25.
Unlauterer Wettbewerb R. 37, S. 24.
Unterbringung verwahrloster Kinder R. 47, P. 28.
Unterstützungswohnsitz R. 8.
Urheberrechtsgesetze R. 9, 60, 22 a.

Vereins- und Versammlungsrecht in Deutschland R. 33, S. 22, 23.
Verfälschung von Nahrungsmitteln R. 54.

Verfassung des Deutschen Reichs R. 1, S. 23.
Verfassung des Preußischen Staats P. 1.
Verlagsrecht R. 61.
Vermögensteuergesetz P. 13.
Verrath militärischer Geheimnisse R. 2, 9.
Versicherungsunternehmungen, private R. 62.
Versorgung der Kommunalbeamten P. 22.
Verwendung gesundheitsschädlicher Farben R. 54.
Viehkauf (Viehgewährschaft) und Viehhandel R. 50.
Viehseuchengesetz R. 9a.
Vormundschaftsordnung, preußische P. 8.
Vormundschaftsrecht, Deutsches R. 47.

Waarenbezeichnungen R. 9, 22 b.
Waarenhaussteuergesetz P. 27.
Waldschutzgesetz S. 24.
Wechselordnung R. 5.
Wechselstempelsteuergesetz R. 5.
Weingesetz R. 9, 54, 65.
Werthpapiere, Depotgesetz R. 40.
Wettbewerbes, Bekämpfung des unlauteren R. 9, 37, S. 24.
Wildschadengesetz S. 24.
Wuchergesetz R. 2.

Zwangserziehung R. 47.
Zwangsversteigerung an Immobilien R. 43.
Zwangsvollstreckungsgesetz R. 43.